NLStBV
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde- Cloppenburg – Merzen,
Planfeststellungsabschnitt 1:
Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast 46,
sowie Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung von Conneforde Mast 1 bis Mast 53

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

21.10.2022

Az.: 4123-05020-83

Niedersachsen

Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:

Abbildung 1: Auszug Anlage 2.1 Blatt 1 Übersichtsplan Neubau, Stand 1. Deckblattänderung (unmaßstäblich)

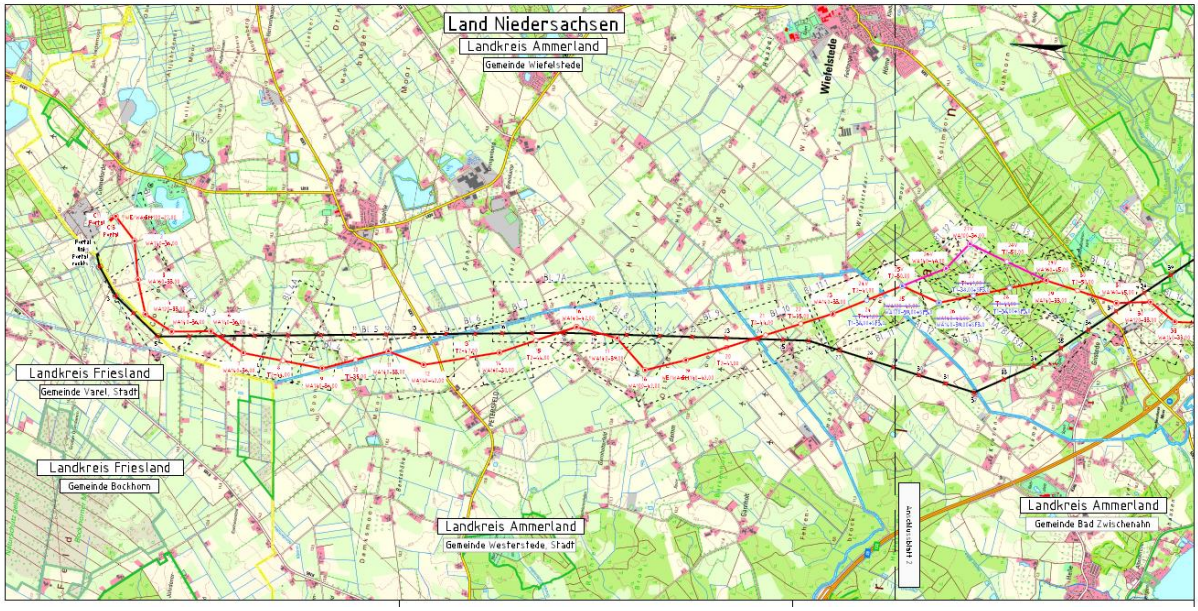

Abbildung 2: Auszug Anlage 2.1 Blatt 2 Übersichtsplan Neubau, Stand 1. Deckblattänderung (unmaßstäblich)

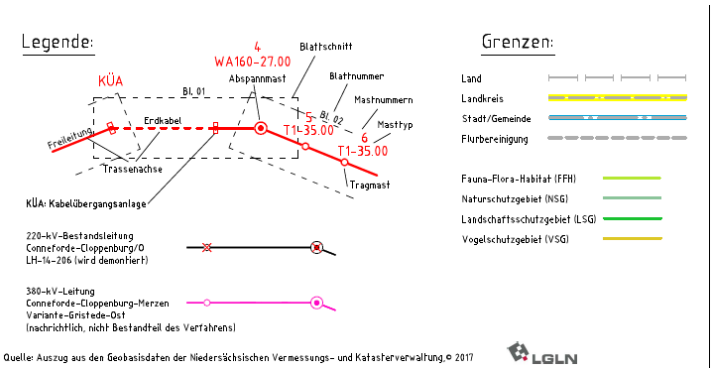

Inhaltsverzeichnis

1 VERFÜGENDER TEIL 13
1.1 Planfeststellung 13
1.1.1 Feststellung des Plans 13
1.1.2 Planunterlagen 13
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen 13
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen 16
1.1.3 Nebenbestimmungen 20
1.1.3.1 Vorbehalte 20
1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt 20
1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt 20
1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes 20
1.1.3.1.4 Vorbehalt Wassereinleitung 20
1.1.3.1.5 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen 20
1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen 21
1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen 21
1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 21
1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 21
1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten 22
1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung 23
1.1.3.2.2.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild 24
1.1.3.2.3 Bodenschutz 24
1.1.3.2.4 Forstwirtschaft 25
1.1.3.2.5 Immissionsschutz 26
1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft 26
1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft 27
1.1.3.2.8 Straßen und Wege 29
1.1.3.2.9 Luftverkehr 30
1.1.3.2.10 Denkmalschutz 30
1.1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung 31
1.1.3.2.12 Belange der Leitungsträger 31
1.1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger 31
1.1.3.2.12.2 Belange der EWE Netz GmbH 31
1.1.3.2.12.3 Belange der Gastransport Nord GmbH 31
1.1.3.2.12.4 Belange der Telekom Deutschland GmbH 32
1.1.3.2.12.5 Belange der E-Plus Service GmbH 33
1.1.3.2.12.6 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. KG 33
1.1.3.2.12.7 Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverbands (OOWV) 33
1.1.3.2.12.8 Belange der DB Energie GmbH 34
1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen 34
1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen 34
1.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ (LSG WST 00081) 34
1.2.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen, Mansholter Holz und Schippstroth“ (LSG WST 00097) 34
1.2.1.3 Geschützte Landschaftsbestandteile 35
1.2.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope 35
1.2.2 Forstrechtliche Genehmigungen 35
1.2.2.1 Umwandlung von Wald 35
1.2.2.2 Erstaufforstung 35
1.2.3 Verkehr 36
1.2.4 Denkmalrechtliche Genehmigung 36
1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis 37

1.3.1 Erlaubte Benutzung ... 37
1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen ... 37
1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin ... 39
1.4.1 Wasserwirtschaft, Landkreis Cloppenburg ... 39
1.4.2 Verkehr, Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Oldenburg ... 39
1.4.3 Verkehr, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg ... 40
1.4.4 Gastransport, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ... 40
1.4.5 Bundeswehr ... 40
1.4.6 Denkmalschutz, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie ... 40
1.4.7 Sonstige Zusagen gegenüber Privateinwenderin E 01 ... 40
1.5 Entscheidung über Einwendungen ... 41
1.6 Sofortige Vollziehbarkeit ... 41
1.7 Kostenentscheidung ... 41

2 BEGRÜNDENDER TEIL ... 42

2.1 Sachverhalt ... 43
2.1.1 Anlass der Planung ... 43
2.1.2 Beschreibung des Vorhabens ... 44
2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung ... 44
2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens ... 45
2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 1 UW Conneforde – Mast 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-14-324) ... 46
2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf des Neubaus ... 46
2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus ... 48
2.1.2.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase ... 49
2.1.2.2.1.3.1 Provisorien ... 49
2.1.2.2.1.3.2 Schutzgerüste ... 50
2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung vom UW Conneforde bis Mast Nr. 53 (LH-14-206) ... 50
2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf des Rückbaus ... 50
2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus ... 51
2.1.2.2.3 Zuwegungen, Wasserhaltung ... 51
2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation ... 52
2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation ... 52
2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm ... 52
2.1.3.1.2 Regionale Raumordnungsprogramme ... 54
2.1.3.1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland ... 54
2.1.3.1.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland ... 55
2.1.3.1.2.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg ... 55
2.1.3.2 Bebauungspläne ... 56
2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens ... 56
2.1.5 Verfahrensablauf ... 57
2.1.5.1 Bedarfsplanung ... 57
2.1.5.2 Raumordnungsverfahren ... 57
2.1.5.3 Zielabweichungsverfahren ... 59
2.1.5.4 Planfeststellungsverfahren ... 59
2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags ... 61
2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen ... 61
2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens ... 61
2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV ... 61
2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ... 61
2.2.1.3.1 Antragstellung ... 61
2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden ... 62
2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ... 62
2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung ... 62

2.2.1.3.3.2 Auslegung ... 62
2.2.1.3.4 Online-Konsultation ... 63
2.2.1.3.5 Ergänzendes Anhörungsverfahren ... 63
2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 63
2.2.2.1 Allgemeines ... 63
2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG ... 65
2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens ... 65
2.2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik ... 67
2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen ... 72
2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 72
2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung ... 73
2.2.2.2.3.1.1.1 Engstelle Nr. 1: Spholer Moor ... 74
2.2.2.2.3.1.1.2 Engstelle Nr. 2: Garnholterfeld ... 75
2.2.2.2.3.1.1.3 Engstelle Nr. 3: Hellerbäke ... 76
2.2.2.2.3.1.1.4 Engstelle Nr. 4: Asterfeld ... 78
2.2.2.2.3.1.1.5 Engstelle Nr. 5: Aschhausen/ Richtmoor ... 78
2.2.2.2.3.1.1.6 Engstelle Nr. 6: Hohes Moor/ Haarenstroth ... 78
2.2.2.2.3.1.1.7 Engstelle Nr. 7: Kayhauserfeld/Westerholtsfelde ... 80
2.2.2.2.3.1.1.8 Engstelle Nr. 8: Düwelshoopsmoor Nord ... 80
2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete ... 81
2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder ... 83
2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen ... 83
2.2.2.2.3.1.5 Rückbau der 220-kV-Leitung ... 84
2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 84
2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse ... 84
2.2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ... 84
2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) ... 85
2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel ... 85
2.2.2.2.3.2.2.1 Flächeninanspruchnahme ... 86
2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen ... 87
2.2.2.2.3.2.2.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte ... 88
2.2.2.2.3.2.2.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken ... 88
2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Gastvögel ... 90
2.2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme ... 90
2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen ... 90
2.2.2.2.3.2.3.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte ... 91
2.2.2.2.3.2.3.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken ... 91
2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Haselmaus ... 92
2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Amphibien ... 92
2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Reptilien ... 93
2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Tiere – Libellen ... 93
2.2.2.2.3.2.8 Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer ... 94
2.2.2.2.3.2.9 Schutzgut Pflanzen ... 94
2.2.2.2.3.2.9.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme ... 95
2.2.2.2.3.2.9.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme ... 95
2.2.2.2.3.2.9.3 Einrichtung des Schutzstreifens ... 95
2.2.2.2.3.2.9.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase ... 96
2.2.2.2.3.2.9.5 Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten ... 97
2.2.2.2.3.2.10 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG ... 97
2.2.2.2.3.2.11 FFH-Gebiete ... 98
2.2.2.2.3.2.12 Biologische Vielfalt ... 98
2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche ... 98
2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme 380-KV-Freileitung ... 99
2.2.2.2.3.3.2 Rückbau (Flächenfreigabe) der 220-kV-Freileitung ... 99
2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden ... 99
2.2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung ... 100

2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden 100
2.2.2.2.3.4.3 Grundwasserabsenkung 101
2.2.2.2.3.4.4 Rückbau der 220-kV-Leitung 101
2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser 101
2.2.2.2.3.5.1 (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern 101
2.2.2.2.3.5.1 Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente 102
2.2.2.2.3.5.1 Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer 102
2.2.2.2.3.5.2 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser 103
2.2.2.2.3.5.3 Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 220-kV-Freileitung 103
2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima 103
2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft 103
2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände 104
2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen 104
2.2.2.2.3.7.3 Rauminanspruchnahme 104
2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV-Freileitung 105
2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 105
2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen 106
2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG 107
2.2.2.3.1.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit 110
2.2.2.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 112
2.2.2.3.1.3 Schutzgut Fläche 114
2.2.2.3.1.4 Schutzgut Boden 115
2.2.2.3.1.5 Schutzgut Wasser 116
2.2.2.3.1.6 Schutzgüter Luft und Klima 117
2.2.2.3.1.7 Schutzgut Landschaft 117
2.2.2.3.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 118
2.2.2.3.1.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung 119
2.2.2.3.1.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG 119
2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung 122
2.2.3.1 Planrechtfertigung 122
2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung 122
2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“ 123
2.2.3.2 Abschnittsbildung 124
2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung 125
2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung 126
2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung 129
2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens 131
2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens und des Zielabweichungsverfahrens 132
2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts 133
2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots 134
2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen 134
2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen 136
2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen 136
2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV 137
2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV 137
2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV 138
2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV 139
2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen 142
2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Freileitung 143
2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere 144
2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung 145
2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen 146
2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe 148
2.2.3.5 Natur und Landschaft 149
2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 149
2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze 151

2.2.3.5.1.2 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen ... 151
2.2.3.5.1.3 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ... 154
2.2.3.5.1.4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ... 156
2.2.3.5.1.5 Ausgleich und Ersatz ... 157
2.2.3.5.1.5.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Ersatzaufforstung Midlum ... 159
2.2.3.5.1.5.2 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}2a: Waldumbau Flächenpool Horstbüsche ... 159
2.2.3.5.1.5.3 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}2b: Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Grauschnäpper, Mittelspecht und Star ... 159
2.2.3.5.1.5.4 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}2c: Ausbringen von Fledermauskästen ... 160
2.2.3.5.1.5.5 Ausgleichsmaßnahme A3: Ersatzaufforstung Wold ... 160
2.2.3.5.1.5.6 Ausgleichsmaßnahme A4: Ersatzaufforstung Südholt ... 160
2.2.3.5.1.5.7 Ausgleichsmaßnahme A5: Ersatzaufforstung Wietings Land ... 161
2.2.3.5.1.5.8 Ausgleichsmaßnahme A6: Ersatzaufforstung Jackstede ... 161
2.2.3.5.1.5.9 Ausgleichsmaßnahme A7: Ersatzaufforstung Minjes Land ... 161
2.2.3.5.1.5.10 Ausgleichsmaßnahme A8: Ersatzaufforstung Schaardorn ... 161
2.2.3.5.1.5.11 Ausgleichsmaßnahme A9: Ersatzaufforstung Beverstedt ... 162
2.2.3.5.1.5.12 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}10: Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor ... 162
2.2.3.5.1.5.13 Ausgleichsmaßnahme A11: Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ... 162
2.2.3.5.1.6 Bilanzierung nach dem NWaldLG ... 164
2.2.3.5.1.7 Naturschutzfachliche Abwägung ... 165
2.2.3.5.1.8 Ersatzgeld ... 165
2.2.3.5.2 Gebietsschutz ... 167
2.2.3.5.2.1 Natura 2000: FFH-Gebiet DE 2714-331 „Mansholter Holz, Schippstroht“ ... 167
2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete ... 171
2.2.3.5.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ ... 171
2.2.3.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ ... 173
2.2.3.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile ... 175
2.2.3.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope ... 177
2.2.3.5.4.1 Betroffene Biotope ... 177
2.2.3.5.4.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ... 177
2.2.3.5.4.3 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ... 178
2.2.3.5.5 Artenschutz ... 179
2.2.3.5.5.1 Bestand ... 180
2.2.3.5.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung ... 181
2.2.3.5.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung ... 186
2.2.3.5.5.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 187
2.2.3.5.5.3.2 Europäische Vogelarten ... 189
2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft ... 193
2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft ... 197
2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen ... 197
2.2.3.7.2 Überschwemmungsgebiete ... 198
2.2.3.7.3 Wasserschutzgebiet Bad Zwischenahn ... 198
2.2.3.7.4 Trinkwassergewinnungsgebiete ... 199
2.2.3.7.5 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen ... 199
2.2.3.7.5.1 Gewässerausbau ... 199
2.2.3.7.5.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ... 201
2.2.3.7.6 Versickerung und Verrieselung ... 202
2.2.3.7.7 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG ... 202
2.2.3.7.7.1 Bauphase ... 202
2.2.3.7.7.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer ... 202
2.2.3.7.7.1.1.1 Verschlechterungsverbot ... 203
2.2.3.7.7.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper ... 203
2.2.3.7.7.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Einleitung ... 204
2.2.3.7.7.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Verrohrungen/Baustellenflächen ... 207
2.2.3.7.7.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ... 207
2.2.3.7.7.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer ... 208
2.2.3.7.7.1.1.4 Verbesserungsgebot ... 208

2.2.3.7.7.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper ... 209
2.2.3.7.7.1.2.1 Verschlechterungsverbot ... 209
2.2.3.7.7.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper ... 209
2.2.3.7.7.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung ... 209
2.2.3.7.7.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten ... 211
2.2.3.7.7.1.2.2.3 Keine Verschlechterung im Bereich des Trinkwasserschutzgebiets ... 212
2.2.3.7.7.1.2.3 Verbesserungsgebot ... 212
2.2.3.7.7.1.2.4 Trendumkehr ... 213
2.2.3.7.7.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen ... 213
2.2.3.7.7.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente ... 214
2.2.3.7.7.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche ... 214
2.2.3.7.7.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung ... 214
2.2.3.7.7.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen ... 215
2.2.3.8 Kommunale Belange ... 215
2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen ... 215
2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung ... 216
2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme ... 216
2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme ... 219
2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten ... 219
2.2.3.10 Landwirtschaft und Jagd ... 220
2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme ... 221
2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange ... 224
2.2.3.10.3 Entschädigungen ... 225
2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen ... 225
2.2.3.10.5 Jagd ... 226
2.2.3.11 Denkmalschutz ... 227
2.2.3.11.1 Baudenkmäler ... 227
2.2.3.11.2 Bodendenkmäler ... 228
2.2.3.12 Verkehr ... 229
2.2.3.12.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen ... 229
2.2.3.12.1.1 Bauverbote ... 230
2.2.3.12.1.1.1 Bundesfernstraßen ... 230
2.2.3.12.1.1.2 Landes- und Kreisstraßen ... 230
2.2.3.12.1.2 Baubeschränkungen ... 231
2.2.3.12.1.3 Sondernutzungen ... 232
2.2.3.13 Luftverkehr ... 233
2.2.3.14 Flurbereinigungsverfahren ... 233
2.2.3.15 Sonstige Belange ... 234
2.2.3.16 Gesamtabwägung ... 234
2.2.3.16.1 Anforderungen des Abwägungsgebots ... 234
2.2.3.16.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse ... 235
2.2.3.16.2.1 Varianten ... 235
2.2.3.16.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ... 235
2.2.3.16.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik ... 236
2.2.3.16.2.1.3 Variante Erdverkabelung ... 237
2.2.3.16.2.2 Räumliche Varianten ... 238
2.2.3.16.2.2.1 Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore ... 240
2.2.3.16.2.2.2 Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante ... 241
2.2.3.16.2.2.2.1 Trassenkorridor A ... 242
2.2.3.16.2.2.2.1.1 Hauptvariante A1 und Untervarianten A1N1 und A1N2 ... 242
2.2.3.16.2.2.2.1.2 Hauptvariante A3 und Untervariante A3N1 ... 243
2.2.3.16.2.2.2.1.3 Variante A5 und Untervarianten A5N1 und A5N2 ... 244
2.2.3.16.2.2.2.1.4 Variante A7 und Untervariante A7N1 ... 245
2.2.3.16.2.2.2.2 Trassenkorridor B ... 246
2.2.3.16.2.2.2.3 Trassenkorridor C ... 246
2.2.3.16.2.2.2.3.1 Hauptvariante C2 und Untervariante C2N1 ... 246

2.2.3.16.2.2.2.3.2 Hauptvariante C4 und Untervariante C4N1 ... 247
2.2.3.16.2.2.2.3.3 Hauptvariante C6 und Untervarianten C6N1 und C6N2 ... 248
2.2.3.16.2.2.2.4 Trassenkorridor F ... 249
2.2.3.16.2.2.2.5 Großräumiger Vergleich der ermittelten Korridore ... 249
2.2.3.16.2.2.2.5.1 Bewertung der Korridore ... 249
2.2.3.16.2.2.2.5.2 Abschichtung der Korridore A und B ... 252
2.2.3.16.2.2.2.5.3 Entscheidung zugunsten Korridor C ... 252
2.2.3.16.2.2.2.6 Bewertung der Suchräume für Umspannwerke und Konverter ... 254
2.2.3.16.2.2.2.7 Antragstrasse für die Planfeststellung ... 255
2.2.3.16.2.3 Nullvariante ... 258
2.2.3.16.2.4 Redispatch ... 259
2.2.3.16.2.5 Freileitungsmonitoring ... 259
2.2.3.16.3 Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens ... 260
2.2.3.16.4 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung ... 261
2.2.3.16.4.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung ... 261
2.2.3.16.4.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen ... 262
2.2.3.16.4.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes ... 262
2.2.3.16.4.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes ... 264
2.2.3.16.4.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes ... 264
2.2.3.16.4.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft ... 265
2.2.3.16.4.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber ... 266
2.2.3.16.4.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen ... 266

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis ... 267

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen ... 268
2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden ... 268
2.4.1.1 Gemeinde Edewecht ... 268
2.4.1.2 Stadt Westerstede ... 268
2.4.1.3 Stadt Wittmund ... 268
2.4.1.4 Landkreis Ammerland ... 269
2.4.1.5 Landkreis Cloppenburg, Planungsamt ... 270
2.4.1.6 Landkreis Friesland ... 271
2.4.1.7 Landkreis Wittmund, Bauamt ... 271
2.4.1.8 Amprion GmbH ... 271
2.4.1.9 Avacon Netz GmbH ... 271
2.4.1.10 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG ... 272
2.4.1.11 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord ... 272
2.4.1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk ... 272
2.4.1.13 Deutscher Wetterdienst (DWD) ... 272
2.4.1.14 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover ... 272
2.4.1.15 Statoil Deutschland GmbH ... 272
2.4.1.16 Ericsson GmbH ... 272
2.4.1.17 Entwässerungsverband Varel ... 272
2.4.1.18 EWE Netz GmbH ... 272
2.4.1.19 Gascade Gastransport GmbH ... 273
2.4.1.20 Gasunie Deutschland Transport Sevices GmbH ... 273
2.4.1.21 Hunte-Wasseracht ... 273
2.4.1.22 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei ... 273
2.4.1.23 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst ... 274
2.4.1.24 Nord-West Ölleitung GmbH ... 274
2.4.1.25 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz ... 274
2.4.1.26 Deutsche Flugsicherung GmbH ... 274
2.4.1.27 Wintershall Dea Deutschland GmbH ... 275
2.4.1.28 DB Energie GmbH, I.ET-W-N 3 ... 275
2.4.1.29 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12 ... 275
2.4.1.30 Gastransport Nord GmbH ... 275
2.4.1.31 Wasser- und Bodenverband Friesoyther Wasseracht ... 276
2.4.1.32 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. ... 276

2.4.1.33 Landesamt für Geoinformation und Niedersachsen (LGLN) 276
2.4.1.34 Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Oldenburg 276
2.4.1.35 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG 279
2.4.1.36 AG Natur, Landschaftspflege und Umweltschutz der Oldenburgischen Landschaft 280
2.4.1.37 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord 280
2.4.1.38 Westnetz Spezial Gas GmbH 283
2.4.1.39 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 283
2.4.1.40 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 286
2.4.1.41 Jägerschaft Ammerland 288
2.4.1.42 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 288
2.4.1.43 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems 288
2.4.1.44 Ammerländer Wasseracht 289
2.4.1.45 Ammerländer Landvolkverband e.V. 290
2.4.1.46 OOWW, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband 292
2.4.1.47 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg 292
2.4.1.48 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH 294
2.4.1.49 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie 294
2.4.2 Naturschutzvereinigung: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen LaBüN GbR 295
2.4.3 Private Einwendungen 302
2.4.3.1 E 01 302
2.4.3.2 E 02 303
2.4.3.3 E 03 304
2.4.3.4 E 04 (LaBüN GbR, Naturschutzvereinigung) 304
2.4.3.5 E 05 304
2.4.3.6 E 06 304
2.4.3.7 E 07 306
2.4.3.8 E 08 307
2.4.3.9 E 09 310
2.4.3.10 E 10 312
2.4.3.11 E 11 (BUND) 315
2.4.3.12 E 12 315
2.4.3.13 E 13 317
2.4.3.14 E14 317
2.4.3.15 E 15 319
2.4.3.16 E 16 319
2.4.4 Begründung sofortige Vollziehbarkeit 319
2.4.5 Begründung Kostenentscheidung 319

3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 320

4 HINWEISE 320
4.1 Entschädigungsverfahren 320
4.2 Allgemeine Hinweise 321
4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung 322
4.4 Hinweise zu Bodenfunden 322
4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial 323
4.6 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis 323
4.7 Hinweise zur Auslegung 323
4.8 Außerkrafttreten 323
4.9 Berichtigungen 323

ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 325

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde- Cloppenburg – Merzen, Planfeststellungsabschnitt 1: Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor einschließlich des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) von Conneforde Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 53 und Folgemaßnahmen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und Auflagen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange sowie des Erörterungstermins in Form der Online-Konsultation teilweise überarbeitet und durch das 1. Deckblatt geändert bzw. berichtigt. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letztmaligen Änderung. Querverweise im Textteil dieses Beschlusses beziehen sich auf die jeweils letzte Fassung der einzelnen Planunterlage, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes ausgeführt wird.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaueinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2.1	Übersichtsplan Neubau in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022	1:25.000	1 – 2
2.4.2	Übersichtsplan Wegenutzung in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022	1:25.000	1 – 2
2.4.3	Wegenutzungsplan in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022	1:10.000	1 – 3

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2.5	Übersichtsplan Rückbau, Blatt 1 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022 Übersichtsplan Rückbau, Blatt 2 vom 11.12.2020	1:25.000	1 – 2
2.6	Übersichtsplan zur Kompensation vom 11.12.2020	1:150.000	1
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau Blatt_06_M012-M0014 vom 11.12.2020 Blatt_01_UW-M003 Blatt_02_M003-M005 Blatt_03_M005-M007 Blatt_04_M007-M009 Blatt_04A_Zuwegung Blatt_05_M009-M0012 Blatt_07_M014-M0016 Blatt_07A_Provisorium Blatt_08_M016-M018 Blatt_09_M018-M021 Blatt_10_M021-M024 Blatt_11_M023-M025 Blatt_12_M025-M026 Blatt_13_M026-M029 Blatt_13A_Zuwegung Blatt_14_M029-M033 Blatt_15_M033-M035 Blatt_16_M035-M037 Blatt_17_M037-M040 Blatt_17A_Zuwegung Blatt_18_M040-M044 Blatt_19_M042-M046 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022	1:2.000	23
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau Blatt_01_UW-M005 Blatt_01A_Zuwegung Blatt_02_M005-M009 Blatt_03_M009-M013 Blatt_03A_Provisorium Blatt_04_M013-M018 Blatt_05_M018-M022 Blatt_05A_Zuwegung Blatt_06_M022-M026 Blatt_07_M026-M028 Blatt_08_M028-M032 Blatt_09_M032-M034 Blatt_10_M034-M038 Blatt_11_M038-M041 Blatt_12_M041-M043 Blatt_13_M043-M046 Blatt_14_M046-M049 Blatt_15_M049-M051 Blatt_16_M051-M053 In der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022	1:2.000	18
7.3	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensation Blatt_01_Kompensationsmaßnahme_A1 Blatt_03_Kompensationsmaßnahme_A3	1:2.000	10

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_04_Kompensationsmaßnahme_A4 Blatt_05_Kompensationsmaßnahme_A4 Blatt_06_Kompensationsmaßnahme_A5 Blatt_07_Kompensationsmaßnahme_A6_A7 Blatt_08_Kompensationsmaßnahme_A8 Blatt_09_Kompensationsmaßnahme_A9 Blatt_10_Kompensationsmaßnahme_A10 vom 11.12.2020 Blatt_02_ACEF2 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022		
8.1	Längenprofile zum Neubau Blatt 01 bis Blatt 09 und Blatt 21 vom 11.12.2020 Blatt 10 bis Blatt 20 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022	1:2.000 / 1:200	1 – 35
10.1	Bauwerksverzeichnis in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022		1 – 2
10.2.1	Mastliste Neubau in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022		1 – 3
10.2.2	Mastliste Rückbau vom 27.11.2020		1 – 3
12.1	Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan V1.1, V1.2, V1.3, VAR2, VAR3, V4 bis V5, VAR7 bis VAR9, V10 bis V12, VAR13, V14, A1, A3 bis A9 und A11 vom 11.12.2020 Maßnahmenblätter V6, ACEF2a, ACEF2b, ACEF2c und ACEF10 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022		1 – 95
12.1 Karten	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan, Karten 1 bis 9 vom 11.12.2020 Karte 10 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022	1:5.000 / 1:6.000 / 1:6.500 1:2.500	1 – 9 10
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom Juli 2022		1 – 28
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom Juli 2022		1 – 17
14.3	Grunderwerbsverzeichnis zur Kompensation in der Fassung vom 11.12.2020		1 – 5
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.12.2021		1 – 168
18.1	Wasserhaltungskonzept vom 23.09.2020		1 – 22
18.1 Anhang 1	Mastliste mit den ermittelten Baugrundeigenschaften im Rahmen der Baugrundvoruntersuchung und Empfehlungen zur Art der Wasserhaltung		1 – 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	vom 23.09.2020		
18.1 Anhang 2	Übersicht der geplanten Einleitgewässer und zuständige Gewässerunterhaltungsverbände v. 23.09.2020		1 – 3

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 68 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Erläuterungsbericht vom 11.12.2020 ergänzt/geändert durch 1. Deckblatt vom 31.01.2022		1 – 117 1 – 26
1 Anhang 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 11.12.2020 ergänzt/geändert durch die Beurteilung naturschutzfachlicher Belange der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022		1 – 44
1 Anhang 2	Variantenvergleich vom 11.12.2020		1 – 77
1 Anhang 3	Engstellensteckbriefe vom 11.12.2020		1 – 86
1 Anhang 4	Grundsätze zum Bodenschutz vom 11.12.2020		1 – 15
1 Anhang 5	Kurzbewertung von Vollwandmasten vom 11.12.2020		1 – 9
1 Anhang 6	Landesplanerische Feststellung vom 22.10.2018		1 – 145
2.2	Übersichtsplan Schutzgebiete in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022	1:25.000	1
2.3	Übersichtsplan Schutzgut Mensch in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022	1:25.000	1
2.4.1	Wegenutzungskonzept Zuwegung vom 24.11.2020		9
6	Mastprinzipzeichnungen Blatt 1 bis 8 und 14 vom 11.12.2020 sowie Blatt 9 bis 13 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022		1 – 14
7.1	Erläuterungsplan zu Anlage 7.1 Lage- und Grunderwerbspläne vom 11.12.2020	1:2000	1
7.1	Lage- und Grunderwerbspläne Varianten Blatt V11.1, V12.1, V12.1A, V13.1, V14.1	1:2000	5

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	vom 11.12.2020		
8.1	Erläuterungsplan zu Anlage 8.1 Längenprofile Freileitung vom 11.12.2020	1:2000 / 1:200	1
8.1	Längenprofile Varianten Blatt V11.1, V12.1, V13.1, V14.1 vom 11.12.2020	1:2000 / 1:200	4
9	Regelfundamente vom 11.12.2020		1
11	Immissionsbericht vom 11.12.2020 mit Übersichtsplänen 1 bis 11		37 Blatt 1 bis Blatt 11
11.1	Musterberechnung Donaumast		5
11.2	Musterberechnung Tonnenmast		5
11.3	Liste Immissions- & Minimierungsorte (MMO)		1 – 5
11.4	Herstellerzertifikat		1
12	Umweltstudie mit (UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischer Begleitplan und zusammenfassender Beurteilung der Umweltauswirkungen) vom 11.12.2020		0 – XVI, 1 – 386
Kapitel 1	Einführung		1 – 2
Kapitel 2	Grundlagen		2 – 16
Kapitel 3	Planungsraum		17 –19
Kapitel 4	Geprüfte Alternativen und Varianten		20 – 23
Kapitel 5	Beschreibung des Vorhabens		24 –39
Kapitel 6	Schutzgutrelevante Wirkfaktoren		39 – 45
Kapitel 7	Beschreibung des Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen		46 -–294
Kapitel 8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung		294 – 333
Kapitel 9	Gesetzlicher Biotopschutz		334 – 337
Kapitel 10	Forstrechtliche Kompensation		337
Kapitel 11	Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens		338 – 345
Kapitel 12	Anhang		346
Kapitel 13	Literaturverzeichnis		381 – 386
12	Umweltstudie – Karten		
	1A,	1:10.000	Blatt 1 – 4
	1B,	1:15.000	Blatt 1 – 2
	2A,	1:15.000	Blatt 1 – 2
	2B,	1:15.000	Blatt 1 – 2
	3,	1:15.000	Blatt 1 – 2
	4,	1:10.000	Blatt 1 – 4
	5A,	1:5.000	Blatt 1 – 8
	5B,	1:5.000	Blatt 1 – 8
	6	1:10.000	Blatt 1 – 4
	7	1:15.000	Blatt 1 – 2
	8	1:10.000	Blatt 1 – 4
	9	1:2.500	Blatt 1 – 10
	in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.01.2022		
	5A/5B (Legende) vom 11.12.2020		

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
			S. 1 – 7
12.2	Materialband		
12.2.1	Biotope (Kartierbericht und Karten) und Zusatzlegende	1:5000	1 – 71 1 – 8 1 – 12
12.2.2	Brutvögel (Kartierbericht und Karten)	1:5.000	1 – 48 1 – 8
12.2.3	Gastvögel (Kartierbericht und Karten)	1:2500	1 – 24 1 – 2
12.2.4	Fledermäuse (Kartierbericht und Karten)		1 –13 1 – 2
12.2.5	Haselmäuse (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 (Karte 1) 1:25.000 / 1:5000 (Karte 2 bis 4)	1 – 13 1 – 4
12.2.6	Amphibien (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 (Karte 1) 1:25.000 / 1:5000 (Karte 2 bis 14)	1 – 44 1 – 14
12.2.7	Reptilien (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 (Karte 1) 1:25.000 / 1:5000 (Karte 2)	1 – 10 1 – 2
12.2.8	Libellen (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 (Karte 1) 1:25.000 / 1:5000 (Karten 2 und 3)	1 – 14 1 – 3
12.2.9	Xylobionte (Kartierbericht und Karten)		1 – 16

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
		1:75.000 (Karte 1) 1:25.000 / 1:5000 (Karten 2 und 3)	1 – 3
12.3	Forstfachliches Gutachten vom 11.12.2020		1 – 28 A-1 – A-13 (Anhang)
13.1	Kreuzungsverzeichnis Neubau vom 30.11.2020		1 – 9
13.2	Kreuzungsverzeichnis Rückbau vom 30.11.2020		1 – 6
14.4	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen		3
15	Natura 2000-Vorprüfung vom 11.12.2020		1 – 19
16	Artenschutz Fachbeitrag vom 11.12.2020		1 – 188
17	Antrag auf Befreiung von Verboten vom 11.12.2020		1 – 9
18.4	Baugrundvoruntersuchung vom 08.08.2018		31
Anhang 1	Übersichtslagepläne		6
Anhang 2	Mastlisten mit Ergebnissen Datenerhebung, vorläufigen Baugrundkennwerten, vermuteten Gründungsbedingungen und den Empfehlungen für die Baugrundhauptuntersuchung		10
Anhang 3	Stellungnahmen des LBEG Niedersachsen und NWKLN zum ROV		23
Anhang 4	Auswertung der Altprofile des Bohrdatenarchivs Niedersachsens und der 220 kV-Ltg. LH-14-206		11
Anhang 5	Geotechnische Profilschnitte		8
Anhang 6	Geologische Karten mit den Maststandorten		9
Anhang 7	Abkürzungsverzeichnis		1
19	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 11.12.2020		1 – 33
20	Bescheid Zielabweichungsverfahren „Gristede“ vom 22.12.2020		7

1.1.3 Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten[1] die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

1.1.3.1.4 Vorbehalt Wassereinleitung

Die Anordnung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer, insbesondere die verbindliche Festlegung von ergänzenden Einleitparametern hinsichtlich der einzuleitenden Menge des Wassers und seiner Beschaffenheit oder erforderlichenfalls der Abtransport durch Fahrzeuge, bleibt vorbehalten.

1.1.3.1.5 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß §§ 74 Abs. 3, 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

[1] Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) Vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618).

- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder

- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung sowie die Rückbaumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.1) und Maßnahmenkarten zu den Maßnahmenblättern (Anlage 12.1, Karten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10_DBA1) in der Fassung der 1. Deckblattänderung werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Ausnahme der vor Baubeginn umzusetzenden CEF-Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Einen gegebenenfalls erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.2.1.6 Ergänzend zu den in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen Bauzeitenregelungen sind Bautätigkeiten im Bereich der rückzubauenden Masten Nr. 39 bis Nr. 42 zum Schutz des Natura-2000 Gebietes „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331) nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Im Zeitraum von 01. März bis 31. August sind demnach keine Bautätigkeiten zulässig. Eine Abweichung von dieser Vorgabe kann durch die Planfeststellungsbehörde zugelassen werden, wenn vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass innerhalb des FFH-Gebietes keine Brutvorkommen charakteristischer Arten innerhalb der relevanten Fluchtdistanzen zum Bauvorhaben vorhanden sind.

1.1.3.2.2.1.7 Bei der Errichtung der Provisorien sind Baustellenflächen, Zuwegungen und Provisorienflächen innerhalb der Provisorien-Korridore so auszuwählen, dass eine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Bereiche möglichst vermieden und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden. Die ökologische Baubegleitung hat nach Festlegung dieser Flächen zu prüfen, ob und welche weitergehenden Maßnahmen wie bspw. Bauzeitenregelungen zum Schutz von Arten erforderlich sind.

1.1.3.2.2.2 **Anzeige- und Dokumentationspflichten**

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland und Friesland unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland und Wittmund über den Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.2.3 **Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung**

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, Maßnahmen V 1.2 und V 1.1) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den zuständigen Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V 1.2. und V 1.1 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf Grundlage der in Anlage 1.4 definierten Grundsätze zum Bodenschutz
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)
- Überwachen und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.

- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

1.1.3.2.2.4 **Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild**

Das Ersatzgeld für den Landkreis Ammerland wird auf insgesamt 866.544,36 € festgesetzt. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „5256112021561050“ auf das von dem Zahlungsempfänger benannte Bankkonto zu überweisen.

1.1.3.2.3 Bodenschutz

1.1.3.2.3.1 Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.1.3.2.3.2 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Darüber hinaus ist beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.3 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.3.4 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.5 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.6 Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

1.1.3.2.3.7 Sofern im Rahmen der Bauvorbereitung an den Masten der Bestandsleitungen festgestellt wird, dass teerölhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, hat ein von der Vorhabenträgerin zu beauftragender Gutachter den ordnungsgemäßen Ausbau der Schwellenfundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einem Erläuterungsbericht und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und den Unteren Abfallbehörden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beim Ausbau sind Maßnahmen vorzusehen, um Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können.

1.1.3.2.3.8 Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau von Masten sowie bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.9 Das nach Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 zu erstellende Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

1.1.3.2.4 Forstwirtschaft

Die Flächen im Umfang von 1,5963 ha, auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind möglichst in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten.

1.1.3.2.5 Immissionsschutz

1.1.3.2.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.5.2 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.

1.1.3.2.5.3 Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis durch Beeinflussungsberechnungen zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.5.4 Die Vorhabenträgerin oder das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen hat der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Errichtung von Provisoren für Hoch- oder Höchstspannungsleitungen eine Dokumentation über die Prüfung und ggf. Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV vorzulegen.

1.1.3.2.5.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.6.1 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.

1.1.3.2.6.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.6.3 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.6.4 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.6.6 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Maste auf eine Tiefe von mindestens 1,20 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Ist eine Drainage der Fläche vorgesehen, so sind die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m entfernt. Sollte es im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, zum Beispiel im Falle einer späteren Nutzungsänderung, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.1.3.2.6.7 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.7.1 Sollten Verrohrungen von Gewässern im Rahmen der Bauausführung erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin diese vor Baubeginn mit den jeweiligen Eigentümern und den zuständigen Entwässerungsverbänden abzustimmen und die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

- Alle seitlich zufließenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen sowie Drainageleitungen sind mit zugelassenen Formstücken wasserdicht an die geplanten Rohrleitungen anzuschließen.

- Durch die Planung und Anlegung von entsprechenden Entwässerungseinrichtungen, wie u.a. Straßenabläufen, Entwässerungsmulden etc., ist die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers der angrenzenden Flächen im Bereich der geplanten Gewässerverrohrungen sicherzustellen.

- Die Stirnflächen der Verrohrungen sind dauerhaft durch geeignete Maßnahmen gegen Ausspülungen zu sichern.

- Der Anschluss an bereits vorhandene Rohre der Überfahrten ist wasserdicht unter Verwendung von Übergangsstücken auszuführen. Alternativ können Schächte eingebaut werden, um einen fachgerechten wasserdichten Anschluss herzustellen. Undichtigkeiten führen unweigerlich zu späteren Versackungen.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Bodeneinspülungen ober- und unterhalb des neuen Bauwerkes vollständig zu beseitigen. Das Gewässer ist in seinen vorherigen Zustand zu bringen. Dies gilt auch nach Rückbau von temporären Verrohrungen.

- Die Herstellungs- und baulichen Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Verrohrung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Rohrleitung ist nach Bedarf aufzureinigen, Ablagerungen sind durch Kanalspülungen aus der Rohrleitung zu entfernen.

- Kommt es im Obergebiet eines Gewässers durch die Verlegung der Rohrleitung zu Entwässerungsproblemen, bleibt die Festsetzung weiterer Maßnahmen vorbehalten.

1.1.3.2.7.2 Auch bei Gewässern dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen).

1.1.3.2.7.3 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.7.4 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.7.5 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.7.6 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.7.7 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.7.8 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.

1.1.3.2.7.9 Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.8 Straßen und Wege

1.1.3.2.8.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.8.2 Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

1.1.3.2.8.3 Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.8.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.2.3.2.8.5 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leergerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

1.2.3.2.8.6 Die Errichtung von Masten, Schutzgerüsten und Provisorien in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG sowie Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1 und Abs. FStrG ist mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.

1.2.3.2.8.7 Für alle Arbeiten, die in der Bauverbots- oder Baubeschränkungszone der Autobahnen A 20 oder A 28 stattfinden, sind detaillierte Planungsunterlagen mit Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße zu erstellen und mit der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Oldenburg, und dem Fernstraßen-Bundesamt abzustimmen.

1.1.3.2.9 Luftverkehr

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn für Hochbauten hat die Vorhabenträgerin dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-16 -21-PFV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

1.1.3.2.10 Denkmalschutz

1.1.3.2.10.1 Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Gebietsreferaten des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.10.2 Die LBP-Maßnahme V1.3 ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, archäologische Untersuchungen und/oder Prospektionen durchführen.

1.1.3.2.10.3 Im Streckenabschnitt zwischen den Maststandorten Nr. 30 und Nr. 34 sind die Bodeneingriffe sind so gering wie möglich zu halten. Temporäre Anlagen wie Zuwegungen und Arbeitsflächen sind ohne Bodenabträge so zu errichten, dass die darunterliegende historische Denkmalsubstanz nicht weiter beeinträchtigt wird.

1.1.3.2.10.4 Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im Bereich der Maststandorte Nr. 30 bis Nr. 34 durch entsprechende Fachleute mittels einer archäologischen Baggerprospektion auf eigene Kosten zu klären, in welchem Umfang dort Denkmalsubstanz vorhanden ist. Der zuständigen Denkmalbehörde ist die Baggerprospektion rechtzeitig vor ihrer Durchführung anzuzeigen und das Untersuchungsergebnis der Baggerprospektion mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung auf eigene Kosten durchzuführen, sofern diese auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses erforderlich ist.

1.1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

1.1.3.2.11.1 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.11.2 Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren. Die Festpunkte LFP-271402300 und LFP-281412801 sind von der Vorhabenträgerin durch einfaches Ausflocken vor Beschädigung zu schützen.

1.1.3.2.12 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1.1.3.2.12.1.1 Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.12.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden.

1.1.3.2.12.2 Belange der EWE Netz GmbH

Sollten vorhabenbedingt Anpassungen an den bestehenden Anlagen, wie beispielsweise Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sind für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten hat die Vorhabenträgerin zu tragen und der EWE Netz GmbH zu ersetzen. Eine anderslautende Kostenverteilung kann zwischen der EWE Netz GmbH und der Vorhabenträgerin vertraglich geregelt werden.

1.1.3.2.12.3 Belange der Gastransport Nord GmbH

1.1.3.2.12.3.1 Die genaue Lage der Anlagen der Gastransport Nord GmbH ist vor Beginn der Bauausführung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und

Querschläge) unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH zu ermitteln. Die ermittelte Leitungsanlage und -tiefe ist in einem Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren.

1.1.3.2.12.3.2 Die Zuwegung und der Zugang zu Erdgas-Hochdruckleitungen und ihren Anlagen muss dauerhaft, auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.

1.1.3.2.12.3.3 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub sowie die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitungen sind nicht zulässig. Bäume oder Sträucher dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht angebaut werden. Sind Sicherheitsabstände einzuhalten, dürfen diese nicht im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung liegen.

1.1.3.2.12.3.4 Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen darf nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH und unter Einhaltung von mit der Gastransport Nord GmbH abgestimmter Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Sollten explosionsgefährdete Bereiche bestehen, dürfen die Schutzzonen nicht im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung liegen.

1.1.3.12.3.5 Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen nur in Handschachtung ausgeführt werden.

1.1.3.2.12.3.6 Vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile (beispielsweise Markierungen, Schilderpfähle) sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen nicht ohne Zustimmung der Gastransport Nord GmbH entfernt oder versetzt werden. Die Änderung oder Wiedererrichtung nach den Baumaßnahmen hat auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erfolgen.

1.1.3.2.12.3.7 Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen sind Vorsichtsmaßnahmen mit der Gastransport Nord GmbH abzustimmen. Die Gastransport Nord GmbH ist rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

1.1.3.2.12.3.8 Eine Niveauänderung und das Anlegen von Mulden-Rigolen-Systemen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen sind nicht zulässig.

1.1.3.2.12.3.9 Die Vorhabenträgerin hat im Kreuzungsbereich mit der Erdgas-Hochdruckleitung einen Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH zu schließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten.

1.1.3.2.12.4 **Belange der Telekom Deutschland GmbH**

Die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei den Bauarbeiten zu schützen. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss jederzeit gewährleistet bleiben.

1.1.3.2.12.5 **Belange der E-Plus Service GmbH**

Bei Bau- und Wartungsarbeiten verwendete Gerätschaften dürfen nicht in die Richtfunktrassen der E-Plus Service GmbH ragen.

1.1.3.2.12.6 **Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. KG**

Innerhalb der horizontalen und vertikalen Schutzbereiche der Richtfunktrassen ist die zulässige Bauhöhe beschränkt. Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen sind ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand von mindestens +/- 15 m einzuhalten. Sollten sich Änderungen der Planung ergeben, so sind die entsprechend geänderten Unterlagen der Telefónica Germany GmbH & Ko.KG zur Verfügung zu stellen.

1.1.3.2.12.7 **Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverbands (OOWV)**

1.1.3.2.12.7.1 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist auf der Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen; die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen beim Kreuzen von Versorgungsleitungen nach den Technischen Regeln für Wasserverteilungsanlagen DVGW W 400-1.12 zu berücksichtigen. Versorgungsanlagen des OOWV dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Deckschicht von Zuwegungen (außer in Kreuzungsbereichen) überbaut werden.

1.1.3.2.12.7.2 Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. Im Zweifelsfall sind Such- oder Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.

1.1.3.2.12.7.3 Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden.

1.1.3.2.12.7.4 Die Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen an Anlagen des OOWV sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Durch die Bauarbeiten verursachte Schäden am Versorgungsnetz sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beheben.

1.1.3.2.12.7.5 Abweichungen bezüglich der in diesen Nebenbestimmungen und dem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vorgehensweise sind bei einer Annäherung an Leitungen der OOWV mit dem OOWV abzustimmen.

1.1.3.2.12.7.6 Dem OOWV steht das Recht zu, die Bauarbeiten jederzeit durch eine fachkundige Aufsicht zu überwachen.

1.1.3.2.12.7.7 Nach Abschluss der Bau- und Verlegearbeiten ist eine Ausfertigung der Bestandspläne für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der planfestgestellten Leitung eingetragen ist und die technischen Daten vermerkt sind, der OOWV zu übermitteln.

1.1.3.2.12.8 **Belange der DB Energie GmbH**

Das Vorhaben kreuzt die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 544 Leer - Rastede im Mastfeld Nr. 3826, Nr. 3827. Für die entsprechenden Berührungspunkte sind die technischen Parameter nach DIN EN 50341 zu beachten und einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat sich hinsichtlich des Rückbaus und der Provisorien mit der DB Energie GmbH abzustimmen.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ (LSG WST 00081)

Durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung sind die Verbote des § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 und Nr. 13 und durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Rückbau die Verbote des § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 13 der „Verordnung vom 25.06.2008 über das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland betroffen. Darüber hinaus unterliegt das Leitungsbauvorhaben dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 6 Abs. 1 der LSG-VO.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte gemäß § 6 der LSG-VO die entsprechenden Erlaubnisse erteilt. Für die betroffenen Verbote werden gemäß § 9 der LSG-VO die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt.

1.2.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen, Mansholter Holz und Schippstroth“ (LSG WST 00097)

Durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Leitung sind die Verbote des § 5 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 12 der „Verordnung vom 12. Juli 2012 über das Landschaftsschutzgebiet ‚Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen, Mansholter Holz und Schippstroth‘ in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland“ betroffen. Darüber hinaus unterliegt das Leitungsbauvorhaben dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 6 Abs. 1 der LSG-VO.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte gemäß § 6 der LSG-VO die entsprechenden Erlaubnisse erteilt. Für die betroffenen Verbote werden gemäß § 9 der LSG-VO die entsprechenden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt.

1.2.1.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch das Vorhaben kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NNatSchG. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, verboten. Für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die nach § 29 Abs. 1 BNatSchG registrierten und damit rechtsverbindlich festgesetzt sind, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erteilt.

1.2.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Vorhaben kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Für die Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, wird eine Ausnahme nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Beeinträchtigungen in diesen Fällen tatsächlich ausgeglichen werden. Für die Zerstörung der übrigen gesetzlich geschützten Biotope wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

1.2.2 Forstrechtliche Genehmigungen

1.2.2.1 Umwandlung von Wald

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitungen im Umfang von 14,4150 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 21,0539 ha genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 1,5963 ha gemäß § 8 Abs. 3 u. 4 Satz 4 u. 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.2.2.2 Erstaufforstung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erstaufforstungsgenehmigungen gemäß § 9 Abs. 1 NWaldLG für die vorgesehenen Erstaufforstungen im Landkreis Ammerland, Gemarkung Bad Zwischenahn, Flur 45, Flurstück 19/1 entsprechend Maßnahme A3 (Anlage 12.1) auf einer Fläche von 2,14 ha; im Landkreis Ammerland, Gemarkung Westerstede, Flur 68, Flurstück 95/11 und Flur 55, Flurstück 12/6 entsprechend LBP Maßnahme A4 auf einer Fläche von 2,4 ha; im Landkreis Wittmund, Gemarkung Burhafe, Flur 23, Flurstück 26/0 und 27/0, sowie Gemarkung Ardorf Flur 1, Flurstück 1/2 entsprechend Maßnahme A5 (Anlage 12.1) auf einer Fläche von 3,20 ha; im Landkreis Wittmund, Gemarkung Burhafe,

Flur 14, Flurstücke 166/132; 186/131; 187/132 entsprechend Maßnahme A6 (Anl.12.1) auf einer Fläche von 1,52 ha; im Landkreis Wittmund, Gemarkung Burhafe, Flur 14, Flurstück 85/2 entsprechend Maßnahme A7 (Anlage 12.1) auf einer Fläche von 0,52 ha und im Landkreis Friesland, Gemarkung Bockhorn, Flur 16, Flurstück 2/11 Maßnahme A8 (Anlage 12.1) auf einer Fläche von 0,88 ha.

1.2.3 Verkehr

1.2.3.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.4) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus der Masten Nr. 1 bis Nr. 53 der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.

1.2.3.2 Von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG wird für das Provisorium C, das bis auf einen Abstand von 29 m an die geplante Bundesautobahn BAB A20 heranrücken darf, und für die Schutzgerüste bei Mast Nr. 18 und Mast Nr. 19, die einen Abstand von 36 m und 26 m zur geplanten Bundesautobahn BAB A20 aufweisen, eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

1.2.3.3 Von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die Schutzgerüste bei Mast Nr. 12, Mast Nr. 13, Mast Nr. 30, Mast Nr. 31, Mast Nr. 33, Mast Nr. 34, Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43 sowie für das Provisorium E eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt. Die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 12 und 13 haben einen Abstand von 11 und 7 m zur Landesstraße L 820 auf. Die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 30 und 31 haben einen Abstand von 10 m und 4 m zur Landesstraße L825. Die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 33 und 34 haben einen Abstand von 6 m und 10 m zur Kreisstraße K 346. Die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 42 und Mast Nr. 43 haben einen Abstand von 2 m und 12 m zur Landesstraße L 815. Das Provisorium E kreuzt die Landesstraße L 825 und hält daher keinen seitlichen Abstand ein.

1.2.4 Denkmalrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für die Vornahme von Nachforschungen und Erdarbeiten im Bereich der als Flächendenkmal in den Planfeststellungsantrag aufgenommenen Siedlungskammer Gristede.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.3.1 Erlaubte Benutzung

1.3.1.1 Für das im Wasserrechtsantrag vom 10. Dezember 2021 beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 39 Neubaumasten wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland, Schreiben vom 6. Januar 2022) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, 15 WHG erteilt.

1.3.1.2 Für das im Wasserrechtsantrag vom 10. Dezember 2021 beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ammerland, Schreiben vom 6. Januar 2022) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, 15 WHG erteilt.

1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Die im Wasserrechtsantrag vom 10. Dezember 2021 aufgeführten Entnahmemengen und Einleitmengen dürfen nicht überschritten werden. Sollte geplant sein, die Entnahmemenge oder die Einleitmenge während der Wasserhaltungsarbeiten zu erhöhen, sind die hierdurch veränderten Bedingungen von einem Fachgutachter zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor einer Erhöhung der Entnahmemenge zur Prüfung vorzulegen.

1.3.2.2 Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkungen sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorab mitzuteilen.

1.3.2.3 Die Erlaubnis ist jeweils befristet für die Dauer der Arbeiten zur Herstellung des Mastfundamentes.

1.3.2.4 Die während der Bauphase geförderten Grundwassermengen sind mittels eines geeigneten Mengenzählers zeitbezogen zu messen. Die gemessenen Mengen sind werktäglich in ein Betriebstagebuch einzutragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die täglichen Mengenaufzeichnungen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland unaufgefordert zu übersenden.

1.3.2.5 Die im Maßnahmenblatt V12 (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässer durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser werden auch als Bestandteile der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt.

1.3.2.6 Das geförderte Grundwasser ist über einen ausreichend dimensionierten Sandfang in die Gewässer einzuleiten. Hierbei ist das Grundwasser so in den Sandfang einzuleiten, dass möglichst viel Sauerstoffeintrag stattfindet. Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser ist nach Maßgabe des Maßnahmenblatts V12 (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags zu untersuchen und zu behandeln, insbesondere bei Absinken des Sauerstoffgehalts unter den

Wert von 4 mg/l mit Sauerstoff anzureichern sowie bei Überschreiten des Eisengehalts über den Wert von 1 mg/l durch Enteisenung zu behandeln.

1.3.2.7 Die Qualität des einzuleitenden Wassers muss so beschaffen sein, dass eine physikalische, chemische und biologische nachteilige Veränderung der in den Antragsunterlagen genannten Vorfluter und eine biologisch nachteilige Veränderung der für die Gewässerfauna entscheidenden chemisch-physikalischen Parameter nicht zu besorgen ist.

1.3.2.8 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. Ablagerungen und Sandeinspülungen in den nachfolgenden Gewässern vollständig zu beseitigen.

1.3.2.9 Der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland ist der für die Grundwasserabsenkung verantwortliche Baustellenleiter namentlich unter Angabe der Erreichbarkeit (Adresse, Telefon- Nr. usw.) zu benennen.

1.3.2.10 Der jeweils zuständige Entwässerungsverband ist über die Einleitung des geförderten Grundwassers in Kenntnis zu setzen.

1.3.2.11 Die in den Maßnahmenblättern in Anlage 12.1 des Planfeststellungsantrags geregelte „Ökologische Baubegleitung“ (Maßnahme V1.2) und „Bodenkundliche Baubegleitung“ (Maßnahme V1.1) werden auch als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt, soweit dort beschriebene Maßnahmen der Überwachung der Gewässerbenutzungen dienen. Die „Ökologische Baubegleitung“ hat insbesondere die Einleitung in das Gewässer zu beobachten/auszuwerten. Für eventuell eintretende negative Folgen sind Gegenmaßnahmen zu bestimmen.

1.3.2.12 Die Notwendigkeit einer Wasserhaltung und deren Ausgestaltung ist an den Maststandorten 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 im Vorfeld der Baumaßnahmen nochmalig durch geeignete Untersuchungsmethoden zu überprüfen. An allen anderen Maststandorten soll eine nochmalige Überprüfung durchgeführt werden. Sollte sich Rahmen dieser Überprüfungen herausstellen, dass eine Wasserhaltung auch für Maststandorte durchzuführen ist, für die keine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt und erteilt wurde, dürfen Maßnahmen der Wasserhaltung erst nach Erteilung der erforderlichen Erlaubnis durch die zuständige Untere Wasserbehörde durchgeführt werden.

1.3.2.13 Über die Erforderlichkeit und die Art der Wasserhaltung (offen/ geschlossen) ist nach den im Wasserrechtsantrag vom 10. Dezember 2021 enthaltenen Vorgaben zu entscheiden.

1.3.2.14. Am Maststandort Nr. 33 sind die Grundwassermessstände bis zum Beginn und während der Baumaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen der Wasserhaltung auf eine nahe gelegene Baumschule mit Gewächshaus zu überwachen. Eine geeignete Beweissicherung ist durchzuführen.

1.3.2.15 Im Vorfeld der Wasserhaltungsmaßnahmen ist eine geeignete Beweissicherung durchzuführen, sofern nachteilige Auswirkungen auf Grundstücke, bauliche Anlagen oder

Infrastruktureinrichtungen an einzelnen Maststandorten nicht ausgeschlossen werden können. Diese ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die folgenden Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren und in der Online-Konsultation werden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt:

1.4.1 Wasserwirtschaft, Landkreis Cloppenburg

Die mit der Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}10$ „Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor“ verfolgte Wiedervernässung und Strukturanreicherung der bestehenden Grünländer wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises spätestens bei der Ausführungsplanung durchgeführt.

1.4.2 Verkehr, Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Oldenburg

- Bei der Kreuzung der 380-kV-Leitung mit der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 zwischen den Masten Nr. 18 und Nr. 19 wird eine lichte Mindesthöhe der untersten Leiterseile über den Bundesautobahnflächen von + 37,87 m über NN eingehalten.

- Die Vorhabenträgerin wird die für den Bau der Masten erforderlichen Sperrungen der Bundesautobahn BAB A 28 mit der Autobahn GmbH abstimmen und die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen beantragen. Das gilt insbesondere für den überspannten Rastplatz „Halfsteder Bäke“, welcher als Baustellenzufahrt für den Auf- und Abbau eines Überspannungsgerüstes vorgesehen ist.

- Im Hinblick auf die geplanten Kreuzungen mit der künftigen Bundesautobahn BAB A 20 und der bestehenden Bundesautobahn BAB A 28 wird die Vorhabenträgerin detaillierte Planungsunterlagen erstellen und die Maßnahmen frühzeitig mit der Autobahn GmbH abstimmen. Vor Baubeginn werden für die Kreuzungen Nutzungsverträge abgeschlossen.

- Parallel der Autobahnen sind Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems "AUSA-Netz / AutobahnSelbstwähl-Anlage" vorhanden. Ansprechpartnerin ist hier die FIT Oyten, Achimer Straße 32B, 28876 Oyten, die rechtzeitig vor Baubeginn beteiligt wird.

- Eine Beeinflussung der bei der Bundesautobahn BAB A 20 ebenfalls geplanten Fernmeldetechnik durch die 380-kV-Neubauleitung kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin hat einen externen Gutachter beauftragt, der die potenziellen elektromagnetischen Felder berechnen und eventuelle Einflüsse auf die Fernmeldetechnik der Bundesautobahn BAB A 20 bewerten soll. Sobald der Bericht vorliegt, wird die Vorhabenträgerin diesen der Autobahn GmbH umgehend zur Verfügung stellen.

1.4.3 Verkehr, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

Der geplante Rückbau der 220-kV-Leitung wird mit der Straßenmeisterei Westerstede sowie der Verkehrsbehörde rechtzeitig abgestimmt. Verkehrsbehördliche Anordnungen werden vorab beantragt. Das Ende des Rückbaus wird dem Geschäftsbereich Oldenburg angezeigt.

1.4.4 Gastransport, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen wird der jeweilige Schutzstreifen beachtet. Er wird von jeglicher Bebauung und von tief wurzelndem Pflanzenwuchs freigehalten.

1.4.5 Bundeswehr

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, werden vier Wochen vor Baubeginn von Hochbauten unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-16 -21-PFV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum sowie Baubeginn bzw. Abbauende angezeigt. Eine Abschrift der Mitteilung wird auch der Planfeststellungsbehörde übermittelt.

1.4.6 Denkmalschutz, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie

Für die Bereiche der 380-kV-Leitung jenseits der Masten Nr. 30 bis Nr. 34 sowie den Rückbau der 220-kV-Leitung werden ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde und Fundstellen werden bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert gelassen bzw. es wird für ihren Schutz Sorge getragen, wenn nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten nach Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde gestattet wird.

1.4.7 Sonstige Zusagen gegenüber Privateinwenderin E 01

Zur Schonung des Legehennen-Betriebs werden die Provisorien so weit wie möglich an die Südostgrenze der Grundstücksfläche verlegt und platzsparend ausgelegt.

Die Zeitintervalle, in denen die Hennen keinen Auslauf benötigen, werden in Absprache zwischen der Einwenderin, der Vorhabenträgerin und der Baufirma für Rückbau und Aufbau der Masten genutzt.

Die Zuwegung zu den Ställen wird jederzeit gegeben sein. Eine Befahrung mit 40 t-Lkw wird ebenfalls weiter möglich sein.

Die Zuwegung vom Garnholter Damm auf die Betriebsfläche wird um einige Meter entlang der Straße in nördliche Richtung verschoben.

1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV (Gesamtvorhaben) innerhalb der Regelzone der TenneT TSO GmbH in sechs Planfeststellungsabschnitten (PFA) umzusetzen:

Tabelle 1: Übersichtstabelle Planfeststellungsabschnitte

PFA	Räumliche Begrenzung	Inhalt	Betroffene Landkreise	Ausführung	Längen
1	UW Conneforde bis Mast 46	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung	Ammerland	Freileitung	Ca. 21 km
2	Mast 46 bis Mast 111	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung,	Ammerland, Oldenburg, Cloppenburg	Freileitung	Ca. 24 km
2a	Mast 111 bis UW Garrel_Ost	KÜA, Erdkabel, Rückbau 220-kV-Leitung	Cloppenburg	Freileitung und Erdkabel	Ca. 4 km
3	UW GarrelOst bis UW Cappeln_West	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung bis UW CLPO, Mitnahme 110-kV bis UW CLPO	Cloppenburg	Freileitung	Ca. 25 km
3a	110-kV (CLPO_FSOY) UW Garrel_Ost	Neubau 110-kV-Leitung, Rückbau 110-kV-Leitung	Cloppenburg	Voraussichtlich Freileitung	Ca. 3 km
4	UW Cappeln_West bis Landkreisgrenze Clopppenburg/Osnabrück	Neubau 380-kV-Leitung	Cloppenburg	Freileitung	Ca. 19 km

Das Vorhaben hat eine Gesamtlänge von ca. 125 km, davon entfallen ca. 96 km auf die Regelzone der Vorhabenträgerin. Es soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden.

Gegenstand des Projektes ist ferner, die bestehende 220-kV Leitung zwischen den bestehenden Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg_Ost durch das Projekt CCM zu ersetzen und die Bestandsleitung in der Folge zurückzubauen.

Zur Verknüpfung mit dem Verteilnetz werden im Raum Cloppenburg zwei Umspannwerke neu errichtet. Diese befinden sich in den Gemeinden Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) und sollen separat durch ein Verfahren nach BImSchG durch das entsprechend zuständige Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden.

Zwischen dem neuen Umspannwerk Garrel_Ost und dem bestehenden Umspannwerk Cloppenburg_Ost wird eine bestehende 110-kV-Leitung der Avacon AG (Avacon) (LH-14-143) auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung mitgenommen und in der Folge in Teilabschnitten zurückgebaut.

Die vorliegende Planfeststellung betrifft die Errichtung und den Betrieb des ca. 21 km langen ersten Abschnitts vom Umspannwerk (UW) Conneforde bis Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor, einschließlich Rückbau der in diesem Abschnitt vorhandenen 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 53. Darüber hinaus werden Provisorien für die 220-kV-Bestandsleitung (zu errichten in den Kreuzungsbereichen der neu geplanten 380-kV-Leitung mit der 220-kV-Bestandsleitung) und für die 110-kV-Bahnstromleitung Abzweig Leer – Rastede (Bl. 544) (zu errichten im Kreuzungsbereich der neu geplanten 380-kV-Leitung mit der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung) sowie die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen zugelassen.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 4, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die „*der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen […] dienen, […] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs […] festgestellt*“ wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen Conneforde und dem Umspannwerk Cloppenburg Ost nur als 220-kV Freileitung (LH-14-206) ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und in Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse die deutlich schwereren 380-kV-Leiterseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann

das Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr bedarf es auch in diesem Bereich eines (Ersatz-)Neubaus.

Im Netzentwicklungsplan 2030 wird das Leitungsbauprojekt CCM (P21) als Netzverstärkung und Netzausbau aufgeführt. Um die Übertragungskapazität zu erhöhen und das unterlagerte Verteilernetz einzubinden müssen zusätzlich zur Ersetzung der 220-kV-Freileitung durch eine neue 380-kV Leitung auch zwei neue Umspannwerke gebaut werden. Das Neubauvorhaben dient einerseits der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und andererseits der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten.[2] Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten, ohne dabei bei der n-1 Sicherheit (Ausfallsicherheit) Abstriche machen zu müssen. Darüber hinaus dient das Vorhaben der Verknüpfung des bestehenden Verteilernetzes auf Hochspannungsebene (110-kV) mit dem Übertragungsnetz. Um den Anforderungen der Kurzschlusskapazität der 110-kV Schaltanlage des Verteilernetzes zu entsprechen, sind deshalb auch zwei neue Umspannwerke notwendig, um die in anderen Planfeststellungsabschnitten gebauten Höchstspannungsleiten in das Verteilernetz einzubinden.

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben orientiert sich im nördlichen Bereich, in dem eine bestehende 220-kV-Leitung ersetzt wird, an der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Im südlichen Bereich erfolgt zwischen dem Umspannwerk Cappeln West und dem Endpunkt des Gesamtvorhabens bei Merzen eine Neutrassierung. Hier wird die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen.

Ferner erfolgt, ebenfalls im südlichen Bereich des Vorhabens, eine teilweise Mitnahme von 110-kV-Leitungen (LH-14-143 und LH-14-047) des Verteilnetzbetreibers Avacon auf dem Gestänge der neu geplanten 380-kV-Leitung. Die Masten der 110-kV-Leitung werden entsprechend zurückgebaut. Darüber hinaus erfolgt in einem weiteren südlichen Abschnitt bei Seggewörste die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) des Verteilnetzbetreibers Westnetz, auch hier werden die entsprechenden Masten zurückgebaut.

Die Bildung rechtlich selbständiger Planungsabschnitte des Gesamtvorhabens ist erfolgt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden. Sechs der sieben Abschnitte befinden sich innerhalb der Regelzone der Vorhabenträgerin. Der siebte und südlichste

[2] BT-Drs. 17/12638, S. 19; BT-Drs. 18/6909, S. 46; BT-Drs. 19/23491, S. 24.

Planfeststellungsabschnitt liegt innerhalb der Regelzone der Amprion GmbH und wird von dieser realisiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abschnitte:

- Abschnitt 1 UW Conneforde – Mast 46, Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor LH-14-324, ca. 21 km
- Abschnitt 2 Mast 46, Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor – Mast 111 Höhe Letherfeld/Beverbruch LH-14-324, ca. 24 km
- Abschnitt 2a Mast 111 Höhe Letherfeld/Beverbruch – Umspannwerk Garrel_Ost LH-14-324, ca. 4 km
- Abschnitt 3 Umspannwerk Garrel_Ost – Umspannwerk Cappeln_West LH-14-325, ca. 25 km
- Abschnitt 3a Mast 42N – Umspannwerk Garrel_Ost LH-14-047, ca. 3 km
- Abschnitt 4 Umspannwerk Cappeln_West – Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück LH-14-326, ca. 19 km
- Abschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück LH-14-326 – Merzen/Neuenkirchen, ca. 29 km

Sämtliche Abschnitte befinden sich im Verfahren oder kurz vor Antragsstellung.

2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 21 km langen 380-kV-Drehstromfreileitung (LH-14-324) im ersten Planfeststellungsabschnitt entschieden. Der Abschnitt beginnt am Umspannwerk in Conneforde und endet östlich der Ortslage Kayhauserfeld (Stadt Bad Zwischenahn) am Mast Nr. 46. Der Rückbau der zu ersetzenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) vom Umspannwerk Conneforde bis Mast Nr. 53 wird in die Entscheidung mit einbezogen. Die neue 380-kV-Freileitung kreuzt die bestehende 220-kV-Freileitung mehrmals. In den Kreuzungsbereichen müssen deshalb Provisorien für diese Bestandsleitung errichtet werden. Dies gilt außerdem für die 110-kV-Bahnstromleitung Abzweig Leer – Rastede (Bl. 544). Ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen.

Der vorliegende erste Planfeststellungsabschnitt liegt im Landkreis Ammerland. Von der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-13-324) werden im Landkreis Ammerland die Gebiete der Gemeinde Wiefelstede (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 11, Mast Nr. 25 bis Mast Nr. 34), der Stadt Westerstede (Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 20) sowie der Gemeinde Bad Zwischenahn (Mast Nr. 21bis Mast Nr. 24; Mast Nr. 35 bis Mast Nr. 46) betroffen. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) betrifft die folgenden Kommunen: Stadt Varel (Bestandsmasten Nr. 2 bis Mast Nr. 5), Gemeinde Bockhorn (Bestandsmasten Nr. 3 bis Mast Nr. 7), Gemeinde Wiefelstede

(Bestandsmasten Nr. 6 bis Mast Nr. 14; Bestandsmasten Nr. 33 bis Mast Nr. 41), Stadt Westerstede (Bestandsmasten Nr. 15 bis Mast Nr. 23) sowie die Gemeinde Bad Zwischenahn (Bestandsmasten Nr. 24 bis Mast Nr. 32, Bestandsmasten Nr. 42 bis Mast Nr. 53). Das Vorhaben wirkt sich schließlich auch auf die Wegenutzung in der Gemeinde Edewecht sowie der Stadt Oldenburg aus.

Von den Provisorien sind die Gebiete der Gemeinde Wiefelstede (zwischen 220-kV-Bestandsmasten Nr. 6 und Nr. 8, Freileitungsprovisorium A; zwischen Mast Nr. 3826 und Nr. 3827 der 110-kV-Bahnstromleitung Bl. 544 Abzw. Leer – Rastede, Freileitungsprovisorium B; zwischen 220-kV-Bestandsmast Nr. 16 und 21, Freileitungsprovisorium C, zwischen 220-kV-Bestandsmast Nr. 36 und Nr. 38, Freileitungsprovisorium E), der Gemeinde Bad Zwischenahn (zwischen 220-kV-Bestandsmast Nr. 23 und Nr. 25, Freileitungsprovisorium D) und der Stadt Westerstede (zwischen Mast Nr. 3826 und Nr. 3827 der 110-kV-Bahnstromleitung Bl. 544 Abzw. Leer – Rastede, Freileitungsprovisorium B; zwischen 220-kV-Bestandsmast Nr. 16 und Nr. 21, Freileitungsprovisorium C; zwischen 220-kV-Bestandsmast Nr. 23 und Nr. 25, Freileitungsprovisorium D) betroffen.

Außerdem werden für die Kompensationsmaßnahmen Flächen auf den Gebieten folgender Landkreise in Anspruch genommen: Landkreis Ammerland (Gemarkung Wiefelstede; Gemarkung Westerstede, Gemarkung Bad Zwischenahn), Landkreis Cloppenburg (Gemarkung Altenoythe), Landkreis Cuxhaven (Gemarkung Midlum, Gemarkung Beverstedt), Landkreis Wittmund (Gemarkung Burhafe), Landkreis Friesland (Gemarkung Bockhorn). Damit sind die Gemeinden Wurster Nordseeküste, Wiefelstede, Bad Zwischenahn, Bockhorn und Beverstedt sowie die Städte Westerstede, Wittmund und Friesoythe von den Kompensationsmaßnahmen betroffen.

Die planfestgestellte Leitungsführung hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut auf der im Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange weiter. Der Neubau der 380-kV-Leitung UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor (LH-14-324) umfasst insgesamt ca. 21 km Höchstspannungsfreileitung mit 46 Masten. Er beginnt am südöstlichen Portal des bestehenden Umspannwerkes Conneforde in der Ortslage Conneforde (Gemeinde Wiefelstede) und verläuft in südlicher Richtung in Orientierung an die bestehende 220-kV-Leitung (LH-14-206). Der Rückbau der 220-kV-Leitung vom Umspannwerk Conneforde bis zum Bestandsmast Nr. 53 (LH-14-206) mit ca. 19 km und 52 Masten ist etwas kürzer.

2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 1 UW Conneforde – Mast 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-14-324)

2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf des Neubaus

Die geplante 380-kV-Leitung UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-14-324) beginnt an der Südostseite des Portals des bestehenden Umspannwerkes Conneforde in der Ortslage Conneforde (Gemeinde Wiefelstede). Die Leitung verläuft in

neuer Trasse. Der Trassenverlauf orientiert sich aber räumlich am Trassenverlauf der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) Conneforde-Cloppenburg. Lediglich in zwei Trassenbereichen, östlich von Gristede sowie südwestlich vom Ortsteil Mansholt der Gemeinde Wiefelstede, verläuft die neue Trasse in größerem Abstand zur Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung.

Der Leitungsverlauf erfolgt ab dem Umspannwerk Conneforde zunächst über drei Spannfelder in westlicher Richtung und schwenkt dann in südliche Richtung. Zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 6 und Nr. 7 wird die bestehende 220-kV-Leitung (LH-14-206) gekreuzt. Zur Realisierung der Kreuzung ist die Errichtung eines Leitungsprovisoriums für die 220-kV-Leitung (LH-14-206) zwischen den Bestandsmasten Nr. 6 und Nr. 8 vorgesehen (Freileitungsprovisorium A).

Die Leitung verläuft weiter in südlicher Richtung zwischen den Ortslagen Spohle und Petersfeld hindurch, wo die Landesstraße L 820 (Alpenrosenstraße/Petersfelder Straße) gekreuzt wird. Westlich von Spohle wird die bestehende 110-kV-Bahnstromleitung Abzweigung Leer – Rastede (Bl. 544) zwischen deren Masten Nr. 3826 und Nr. 3827 gekreuzt. Zur Realisierung der Kreuzung dieser Leitung ist die Errichtung eines Leitungsprovisoriums für die Bahnstromleitung vorgesehen (Freileitungsprovisorium B).

Im weiteren Verlauf in Richtung Süden kreuzt die 380-kV-Leitung östlich von der Stadt Westerstede im Bereich des Garnholterdamms sowohl zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 15 und Nr. 16 als auch Nr. 16 und Nr. 17 nochmals die bestehende 220-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg (LH-14-206). Zur Realisierung der Kreuzung und um die Trasse der 220-kV-Leitung (LH-14-206) im Bereich Garnholterdamm für die Trassierung der 380-kV-Leitung nutzen zu können ist die Errichtung eines Leitungsprovisoriums zwischen den Bestandsmasten Nr. 16 und Nr. 21 für die 220-kV-Leitung (LH-14-206) vorgesehen (Freileitungsprovisorium C).

Ebenfalls im Gebiet der Stadt Westerstede, zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 18 und Nr. 19, wird die Neubauplanung der Bundesautobahn BAB A 20, Abschnitt 1, gekreuzt. Im weiteren Verlauf wird zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 20 und Nr. 21 die 220-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg (LH-14-206) nochmals gekreuzt. Zur Realisierung der Kreuzung ist die Errichtung eines Leitungsprovisoriums zwischen den Bestandsmasten Nr. 23 und Nr. 25 für die 220-kV-Leitung (LH-14-206) vorgesehen (Freileitungsprovisorium D).

Nordöstlich der Ortslage Gristede im Gebiet der Gemeinde Wiefelstede (südlich des neu zu errichtenden Mastes Nr. 25) wird ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet (ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft) gequert. Südöstlich der Ortslage Gristede, zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 31 und Nr. 32, wird ein letztes Mal die 220-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg (LH-14-206) gekreuzt. Zur Realisierung der Kreuzung ist die Errichtung eines Leitungsprovisoriums zwischen den Bestandsmasten Nr. 36 und Nr. 38 für die 220-kV-Leitung (LH-14-206) vorgesehen (Freileitungsprovisorium E). Die 380-kV-Leitung verläuft im Anschluss zwischen den neu zu errichtenden Masten

Nr. 31 bis 34 ca. 650 m westlich vom FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331) entfernt.

Zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 34 und Nr. 35 (Gemeinde Bad Zwischenahn) wird die Bundesautobahn BAB A28 gekreuzt. Anschließend verläuft die Leitung über die folgenden zwei Spannfelder in südöstlicher Richtung entlang der Bundesautobahn BAB A28, knickt bei Mast Nr. 37 nach Süden hin ab und verläuft zwischen den Windenergieanlagen des Windparkes Aschhauser Feld hindurch. Zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 42 und Nr. 43 wird die Landesstraße L 815 (Haarenstrother Straße) gekreuzt. Im Bereich der Masten Nr. 42 bis Nr. 45 verläuft die Trasse durch das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ (LSG WST 00081). Die Masten Nr. 43 und Nr. 44 befinden sich unmittelbar im Landschaftsschutzgebiet.

Der Abschnitt 1 endet am neu zu errichtenden Mast Nr. 46 östlich der Ortslage Kayhauserfeld ungefähr auf Höhe des Moorsees im Bereich Düwelshoopsmoor. An dieser Stelle beginnt der Planfeststellungsabschnitt 2 Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch.

2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus

Die neu zu errichtende 380-kV-Leitung UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-14-324) wird in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion realisiert. Dabei kommt überwiegend das Donaumastbild zur Anwendung. Die Masten Nr. 23 bis Nr. 40 werden jedoch als Tonnenmast ausgeführt. Für die 380-kV-Leitung UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor (LH-14-324) sind insgesamt 46 Masten, davon 31 Winkelabspannmasten, zwei Endmasten und 13 Tragmasten, vorgesehen.

Die planfestgestellten Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen ca. 47,5 m und ca. 76,5 m. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12 m, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Freileitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 7 m möglich ist.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 8) zu entnehmen.

Die Wahl der geeigneten Fundamenttypen hängt im Wesentlichen von den aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräften, dem anstehenden Baugrund, der Dimensionierung des Tragwerkes, der Witterungsabhängigkeit der Gründungsverfahren und der zur Verfügung stehende Bauzeit ab. Die Vorhabenträgerin hat vorgesehen, alle Masten über Pfahlfundamente zu gründen. Die Mastfüße der 380-kV-Leitung werden über vier einzelne

Betonköpfe in das jeweilige Fundament eingebunden. Die Abmessungen der Fundamentköpfe unterscheiden sich je nach Masttyp und liegen i.d.R. bei Durchmessern von 1 m bis 2 m. Die letztendliche Entscheidung über die Wahl der Fundamente wird allerdings während der Bauausführung getroffen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse von weitern Bodenuntersuchungen.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch den Übertragungsnetzbetreiber.

2.1.2.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase

2.1.2.2.1.3.1 Provisorien

Für die Errichtung der 380-kV-Leitung UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-14-324) ist eine provisorische Leitungsführung der 110-kV-Bahnstromleitung Abzweigung Leer – Rastede (Bl. 544) und sind mehrere provisorische Leitungsführungen der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) vorgesehen. Die Provisorien sind erforderlich, weil die neu geplante 380-kV-Leitung die Trassen dieser bestehenden Freileitungen kreuzt. Der Netzbetrieb beider bestehender Leitungen muss während der Baumaßnahme aufrecht erhalten bleiben. Die Provisorien der bestehenden 220-kV-Leitung müssen darüber hinaus aufrecht erhalten bleiben, bis die neu geplante 380-kV-Leitung in Betrieb genommen werden kann, weil die bestehende 220-kV-Leitung erst anschließend außer Betrieb genommen und zurückgebaut werden kann.

Zwischen den jeweiligen Masten Nr. 6 und 7 kreuzt die 380-kV-Leitung UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor (LH-14-324) die 220-kV-Leitung (LH-14-206). Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs wird ein Provisorium (Freileitungsprovisorium A) zwischen den Bestandsmasten Nr. 6 und 8 (LH-14-206) errichtet.

Im Spannfeld der Neubaumasten Nr. 10 und Nr. 11 kreuzt die 380-kV-Leitung UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor (LH-14-324) die bestehende 110-kV-Bahnstromleitung Abzweigung Leer – Rastede (Bl. 544) zwischen deren Bestandsmasten Nr. 3826 und Nr. 3827. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der 110-kV-Bahnstromleitung wird ein Leitungsprovisorium für die Bahnstromleitung errichtet (Freileitungsprovisorium B).

Zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 15 und Nr. 16 und zwischen Masten Nr. 16 und Nr. 17 wird die bestehende 220-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg (LH-14-206) gekreuzt. Für die Aufrechterhaltung des Netzbetriebes der 220-kV-Leitung (LH-14-206) wird ein Leitungsprovisorium zwischen den Bestandsmasten Nr. 16 und Nr. 21 (LH-14-206) errichtet (Freileitungsprovisorium C).

Zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 20 und 21 wird die bestehende 220-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg (LH-14-206) gekreuzt. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der 220-kV-Leitung (LH-14-206) wird zwischen den Bestandsmasten Nr. 23 und

Nr. 25 der 220-kV-Leitung (LH-14-206) ein Leitungsprovisorium errichtet (Freileitungsprovisorium D).

Südöstlich der Ortslage Gristede, zwischen den neu zu errichtenden Masten Nr. 31 und Nr. 32, wird die 220-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg (LH-14-206) gekreuzt. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes der 220-kV-Leitung wird zwischen den Bestandsmasten Nr. 36 und Nr. 38 ein Freileitungsprovisorium errichtet (Freileitungsprovisorium E).

2.1.2.2.1.3.2 Schutzgerüste

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden die Straßen, die vom Vorhaben gekreuzt werden (Anlage 1, Tabelle 55 und Anlage 10.1):

- L 820 zw. Mast Nr. 12 und Mast Nr. 13 beim Neubau der 380k-kV-Leitung LH 14-324
- L 825 zw. Mast Nr. 30 und Mast Nr. 31 beim Neubau der 380k-kV-Leitung LH 14-324
- K 346 zw. Mast Nr. 33 und Mast Nr. 34 beim Neubau der 380k-kV-Leitung LH 14-324
- BAB 28 zw. Mast Nr. 34 und Mast Nr. 35 beim Neubau der 380k-kV-Leitung LH 14-324
- L 815 zw. Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43 beim Neubau der 380k-kV-Leitung LH 14-324
- L 820 zw. Mast Nr. 13 und Mast Nr. 14 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206
- L 825 zw. Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206
- K 346 zw. Mast Nr. 41 und Mast Nr. 42 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206
- BAB 28 zw. Mast Nr. 43 und Mast Nr. 44 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206
- L 815 zw. Mast Nr. 48 und Mast Nr. 49 beim Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kap. 9.5.1 entnommen werden. Sollte sich im Rahmen der Bauausführung herausstellen, dass ergänzende Schutzgerüste erforderlich sind, kann darüber im Rahmen der Bauausführung entschieden werden. Der abschließenden Festlegung sämtlicher erforderlicher Schutzgerüste im Planfeststellungsbeschluss bedarf es nicht.

2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung vom UW Conneforde bis Mast Nr. 53 (LH-14-206)

2.1.2.2.2.1.1 Trassenverlauf des Rückbaus

Der Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-14-206) beginnt am südwestlichen Portal des bestehenden Umspannwerkes Conneforde in der Ortslage Conneforde (Gemeinde Wiefelstede). Der erste Rückbaumast ist der Mast Nr. 2 (LH-14-206).

Die zurückzubauende 220-kV-Leitung verläuft nach dem Umspannwerk Conneforde bis zum Bestandsmast Nr. 5 zunächst in südwestlicher Richtung und schwenkt dann in südliche Richtung. Der Trassenverlauf erfolgt sehr geradlinig in annähernd südlicher Richtung, westlich vom Ortsteil Spohle der Gemeinde Wiefelstede (Bestandsmasten Nr. 8 bis Nr. 12). Nördlich des Ortsteils Gristede der Gemeinde Wiefelstede schwenkt die Trasse in einen südostlichen Verlauf bis zur Neuenkruger Straße östlich des Ortsteils Gristede. Von dort verläuft die Trasse wieder in annähernd südicher Richtung bis zum Mast Nr. 53, westlich des Ortsteils Kayhauserfeld (Gemeinde Bad Zwischenahn). Mast Nr. 53 ist der letzte im Zuge dieses Planfeststellungsabschnitts zurückzubauende Mast.

Entlang der Bestandsmasten Nr. 39 und Nr. 41 quert die 220-kV-Leitung das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ (LSG WST 00097). Die 220-kV-Leitung verläuft bei Mast Nr. 41 zudem entlang des FFH_Gebietes „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331). Im Bereich der Masten Nr. 49 und 50 quert die 220-kV-Leitung das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ (LSG WST 00081). Die Masten Nr. 49 und 50 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die 220-kV-Leitung wird im Planfeststellungsabschnitt 1 bis einschließlich Bestandsmast Nr. 53 zurückgebaut.

2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus

Der Rückbau der 220-kV Bestandsleitung (LH-14-206) vom UW Conneforde bis zum Mast Nr. 53 erfolgt nach Errichtung der 380-kV-Leitung und deren Anschluss an die ebenfalls neu zu errichtenden Umspannwerke Garrel_Ost und Cappeln West. Bis zur Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung muss die bestehende 220-kV-Leitung in Betrieb bleiben.

Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Pfahlfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,2 m zurückgebaut. Die Pfahlfundamente werden frei gegraben und abgetrennt. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet.

2.1.2.2.3 Zuwegungen, Wasserhaltung

Sowohl für weite Teile der Rückbaumaßnahmen als auch für einen wesentlichen Teil der Neubaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Neubau-Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlagen 14.1 bis 14.4). Darüber hinaus ergibt sich für die meisten Standorte von

Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziffer 2.2.3.7.7.1.1.2.1.

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 7. September 2022 (LROP 2022)[3] enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen/Neuenkirchen.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziffer 04 LROP 2022 heißt es:[4]

> ***[1] Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. [2] Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. [3] Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. [4] Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. [5] Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.*** *[6] Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden****. [7]Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. [8]Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.*** *[9]Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und*

[3] Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) v. 07. September 2022 (Nds. GVBl. 29/2022, ausgegeben am 16.09.2022, S. 521 ff.).
[4] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. [10]Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziffer 05 LROP 2022 lautet:[5]

Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziffer 06 LROP 2022 heißt es ferner:[6]

[1] Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

[2] Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. [3] Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. [4] Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. [5] Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

[6] Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.

---

[5] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).
[6] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 LROP 2022 lautet, auszugsweise, wie folgt[7]:

> *[1] **Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.** [2] **Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.***

In Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Conneforde – Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 1 gehört, werden überdies in Abschnitt 4.2.2. Energie, Ziffer 08 folgendes Ziel der Raumordnung formuliert:

> *[1] **Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen […] Conneforde – Garrel/Ost – Cappeln/ West – Merzen / Neuenkirchen [...] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.***

2.1.3.1.2 Regionale Raumordnungsprogramme

2.1.3.1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland

In dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland vom 18. März 2020 (RROP 2020) werden unter Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 03 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eingeordnet[8]:

> „***Die folgenden Transportsysteme, Leitungen bzw. sonstige Infrastrukturen werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet festgelegt:***
>
> ***- ELT-Leitungen ab 110 kV als Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse***
>
> ***- Überregional und regionalbedeutsame Erdöl- und Erdgasleitungen als Vorranggebiete Rohrfernleitung (Eö=Erdöl, G=Gas),***
>
> ***- Umspannwerke als Vorranggebiete Umspannwerk,***
>
> ***- Sonstige Rohrfernleitungen (z.B. F=Fernwärme, P=Sonstige Produkte/ z.B. Sole) als Vorranggebiet Rohrfernleitung***."

Weiter heißt es dort:

> „***[2] Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.*** ***[3] Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten sowie zukünftig zu***

---

[7] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).
[8] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

beanspruchenden Vorranggebiete (Leitungs-)korridore sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern. [4] In der zeichnerischen Darstellung sind die vorhandenen Engstellen für die Führung von Leitungsinfrastruktur mit dem Planzeichen Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor gesichert. [5] Für die als Vorranggebiet ELT Leitungstrasse in der zeichnerischen Darstellung festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen – Wilhelmshaven – Conneforde und – Emden - Conneforde sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen für den Landkreis Friesland raumverträglich.“

2.1.3.1.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland vom 16. Dezember 1996 (RROP 1996) werden unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziffer 05 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eingeordnet:

„***In der zeichnerischen Darstellung sind „ELT-Leitungen“, „Umspannwerke“ und „Rohrfernleitungen“ festgelegt***.“**.**“

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 1996 ist in dem Trassenraum des Vorhabens die bestehende 220-kV-Leitung (LH-14-206) eingezeichnet.

Mit Blick auf die Errichtung der 380-kV-Leitung, Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 1 UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-14-324) wird in Abschnitt D 3.5, Energie Ziffer 06 Folgendes ausgeführt und als Ziel der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgelegt:

„***Soweit ein Ausbau des Hochspannungsnetzes im Landkreis Ammerland noch erforderlich ist, sind die vorhandenen Leitungstrassen durch Bündelung vorrangig zu nutzen. Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft sind beim Ausbau, Umbau oder Neubau von Hochspannungsleitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Kapazität – insbesondere oberirdisch verlaufende Leitungen – sind durch den Rückbau zu beseitigen***.“

2.1.3.1.2.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg vom 12. Juli 2005 (RROP 2005) wird unter Abschnitt D 3.6 Energie Ziffer 02 für die Feintrassierung von Elektrizitätsleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorgegeben, dass Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden sollen und nicht mit der Zweckbestimmung von Vorranggebieten zu vereinbarende Beanspruchungen ausgeschlossen sind.

„***02 Die Trassierung von Elektrizitäts-, Gas- und Ölleitungen ist so vorzunehmen, dass für von ihnen betroffene Nutzungen Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden und mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Beanspruchungen von Vorranggebieten ausgeschlossen sind***.“

2.1.3.2 Bebauungspläne

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden nicht auf Flächen ausgeführt, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, sondern außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Der Neubau der 380-kV-Leitung UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-14-324) betrifft die Gemeindegebiete der Gemeinden Wiefelstede und Bad Zwischenahn sowie der Stadt Westerstede. Der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung vom UW Conneforde bis Mast Nr. 53 (LH-14-206) betrifft außerdem das Gebiet der Stadt Varel. Da die vom Vorhaben und vom Rückbau in Anspruch genommenen Flächen außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen liegen, wird die Bauleitplanung der Kommunen nicht beeinträchtigt. Sonstige Auswirkungen auf konkrete städtebauliche Planungen sind nicht erkennbar und von den Kommunen auch nicht geltend gemacht.

Darüber werden durch die Kompensationsmaßnahmen die Gebiete weiterer Städte und Gemeinden betroffen (Wurster Nordseeküste, Wiefelstede, Bad Zwischenahn, Bockhorn und Beverstedt sowie Westerstede, Wittmund und Friesoythe). Auch insoweit sind Auswirkungen auf die Bauleitplanung aber weder erkennbar noch geltend gemacht.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV“. Die Vorhabenträgerin kommt mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

Die Trasse der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung führt durch eine ländliche Siedlungsstruktur mit kleinen Ortschaften sowie Streusiedlungen entlang von Verkehrsachsen und Einzelhöfen. Dichtere Wohngebiete im Außenbereich von Siedlungen bestehen südwestlich von Conneforde und Spohlerfeld sowie südöstlich von Aschhauserfeld. Da der überwiegende Anteil der Flächen im Umgriff der Leitungstrasse außerhalb von 200 m- und 400 m-Abständen um Wohngebäude und vergleichbar sensible Einrichtungen im Innen- und Außenbereich liegt, hat das Vorhaben insgesamt überwiegend keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnfunktion.

Im Außenbereich in den Gemeinden Wiefelstede, Westerstede und Bad Zwischenahn kommt es durch die Trassenführung zu einer Unterschreitung des 200-m-Abstandes zu einzelnen Wohngebäuden. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld wurde die Trassenführung in diesen Bereichen im Rahmen einer Engstellenbetrachtung untersucht und teilweise im Rahmen eines Variantenvergleichs kleinräumig optimiert (Anlage 1.3, Anlage 1.2). Sämtliche Immissionswerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen

Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten.

Konfliktschwerpunkte bilden neben der Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes, die Inanspruchnahme von Waldflächen, Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung, die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer bis großer Bedeutung, die Beeinträchtigung von Lebens- und Bruträumen, bauzeitliche Störungen der Fauna, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die potentiellen Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern im Bereich der Siedlungskammer Gristede. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern, teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Soweit weder Vermeidung noch Kompensation möglich sind, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass die Eingriffe gleichwohl wegen vorgehender öffentlicher Interessen durchgeführt werden sollen (siehe unten Ziffer 2.2.3.5.1.7) und in welcher Höhe hierfür eine Ersatzzahlung zu leisten ist (siehe unten Ziffer 2.2.3.5.1.8). Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen haben ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen auf FFH-Gebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume und Habitate betroffen sind, sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Das Projekt 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen“ wurde als Vorhaben Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG. Dies gilt auch für den beantragten Ersatzneubau der 380-kV-Leitung UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-14-324) als Teilabschnitt des Gesamtprojekts.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen“ wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in zwei Maßnahmen unterteilt, Maßnahme 51a und 51b. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-13-324) ist Bestandteil des Raumordnungsverfahrens zur Maßnahme 51a. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit

sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträgen beendet. Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor C) hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen und die Prüfaufträge abgearbeitet.

Nach umfangreichen Vorarbeiten einschließlich einer Antragskonferenz im Jahr 2015 leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 15. Juni 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Nordteils der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen (Maßnahme 51a) ein. Das Raumordnungsverfahren bewertet die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage des zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) sowie der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen der Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Ammerland (RROP 1997) des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) und des Landkreises Friesland (RROP 2020).

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor C) mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben bzw. Prüfaufträge beachtet werden.

Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen. Die zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträge, welche für die Planung des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 1 vom Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-13-324) relevant waren, hat die Vorhabenträgerin abgearbeitet und überwiegend beachtet. In einem Fall führte die fortgeschrittene Planung der Vorhabenträgerin dazu, dass sich ein Prüfauftrag aus der Landesplanerischen Feststellung erledigte. Die Maßgabe 9 verlangte die Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Die weiteren Planungen der Vorhabenträgerin haben aber ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bereits auf der Grundlage einer Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden konnten (vgl. Ziffer 2.2.3.5.2.1).

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung außerdem versucht, im Bereich der Ortslage Gristede eine Leitungsführung zu finden, die das dortige Vorranggebiet für ruhige Erholung und Landschaft nur randlich quert und daher mit dem Vorranggebiet vereinbar ist. Dafür wurden im Planfeststellungsverfahren zwei kleinräumige Varianten identifiziert und hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit verglichen (Anlage 1.2). Die der Maßgabe Nr. 12 der Landesplanerischen Feststellung besser entsprechende Variante hat sich jedoch bei einer Gesamtbetrachtung als deutlich nachteilig erwiesen und konnte daher nicht der Trassenführung zugrunde gelegt werden (hierzu im Einzelnen unter Ziffer 2.2.3.16.2.2.2.7).

2.1.5.3 Zielabweichungsverfahren

Weitere Folge der Trassenuntersuchung im Bereich des Vorranggebiets für ruhige Erholung und Landschaft war, dass die Vorzugsvariante eine umfangreichere Querung des Vorranggebiets erforderte. Die Trasse verstößt gegen das mit dem Vorranggebiet festgelegte Ziel der Raumordnung. Die Vorhabenträgerin stellte daher noch während der Erarbeitung des Planfeststellungsantrags bei dem zuständigen Amt für Bauwesen und Landesentwicklung des Landkreises Ammerland als Untere Landesplanungsbehörde einen Antrag auf Abweichung von dem Ziel der Raumordnung. Mit Bescheid vom 22.12.2020, vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens, wurde die Abweichung vom betroffenen Ziel der Raumordnung für den Bereich der Horstbüsche zugelassen (Anlage 20; siehe außerdem hierzu unter Ziffer 2.2.3.3.1 und Ziffer 2.2.3.3.4).

Gegen diesen Bescheid wurde am 25. März 2021 Anfechtungsklage erhoben. Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 24. Juni 2021 hin wurde mit Bescheid vom 28. Juli 2021 die sofortige Vollziehung des Zielabweichungsbescheides angeordnet. Die Entscheidung über die Zielabweichung ist daher zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wirksam.

2.1.5.4 Planfeststellungsverfahren

Am 22. Dezember 2020 reichte die Vorhabenträgerin den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Vom 15. Februar bis 19. Februar 2021 wurden die Planunterlagen den Auslegungsgemeinden übersandt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. 113 Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden ebenfalls am 15. Februar 2021 die Planunterlagen mit der Aufforderung übersandt, bis zum 26. April 2021 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Ein Träger öffentlicher Belange (Fernstraßenbundesamt) wurde im Nachhinein beteiligt mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 31. Mai 2021. Von zwei Trägern öffentlicher Belange ist eine Stellungnahme abgeben worden, obwohl sie keine Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten haben.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Zeitraum vom 26. Februar 2021 bis einschließlich zum 25. März 2021 im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Darüber hinaus lagen die Unterlagen in diesem Zeitraum in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Gemeinde Beverstedt, Gemeinde Bockhorn, Gemeinde Edewecht, Gemeinde Wiefelstede, Gemeinde Wurster Nordseeküste, Stadt Friesoythe, Stadt

Oldenburg, Stadt Varel, Stadt Westerstede und der Stadt Wittmund als zusätzliches Informationsangebot aus.

Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/startseite) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeinden bis zum 26. April 2021 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 53 Trägern öffentlicher Belange ein. Davon ist eine am 27. April 2021, also nach Fristende eingegangen. Zudem hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LaBüN) im Namen der Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) geäußert. Von Seiten Privater wurden 15 weitere Einwendungen erhoben.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und den zu diesem Zeitpunkt in Niedersachsen geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsgeboten wurde anstelle eines Erörterungstermins nach § 76 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) von der NLStBV durchgeführt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde vorab ein Zugangscode zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Spätestens am 8. Dezember 2021 wurde die Durchführung der Online-Konsultation ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war zudem auf dem niedersächsischen UVP-Portal sowie auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden bis über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus einsehbar. Der zu erörternde Sachverhalt wurde in der Zeit vom 16 Dezember 2021 bis zum 7. Januar 2022 auf der Internetseite der NLStBV (http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) für die am Erörterungs-termin zur Teilnahme Berechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern. Insgesamt äußerten sich vier Träger öffentlicher Belange, drei Private sowie das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LaBüN) im Rahmen der Online-Konsultation. Am 11. Juli 2022 hat ein Einwender seine im Rahmen der Online-Konsultation erhobene Äußerung ergänzt.

Die Vorhabenträgerin hat am 22.07.2022 Deckblattunterlagen (1. Deckblattänderung) eingereicht. Zu diesen Deckblattunterlagen wurden 7 private Grundstückseigentümer gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ergänzend angehört, weil sie von der Planänderung stärker als bisher betroffen sind. Außerdem wurden eine Gemeinde und das Land Niedersachsen als Eigentumsbetroffene ergänzend angehört. Die Planfeststellungsbehörde hat den Betroffenen eine Frist von zwei Wochen bis zum 08.08.2022 zur Abgabe einer Einwendung zu den

Deckblattunterlagen gewährt. Zu den Deckblattunterlagen hat sich ein Betroffener geäußert, allerdings nicht hinreichend substantiiert.

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziffer 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die mit Antrag vom 22. Dezember 2020 beantragten Maßnahmen sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor (LH-13-324) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Daneben bedarf auch der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) von Conneforde Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 53 als Änderung einer Hochspannungsfreileitung gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.3.1 Antragstellung

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde- Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 1: Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor einschließlich des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) von Conneforde Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 53 und Folgemaßnahmen beantragt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziffer 2.1.5.4) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags vom 15. Februar bis 26. April 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2 und Abs. 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Insgesamt 53 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiter verarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt. Zu den Deckblattunterlagen vom 22.07.2022 war eine ergänzende Anhörung von Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG nicht erforderlich.

2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG bekannt gemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt, § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG, § 7 NVwVfG.

2.2.1.3.3.2 Auslegung

Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG und § 3 PlanSiG für die Dauer von einem Monat im Internet veröffentlicht und darüber hinaus in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziffer 2.1.5.4). Die Auslegungsmodalitäten entsprachen den Regelungen des PlanSiG, die zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie in Kraft getreten sind. Die Auslegung wurde durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt. Im Übrigen ist es – unabhängig von Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie – nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPG geboten, den Inhalt der Bekanntmachung wie auch den der auszulegenden Planunterlagen auf einem zentralen Internetportal, vorliegend auf dem niedersächsischen

UVP-Portal, zugänglich zu machen. Daneben wurde die Auslegung in den Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot vor Ort gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt.

2.2.1.3.4 Online-Konsultation

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin konnte aufgrund der Covid-19-Pandemie und den zum Zeitpunkt der Durchführung in Niedersachsen geltenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen gem. §§ 1 Nr. 9, 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt werden. Die Durchführung der Online-Konsultation erfolgte ordnungsgemäß nach Maßgabe der Vorschriften des PlanSiG. Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziffer 2.1.5.4), hatten die zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum einer angemessenen Frist von drei Wochen die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.

2.2.1.3.5 Ergänzendes Anhörungsverfahren

Zu den am 22. Juli 2022 eingereichten Deckblattunterlagen wurden die von der Planänderung stärker als bisher betroffenen privaten Grundstückseigentümer gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG ergänzend angehört. Die Planfeststellungsbehörde hat den Betroffenen eine Frist von zwei Wochen bis zum 08.08.2022 zur Stellungnahme gewährt. Zu den Deckblattunterlagen wurde nur von einem Betroffenen eine – nicht hinreichend substantiierte – Stellungnahme abgegeben.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Bei dem beantragten Vorhaben, dem Planfeststellungsabschnitt 1 (Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor) der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM), handelt es sich um den Bau einer 380-kV-Freileitung mit einer Länge von ca. 21 km. Hiermit verknüpft ist der Rückbau der 220-kV Bestandsleitung (LH-14-206) vom UW Conneforde bis zum Mast Nr. 53 östlich der Ortslage Kayhausen auf einer Länge von ca. 19 km.

In Verbindung mit § 43 EnWG ist für Errichtung und Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).[9]

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden

[9] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Antragstellerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie positiv oder negativ verändern können. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt, wobei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden wird. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten / beantragten Technik für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-324 und der übrigen beantragten Maßnahmen erwartet werden müssen. Die relevanten Vorhabenbestandteile sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt (vgl. ausführlich unter Ziffer 2.1.2):

Bestandteile des Vorhabens:

Projekt 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen	**Planfeststellungsabschnitt 1**
Trassenlänge	ca. 21 km
Anzahl der Maste	46
Anzahl Tragmaste	13
Anzahl Endmaste	2
Anzahl Winkel-Abspannmaste	31
Anzahl der 220-kV-Rückbaumaste	52
Länge der 220-kV-Rückbauleitung	ca. 19 km

Umweltauswirkungen des Vorhabens bzw. seiner Bestandteile können entstehen durch:

- Bau (380-kV-Leitung) oder Rückbau (220-kV-Leitung) der Anlage (insb. Baueinrichtungsflächen, Baubetrieb, Wasserhaltung)
- die Anlage selbst – Höchstspannungsleitung (insb. Flächeninanspruchnahme für Maststandorte, visuelle Wirkungen, Barrierewirkung im Luftraum)
- den Betrieb und damit verbundene Unterhaltungsmaßnahmen (insb. elektromagnetische Felder, Lärm, Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten)
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Siedlungsbereiche werden weder überspannt noch wird die Leitung in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen geführt. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch schwersten Stürmen standhalten; bei witterungsbedingten Störungsfällen sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen usw. kommen kann. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, war dieser Sachverhalt nicht weiter zu betrachten. Die Wirkungen von sonstigen Unfällen und von Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen.

Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden daher betrachtet (s. Kap. 6, Anlage 12: Umweltstudie):

<u>Bau- und Rückbaubedingt</u>

- Temporäre Baustelleneinrichtungen mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen und Bewegungsflächen
- Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, Abdeckung/ Verdolung/ Verrohrung von Kleingewässern
- Entfernen von Vegetation
- Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub, Abgase, Störwirkungen
- Temporäre Grundwasserhaltung

- Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben, ggf. Einleitung in Vorfluter

Anlagebedingt

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung der Wohnfunktion
- Entfernen von Vegetation
- Freileitung, Provisorien
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile), Kollisionsrisiko
- Freihalten von Gehölzen/ Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen
- Entfernen der Masten, Leiterseile und Fundamente (Teilrückbau), Rückbau von Waldschneisen, Wegfall des Schutzstreifens (nur 220-kV-Rückbauleitung)
- Entsiegelung, visuelle Wirkung, Entlasten des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung

Betriebsbedingt

Freileitung, Provisorien

- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Koronageräusche)
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (Transportfahrzeuge, Kräne und dgl.)
- Luftschadstoffemissionen (Stoffliche und gasförmige Emissionen) Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte/Arbeitsbetrieb, Erschütterungen

2.2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Gemäß den Angaben des NLWKN entspricht der „Naturraum“ nach § 15. Abs. 2 und 6 Bundesnaturschutzgesetz der Naturräumlichen Region[10]. Die Abgrenzung dieser naturräumlichen Region ist im Bereich des Vorhabens auch räumlich mit dem nach der Intention des Gesetzgebers zu berücksichtigenden gleichnamigen Naturraum D 26 nach Ssymank 1994[11] weitgehend identisch. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht daher nichts gegen die Verwendung der „naturräumlichen Regionen Niedersachsens“ des NLWKN[12].

---

[10] https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/naturraeumliche_regionen/naturraeumliche-regionen-in-niedersachsen-8639.html

[11] Ssymank, Axel: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur und Landschaft 69(9), S. 395-406).

[12] V. Drachenfels 2010, Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens, Inform. d. Naturschutz Nds. 4/2010, S. 249-252.

Die Landschaft der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ ist durch Ablagerungen des Eiszeitalters und der Nacheiszeit geprägt. Der Planfeststellungsabschnitt 1 wird durch flache Niederungen mit Geestplatten und etwas höher gelegene Grundmoränenplatten, z.T. mit Flugsandrücken, geprägt. Die Grundmoränenplatten werden von zahlreichen Fließgewässern durchzogen. Als Bodentypen dominieren hier stau- und grundwassergeprägte Böden wie Pseudogleye und Gleye. In den tiefer gelegenen Bereichen haben sich Nieder- und Hochmoorinseln herausgebildet. Die Moore sind heute überwiegend kultiviert oder in Abtorfung befindlich.

Ausgehend von diesen Bodenverhältnissen zeichnet sich das Planungsgebiet durch einen kleinräumigen Wechsel von Grünland und Ackerflächen aus, die häufig von Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und Gräben gesäumt werden. Den größten Flächenanteil weisen Äcker und intensiv genutztes Weide- und Mähgrünland auf. Großflächig zusammenhängende Grünlandflächen finden sich vor allem in der nördlichen Hälfte des Untersuchungsraums (UR), beispielsweise im Umfeld der Otterbäke (Otterbäks Moor). Insbesondere in der südlichen Hälfte des Untersuchungsraumes auf Höhe des Zwischenahner Meeres kommen Wälder verschiedenster Trophie- und Feuchtestufen vor, welche rd. 12 % der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes ausmachen.

Die Siedlungsstruktur des Untersuchungsraumes ist neben einzelnen kompakteren Siedlungen wie bspw. Gristede insbesondere durch zahlreiche Streusiedlungsbereiche und Einzelgehöfte im Außenbereich geprägt. Dichtere Wohngebiete im Außenbereich bestehen im UR südwestlich von Conneforde und Spohlerfeld sowie südöstlich von Aschhauserfeld.

Das Untersuchungsgebiet der mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen erstreckt sich als Korridor beiderseits der geplanten Freileitungstrasse. Die Größe des Untersuchungsgebietes wird aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet.

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 380-kV-Freileitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Neubautrasse ausreichend (insgesamt 600 m).

Dies gilt insbesondere für das Schutzgut Tiere (Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und für die Haselmaus, vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1). Bei der Rückbautrasse wurden hinsichtlich des Schutzguts Tiere in Bezug auf die Brutvögel vorhandene Horste auf Masten erfasst; weitere Erfassungen für Brut- und Gastvögel fanden nicht statt. Für die übrigen Artengruppen wurde im Bereich von 30 m beiderseits der Bestandstrasse überprüft, ob geeignete Habitate vorliegen, um diese für die Rückbauaktivitäten berücksichtigen zu können (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1).

Für Wirkungen, die über den 600 m-Korridor deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert. So wurde mit Blick auf den Neubau für das Schutzgut Mensch – Wohnfunktion ein Untersuchungsraum von 500 m, für das Schutzgut Mensch – Freizeit- und Erholungsfunktion ein Untersuchungsraum von 1.500 m jeweils beidseits der Neubautrasse zugrunde gelegt. Für die Rückbautrasse der 220-kV-Freileitung wurde baubedingt ein Untersuchungsraum von 100 m beiderseits der Bestandsleitung

sowohl für die Wohnfunktion als auch für die Freizeit- und Erholungsfunktion geprüft (Anlage 12, Kap. 7.1.1). Vogelarten mit großen Aktionsräumen wurden im Rahmen einer Raumnutzungskartierung erfasst (Flugbewegungen bis beidseitig 1.500 m der Trasse, Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in einem Untersuchungsraum von mindestens 1.500 m beidseits der Trasse untersucht; die Untersuchung der 220-kV-Rückbauleitung erfolgte in einem Puffer von 943 m^2 (Anlage 12, Kap. 7.7; der Puffer ergibt sich aus der sog. Wirkzone der zurückzubauenden Bestandsleitung, vgl. Anlage 12, Kap. 8.4.5).

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.2.1 bis Anlage 12.2.9). In den Bestandkarten 1 bis 9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,	Betrachtet werden die Aspekte Wohnfunktion, menschliche Gesundheit (Lärm, elektrische und magnetische Felder) sowie Gewerbe- und Industriegebiete in einem Korridor von 500 m beiderseits der Trasse. Der Aspekt Freizeit- und Erholungsfunktion wird in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trassenachse berücksichtigt. Die Beurteilung basiert insbesondere auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster (Stand 2019), der Bauleitplanung der berührten Gemeinden (Stand 2019) und dem ATKIS-Basis-DLM („Nutzungskartierung“) (Stand 2017).
Tiere - Brutvögel	Flächendeckende Brutvogelerfassung (zwölf Durchgänge) 400 bis 500 m beiderseits der Trasse (in der UVS 300 m beiderseits betrachtet) von März-Juli 2018 sowie ergänzend im Frühjahr 2019, zusätzlich Erfassung von Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse. Abfrage von Daten zu bekannten Brutplätzen relevanter Groß- und Greifvogelarten in der weiteren Umgebung bei Behörden und Fachleuten. Horstsuche auf Masten der Rückbautrasse. Höhlenbaumkartierung (s. Anlage 12.2.2, Kap. 3).
Tiere - Rastvögel	Gastvogelerfassung innerhalb von vier ausgewählten, potenziell geeigneten Teilgebieten (insg. 21 Erfassungsdurchgänge) im Zeitraum Oktober 2017 - April 2018 und ergänzend im Winterhalbjahr 2018/2019 (s. Anlage 12.2.3, Kap. 2 u. 3).
Tiere - Fledermäuse	Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Waldstruktur- und Biotoptypenkartierung als Grundlage für die Probeflächenauswahl. Fledermauserfassung beiderseits der Trasse auf insgesamt 32 Probeflächen (25 in der UVS betrachtet) mittels Detektorbegehung und Horchboxen in 2018 und 2019. Höhlenbaumkartierung 2019 (s. Anlage 12.2.4, Kap. 3).
Tiere - Haselmaus	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotop-typenkartierung, Luftbildern und einer Übersichtsbegehung Haselmauserfassung in 2018 auf sechs Probeflächen. Suche nach Freinestern und Fraßspuren sowie aufhängen von Niströhren (s. Anlage 12.2.5, Kap. 3).
Tiere - Amphibien	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotop-typenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Amphibienerfassung (3 Tag- u. 3 Nachtbegehungen) in 2018 u. 2019 auf 16 ausgewählten Probeflächen (in der UVS 15 betrachtet). Bedarfsweise Wasserfallen (s. Anlage 12.2.6 Kap. 2 u. 3).

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Tiere - Reptilien	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Reptilienerfassung (6 Begehungen) in 2018 auf einer ausgewählten Probefläche. Ausbringung künstlicher Verstecke (s. Anlage 12.2.7 Kap. 2 u. 3).
Tiere - Libellen	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Libellenerfassung (6 Begehungen) in 2018 auf zwei ausgewählten Probeflächen (s. Anlage 12.2.8 Kap. 2 u. 3).
Tiere - Xylobionte Käfer	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Erfassung xylobionter Käfer (6 Begehungen) auf 2 ausgewählten Probeflächen, u. a. Lokalisation von Mulmhöhlen, Einsatz von Luftelektoren (s. Anlage 12.2.9 Kap. 2 u. 3).
Pflanzen u. biologische Vielfalt	Biotoptypenkartierung 2017 mit Ergänzung von Teilflächen 2018 und 2019. Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen 2016“[13]. Im Nachgang wurden mögliche Auswirkungen der Aktualisierung der Kartieranleitung 2020 auf die Kartierergebnisse überprüft aber keine wesentlichen Änderungen festgestellt. Charakteristische Ausprägungen, die für die anschließende faunistische Potenzialeinschätzung bedeutend waren, wurden angelehnt an von Drachenfels (2016) mit Zusatzmerkmalen aufgenommen. Biotoptypen, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen sowie Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG und Lebensraumtypen gemäß FFH-RL wurden besonders gekennzeichnet und die charakteristischen Pflanzenarten dokumentiert. In Niedersachsen und Deutschland als bestandsbedroht eingestufte Pflanzenarten (Garve, 2004; Metzing u. a., 2018) wurden als Zufallsfunde punktgenau miterfasst. Zusätzlich erfolgte auf Flächen, welche durch das Vorhaben temporär oder dauerhaft beansprucht werden, eine Feinkartierung, bei der systematisch punktgenau bestandsbedrohte Pflanzenarten wie zuvor beschrieben erfasst wurden (s. Anlage 12.2.1 Kap. 3.1). Die Biologische Vielfalt wird im Zusammenhang insbesondere mit den Erfassungen und Beurteilungen zu Pflanzen und Tieren mit abgebildet.
Fläche	Das Schutzgut Fläche wird durch die Auswertung der Biotoptypenkartierung sowie die Berücksichtigung der Geowissenschaftlichen Karten (LBEG 2019a), u. a. Grad der Bodenversiegelung erfasst (s. Anlage 12, Kap 7.3.1). Der Untersuchungsraum umfasst die Bereiche, welche durch das Vorhaben bau- oder anlagebedingt (Trasse und Rückbautrasse) in Anspruch genommen werden (Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen).
Boden	Die Beurteilung des Schutzgutes Boden erfolgt insbesondere auf

[13] Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
	Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 (BK 50) des LBEG und den hierzu verfügbaren Auswertungen zu schutzwürdigen Böden und der Verdichtungsempfindlichkeit. Zudem wurden Geotope berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap 7.4.1). Der Untersuchungsraum umfasst für die geplante Trasse sowie die Provisorien 300 m beiderseits der Trassenachse. Der Untersuchungsraum zu den Rückbaubereichen umfasst alle Baustellenflächen
Wasser	Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Betrachtet wurde ein Raum 300 m beiderseits der Trassenachse. Die Beurteilung basiert insbesondere auf den Geowissenschaftliche Karten des LBEG, den Umweltkarten Niedersachsen (Hydrologie) und den Daten zur WRRL (s. Anlage 12, Kap 7.5.1). Für den Rückbau wird ein Untersuchungsraum von 120 m Breite betrachtet (60 m beiderseits der bestehenden Leitung).
Schutzgut Luft und Klima	Im Vordergrund der Betrachtung stehen bei diesem Schutzgut Flächen mit Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung in Zuordnung zu Belastungsräumen sowie Kohlenstoffsenken und -speicher bzw. Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (kohlenstoffreiche Böden) Grundlagendaten sind die BK 50 des LBEG, Biotop- und Nutzungstypen, die Waldfunktionenkarte sowie der Landschaftsrahmenplan des LK Ammerland (s. Anlage 12, Kap 7.6.1). Für das Schutzgut Luft und Klima wurde im NLT-Papier (2011) kein schutzgutspezifischer Untersuchungsraum definiert. Eine Betroffenheit des Schutzguts Luft und Klima kann etwa in Fällen, die eine Veränderung des Kleinklimas nach sich ziehen (z. B. durch Aufwuchsbeschränkungen in Wäldern) jedoch gegeben sein. Dementsprechend wurde in der Scoping-Unterlage unter Vorsorgeaspekten ein Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse festgelegt. Weiterhin wurde im Rahmen der Scoping-Unterlage festgelegt, dass in der Bestandsbeschreibung Aussagen zu Frischluftentstehungsgebieten sowie Kohlenstoffsenken, -speicher und -quellen getätigt werden. Dies gilt auch für die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die in den §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele. Ein spezifischer Untersuchungsraum ist nicht zu bilden. Soweit Betroffenheit von Naturbestandteilen (z.B. Böden oder Wälder) zu berücksichtigen sind, erfolgt dies im relevanten Untersuchungsraum.
Landschaft	Betrachtet wird das Landschaftsbild in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trasse insbesondere auf Grundlage der Daten aus dem Raumordnungsverfahren, dem Landschaftsrahmenplan des LK Ammerland sowie von Luftbildern und weiteren Daten (s. Anlage 12, Kap 7.7.1). Der Rückbau wird in einem Puffer von 943 m betrachtet.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Im Vordergrund der Betrachtung steht das kulturelle Erbe. Das Schutzgut umfasst Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) wie auch historische Kulturlandschaften. Betrachtet wurde ein Bereich von 300 m beiderseits der Trasse, auf Grundlage von Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege. Historische Kulturlandschaften liegen im UR nicht vor. Eine Erfassung der 220-kV-Rückbautrasse ist nicht erforderlich, da durch den Rückbau keine schutzgutspezifischen Auswirkungen zu erwarten sind. Sachgüter wie bspw. Windenergieanlagen oder Produktenleitungen

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
	werden durch die technische Planung berücksichtigt und sind nicht Gegenstand der UVS (s. Anlage 12, Kap 7.8).

Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind auf hinreichend aktueller Grundlage erfolgt. Soweit sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens entscheidungserhebliche rechtliche Regelungen oder fachliche Grundlagen geändert haben, hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass die planfestgestellten Maßnahmen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Dies betrifft etwa geänderte Vorschriften des NNatSchG oder die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in einer aktualisierten Fassung erschienenen Rote Listen sowie auf den Roten Listen aufbauende Bewertungen.

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG). Die Errichtung der 380-kV-Freileitung sowie der Rückbau der 220-kV-Leitung werden getrennt behandelt.

2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit betreffen (Anlage 12, Kap. 7.1.6; Karte 1A und 1B Schutzgut Mensch, Karte 9 Konfliktanalyse):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und Provisorien
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (Trassenachse) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Masen, Leiterseile) - Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Koronageräusche) (betriebsbedingter Wirkfaktor) - Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen) durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor) - Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Arbeitsbetrieb, Erschütterungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz

von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)

- Entsiegelung, Visuelle Wirkung, Entlastung des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung durch das Entfernen der Masten, Leiterseile und Fundamente, Rückbau von Waldschneisen, Wegfall des Schutzstreifens (anlagenbedingter Wirkfaktor)

2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) weist für die Planung von Höchstspannungsleitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und 3 LROP 2022).
- Trassen sollen so geplant werden, dass der Abstand zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die oben genannten Regelung fallen – hiervon sind insbesondere auch Wohngebäude im Außenbereich erfasst – mindestens 200 m beträgt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022).

Die beantragte Trassenführung hält die vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Innenbereich gemäß LROP 2022 ein. Für diese Wohngebäude bleibt der Wohnumfeldschutz gewährleistet.

Die Abstände zu den Wohngebäuden im Außenbereich können an insgesamt 23 Gebäuden nicht eingehalten werden. Insgesamt unterschreitet die Leitungsachse die 200 m-Abstände um Wohngebäude im Außenbereich auf einer Länge von ca. 2,0 km. Bei Haarenstroth liegt der Mast Nr. 41 (Winkelabspannmast mit einer Höhe von 47,50 m) innerhalb des 200 m-Abstandes auf einem Baumschulgelände. Alle übrigen Masten werden außerhalb der Abstände zu Wohngebäuden errichtet.

Die genannten Abstände können unterschritten werden. Bei dem 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, von dem abgewichen werden kann, wenn dies durch hinreichend gewichtige andere Belange gerechtfertigt ist.

Wie die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, wird ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz an 21 der 23 betroffenen Wohngebäude unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastung gewährleistet. Dies gilt für sämtliche Wohngebäude in den Bereichen der Engstellen Nr. 1 „Spohler Moor“, Nr. 2, Nr. 5 „Aschhausen/ Richtmoor“, Nr. 6 „Hohes Moor/ Haarenstroth“, Nr. 7 „Kayhauserfeld/ Westerholtsfelde“ und Nr. 8 „Düwelshoopsmoor Nord“; bei der Engstelle Nr. 3 „Hellerbäke“ kann für drei der fünf betroffenen Wohngebäude der Wohnumfeldschutz gewährleistet werden. Für zwei weitere Wohnhäuser im Bereich der „Engstelle Nr. 3 „Hellerbäke“ kann

demgegenüber von einem gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz nicht ausgegangen werden.

Die beantragte Trassenführung ist das Ergebnis der Feintrassierung bzw. der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten detaillierten technischen Planung. Aus Anlass von Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wurden im Rahmen des Planfeststellungsfahrens Engstellenbetrachtungen durchgeführt, die in Anhang 3 zum Erläuterungsbericht (Anlage 1.3) dokumentiert sind. Insgesamt wurden acht Engstellen betrachtet. Vier Engstellen (Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 8) gehen auf das Raumordnungsverfahren zurück und wurden hier bereits in Engstellensteckbriefen bewertet. Der vorliegend planfestgestellte Trassenverlauf weicht jedoch von den im Raumordnungsverfahren betrachteten Engstellen ab. Dies ist einerseits auf Verschiebungen der Trassenachse zurückzuführen (alle Engstellen), bei den Engstellen Nr. 6 und Nr. 8 hat sich zusätzlich die Lage der Engstelle verändert. Vier weitere Engstellen (Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7) kamen im Rahmen der Feintrassierung der Planfeststellung hinzu, wurden also im Zuge des Raumordnungsverfahrens noch gar nicht betrachtet.

Bestandteil der Engstellenbetrachtung war auch die Frage, ob aufgrund er Unterschreitung des 200 m-Abstands die Realisierung der Leitung abschnittsweise als Erdkabel in Betracht zu ziehen ist. Dies wurde für alle Engstellen als nicht vorzugswürdig bewertet (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2.3.3.2).

2.2.2.2.3.1.1.1 Engstelle Nr. 1: Spohler Moor

Im Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede (Landkreis Ammerland) wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu zwei Wohngebäuden unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abbildungen 2 und 3). Der Abstand der Trassenachse zum Wohngebäude Am Priettenbarg 14 (westlich der Trasse) beträgt 175 m, zum Wohngebäude Voßhöhenweg 11 (östlich der Trasse) 177 m. Die Masten befinden sich außerhalb der 200 m-Abstände.

Östlich der geplanten Trasse verläuft im näheren Umfeld die bestehende 220-kV-Freileitung, die zurückgebaut werden soll. Diese hat zum Wohngebäude am Voßhöhenweg einen Abstand von ca. 180 m, zum Wohngebäude am Priettenbarg ca. 510 m.

Die Engstelle hat sich infolge der Feintrassierung bzw. der detaillierten technischen Planung ergeben. Es handelt sich im Vergleich zu der landesplanerisch festgestellten Trasse aus dem Raumordnungsverfahren um eine neue Engstelle.

Für die beiden Häuser bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Von den zwei betroffenen Wohngebäuden aus bestehen keine direkten Sichtbeziehungen zur geplanten Trasse, da angrenzend an die Grundstücke Gehölzstrukturen vorhanden sind. Beim Wohngebäude Am Priettenbarg 14 ist der Sichtschutz zur geplanten Leitung durch den direkt angrenzenden Hausgarten mit einem dichten Gehölzbestand gegeben. Das Wohngebäude am Voßhöhenweg 11 ist durch ein westlich davon liegendes

Feldgehölz sowie eine nördlich daran angrenzende Feldhecke sichtverschattet. Zudem verhindert ein Gebäude in Richtung Nordwest die Sicht auf die geplante Leitung.

2.2.2.2.3.1.1.2 Engstelle Nr. 2: Garnholterfeld

Im Bereich der Gemeinde Westerstede (Landkreis Ammerland) wird der 200 m-Abstand zu sieben Gebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abbildungen 4 und 5). Die Entfernungen zur Trassenachse betragen 93 m zum Garnholterdamm 44A, 102 m zum Garnholterdamm 44, 169 m zum Garnholterdamm 42C, 175 m zum Garnholterdamm 45, 141 m bzw. 101 m zu den Häusern am Garnholterdamm 49 und 196 m zum Garnholterdamm 48.

Die Masten werden außerhalb der 200-m-Abstände errichtet. Im Bereich der Engstelle quert die geplante Trassenachse die bereits bestehende 220-kV-Freileitung, deren Mast Nr. 18 liegt innerhalb von 200 m-Abständen zu Wohngebäuden im Außenbereich, etwa mittig zwischen den Wohngebäuden am Garnholterdamm 44, 44A und Garnholterdamm 49.

Es handelt sich im Vergleich zu dem Raumordnungsverfahren um eine veränderte Engstelle. Im Raumordnungsverfahren wurden im Bereich der Engstelle (dort als Engstelle Nr. 1 „Garnholterfeld“ bezeichnet) zwei Trassenvarianten untersucht (Ost und West). Die westliche Variante schied aus, da hier für ein betroffenes Wohngebäude aufgrund von Sichtbeziehungen der Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden konnte und unvorbelasteter Raum hätte beansprucht werden müssen. Die östliche Variante verlief im bereits durch die zurückzubauende 220-kV-Leitung belasteten Raum, wobei mit Blick auf die Maststandorte im Rahmen der Feintrassierung die Optimierung der Maststandorte möglich erschien. Daher wird im vorliegenden Planfeststellungsverfahren allein die östliche Variante zugrunde gelegt. Die Trassenachse wurde innerhalb der Engstelle um wenige Meter verschoben. Für vier Wohngebäude westlich (Garnholterdamm 44, 44A, 42C und 45) sowie ein Wohngebäude östlich (Garnholterdamm 48) der geplanten Trasse entsteht eine Entlastung, da sich der Abstand der Trassenachse um bis zu ca. 55 m im Vergleich zur vorhandenen 220-kV-Leitung vergrößert. Demgegenüber verringert sich der Abstand östlich der Trasse um ca. 10-20 m für die beiden Häuser am Garnholterdamm 49. Darüber hinaus wird durch den Rückbau des direkt an der Straße Garnholterdamm stehenden Masten Nr. 18 der 220-kV-Leitung und die Platzierung der Neubaumasten außerhalb der 200 m-Abstände die visuelle Wirkung der Leitung gegenüber der Bestandsleitung verringert.

Von den vier westlich der planfestgestellten Trasse liegenden Wohngebäuden aus bestehen keine direkten Sichtbeziehungen zur Trasse: Die Grundstücke sind eingegrünt, überdies ist die Straße „Garnholterdamm“ von Bäumen gesäumt, welche zusätzlich Blickschutz bieten. Auch liegt das Wohnumfeld (Garten) bei allen vier Gebäuden von der Trasse abgewandt. Darüber hinaus verhindern bei den Häusern am Garnholterdamm 42C (Abstand 169 m) und Garnholterdamm 45 (Abstand 175 m) landwirtschaftliche Gebäude in westlicher Richtung die Sicht auf die Leitung. Die östlich von der planfestgestellten Leitungstrasse liegenden Wohngebäude sind ebenfalls eingegrünt. Für das Wohngebäude am Garnholterdamm 48 (Abstand 196 m) und eines der beiden Gebäude am Garnholterdamm 49 (Abstand: 141 m) wird die Sicht auf die Trasse durch bestehende landwirtschaftliche Gebäude verhindert. Zu

dem zweiten Wohngebäude am Garnholterdamm 49 (Abstand: 101 m) verläuft die Leitung in deutlicher Nähe, wird jedoch durch die Eingrünung durch Bäume und Hecken sichtverschattet.

Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für alle sieben innerhalb der Engstelle Nr. 2 liegenden Wohngebäude gewährleistet.

2.2.2.2.3.1.1.3 Engstelle Nr. 3: Hellerbäke

Im Bereich der Gemeinde Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland) wird der 200 m-Abstand zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abbildungen 6 und 7). Die Entfernungen zur Trassenachse betragen 192 m (Imkerweg 8), 129 m (Buchweizenweg 1A), 133 m (Buchweizenweg 1), 162 m (Buchweizenweg 2) und 170 m (Buchweizenweg 3). Die Masten (Mast Nr. 21 mit einer Höhe von 61,5 m und Nr. 22 mit einer Höhe von 52,5 m) werden außerhalb der 200 m-Abstände platziert.

Westlich der geplanten Trasse verläuft die bestehenden 220-kV-Leitung in einem Abstand zwischen 60 m und 190 m von den Wohngebäuden. Deren Mast Nr. 25 befindet sich innerhalb der 200 m-Abstände. Im Vergleich zur planfestgestellten Leitungstrasse verläuft die Bestandsleitung im Bereich der Engstelle zudem auf längerer Strecke durch Bereiche mit weniger als 200 m Abstand zu den Wohngebäuden.

Es handelt sich im Vergleich zu dem Raumordnungsverfahren um eine veränderte Engstelle, die sich aufgrund der Feintrassierung bzw. der im Rahmen der Planfeststellung durchgeführten technischen Planung ergeben hat. Im Raumordnungsverfahren wurde im Bereich der Engstelle (dort als Engstelle Nr. 2 „Hellerbäke“ bezeichnet) der 200 m-Abstand für vier Wohngebäude unterschritten. Dabei hätte für alle Gebäude der Wohnumfeldschutz gewährleistet werden können. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde aufgrund von Hinweisen beteiligter Betroffener ein Mast südlich der Engstelle an eine Grundstücksgrenze verschoben. Ferner wäre bei dem im Raumordnungsverfahren geplanten Trassenverlauf die Inanspruchnahme einer Waldfläche auf längerer Strecke notwendig gewesen. Der planfestgestellte Verlauf ist schließlich geradliniger als der im Raumordnungsverfahren betrachtete. Daher wurde die Engstelle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens um etwa 30 m nach Osten verschoben (Verschiebung der Trassenachse).

Für das Wohngebäude am Imkerweg 8 (Abstand: 192 m) besteht eine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Die einzelnen Gehölze entlang des Imkerwegs sind zu schmal, um eine Sichtverschattung der Leitung zu gewährleisten. Der Wohnumfeldschutz verbessert sich im Vergleich zum Ist-Zustand: Die zurückzubauende 220-kV-Bestandsleitung verläuft aktuell in einem Abstand von lediglich 74 m zum Wohngebäude, bei der planfestgestellten Leitung liegt damit eine geringere Sichtbeziehung vor. Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz für das Wohngebäude am Imkerweg 8 gewährleistet ist.

Auch von dem Wohngebäude am Buchweizenweg 1A (Abstand: 129 m) kann eine Sichtbeziehung zur geplanten Trasse nicht ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich auf dem Grundstück lückige, noch aufwachsende Gehölze, welche die Sichtbeziehung verringern können. Das Wohngebäude am Buchweizenweg 1 (Abstand: 133 m) wird teilweise durch hochwachsende Bäume sichtverschattet, teilweise erfolgt eine Sichtverschattung auch durch das angrenzende Wohngebäude am Buchweizenweg 1A.

Für die beiden betroffenen Wohngebäude Am Buchweizenweg 2 besteht eine teilweise eingeschränkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Das nordwestlich gelegene Wohngebäude wird in nordwestlicher Richtung durch ein angrenzendes Gebäude (von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar als „vermutlich landwirtschaftliches Gebäude“ eingeordnet) sichtverschattet. Darüber hinaus verläuft entlang des Buchweizenweges ein lückiger Gehölzstreifen, welcher jedenfalls abschnittsweise einen gewissen Sichtschutz vermittelt. Jedoch ist das Wohnumfeld im Bereich des Gartens der geplanten Leitung zugewandt und von beiden Wohngebäuden am Buchweizenweg 2 besteht zumindest in Teilbereichen eine direkte Sichtbeziehung auf die planfestgestellte Leitung.

Das Wohnumfeld der Wohngebäude am Buchweizenweg unterliegt aufgrund der 220-kV-Bestandstrasse einer Vorbelastung. Die Bestandstrasse verläuft zwar außerhalb der 200 m-Abstände, jedoch befindet sich einer der Bestandsmasten sichtbar im Offenland. Vor dem Hintergrund dieser Vorbelastung geht die Vorhabenträgerin für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar davon aus, dass das Wohnumfeld der Wohngebäude an die Bestandssituation angepasst ist.

Im Raumordnungsverfahren wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems die prozentuale Unterschreitung der 200 m-Abstände als relevanter Parameter für die Bewertung der Raumverträglichkeit eingestuft. Diese Vorgehensweise ist plausibel und ermöglicht eine nachvollziehbare Bewertung der Beeinträchtigung; die Planfeststellungsbehörde schließt sich ihr an. Für die Wohngebäude am Buchweizenweg 2 beträgt diese Abstandsunterschreitung weniger als 25 %, da der zur Leitungsachse eingehaltene Abstand sich auf über 150 m beläuft. Demgegenüber weisen die am Buchweizenweg 1 und 1A gelegenen Gebäude geringere Abstände zur Leitungsachse der planfestgestellten Trasse auf. Der Abstand beträgt hier jeweils weniger als 150 m, sodass die Abstandsunterschreitung bei über 25 % liegt.

Damit ist für die am Buchweizenweg 2 betroffenen Wohngebäude unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandsleitung und der Abstandsunterschreitung von weniger als 25 % trotz der teils vorhandenen Sichtbeziehung von einer Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch die planfestgestellte Leitung nicht auszugehen. Anders stellt sich dies für die Wohngebäude am Buchweizenweg 1 und 1A dar. Diese weisen eine deutlich größere Unterschreitung der Abstände auf, diese liegt über 25 %. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die 220-kV-Freileitung ist aufgrund der teilweise vorhandenen Sichtbeziehung von einer Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität auszugehen.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere auch aufgrund der Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (siehe Ziffer 2.2.3.3.2 und Ziffer 2.2.3.16.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.1.4 Engstelle Nr. 4: Asterfeld

Die Engstelle im Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede (Landkreis Ammerland) bei Asterfeld hat sich auf Grundlage der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren ergeben. Sie liegt im Bereich der von der Vorhabenträgerin betrachteten Variante „Gristede Ost“. Dort wird der 200 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abbildungen 9 und 10). Der Abstand zum Wohngebäude Am Lagenfurth 17 beträgt 110 m und zum Wohngebäude Am Lagenfurth 15 beträgt er 149 m. Die Masten (Mast Nr. 26V mit einer Höhe von 74,5 m und Nr. 22 mit einer Höhe von 62,5 m) befinden sich außerhalb der 200-m-Abstände.

Da im Rahmen des Variantenvergleichs (Anlage 1.2) die Variante „Gristede Ost“ gegenüber der Variante „Gristede West“ unterlag, liegt die betrachtete Engstelle nicht innerhalb der von der Vorhabenträgerin beantragten Vorzugstrasse. Aus diesen Gründen ist diese Engstelle im Planfeststellungsverfahren nicht (mehr) relevant gewesen.

2.2.2.2.3.1.1.5 Engstelle Nr. 5: Aschhausen/ Richtmoor

Im Außenbereich der Gemeinde Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland) wird bei Aschhausen der 200 m-Abstand zu drei Wohngebäuden unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abbildungen 11 und 12). Der Abstand zum Wohngebäude am Brannenweg 11 beträgt 171 m, zum Brannenweg 11A beträgt er 172 m und zum Brannenweg 13 beträgt er 179 m. Die Masten (Mast Nr. 36 und Nr. 37, jeweils mit einer Höhe von 68,5 m) befinden sich außerhalb der 200-m-Abstände.

Nordwestlich der 200 m-Abstände verläuft die 220-kV-Bestandsleitung, die zwar die relevanten Abstände für Wohngebäude innerhalb ihres Verlaufs unterschreitet, jedoch die hier betrachtete Engstelle mit Blick auf das Wohnumfeld nicht berührt.

Die Engstelle hat sich infolge der Feintrassierung bzw. der detaillierten technischen Planung ergeben. Es handelt sich im Vergleich zu der landesplanerisch festgestellten Trasse aus dem Raumordnungsverfahren um eine neue Engstelle.

Für alle drei Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz erhalten. Aufgrund von Gehölzen des nördlich angrenzenden Baumschulgeländes (mit Gehölzkultur) sowie eines hieran angrenzenden Waldbereiches besteht keine direkte Sichtbeziehung der Wohnbereiche und des Gartens zur planfestgestellten Leitung.

2.2.2.2.3.1.1.6 Engstelle Nr. 6: Hohes Moor/ Haarenstroth

Im Außenbereich der Gemeinde Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland) wird bei Haarenstroth der 200 m-Abstand zu fünf Wohngebäuden unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abbildungen 13, 14). Der Abstand zum Wohngebäude an der Richtmoorstraße 3 beträgt

162 m, zum Wohngebäude Richtmoorstraße 5 176 m, zum Wohngebäude Richtmoorstraße 1/7 183 m, zum Wohngebäude am Schwarzer Pohl 1B 192 m und zum Wohngebäude Schwarzer Pohl 1A 160 m. Ein Mast liegt innerhalb der 200 m-Abstände, wodurch im Südwesten eine weitere Ausdehnung der 200 m-Abstände umgangen wird.

Die bestehende 220-kV-Freileitung verläuft östlich der planfestgestellten Leitung in einem Abstand von ca. 600 bis 650 m. Die Rückbaumasten (Masten Nr. 47 bis 49 mit Höhen von 32,2 m bis 37,88 m) befinden sich innerhalb von 200 m-Abständen um Wohngebäude im Außenbereich, wobei die hier betrachtete Engstelle nicht berührt wird.

Es handelt sich im Vergleich zu dem Raumordnungsverfahren um eine veränderte Engstelle. Im Raumordnungsverfahren lagen im Bereich der Engstelle (dort als Engstelle Nr. 8 „Hohes Moor“ bezeichnet) fünf Wohngebäude mit geringen Abständen, zum Teil unter 100 m zur Trassenachse. Für zwei dieser Wohngebäude (Abstände: 76 m und 107 m) wäre eine teilweise Sichtbeziehung zu der zu planenden Leitung vorhanden gewesen. Die hier dargestellte Engstelle Nr. 6 wurde mithin im Vergleich zum Raumordnungsverfahren um ca. 390 m nach Westen verschoben (Veränderung der Lage der Engstelle und Verschiebung der Trassenachse). Aufgrund dieser Verschiebung befindet sich eines der zuvor westlich der geplanten Trassenachse liegenden Wohngebäude nach der aktuellen Planung nun östlich von der geplanten Trasse. Bei den weiteren im Raumordnungsverfahren ebenfalls betrachteten Wohngebäuden werden die Abstandsvorgaben nach der aktuellen Planung nicht mehr unterschritten. Demgegenüber wird der 200 m-Abstand für vier zusätzliche Wohngebäude östlich der Trasse unterschritten. Die Anzahl der betroffenen Wohngebäude ist daher im Vergleich zum Raumordnungsverfahren insgesamt unverändert.

Die Wohngebäude an der Straße Schwarzer Pohl 1B und am Schwarzer Pohl 1A verfügen über eine Eingrünung durch in den Gärten liegende Gehölze. Überdies ist die Straße Schwarzer Pohl eingegrünt und besteht entlang der Straße eine Gehölzreihe, durch welche die Sichtbeziehung zur Leitung weiter eingeschränkt wird.

Auf dem Grundstück des Wohngebäudes an der Richtmoorstraße 1/7 finden sich ebenfalls lückige Gehölzbestände, ferner hemmt eine Feldhecke entlang des östlich des Grundstückes liegenden Ackers eine direkte Sicht auf die planfestgestellte Leitung.

Innerhalb der 200 m-Abstände der Wohngebäude Richtmoorstraße 3 und Richtmoorstraße 5 wird zusätzlich ein Winkelabspannmast (Mast Nr. 41 mit einer Höhe von 45,5 m) errichtet. Beide Grundstücke weisen einen dichten Bewuchs mit Gehölzen auf. Es besteht damit weder eine Sichtbeziehung der Wohngebäude und Gärten zu der Trassenachse noch zu dem Mast.

Es besteht bei keinem der fünf betroffenen Wohngebäude eine direkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Für alle fünf betroffenen Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz erhalten.

2.2.2.2.3.1.1.7 Engstelle Nr. 7: Kayhauserfeld/Westerholtsfelde

Im Außenbereich der Gemeinde Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland) wird bei Kayhauserfeld der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude Steenkampweg 3 unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abbildungen 15 und 16). Der Abstand beträgt 188 m. Masten (Mast Nr. 44 mit einer Höhe von 47,0 m und Mast Nr. 45 mit einer Höhe von 50,0 m) liegen nicht innerhalb des 200 m-Abstandes.

Die bestehende 220-kV-Freileitung verläuft östlich der planfestgestellten Leitung in einer Entfernung von ca. 350 m. Die Rückbaumasten (Masten Nr. 50 mit einer Höhe von 37,96 m und Nr. 51 mit einer Höhe von 37,86 m) befinden sich innerhalb des 200 m-Abstandes des hier betrachteten Wohngebäudes.

Die Engstelle hat sich infolge der Feintrassierung bzw. der detaillierten technischen Planung ergeben. Es handelt sich im Vergleich zu der landesplanerisch festgestellten Trasse aus dem Raumordnungsverfahren um eine neue Engstelle.

Von dem Wohngebäude am Steenkampweg 3 (Abstand 188 m) besteht keine direkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Das Grundstück wird durch einen westlich angrenzenden Wald sichtverschattet. Im Vergleich zu der durch die bestehende 220-kV-Leitung geprägten heutigen Situation stellt der neue Leitungsverlauf eine Zustandsverbesserung dar. Die Achse der planfestgestellten Trasse quert die 200 m-Abstände zu den Wohngebäuden im Bereich der Engstelle im Vergleich zur Bestandsleitung auf deutlich kürzerer Länge. Es bleibt mindestens ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz für das Wohngebäude bestehen.

2.2.2.2.3.1.1.8 Engstelle Nr. 8: Düwelshoopsmoor Nord

Im Außenbereich der Gemeinde Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland) wird am Düwelshoopsmoor der 200 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden mit der Adresse Steenkampweg 5 unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abbildungen 15 und 17). Der Abstand zu einem der Gebäude beträgt 172 m, zum anderen 180 m. Masten (Mast Nr. 45 mit einer Höhe von 50,0 m und Mast Nr. 46 mit einer Höhe von 53,5 m) liegen nicht innerhalb der 200 m-Abstände.

Die bestehende 220-kV-Freileitung verläuft östlich der planfestgestellten Leitung in einer Entfernung von ca. 350 m. Die Rückbaumasten (Masten Nr. 51 mit einer Höhe von 37,86 m und Nr. 52 mit einer Höhe von 40,53 m) befinden sich innerhalb der 200 m-Abstände.

Es handelt sich im Vergleich zu dem Raumordnungsverfahren um eine veränderte Engstelle, die sich aufgrund der Feintrassierung bzw. der im Rahmen der Planfeststellung durchgeführten technischen Planung ergeben hat. Im Vergleich zum Verlauf der Trasse im Raumordnungsverfahren wurde im Bereich der Engstelle (dort als Engstelle Nr. 9 Düwelshoopsmoor/ Westerholtsfelde (westliche Variante) bezeichnet) ist die geplante Trasse um wenige Meter nach Westen verschoben. Dadurch wird der 200 m-Abstand eines östlich der Trassenachse liegenden Wohngebäudes nicht mehr gequert; ferner verringert sich für die beiden hier betrachteten Wohngebäude westlich der Leitung der Abstand zur

Trassenachse im Vergleich zur Engstellenbetrachtung aus dem Raumordnungsverfahren um ca. 15 m.

Von den betroffenen Wohngebäuden am Steenkampweg 5 besteht keine direkte Sichtbeziehung auf die geplante Trasse. Das Grundstück ist von einem Gehölzbestand umsäumt und der Garten liegt auf der von der Trasse abgewandten Seite. Ferner quert die Achse der geplanten Trasse die 200 m-Abstände von Wohngebäuden im Bereich der Engstelle im Vergleich zur Bestandsleitung auf deutlich kürzerer Länge, sodass der Trassenverlauf vorliegend im Vergleich zum Ist-Zustand optimiert wird. Ein mindestens gleichwertiger Wohnumfeldschutz bleibt somit für die zwei Wohngebäude erhalten.

2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die geplante 380-kV-Leitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie Landschaftsschutzgebiete.

Der Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse berührt verschiedene auch der Erholung dienende Vorrang- oder Vorsorgegebiete. Insgesamt nehmen Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Untersuchungsraum eine Fläche von ca. 357,40 ha, Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung eine Fläche von ca. 50,44 ha und Vorsorgegebiete für Erholung eine Fläche von ca. 1.667,46 ha ein (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.3).

<u>Auswirkungen des Neubaus der 380-kV-Leitung</u>

Die relevanten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion sind vornehmlich anlagebedingt. Die bau- und rückbaubedingten Auswirkungen sind lediglich von kurzer Dauer und nur vorübergehend (Lärm- und Lichtemissionen, stoffliche Emissionen (Staub). Betriebsbedingte Auswirkungen erschöpfen sich in den bei feuchter Witterung kurzeitig wahrnehmbaren akustischen Störungen (Koronageräusche) unterhalb der Leiterseile und gelegentlichen Wartungsarbeiten. Diese Auswirkungen sind somit weder nachteilig noch vorteilhaft.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion resultieren im Wesentlichen aus der visuellen Wirkung der Freileitungsmasten und Leiterseile und damit der Zerschneidung und Überprägung der Landschaft. Maßgeblich für die Bewertung der visuellen Beeinträchtigung sind neben der Anzahl, Höhe und Art der eingesetzten Maste die tatsächliche Sichtbarkeit der Masten sowie die Empfindlichkeit der Landschaft unter Berücksichtigung der Vorbelastung (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.6). Durch den Rückbau der bestehenden 220-kV Leitung ergeben sich gleichzeitig Entlastungseffekte.

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens liegt das Erholungsgebiet Conneforde, dieser Fläche kommt eine sehr hohe Bedeutung für die Freizeit- und

Erholungsfunktion zu. Sie wird jedoch von der Trasse umgangen, sodass keine nachteiligen Auswirkungen eintreten.

Westlich von Spohle verläuft das Vorhaben durch ein Vorsorgegebiet für Erholung. Dabei werden vier Masten innerhalb des Vorsorgegebiets für Erholung errichtet, Jedoch rückt die Trasse im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung weiter in den Randbereich und von den bedeutsamen Rad- und Wanderwegen ab. Hierdurch wird die Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile verringert. Ferner werden fünf Masten der 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die Auswirkungen sind daher hier als unerheblich nachteilig einzustufen.

Nord- bis südöstlich von Gristede wird ein größerer Komplex aus Vorrang- und Vorsorgegebieten für Erholung von der geplanten Trasse gequert. Es besteht mit der 220-kV-Bestandsleitung innerhalb der Vorsorgegebiete für Erholung bereits eine Vorbelastung. Durch den Rückbau werden dort 12 Masten entfernt. Demgegenüber werden fünf Masten innerhalb der Vorsorgegebiete für Erholung neu errichtet. Dies führt zu unerheblich nachteiligen Auswirkungen. Darüber hinaus wird das bei Gristede vorhandene Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf größerer Länge und teils auch innerhalb von Waldgebieten gequert. Drei Masten werden innerhalb des Vorranggebiets errichtet. Der beanspruchte Bereich ist unvorbelastet, die 220-kV-Bestandsleitung quert dieses Gebiet nicht, sondern verläuft nur randlich davon. Das Vorhaben wirkt sich somit innerhalb dieses Vorranggebietes erheblich nachteilig auf die Freizeit- und Erholungsfunktion aus (vgl. Konflikt M2). Diese erheblich nachteilige Auswirkung durch die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes und der Beanspruchung des Waldes wird bereits über das Schutzgut Landschaft (vgl. Ziffer 2.2.2.2.3.7) sowie über das Schutzgut Pflanzen (vgl. Ziffer 2.2.2.2.3.2.9) berücksichtigt und ausgeglichen.

Südöstlich von Aschhauserfeld werden ein Vorsorgegebiet für Erholung sowie das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold (LSG WST 81)“ von der geplanten Trasse gequert. Dadurch erfolgt eine Einschränkung des Erholungswerts, mit Blick auf das Landschaftsschutzgebiet wurde durch die Vorhabenträgerin ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des LSG-VO gestellt (vgl. Anlage 17). Sowohl in dem Waldgebiet als auch in dem Vorsorgegebiet für Erholung ist bereits eine Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandsleitung zu verzeichnen. Die Auswirkungen des Vorhabens können daher als unerheblich nachteilig eingestuft werden.

<u>Auswirkungen des Rückbaus</u>

Von dem Rückbau der 220-kV-Freileitung gehen mit Blick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion anlagebedingt visuelle Auswirkungen aus, da Freileitungsmasten und Leiterseile das Landschaftsbild nicht mehr beeinträchtigen und Erholungsflächen so entlastet werden. Dies betrifft Vorsorgegebiete für Erholung westlich von Spohle, nördlich und östlich von Gristede sowie die Landschaftsschutzgebiete „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth (LSG WST 97)“ und „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereichen des Wold (LSG WST 81)“. Aufwuchsbeschränkungen entfallen in den Waldbereichen in der Gemeinde

Bad Zwischenahn nördlich des Fuhrmannweges und nordöstlich der Landwehrstraße sowie nördlich und östlich von Gristede und ferner innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“. Eine visuelle Wirkung von Schneisen innerhalb dieser Flächen fällt langfristig weg. Auch in Vorsorgegebieten für Erholung erfolgt eine deutliche Entlastung durch den Rückbau zahlreicher Masten. Allein innerhalb der Landschaftsschutzgebiete erfolgt eine neue Beanspruchung.

2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannfeldmitte auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung wurden nach Maßgabe der 26. BImSchV Immissionsorte in Trassennähe für die Immissionsberechnungen ausgewählt. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 11 der Antragsunterlagen (Immissionsbericht) dokumentiert. Danach liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Im überwiegenden Normalbetrieb werden selbst diese berechneten Werte nicht erreicht.

2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist allerdings zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm). Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebieten zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV-Baulärm kommen kann, werden im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV-Baulärm ergriffen.

Während des Betriebs der 380-kV-Freileitung können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladung an den Leiterseilen auftreten. Berechnungen für die

maßgeblichen Immissionsorte zeigen, dass der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag an allen untersuchten Immissionsorten nicht als relevant anzusehen ist (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich fast vollständig sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sine der Nr. 2.2 TA Lärm.

Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung liegt selbst an den beiden am nächsten an der Trasse gelegenen Objekten, zwei Wohngebäude im Spannfeld der Masten Nr. 15 und 16 mit einem Abstand von 92,7 m und 100 m zur Leitungsachse, bei 33 dB (A) bzw. 34 dB (A) und damit mehr als 10 dB (A) unterhalb des im Außenbereich maßgeblichen Immissionsrichtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB (A) (vgl. Anlage 11).

2.2.2.2.3.1.5 Rückbau der 220-kV-Leitung

Im Planfeststellungsabschnitt wird die vorhandene 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) vom Umspannwerk Conneforde bis zum Bestandsmast Nr. 53 auf einer Länge von ca. 19 km und mit 52 Masten zurückgebaut. Damit verbunden ist eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung. Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm ebenfalls maßgebend, die jedenfalls durch Schutzvorkehrungen eingehalten werden können.

2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fledermäuse betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.3.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan**)**

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht, visuelle Unruhe) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht, visuelle Unruhe) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

2.2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume / Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Geeignete Bäume weisen Höhlen und Spalten auf. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Ihre Flugbewegungen werden daher nicht gestört. Auch die Veränderung / Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die

einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Gehölzstrukturen, die baubedingt entfernt werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ggf. verbleibende Lücken in Leitstrukturen können in dem zu erwartenden Umfang überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Waldgebieten kann sich auch positiv auswirken, da Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen werden, die als Jagdgebiet attraktiv sind.

Durch die baubedingte Inanspruchnahme für die geplante 380-kV-Leitung sind 2 Fledermausprobeflächen mit hoher Bedeutung als Quartierstandort betroffen (Probeflächen Nr. 125 und Nr. 215). Zudem werden insgesamt 76 potenziell als Habitat geeignete Höhlenbäume bauzeitlich in Anspruch genommen. Durch die erforderlichen Provisorien sind eine weitere Probefläche hoher Bedeutung (222) sowie weitere 33 Höhlenbäume mit potenzieller Quartiereignung betroffen.

Im Bereich der Rückbautrasse liegen keine Fledermausprobeflächen. Hier sind 26 Höhlenbäume mit potenzieller Quartiereignung betroffen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden vorsorglich Maßnahmen an Gehölzen - wie Entnahme und Schnittarbeiten - nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen 1. November und 28. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$, Anlage 12.1). Zudem werden vor der Fällung Kontrollen der Baumhöhlen auf Besatz durchgeführt und auch geprüft, ob durch eine Einkürzung des Baumes auf die maximale zulässige Aufwuchsbeschränkung die Höhle bzw. das Quartier erhalten werden kann (Maßnahme $V_{AR}9$, Anlage 12.1).

Vor Beginn dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. das Bohren oder Fräsen von Fledermausquartieren in ausgewählten Habitatbaumanwärtern in räumlicher Nähe zum Eingriffsort. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (Maßnahme $V_{CEF}2c$, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Um eine Störung von Fledermäusen zu vermeiden, besteht an Masten in oder in der Nähe von Wäldern in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober ein Nacht- und Dämmerungsbauverbot, weshalb mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht gerechnet werden muss.

2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.6, Karte 2A u und 2B Schutzgut Tiere – Brutvögel u. Raumnutzung, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt und ggf. betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt).
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen" von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten / neu anzulegenden Schutzstreifen (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkungen durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

Im Untersuchungsraum des PFA 1 wurden insgesamt 91 Vogelarten mit gesichertem Brutstatus nachgewiesen. Unter diesen sind als freileitungssensible und stark gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Arten Kiebitz und Großer Brachvogel hervorzuheben. Räumliche Schwerpunkte im Vorkommen bestandsbedrohter Vogelarten waren kaum erkennbar. Die Brutvogelbewertung der Teilgebiete nach Behm & Krüger (2013) ergibt unter Berücksichtigung der in Deutschland[14] und Niedersachsen[15] aktualisierten Roten Listen der Brutvögel für 4 Teilgebiete eine regionale, für 8 eine lokale und für 3 eine unterhalb von lokal liegende Bedeutung.

2.2.2.2.3.2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden, sowie Zuwegungen und Provisorien. Insgesamt werden Offenlandbiotope im Bereich der geplanten Trasse auf rd. 43 ha, im Bereich der Provisorien auf rd. 49,5 ha und im Bereich der Rückbautrasse auf rd. 20 ha temporär in Anspruch genommen. Gehölzbiotope werden im Bereich der geplanten Trasse auf rd. 9 ha, im Bereich der Provisorien auf rd. 1 ha und im Bereich der Rückbautrasse auf rd. 1,7 ha temporär in Anspruch genommen (Bericht zur Erläuterung der 1. Deckblattänderung, Anhang 1, Kap. 3.1.2). Da sich die baubedingt beanspruchten Flächen im Offenland nach Abschluss der Bauphase schnell regenerieren, stehen sie den

[14] Ryslavy, T. et al: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, in Berichte zum Vogelschutz Bd. 57, 2020

[15] KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.

hier siedelnden Vogelarten kurzfristig wieder als Lebensraum zur Verfügung. Baubedingte Gehölzrodungen verursachen demgegenüber zumindest mittelfristige Lebensraumverluste für gehölzbrütende Vogelarten.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Bereiche der Maststandorte. Hierdurch sind auf 0,55 ha Offenlandbiotope und auf 0,08 ha Gehölzbiotope betroffen. Da es sich um kleinflächige Veränderungen handelt, ist davon auszugehen, dass betroffene Brutvögel i. d. R. auf angrenzende Bereiche ausweichen können. Deutlich großflächiger wirkt sich im Untersuchungsraum die dauerhafte Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung aus, was insbesondere in den Waldgebieten von Relevanz ist. Hervorzuheben ist diesbezüglich das von der Trasse gequerte Waldgebiet Gristeder Büsche. Betroffen sind hier Vorkommen des Mittelspechts sowie weiterer Gehölzarten wie Star und Grauschnäpper. Zudem brüten mit Wespenbussard und Habicht zwei störungsempfindliche Greifvogelarten am Rand des Waldgebietes, welche aber nicht unmittelbar betroffen sind.

Die für die temporäre oder auch dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (z. B. Abschieben/Roden/Rückschnitt von Vegetation) erfolgen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel vor Beginn der Brutzeit (V 1.2, Anlage 12.1). Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, welche die für Baumaßnahmen vorgesehenen Flächen noch einmal 1-3 Tage vor Baubeginn auf Brutvorkommen untersucht. Bei der Feststellung eines Brutplatzes, werden Baumaßnahmen für die Dauer der noch anstehenden (Rest-)Brutzeit in dem relevanten Bereich ausgesetzt ($V_{AR}2$, Anlage 12.1). So können die Zerstörung von Gelegen bzw. signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden werden.

Ein Sonderfall ist der auf Baumschulflächen südlich von Gristede nachgewiesene Flussregenpfeifer, welcher geräumte Baustellenflächen aufgrund ihrer vegetationsfreien Struktur als Bruthabitat besiedeln könnte. Um dies zu vermeiden werden in Abstimmung mit der ÖBB auf ausgewählten Flächen soweit erforderlich geeignete Vergrämungsmaßnahmen wie bspw. Stangen mit Flatterbändern vorgesehen ($V_{AR}8$, Anlage 12.1).

Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung gehen keine aktuell genutzten Nistplätze planungsrelevanter Arten auf den Masten verloren.

2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte auf. Bei einzelnen Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Gassner u.a., 2010)[16], können während der Brutzeit Beeinträchtigungen auftreten. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass die Störungen nur in einem begrenzten

[16] Gassner, Winkelbrandt, Bernotat" 2010, UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.

Zeitraum auftreten und zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind.

So weisen viele weit verbreitete Vogelarten wie insbesondere Singvögel eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, während Greifvögel, Gänse und Wiesenlimikolen deutlich sensibler sind und höhere Fluchtdistanzen zeigen. Im Nahbereich der Trasse wurden folgende Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten ermittelt: Einzelne Brutpaare der Arten Graugans (Bereich Gristede; UR Geplante Trasse), Großer Brachvogel (Bereich Garnholt; UR Geplante Trasse), Kiebitz (bei Spohle, Garnholt, Gristede und Kayhauserfeld; UR Geplante Trasse, Provisorien), Turmfalke (Bereich Conneforde; UR Geplante Trasse), Habicht (Bereich Gristeder Büsche; UR Geplante Trasse) und Wespenbussard (Gristeder Büsche; UR Geplante Trasse). Störungen während der Brutzeit könnten lokal zum Verlust oder Beeinträchtigungen dieser Brutreviere führen.

Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden in den jeweils relevanten Abschnitten artspezifische Bauzeitzenregelungen festgelegt (V_{AR}7, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.2.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte

Durch die visuellen Wirkungen der Leiterseile und Masten kann es zu einer Vergrämung von Brutvögeln und damit einhergehend zu einer Entwertung von Bruthabitaten für Vögel kommen. Insbesondere Brutvögel die an weiträumiges Offenland gebunden sind, weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. So wird ausgehend von verschiedenen Untersuchungen für den Kiebitz, ein Meidungsabstand von 100 m zu Freileitungen angegeben (Bernotat u. a. 2018)[17] und für den besonders empfindlichen Großen Brachvogel ein Meidungsbereich von 200 m angesetzt. Damit ergibt sich eine Betroffenheit für ein Brutpaar des Großen Brachvogels bei Garnholt sowie diverse Kiebitzreviere bei Spohle, Garnholt, Gristede und Kayhauserfeld.

2.2.2.2.3.2.2.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken

Ein anlagebedingtes Kollisionsrisiko geht vor allem von den Leiterseilen der Freileitung und hier insbesondere vom Erdseil aus. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. Nebel, Sturm) erhöht sich das Kollisionsrisiko durch die eingeschränkte Sichtbarkeit der Leitungen und herabgesetzte Manövrierfähigkeit der Vögel zusätzlich.

Das Kollisionsrisiko ist von mehreren Faktoren abhängig. Zu nennen sind hier:

> Die artspezifische Kollisionsanfälligkeit der verschiedenen Vogelarten (große, eingeschränkt manövrierfähige Vogelarten sind bspw. anfälliger als kleine sich vorwiegend in geringer Höhe oder in Gehölzbeständen bewegende Vogelarten).

[17] Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512, 200 S.

Die Häufigkeit mit der die Leitung überflogen wird (abhängig bspw. von der Anzahl der Brutreviere im Leitungsumfeld oder der Lage innerhalb besonderer Flugkorridore)

Der Konfliktintensität der Leitung (Neubau oder Ersatzneubau, Höhe, Anzahl der Leitungsebenen etc.)

Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) Konventionsvorschläge entwickelt (Bernotat et al 2018[18]), welche in dem vorliegenden Vorhaben zur Beurteilung des Kollisionsrisikos herangezogen wurden.

Da die empirischen Grundlagen zur Kollisionsanfälligkeit der einzelnen Vogelarten unzureichend sind und diese Defizite insbesondere für seltenere Arten auch kaum zu beheben sein werden, hält es die Planfeststellungsbehörde für angemessen und plausibel, dass sich der Vorhabenträger an den Konventionsvorschlägen des BfN orientiert.

Danach besteht für den Kiebitz und den Großen Brachvogel eine „sehr hohe“ vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung während für alle weiteren im UR nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten eine maximal mittlere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung vorliegt.

Arten mit mittler vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung gelten gemäß Bernotat et al (2018) nur bei hohen Bestandszahlen im Gefahrenbereich und hoher Konfliktintensität des Vorhabens (d. h. bei hohem „konstellationsspezifischen Risiko“) als planungs- bzw. verbotsrelevant. Dies ist im UR nicht der Fall. Die Konfliktintensität des Vorhabens wird als gering bis mittel eingeschätzt, da es sich im PFA 1 um einen Ersatzneubau handelt, der weitgehend die gleichen Aktionsräume planungsrelevanter Vogelarten betrifft wie die rückzubauende Bestandsleitung. Allerdings wird der Neubau rd. 20 m höher als die Bestandsleitung sein.

Im Ergebnis verbleiben somit erhöhte Kollisionsrisiken für ein Brutpaar des Großen Brachvogels im Bereich Garnholt sowie diverse Kiebitzpaare bei Spohle, Garnholt, Gristede und Kayhauserfeld. Allerdings besteht gemäß Bernotat et al. (2018) ein fachgutachterlicher Ermessensspielraum: „Bei Arten mit einer hohen oder sehr hohen Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug müssen nur geringe bis mittlere konstellationsspezifische Risiken vorhanden sein, um insgesamt ein hohes Konfliktrisiko entstehen zu lassen. Davon ist generell auszugehen, wenn größere Brut- oder Rastbestände betroffen sind. In jenen Fällen, in denen nur Einzeltiere (z. B. Einzelbrutpaare bei Kiebitz, Bekassine oder Kranich) betroffen sind, kann die Einschätzung nur fachgutachterlich im Einzelfall erfolgen. Bei nur unregelmäßigen Brutplätzen (z. B. sporadischen Ackerbruten des Kiebitzes) ist eher von einem sehr geringen bzw. zu vernachlässigenden konstellationsspezifischem Risiko auszugehen“ (Bernotat et al. 2018, Kap. 5.3, S. 44). Diese Situation wird für den Kiebitz als

[18] BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512, 200 S.

gegeben angesehen, da die Brutplätze verstreut auf Äckern und auf Intensivgrünland nachgewiesen wurden und die Brutdichte mit ca. 0,7 Revieren/km² nicht höher ist als im Niedersächsischen Durchschnitt.

Das Brutrevier des großen Brachvogels liegt in einem durch die Planung der Bundesautobahn BAB A 20 betroffenen Bereich. Für den Fall, dass die nahe am Brutplatz verlaufende Bundesautobahn BAB A 20 erst später als die Freileitung verwirklicht wird und das Brutrevier trotz der durch das Revierzentrum verlaufenden Neubauleitung nicht aufgegeben wird, wird vorsorglich ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen.

2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Gastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.2.6, Karte 3 Schutzgut Tiere – Gastvögel, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt).
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

Von den untersuchten Teilgebieten erreicht gemäß der Bewertungsmethodik von Krüger u. a. 2013 nur das große nördliche Teilgebiet 1 eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum. Ausschlaggebend für diese Werteinstufung sind die Tageshöchstwerte der Heringsmöwe.

2.2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sind hinsichtlich ihres Umfangs so gering und bezogen auf den baubedingten Flächenbedarf auch nur temporär, dass hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen für Gastvögel gegeben sind.

2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen

Wird während der Rastzeit gebaut, so können vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb auftreten. Betroffen ist

insbesondere das Umfeld der Maststandorte. Die baubedingten Störungen sind entsprechend der Baumaßnahmen von vorübergehender Natur und abhängig von den eingesetzten Maschinen und Verfahren von wechselnder Intensität.

Die im UR festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten reagieren auf Störungen unterschiedlich empfindlich. Während Gassner u. a. (2010) für Möwen Fluchtdistanzen von 50-100 m angeben, weisen Reiher, Gänse, Wiesenlimikolen und der Kranich deutlich höhere planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen zwischen 200 m und 500 m auf. das Untersuchungsgebiet ist überwiegend von geringer Bedeutung für Rastvögel. Die nachgewiesenen und für die lokale Bedeutung des nördlichen Teilgebietes maßgeblichen Möwen hielten sich in mehr als 100 m Abstand zur Trasse auf. Innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (Störungsbereich) wurden lediglich einzelne Graureiher bei Aschhauserfeld, kleinere Kiebitztrupps östlich von Gristede und Kayhauserfeld sowie zwei Kraniche östlich von Gristede und Kayhauserfeld nachgewiesen.

Da die Wirkungen nur temporär auftreten und im unmittelbaren Umfeld der geplanten Leitung keine empfindlichen Rastvögel mit bemerkenswerter bzw. bewertungsrelevanter Individuenzahl vorkommen, werden nur unerheblich nachteilige Umweltauswirkungen erwartet.

Durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung entfällt die Vergrämungswirkung, sodass empfindliche Arten wie der Kiebitz potenziell geeignete Rasthabitate im ehemaligen Trassenbereich wieder nutzen können.

2.2.2.2.3.2.3.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte

Gemäß Garniel & Mierwald (2010) werden Gefahren von Rastvögeln optisch wahrgenommen. Sie meiden senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser, Windenergieanlagen, die das Sichtfeld einschränken. Für besonders empfindliche Arten, z. B. einige Wiesenlimikolen, werden Meidungsabstände von 100-200 m zu Freileitungen angegeben (Bernotat et al 2018). Ein relevanter Verlust potenzieller Rasthabitate kann im UR allenfalls für den freileitungsempfindlichen Kiebitz eintreten, der in kleineren Trupps östlich von Gristede in Trassennähe nachgewiesen wurde. Dort besteht abe vermutlich kein festes Rastgebiet im Sinne von Bernotat et al. (2018). Die Auswirkungen werden daher als unerheblich nachteilig beurteilt.

2.2.2.2.3.2.3.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken

Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden wie auch für die Brutvögel die Konventionsvorschläge des Bundesamtes für Naturschutz (Bernotat et al 2018) herangezogen. Danach können u.a. bei regelmäßigen Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in einer bewertungsrelevanten Individuenzahl im näheren Umfeld der Leitung Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auftreten.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist in erster Linie für den Kiebitz relevant, da für diesen als einziger der im UR nachgewiesenen Gastvogelarten eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung vorliegt. Aufgrund des nur vereinzelten, nicht ortsgebundenen Auftretens kleiner Trupps, ist aber nur von einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko für

diese Art und damit nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs-Risiko auszugehen. Die übrigen Arten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung sind gemäß Bernotat et al. (2018) nur bei hohen Bestandszahlen im Gefahrenbereich planungs- bzw. verbotsrelevant. Diese Situation ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben. Die beobachteten durchziehenden Blässgänse, für die ebenfalls eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung besteht, flogen nur zu einem geringen Teil in der „kritischen“ Höhenklasse von 11 m bis 70 m.

Durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung entfallen zudem Kollisionsrisiken, wobei durch Neu- und Rückbau die gleichen Rastpopulationen betroffen sind.

2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Haselmaus

Im Untersuchungsgebiet wurden 6 Probeflächen mit einer potenziellen Eignung für Haselmäuse ermittelt und untersucht. Auf keiner der Probeflächen konnte ein Nachweis von Haselmäusen erbracht werden. Aufgrund der fehlenden Vorkommen sind keine Umweltauswirkungen auf Haselmäuse gegeben (Anlage 12, Kap. 7.2.1.4).

2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren (baubedingt)
- Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

<u>Inanspruchnahme und Zerschneidung von Amphibien-Lebensräumen</u>

Im Bereich der Amphibien-Laichgewässer werden keine Masten, Arbeitsflächen oder Zufahrten errichtet. Innerhalb der Provisorien-Korridore ist noch keine genaue Planung der Baustellenflächen und Zuwegungen erfolgt. Es sollen aber auch hier wertvolle Flächen von der Planung ausgenommen werden. Im Bereich der Rückbautrasse sind keine relevanten Amphibiengewässer vorhanden. Insgesamt ist eine unmittelbare Inanspruchnahme von Amphibiengewässern nicht gegeben. Grundsätzlich ist aber nicht auszuschließen, dass potenzielle Überwinterungshabitate (z.B. an Waldrändern) durch Baustellenflächen in Anspruch genommen werden und Bodenverdichtungen die Grabbarkeit und damit die Eignung für die Winterruhe beeinträchtigen. Durch geeignete Maßnahmen wie bspw. Geovlies, Schotter oder Baggermatten werden Verdichtungen auf diesbezüglich empfindlichen Böden aber weitgehend vermindert und vermieden. Durch den Baustellenverkehr können sich für zwischen den Gewässern und den Überwinterungshabitaten wandernde Amphibien aber erhöhte Kollisionsrisiken ergeben.

Durch baubedingte Beeinträchtigungen sind die Gewässer A02a, A04, A05, A06 und A07 indirekt betroffen. Bei Probegewässer A02a verläuft die Zuwegung zum Mast Nr. 15 nah am Gewässer vorbei und quert dabei eine Baumreihe, die als Überwinterungshabitat genutzt werden kann. Bei den Probegewässern A04 und A05 liegt die Baustellenfläche für den Mast Nr. 29 in räumlicher Nähe zwischen den Gewässern und Waldbereichen, die als Überwinterungshabitaten genutzt werden können. Bei den Probegewässern A06 und A07, die nahe beieinanderliegen, verläuft zwischen den Gewässern eine Baustellenzufahrt. Im Vordergrund steht bei diesen aufgrund der Grasfroschvorkommen hoch bedeutsamen Gewässern insbesondere die temporäre Kollisionsgefahr für Amphibien. Dies gilt grundsätzlich auch für die Gewässer A01a und A03 im Bereich der Provisorien. Diese Gewässer weisen allerdings nur eine geringe A01a bzw. sehr geringe Bedeutung für Amphibien auf, vorsorglich werden aber auch hier temporäre Kollisionsrisiken nicht vollständig ausgeschlossen. Für sämtliche Probegewässer gilt, dass die im Umfeld liegenden Landhabitate nicht durch zielgerichtete Wanderbewegungen erreicht, sondern ungerichtet und über einen längeren Zeitraum angesteuert werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass nur eine geringe Individuenzahl durch temporären Baustellenverkehr betroffen ist. Vorsorglich werden an den Masten im Umfeld dieser Gewässer Bauzeitenbeschränkungen während der maßgeblichen Amphibienwanderzeiten vorgesehen (V_{AR}7 Anlage 12.1). Relevante Beeinträchtigungen werden hierdurch vermieden.

Zudem werden bei den Probegewässern A01, A04, A05 und A08 durch das Freihalten bzw. die Erstinanspruchnahme des Schutzstreifens und damit einhergehende Gehölzentfernung Beeinträchtigungen potenzieller Überwinterungshabitate nicht ausgeschlossen. Da diese Beeinträchtigung nur temporär ist und sich durch Gebüschsukzession geeignete Habitatqualitäten schnell wieder herausbilden, wird die Beeinträchtigung als unerheblich nachteilig gewertet.

2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Fläche mit einer potenziellen Eignung für Reptilien ermittelt und untersucht. Auf der Probefläche wurde kein Nachweis von Reptilien erbracht. Aufgrund der fehlenden Vorkommen sind keine Umweltauswirkungen auf Reptilien gegeben (Anlage 12, Kap. 7.2.1.6).

2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Tiere – Libellen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Libellen betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.7.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Libellengewässern
- Temporäre Grundwasserhaltung und damit ggf. einhergehende Veränderung des Wasserstandes in Kleingewässern
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Inanspruchnahme von von Libellengewässern

Anhand der Biotopkartierung und einer Übersichtsbegehung wurden im Planfeststellungsabschnitt 1 zwei Probeflächen mit einem hohen Habitatpotenzial für Libellen ermittelt. An den beiden Probegewässern wurden überwiegend ungefährdete Arten ermittelt. Gewässer 1 kommt unter Berücksichtigung der aktualisierten Roten Liste Niedersachsen[19] aufgrund des Vorkommens der Schwarzen Heidelibelle eine mittlere, Gewässer 2 eine geringe Bedeutung zu.

Eine unmittelbare bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme der Gewässer erfolgt nicht. Auch können betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden. Allerdings liegen beide Gewässer in der Nähe von Maststandorten, weshalb Auswirkungen der zum Mastbau erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Diese dauern jedoch nicht länger als 30 Tage, was einer Trockenperiode während der Sommermonate vergleichbar ist. Zwar vertragen die meisten Libellenlarven eine vorübergehende Austrocknung des Gewässers nicht, weisen aber bereits natürlicherweise stärkere Schwankungen auf. Für das hier relevante Artenspektrum ist anzunehmen, dass derartige Verluste schnell wieder ausgeglichen werden können. Insofern teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass eher geringe negative Auswirkungen zu erwarten sind.

2.2.2.2.3.2.8 Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei ausgewählte Probeflächen auf Xylobionte Käfer, insbesondere Eremit und Hirschkäfer untersucht. Da ein Nachweis dieser Arten nicht erbracht werden konnte, sind auch nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen.

2.2.2.2.3.2.9 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.2.6, Karten 5A und 5B Schutzgut Pflanzen, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt) durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung im überspannten Bereich für Gehölzbestände (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt)
- Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

[19] Baumann et al 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen,

2.2.2.2.3.2.9.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen.

Insgesamt werden im Bereich der geplanten Trasse, der Provisorien und der Rückbautrasse auf knapp 110 ha temporär Offenlandbiotope in Anspruch genommen (s. Anlage 12, Tab. 97). Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen oder artenarmes Intensivgrünland. Es sind Biotoptypen von geringer Bedeutung (Wertstufe 1 oder 2), die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind. Für Biotoptypen der Wertstufe 3 bis 5, welche knapp 20 ha umfassen, ist dies nicht durchgängig gegeben. Hierzu gehören zum Beispiel feuchte Hochstaudenfluren, artenreiches Extensivgrünland, ein Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen sowie ein Schilf-Landröhricht.

Zudem sind auf gut 13 ha Gehölzbiotope baubedingt betroffen, von denen rd. 6,6 ha höheren (Wertstufen 3 bis 4) zuzuordnen sind (s. Anlage 12, Tab. 99). Betroffen sind hier u.a. Eichen-Hainbuchenmischwälder, Erlen-Eschen-Auwälder sowie (Wall-)Hecken und Feldgehölze. Auf einigen der Flächen können zwar nach dem Bau Gehölze wieder aufwachsen, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeiten i.d.R. als langfristig bis andauernd zu werten.

Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen finden eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Maßnahme V6, Anlage 12.1) eine Maßnahme zur Grünlandextensivierung ($A_{CEF}10$, Anlage 12.1) sowie mehrere Ersatzaufforstungen (A 3 bis A 8, Anlage 12.1) statt.

2.2.2.2.3.2.9.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte sind Offenlandbiotope mit einer Gesamtfläche von rd. 0,55 ha betroffen. Hiervon weisen 0,47 ha nur eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1 oder 2) auf. Eine anlagebedingte Rodung von Gehölzbeständen ist auf 0,08 ha erforderlich, wobei fast ausschließlich Waldbereiche bzw. Baumschulflächen geringer Bedeutung (Wertstufe 1 oder 2) betroffen sind (s. Anlage 12, Tab 101).

Für die übrigen Flächen unter den Masten, auf denen sich nach dem Wiederaufbringen der Erde auf die Fundamente wieder Vegetation entwickeln kann, sind die Auswirkungen im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme für den Bereich der Baustellen-einrichtungsflächen erfasst (siehe oben unter „temporäre Flächeninanspruchnahme“, Ziffer 2.2.2.2.3.2.9.1).

2.2.2.2.3.2.9.3 Einrichtung des Schutzstreifens

Im Bereich des Schutzstreifens kommt es zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope (Begrenzung der Wuchshöhe) im Umfang von insgesamt rd. 23,4 ha. Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotope ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch

das Vorhaben beeinflusst. Die Flächen im Schutzstreifen können weiterhin von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden. Es ist daher kein vollständiger Verlust der Biotopfunktion zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an strukturreiche, hochwüchsige und damit „reife“ älterer Sukzessionsstufen gebunden sind, erheblich beeinträchtigt. Das betrifft insbesondere die Gehölzbiotope der Wertstufen 3 bis 5, die ihre wertgebenden Merkmale nicht mehr ausbilden können. Derartige Gehölzbiotope sind im Umfang von 13,9 ha betroffen (s. Anlage 12, Tab 103).

Beeinträchtigt werden u.a. bodensaurer Eichenmischwald, bodensaurer Buchenwald, Eichen-Hainbuchenmischwald, Erlen- Eschen-Auwald, Feldhecken, Laub- und Nadelforste sowie Weiden- und Feuchtgebüsche. Dies beinhaltet zudem auch die Beeinträchtigung von rd. 1,49 ha durch § 30 BNatSchG geschützter Biotope und ca. 0,22 ha durch § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile.

Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich des erweiterten Schutzstreifens bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten (Maßnahme V5, Anlage 12.1).

Des Weiteren wurden diverse Rote Liste Arten erfasst. Im Bereich Mast Nr. 22 bis Nr. 23 Glocken-Heide (Erica tetralix), bei Mast Nr. 28 bis Nr. 29 das Mittlere Hexenkraut (Circaea x intermedia) und die Weiße Waldhyazinthe (Platanthera bifolia), im Bereich Mast Nr. 27 bis Nr. 28 Gegenblättriges Milzkraut (Chrysosplenium oppositifolium), im Bereich Mast Nr. 28 bis Nr. 30 die Hohe Schlüsselblume (Primula elatior) und zwischen Mast Nr. 43 bis Nr. 44 Walzen-Segge (Carex elongata), Einbeere (Paris quadrifolia) und Rippenfarn (Blechnum spicant).

Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen sind Maßnahmen zur Waldumwandlung (Maßnahme A_{CEF}2a) sowie mehrere Ersatzaufforstungen (Maßnahmen A3 bis A8) vorgesehen.

2.2.2.2.3.2.9.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Für die Errichtung neuer Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen. Biotoptypen, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können ggf. gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein. Bei der Errichtung bzw. Gründung der Masten ist eine Wasserhaltung erforderlich, welche eine Reichweite von ca. 60-105 m aufweist aber nicht länger als 30 Tage pro Mast anhält (s. auch Anlage 18, Kap. 5). Aufgrund dieses geringen Zeitraums ist die Auswirkung auf die angrenzende Vegetation mit einer Trockenperiode vergleichbar, wie sie auch natürlicher Weise auftritt.

2.2.2.2.3.2.9.5 Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

Im Bereich der Rückbautrasse werden 52 Maststandorte zurückgebaut und stehen damit für die Vegetationsentwicklung sowie land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung. Zudem entfallen die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze innerhalb des ehemaligen Schutzstreifens, was als positiver Effekt zu bewerten ist.

2.2.2.2.3.2.10 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Durch das Vorhaben betroffen sind die Schutzgebiete

- „LSG „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“, 1.2
- LSG „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen, Mansholter Holz und Schippstroth

Beide Schutzgebiete sind sowohl vom Neu- wie auch vom Rückbau betroffen (s. Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen, Anlage 17). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die benannten Schutzgebiete sind unter Ziffer 2.2.3.5.2 und Ziffer 2.2.2.2.3.2.10 beschrieben.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Mit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2021 wurden auch Obstbaumwiesen, sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünländer sowie mesophile Grünländer in den Katalog der geschützten Biotope mit aufgenommen. Im aktualisierten Kartierschlüssel vom März 2021 (von Drachenfels, 2021) wurden die Kriterien für die Unterschutzstellung der zuvor genannten Biotopobergruppen weiter konkretisiert. Die Kartierungen erfolgten vor dieser Gesetzesänderung und konnten daher nicht den aktualisierten Kartierrahmen berücksichtigen. Im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes wurden daher nachträglich sämtliche Biotope, welche die geänderten Kriterien erfüllen könnten als geschützte Biotope eingestuft. Die Fläche der im Bereich der geplanten Trasse temporär oder dauerhaft in Anspruch genommenen bzw. anlagebedingt (Schutzstreifen) beeinträchtigten geschützten Biotope erhöht sich hierdurch von 2,41 ha um 3,03 ha auf 5,44 ha. Sie werden mit den Maßnahmen $A_{CEF}10$ „Grünlandextensivierung Vehnemoor“ und $A_{CEF}2a$ „Waldumbau Horstbüsche“ ausgeglichen bzw. ersetzt. Da beide Maßnahmen auch bereits vorher der Kompensation der betroffenen, wenn auch nicht als geschützt gekennzeichneten Biotope dienten, ist weiterhin ein hinreichender Ausgleich gewährleistet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotope sind unter Ziffer 2.2.2.2.3.2.10 beschrieben

Darüber hinaus sind auf 0,51 ha nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 22 Abs. 4 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile, d.h. insbesondere Wallhecken betroffen. Sie

werden auf 0,9 ha mit der Maßnahme A_{CEF}2a „Waldumbau Horstbüsche“ ausgeglichen bzw. ersetzt.

Außerhalb von FFH-Gebieten gelegene Lebensraumtypen gemäß Anhang II FFH-RL sind auf insgesamt 4,42 ha betroffen. Sie werden auf 9,17 ha mit den Maßnahmen A_{CEF}10 „Grünlandextensivierung Vehnemoor“ und A_{CEF}2a „Waldumbau Horstbüsche“ ausgeglichen bzw. ersetzt.

2.2.2.2.3.2.11 FFH-Gebiete

Das Vorhaben verläuft im Umfeld der FFH Gebiete

- „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331) und
- „Haaren und Wold bei Wechloy“ (DE 2814-331)

Für das FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“ (DE 2814-331) wurden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des großen Abstands von ca. 1.500 m zum Vorhaben ausgeschlossen. Für das FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroht“ wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1).

2.2.2.2.3.2.12 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ umfasst gemäß § 7 Abs. 1 BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Diese Aspekte werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere abgedeckt. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Auch die genetische Vielfalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten wird insbesondere durch den Schutz ihrer Habitate und Lebensräume gewährleistet[20]. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Auswirkungen.

2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 12, Kap. 7.3.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme und dauerhafte Flächenfreigabe (Rückbau)

[20] S. auch BMUB 2007: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt.

2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme 380-KV-Freileitung

In der Bauphase werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort, Seilzugflächen, Lagerflächen Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend Flächen in einer Größenordnung von rd. 105 ha in Anspruch genommen.

Die Fläche, die jeder einzelne Mast einnimmt, ist abhängig von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe der Masten und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele. Darüber hinaus entsteht eine Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort Neubau und Rückbau, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Baustellenzufahrten. Der Schutzstreifen der Leitung beschränkt die Nutzung und ist als Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Masten wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt, welche eine Nutzungsänderung erfährt (Mastgrundfläche). Oberflächennah versiegelt werden aber nur die Fundamentköpfe der Mastfundamente, wobei sich eine max. Versiegelung von 8 m² pro Mast ergibt. Die geplanten 46 m Masten verursachen damit insgesamt 0,65 ha Flächenverbrauch, wovon 368 m² versiegelt sind.

Art der Flächeninanspruchnahme	**Anzahl**	**Flächengröße (ha)**
Mastgrundfläche Endmast	2	0,05
Mastgrundfläche Tragmast	13	0,14
Mastgrundfläche Winkelabspannmast	31	0,46
Summe	**46**	**0,65**
Davon: Versiegelung (ca. 8 m²/Maststandort)	46	0,0368

Die Größe des Schutzstreifens und damit zugleich der Flächen mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beträgt ca. 104,612 ha, davon sind gut 23 ha Gehölzbiotope.

2.2.2.2.3.3.2 Rückbau (Flächenfreigabe) der 220-kV-Freileitung

Die Bestandstrasse wird auf einer Länge von ca. 19,7 km entfernt, wobei 52 Maststandorte zurückgebaut werden. Damit steht eine Fläche von 0,52 ha wieder für anderer Nutzungen wie bspw. die Landwirtschaft zur Verfügung. Das Fundament der Maststandorte wird bis auf eine Tiefe von ca. 1,20 m unter EOK zurückgebaut, wodurch eine Fläche von ca. 416 m² entsiegelt wird.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 12, Kap. 7.4.6, Karte 6 Schutzgut Boden, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte (anlagebedingt) mit o vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamente

○ Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)
- Temporäre Grundwasserabsenkung
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Entsiegelung des Bodens / Rückbau von Maststandorten (baubedingt)
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)

2.2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört.

Durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente sind Böden auf einer Fläche von insgesamt 368 m² betroffen. Es handelt sich hierbei auf 264 m² um Böden geringer bis mittlerer Bedeutung. Nur auf 104 m² sind schutzwürdige Böden mit hoher Bedeutung betroffen. Es handelt sich hier zumeist um Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen $A_{CEF}10$ (Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor) und A 11 (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden.

Im Einzelnen sind bei der geplanten Trasse verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 4-5 auf 7,71 ha, sowie verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 2-3 auf 9,66 ha betroffen. Durch die Provisorien werden mögliche Gefügeschäden bei verdichtungsempfindlichen Böden der Wertstufen 2-3 auf 4,29 ha ausgelöst, wovon 1,4 ha auf das zusätzlich erforderliche DB-Provisorium entfallen. Im Baufeld der Rückbautrasse sind verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 4-5 auf 2,65 ha, sowie Böden der Wertstufen 2-3 auf 2,89 ha betroffen (s. Bericht zur Erläuterung der 1. Deckblattänderung, Anhang 1, Kap. 3.1.3).

In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden sind hierdurch auch bei Berücksichtigung der betrieblichen Schutzmaßnahmen (u. a. V 1 und V 11, Anlage 12.1) Auswirkungen auf die Bodenstruktur nicht auszuschließen.

2.2.2.2.3.4.3 Grundwasserabsenkung

Eine temporäre, auf 30 Tage beschränkte Grundwasserhaltung ist für 19 Maststandorte vorgesehen, wobei Absenktrichter mit einer Reichweite von 60-105 m prognostiziert werden. Grundsätzlich kann es in Folge der Wasserhaltung zu einer kurzzeitigen Änderung der Bodenfeuchte im Bereich der Absenktrichter und damit einhergehend zu einer Änderung von Umsetzungsprozessen, wie insbesondere einer erhöhten Torfzersetzung im Boden kommen. Da der Grundwasserstand auch natürlichen Schwankungen unterworfen und durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits großflächig und längerfristig verändert ist, stellen die auf 30 Tage begrenzten Wasserhaltungsmaßnahmen keine relevante Beeinträchtigung dar.

2.2.2.2.3.4.4 Rückbau der 220-kV-Leitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung wird das Fundament bei 52 Masten bis zu einer Tiefe von ca. 1,2 m abgetragen (entsiegelte Bodenoberfläche: rd. 416 m² insgesamt – ca. 8 m² pro Mast).

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 12, Kap. 7.5.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von Oberflächengewässern)
- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente (anlagebedingt)
- Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV--kV-Freileitung
- Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleinge wässern (baubedingt)
- (Teil-)Entsiegelung, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung (Rückbau von Maststandorten)

2.2.2.2.3.5.1 (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. In der Bauphase kann es erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken, zu verrohren oder zu verdolden. Diese Maßnahmen beziehen sich lediglich auf Kleingewässer und sind auf maximal 6 Monate begrenzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Gräben wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Maßnahme V12, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.5.1 Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente

Im Bereich der geplanten Trasse werden 46 Masten neu errichtet. Insgesamt wird durch die Maststandorte eine Fläche von ca. 0,65 ha dauerhaft in Anspruch genommen (Anlage 12, Kap. 7.3.6). Davon werden ca. 0,0368 ha vollständig und dauerhaft versiegelt. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht gegeben. Dies schließt auch den Maststandort 38 ein, der im Randbereich der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Bad Zwischenahn (Gesamtfläche ca. 6 km², davon 2 km² als Schutzzone IIIB) liegt, sowie die sieben Maststandorte (Nr. 10 bis Nr. 16, Nr. 17 liegt knapp außerhalb) im ca. 8 km² großen Trinkwassergewinnungsgebiet Westerstede.

2.2.2.2.3.5.1 Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer

Bei Gründungsarbeiten am Maststandort ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich wird. Hierdurch kommt es im Umfeld der Maststandorte zu temporären Grundwasserabsenkungen. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderliche Wasserhaltung beschränkt sich auf einen Zeitraum von rund 30 Tagen je Maststandort (Anlage 18.1).

Eine geschlossene Wasserhaltung mit der Bildung von Absenktrichtern ist an 19 der insgesamt 46 Maststandorte vorgesehen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 60 m und etwa 105 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen der betroffenen Grundwasserkörper (1.049 km^2 beim Jade Lockergestein links, 1.251 m^2 beim Leda-Jümme Lockergestein rechts und 1.240 m^2 beim Hunte Lockergestein links) eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standort-eigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2.3.7.7.1.2.2.1).

Das im Rahmen der Wasserhaltung anfallende Grundwasser wird in Oberflächengewässer eingeleitet. Bei Einleitung in Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren (insbesondere Maßnahme V 12, Anlage 12.1; siehe hierzu ausführlich Ziffer 2.2.3.7.7.1.1.2.1 sowie Anlage 19). Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit am jeweiligen Maststandort aufnehmen können (Anlage 18, Kap 5.3.1 und Anhang 2).

2.2.2.2.3.5.2 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung gering. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden gleichwohl Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergriffen (Maßnahme V12, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.5.3 Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 220-kV-Freileitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung wird das Fundament von Masten auf eine Tiefe von 1,2 m abgetragen. Durch die Entfernung der Mastfundamente werden oberflächig insgesamt ca. 416 m^2 Fläche entsiegelt.

2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt. Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biotoptypen (z. B. Wald), die infolge der Baumaßnahmen und langfristig auch im Schutzbereich der Freileitung erfolgt, kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Ort des Eingriffs verändern. Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können sämtliche in Anspruch genommene oder beeinträchtigte gesetzlich geschützte Biotope in einem Verhältnis von mindestens 1:1 (bei Biotopen mit längerer Entwicklungszeit erfolgt der Ausgleich darüber hinaus im Verhältnis 1:2 bzw. 1:3) und in gleicher Art und Weise ausgeglichen werden. Die beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteile werden durch diese Kompensation von Beeinträchtigungen der Biotoptypen (Wertstufen 3 bis 5) multifunktional miterfasst (vgl. Anlage 12, Kap. 9.1). Auch dem bau- und anlagebedingten Verlust von FFH-Lebensraumtypen wird entweder bereits durch Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt oder durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert (vgl. Anlage 12, Kap. 9.2). Mit Blick auf den Verlust von Waldflächen erfolgt eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, darüber hinaus werden die beeinträchtigten Waldfunktionen ebenfalls durch Waldumbauflächen ausgeglichen (vgl. Anlage 12.3, Kap. 19). Auswirkungen auf das Regionalklima oder darüber hinaus – also auf das nationale oder globale Klima – stellen sich nicht ein. Die CO_2-senkende Wirkung der Waldflächen bleibt erhalten. Die durch die Maststandorte verursachte Bodenverdichtung bzw. Versiegelung und Teilversiegelung des Bodens wirkt sich ebenfalls nur lokal aus und führt insgesamt nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima (vgl. Anlage 12, Kap. 7.6.7). Daher erfährt dieses Schutzgut keine weitere Betrachtung.

2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 12, Kap. 7.7.6, Karte 7 Schutzgut Landschaft, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und zum Teil auch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen
- visuelle Beeinträchtigung des Landschafsbildes durch Masten und Leiterseile (Rauminanspruchnahme)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen

2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu einer Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen[21] in einer Größenordnung von rd. 4,85 ha (einschl. Provisorien). Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}2a, A3, A4, A5, A6, A7, A8und A9 kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens sind) kommt es infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Mit der Einrichtung des Schutzstreifens werden rd. 13,9 ha landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen (jeweils der Biotopwertstufe > 2) neu in Anspruch genommen. Zusätzlich gehen 0,01 ha Gehölzbestände durch die Masten verloren. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}2a, A3, A4, A5, A6, A7, A8 und A9 kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.7.3 Rauminanspruchnahme

Vorhabensbedingt kommt es im Vergleich zur Bestandssituation durch die Erhöhung der Masten um durchschnittlich 25 m und die erhöhte Anzahl an Leiterseilen zu stärkeren visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als erheblich beeinträchtigt ist gemäß den Angaben aus NLT (2011) ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trasse anzusehen. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist.

[21] Als „landschaftsbildprägend“ gelten Gehölzbiotope einer Wertstufe > 2.

Die Beurteilung erfolgt zunächst unabhängig von der Vorbelastung durch die bestehende Leitung und den geplanten Rückbau.

Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft innerhalb des 1.500 m breiten Puffers entlang der Leitungsachse (beidseitig) auf einer Fläche von rd. 6.542 ha beeinträchtigt. In diesem Gebiet sind überwiegend Landschaftsräume mit mittlerer Bedeutung (rd. 62,6 %) betroffen. Bei rd. 22 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit hoher Bedeutung und bei rd. 2,7 % um Landschaftsräume mit sehr hoher Bedeutung. Landschaftsräume geringer oder sehr geringer Bedeutung sind zu 25,7 % betroffen.

Da sich im Eingriffsbereich der geplanten Trasse die zurückzubauende 220-kV-Leitung befindet, kann diese Entlastung berücksichtigt und von der Ersatzgeldzahlung der Neubautrasse abgezogen werden. Als Ersatz für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Ersatzgeld in Höhe von 2,18 % der Bausumme, d.h. 866.554,36 € gezahlt.

2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV-Freileitung

Für den Rückbau der 220-kV-Freileitung sind temporäre Baustelleneinrichtungen erforderlich, welche auf 1,69 ha die Entnahme von Gehölzen erfordern.

Mit dem Rückbau werden insgesamt 52 Maststandorte der 220-kV-Leitung abgebaut. Die Auswirkungen der vorhandenen Leitung auf das Landschaftsbild betreffen einen Raum von rd. 3.751 ha. Hiervon weisen 2 % eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben, 18,3 % eine hohe, 64,7 % eine mittlere und 15 % eine geringe oder sehr geringe Bedeutung auf. Durch den Rückbau entfallen diese Beeinträchtigungen und können daher mit den Neubelastungen verrechnet werden.

2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 12, Kap. 7.8.6, Karte 8 Schutzgut kulturelles Erbe, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Zerstörung von Bodendenkmalen am Maststandort, u.a. durch Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)

Aspekte der Kulturlandschaft wurden unter dem Schutzgut Landschaft mitberücksichtigt.

Flächeninanspruchnahme und visuelle Fernwirkung

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Bodendenkmäler, archäologische Bodenfunde oder geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte auswirken können. Durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb der Maststandorte kommt es zu keinem Bodenaushub oder -abtrag, die Flächen werden nur oberirdisch in Anspruch genommen und einer möglichen Verdichtung von Böden wird grundsätzlich mit technischen Schutzmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) entgegengewirkt. Auswirkungen auf Bodendenkmale sind daher weitestgehend auszuschließen. Restrisiken verbleiben in Bereichen mit besonderer Verdichtungsempfindlichkeit. Derartige Böden liegen in den archäologisch bedeutsamen Bereichen, wie insbesondere der „Siedlungskammer Gristede“ aber nicht vor.

Im Bereich der Maststandorte erfolgen bau und anlagebedingt stärkere Eingriffe in den Boden, weshalb Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen nicht auszuschließen sind. Konflikte sind insbesondere im Bereich der „Siedlungskammer Gristede“ möglich, in der sich die Maststandorte Nr. 31, Nr. 32 und Nr. 33 befinden. Bisher bekannte Funde sind durch die Maststandorte aber nicht betroffen.

Südwestlich des Mastes Nr. 41 befindet sich eine Gruppe baulicher Anlagen, die als Baudenkmale gem. § 3 Abs. 3 NDSchG geschützt sind, für die aber kein Umgebungsschutz besteht. Die Gebäude sind von hohen Bäumen umgeben, sodass eine visuelle Sichtbarkeit des nächstgelegenen Mastes (Nr. 41) nicht gegeben ist.

Mit dem Rückbau sind keine Auswirkungen auf Bodendenkmale verbunden, da die Flächeninanspruchnahme oberirdisch stattfindet und bisher unbekannte Bodendenkmale in diesem Bereich nicht zu erwarten sind, da sie sonst beim Bau der Leitung erfasst worden wären.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems und/oder benachbarter Ökosysteme. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer UVS erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

Im Rahmen der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter im erforderlichen Umfang eingeflossen. So werden in dem gewählten Untersuchungsansatz nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Ausprägung i.d.R. aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. Beispielhaft sei hier die im Zusammenhang mit dem Schutzgut Grundwasser betrachtete Grundwasserneubildungsrate genannt. Deren Bestimmung beinhaltet u. a. Aspekte des Schutzgutes Klima/Luft (Niederschlag und Temperatur / Verdunstung), des Schutzgutes Pflanzen (für die Verdunstung relevante Art der Bodenbedeckung) und des Schutzgutes Boden (boden-artabhängige Durchlässigkeit der Böden) und insoweit umfassende Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Auch bei der Beurteilung der Beeinträchtigungsrisiken werden schutzgutübergreifende Wirkungsketten berücksichtigt. So werden bspw. Eingriffe in Biotopstrukturen wie Gehölzfällungen auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere, d.h. hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf bspw. Fledermäuse oder Brutvögel beurteilt. Die Auswirkungen temporärer Grundwasserhaltungen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen bewertet. Insoweit ist die Berücksichtigung von Wechselwirkungen der gesamten Bearbeitung immanent, auch wenn dies nicht immer explizit so benannt wird. Es ist letztlich eine Frage des Blickwinkels ob ein unterschiedliche Umweltmedien betreffender Wirkprozess als komplexe Wirkungskette im Hinblick auf ein spezielles Schutzgut oder als Wechselwirkung zwischen verschiedenen Schutzgütern betrachtet wird.

Angesichts dieses Untersuchungsansatzes, der konkreten vorhabenspezifischen Wirkungen des Freileitungsprojektes und der naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten, dass sich über die in der UVS berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziffer 2.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der

Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie eingangs für jedes Schutzgut dargestellt und bildet die Grundlage für die Bewertung (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung hergezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Diese Sachverhalte wurden in der UVS zutreffend über die Indikatoren „Grad der Veränderung“, „Dauer der Auswirkung“ und „räumliche Ausdehnung der Auswirkung“ abgebildet. Diese ordinal skalierten Indikatoren werden verbal-argumentativ verknüpft und den nachfolgend aufgeführten 5 Erheblichkeitsstufen zugeordnet. Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (s. Anlage 12, Kap. 2.4).

Erheblichkeits-Stufe	**Erläuterung**	**Beispiel**
Erheblich nachteilig	Nach Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen weiterhin entstehende Umweltauswirkungen, die insgesamt zu einer Wertveränderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Pflanzen: Entfernen von hochwertigen Gehölz-Biotopen, Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich.
Unerheblich nachteilig	Es entstehen Umweltauswirken, die jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. Weiterhin können negative Umweltauswirkungen entstehen, die aber aufgrund lokaler und/oder kurzzeitigen Wirkungen insgesamt zu keiner Wertänderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Tiere: Bauzeitenregelung, wodurch ein Stören oder Töten von Individuen verhindert wird. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich SG Wasser: durch die dauerhafte Versiegelung der Maststandorte entstehen Auswirkungen, die zwar unerheblich nachteilig sind, aber zu keiner Änderung der Grundwasserneubildungsrate führen.
Weder nachteilig noch vorteilhaft	Es entstehen Umweltauswirkungen, die jedoch zu keiner dauerhaften Änderung des Schutzguts führen.	SG Fläche: temporäre Baustelleneinrichtung, die nach der Bauphase zurückgebaut werden.

Unerheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer leicht positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	SG Fläche: durch den Rückbau der 220-kV-Leitung wird vorher in Anspruch genommene Fläche wieder nutzbar.
Erheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	SG Landschaft, SG Pflanzen: Der Rückbau der 220-kV-Leitung führt zu einer Entlastung des Landschaftsbildes; Vegetation und Gehölze können im Schutzstreifen bzw. auf dem Maststandort wieder aufwachsen.

Die Bewertung der unter Ziffer 2.2.2.2 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind oder ob es sich um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die damit im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, die unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden kann. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden (Ziffern 2.2.3.5.1.3), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden (Ziffer 2.2.3.5.1.5), werden die entsprechenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.

Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die betreffenden Wirkungen generell „erheblich nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)[22] vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erheblich nachteilige Auswirkungen“ gewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 8.4.1.1 (Brutvögel), Kap. 8.4.1.2 (Fledermäuse), Kap. 8.4.1.3 (Amphibien) sowie Kap. 11.5 und Anlage 16).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige

[22] CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie dienen dazu, das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.

Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 12, Kap. 11.4 und Anlage 15).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch die planfestgestellten Maßnahmen die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 12, Kap. 11.6 und Anlage 19).

Da die Umweltprüfung gemäß § 3 UVPG insbesondere der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter dient, werden in der nachfolgenden schutzgutbezogenen Bewertung vor allem die erheblichen Auswirkungen betrachtet. Die als „unerheblich nachteilig“, „weder nachteilig noch vorteilhaft“ oder „unerheblich vorteilhaft“ bewerteten Sachverhalte sind für die Abwägung von untergeordneter Bedeutung und werden hier nicht noch einmal aufgeführt. Einen diesbezüglichen Gesamtüberblick gibt Anhang 12, Kap 12.9.

2.2.2.3.1.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Überwiegender Trassenverlauf mit Einhaltung der Abstandsvorgaben gemäß LROP	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP an 23 Wohngebäuden im Außenbereich (vgl. Ziffer 2.2.2.2.3.1.1). Bei 21 der betroffenen Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz gewährleistet. Im Bereich Hellerbäke (Engstelle Nr. 3) liegt eine Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP vor, hier wird für zwei betroffene Wohngebäude im	Erhebliche nachteilige Auswirkungen für zwei Wohngebäude im Außenbereich zu erwarten. Im Übrigen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die restlichen 21 Wohngebäude in den Engstellen (vgl. Ziffer 2.2.2.2.3.1.1) zu erwarten.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
	Außenbereich (Abstand zur geplanten Achsmitte: 129 m und 133 m) gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet. Jedoch besteht eine Vorbelastung des näheren Umfeldes durch die 200-kV-Leitung (Sichtbeziehung).	
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile, Zerschneidungswirkung Erholungsgebiete	Trasse verläuft durch ein Vorsorgegebiet für Erholung westlich von Spohle (vier Masten im Gebiet), allerdings hier Entlastung im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung (Rückbau von fünf Masten, Trasse rückt in Randbereich) Querung eines Vorsorgegebiets nord- bis südöstlich von Gristede (Neubau von fünf Masten innerhalb des Gebiets). Geringere Auswirkungen im Vergleich mit der Vorbelastung durch 220-kV-Bestandsleitung innerhalb der Vorsorgegebiete, Entlastung durch Rückbau von 12 Masten. Trasse verläuft innerhalb des unvorbelasteten Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft nordöstlich von Gristede (drei Maststandorte im Gebiet, Inanspruchnahme von Waldflächen). Trasse quert Vorsorgegebiet für Erholung sowie das LSG „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ von der geplanten Trasse gequert. Querung durch Umgehung von Flächen mit Wohnbebauung veranlasst; überdies besteht Vorbelastung durch 220-kV-Leitung. Ausnahme von der LSG-VO beantragt.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Beeinträchtigung des Vorranggebiets bei Gristede zu erwarten. Im Übrigen nur unerheblich nachteilige Auswirkungen auf Erholungsgebiete.
Auswirkungen durch	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
elektromagnetische Felder	Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV)	zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschimmissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschimmissionen während der Betriebsphase (Koronageräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (< Richtwerte TA Lärm)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau der 220-kV-Leitung	Dauerhafte Wirkung	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung

2.2.2.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als erheblich nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insbesondere die Verluste hochwertiger und nicht kurzfristig wiederherstellbarer Biotoptypen sowie die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen zu werten. Damit einher gehen Verluste vermuteter oder nachgewiesener Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, welche aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Fledermäuse (Arten des Anhang IV der FFH-RL) und der erforderlichen langen Zeiträume einer Wiederherstellung natürlicher Quartiere gleichfalls als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten sind. Die insbesondere im Waldgebiet „Gristeder Büsche“ erfolgenden Eingriffe in höhlenreiche Baumbestände stellen zudem auch für verschiedene Vogelarten wie Mittelspecht, Grauschnäpper oder Star eine erheblich nachteilige Auswirkung dar.

Im Offenland sind freileitungssensible Vogelarten wie Kiebitz und Großer Brachvogel betroffen, da für die Arten bedeutsame Bruthabitate in Folge der mit der Freileitung einhergehenden Vergrämungseffekte in ihrer Eignung dauerhaft vermindert werden. Für den Großen Brachvogel tritt zudem ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug auf. Diese Arten sind in Deutschland vom Aussterben bedroht (Großer Brachvogel) bzw. stark gefährdet (Kiebitz). Die Beeinträchtigung ist daher auch vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten.

Die Auswirkungen auf andere Artengruppen wie bspw. Rastvögel, Amphibien oder Libellen sind aufgrund der geringen Bedeutung der betroffenen Habitate und/oder der geringen und häufig nur temporären Auswirkungen der Freileitung nicht als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten. Einen Gesamtüberblick gibt hierzu Anlage 12, Kap. 12.9.2.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Pflanzen		
Eingriff in den Gehölzbestand (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung höherwertiger Gehölzstrukturen (Wertstufe 3 – 5) durch Baufeldfreiräumung, Überbauung (kleinflächig) und Gehölzrückschnitt / Entnahme. Unter Berücksichtigung der Deckblattunterlage sind rd. 19,1 ha höherwertiger Gehölzbestände betroffen	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A_{CEF}2a sowie Maßnahmen A3 bis A8.
Eingriff in Offenlandbiotope (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen (Flächeninanspruchnahme) auf Offenlandbiotope ab Wertstufe 3 und mittlerer Regenerationsfähigkeit 2,56 ha welche extern kompensiert werden. Zusätzlich sind unter Berücksichtigung der Deckblattunterlagen rd. 17,2 ha leichter regenerierbare Offenlandbiotope betroffen, welche auf gleicher Fläche wiederhergestellt werden	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A_{CEF}10.
Beeinträchtigung Biotoptypen unter § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 5,44 ha geschützter Biotope	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 30 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A_{CEF}10 sowie A_{CEF}2a
Beeinträchtigung Biotoptypen unter § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 0,51 ha geschützter Landschaftsbestandteile (insb. Wallhecken).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 29 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A_{CEF}2a
Beeinträchtigung FFH-Lebensraumtypen	Es entstehen bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen auf 4,42 ha	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 19 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A_{CEF}10 sowie A_{CEF}2a
Beeinträchtigung bestehender Kompensationsflächen	Es entstehen bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Inanspruchnahme bestehender Kompensationsflächen auf rd. 3,5 ha	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen.
Beeinträchtigung Rote Liste Arten	Es entstehen bau- bzw. anlagebedingt Auswirkungen auf Wuchsstandorte von RL-Pflanzenarten (Carex elongata, Erica tetralix, Paris quadrifolia, Blechnum spicant, Circea x intermedia, Chrysosplenium oppositifo-lium, Primula elatior, Planthera bifolia	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Verminderung der Beeinträchtigung durch Maßnahme V14.
Tiere		
Anlagebedingter Lebensraumverlust höhlenbrütender Vogelarten im Schutzstreifen	Durch Entfernen von Gehölzen und Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen bedingte Auswirkungen auf 1 Brutrevier des Mittelspechts, 1 Brutrevier des Grauschnäppers und 2 Brutreviere des Stars. Betroffen ist insbesondere das Waldgebiet „Gristeder Büsche“	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG und mäßig negativer und lang andauernder Veränderung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V_{AR}7, A_{CEF}2a und A_{CEF}2b nicht ein.

Anlagebedingter Vergrämung freileitungsempfindlicher Brutvogelarten	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) bedingte Vergrämungseffekte auf Bereiche mit Brutvorkommen freileitungsempfindlicher Arten. Betroffen sind 1 Brutrevier des Großen Brachvogels und 4 Kiebitzbrutreviere	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG und mäßig negativer und lang andauernder Veränderung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Maßnahmen $V_{AR}7$ und $A_{CEF}10$ nicht ein.
Baubedingte Vergrämung einer störungsempfindlichen Brutvogelart	Durch Baustellenverkehr entstehende Auswirkungen auf Bereiche mit Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten. (Wiesenlimikolen, u.a. bei Garnholt u. Gristede; Greifvögel nördl. Waldgebiet „Gristeder Büsche“)	Erhebliche nachteilige Auswirkung zu erwarten, wobei Maßnahme $V_{AR}7$ die Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen sowie der von Störungen beschränkt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG treten nicht ein.
Anlagebedingtes Tötungsrisiko für eine kollisionsgefährdete Brutvogelart	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) signifikant erhöhte Kollisionsrisiken für ein Brutrevier des Gr. Brachvogels (erweiterter Aktionsraum)	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme $V_{AR}13$ (Erdseilmarkierung) nicht ein.
Beeinträchtigung Amphibienlebensraum	Durch den baubedingten Baustellenverkehr entstehen Auswirkungen auf verschiedene Amphibienlaichgewässer geringer bis hoher Bedeutung mit angrenzenden Überwinterungshabitaten	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund nur geringer und nur relativ kurzfristiger Beeinträchtigungsintensität
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen auf bekannte oder vermutete Quartierstandorte von Fledermäusen. Insgesamt werden 22 vermutete oder nachgewiesene Fledermausquartiere beseitigt. Zudem werden 135 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	Erheblich Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG und mäßig bis extrem negativer und lang andauernder Veränderung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen $V_{AR}9$, $A_{CEF}2a$ und $A_{CEF}2c$ nicht ein.

2.2.2.3.1.3 Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Der zu erwartenden Neuversiegelung von 368 m² für die 46 geplanten Maststandorte steht eine mit dem Rückbau der vorhandenen 220 kV Leitung verbundene Entsiegelung von 416 m² gegenüber, sodass sich eine positive Bilanz ergibt. Die baubedingten temporären Flächeninanspruchnahmen stellen gleichfalls keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung dar, da sie nur kurzfristig erfolgen und die Flächen anschließend wieder vollständig zur Verfügung stehen.

Im Bereich des Schutzstreifens ergeben sich Nutzungseinschränkungen, welche im Offenland vergleichsweise gering sind, in Waldbereichen bzw. Gehölzbiotopen aufgrund von Wuchshöhenbeschränkungen jedoch einen größeren Umfang aufweisen. Betroffen sind gut 23 ha Gehölzbiotope. Da hier jedoch kein vollständiger Flächenentzug erfolgt und zudem mit dem Wegfall des Schutzstreifens im Bereich der Rückbautrasse zusätzliche Entlastungseffekte auftreten, ist auch dieser Sachverhalt nicht als erheblich nachteilig zu werten.

Insgesamt verursacht das geplante Vorhaben somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (s. Anlage 12, Kap. 12.9.3).

2.2.2.3.1.4 Schutzgut Boden

Als erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist insbesondere die Versiegelung von 368 m² zu werten, auch wenn diese relativ kleinflächig ausfällt. Sie ist lang andauernd und führt zum Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen. Die Entsiegelung im Bereich der Rückbautrasse von 416 m² vermindert diese Beeinträchtigung, es sind aber lange Zeiträume erforderlich, bis sich den neu betroffenen Böden annähernd vergleichbare Bodenfunktionen wieder einstellen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden in Folge der Bautätigkeiten, werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen minimiert, sind bei verdichtungsempfindlichen Böden aber nicht vollständig auszuschließen. Durch Bodenverdichtung werden insbesondere die Produktions-, Regelungs- und Lebensraumfunktion des Bodens negativ betroffen. Durch die vorgesehenen Lockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen lassen sich die nachteiligen Auswirkungen zumeist beheben, wobei Erfolg und Zeitdauer bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionen unter anderem von der Tiefe der Verdichtungseffekte (nur oberflächlich in der Ackerkrume oder aber bis in den Unterboden hineinreichend) abhängig sind. Vorsorglich ist von erheblichen nachteiligen Auswirkungen für verdichtungsempfindlichen Böden auszugehen.

Die nur temporär auftretenden Veränderungen der Bodenfeuchte in Folge kleinräumiger baubedingter Grundwasserabsenkungen sind nicht als erheblich nachteilige Veränderung zu werten, da sich die ursprünglichen Verhältnisse nach Abschluss der Bautätigkeiten zeitnah wieder einstellen (s. auch Anlage 12, Kap. 12.9.4).

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Dauerhafte Versiegelung des Bodens an Maststandorten	Anlagebedingte Auswirkungen durch den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Hochwertige Böden der Wertstufen 4-5 werden auf 104 m², Böden der Wertstufen 2-3 auf 264 m² versiegelt.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Negative und lang andauernde Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A11 (Rückbau 220-kV) und $A_{CEF}10$ kompensiert wird.

Arbeitsflächen auf verdichtungsempfindlichen Böden	Baubedingte Auswirkungen durch Gefügeschäden bei verdichtungsempfindlichen Böden. Betroffenheit durch die Neubautrasse einschl. Provisorien 21,66 ha und durch die Rückbautrasse 5,54 ha.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Mäßig negative, kurz bis mittelfristig andauernde Veränderung. Verminderung der Beeinträchtigung durch die Maßnahmen V11 und V6, Kompensation durch $A_{CEF}10$ und A11 (Rückbau 220-kV)

2.2.2.3.1.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Grundwasser

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Grundwassermenge (Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate (Versiegelung) Weder nachteilig noch vorteilhafte Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers durch eingetragene Stoffe .
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, belassene Fundamente)	ca. 0,0368 ha; dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung, kein Wertstufenverlust	unerheblich nachteilige Auswirkungen
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Unerheblich nachteilig
Veränderung des Zustands von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V12 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1.2 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Oberflächengewässer

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von Oberflächengewässern)	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen
Temporäre Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte: Veränderung des Abflussverhaltens, Abflussdynamik im Bereich der Einleitung des Wassers aus der Grundwasserhaltung in Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen

2.2.2.3.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Klima / Luft ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind entweder nur temporär (Baubetrieb) oder so geringfügig und lokal begrenzt bzw. werden hier durch Kompensationsmaßnahmen mindestens im Verhältnis 1:1 wieder ausgeglichen (Versiegelung, Gehölzbeseitigung), dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind (s. auch Anlage 12, Kap. 12.9.6 und Ziffer 2.2.3.16.3).

2.2.2.3.1.7 Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch die weiträumige Sichtbarkeit und die damit verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes, d.h. die Verluste an Naturnähe und naturraumtypischer Eigenart des Landschaftsbildes. Der Rückbau der vorhandenen Freileitung kann dies nicht vollkommen kompensieren. Es verbleiben daher relativ großflächige (mittelräumige) und dauerhafte Landschaftsbildveränderungen, welche durch eine Ausgleichszahlung abgegolten werden.

Als weitere erheblich nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild sind die baubedingte Rodung von Gehölzen sowie die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen zu werten. Auch dieser Eingriff führt zu langfristig andauernden sowie deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Zudem kann eine bessere Sichtbarkeit der neu geplanten Freileitung nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind damit auch die Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze und die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen erheblich nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile	Anlagebedingte Beeinträchtigung durch die visuelle Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitung bzw. von rd. 6.542 ha. Davon 24,7% mit hoher oder sehr hoher Bedeutung.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßig bis extrem negative und langandauernde Auswirkung. Z.T ausgleichbar durch positive Neugestaltung des Landschaftsbildes in Folge Rückbaus der vorhandenen Leitung (Maßnahme A11). Trotz Rückbau verbleibende Beeinträchtigungen die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind, daher Zahlung von Ersatzgeld.
Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Rodung von Gehölzen sowie Freihalten von Gehölzen / Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen. Im Bereich der Neubautrasse einschl. Provisorien werden 4,85 ha Gehölze gerodet. Im Bereich der Rückbautrasse 1,71 ha. Zusätzlich sind durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen 13,93 ha Gehölzbestände betroffen.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßige bis extrem negative und langandauernde Auswirkung, die jedoch durch die Maßnahmen A_{CEF}2a u. z.T. A3 bis A9 kompensiert wird.
Rückbau das Landschaftsbild beeinträchtigender Masten und Leiterseile	Rückbau der vorhandenen 220 kV Leitung mit 52 Masten. Abbau der Vorbelastungen mit einem Wirkbereich von 3.751 ha.	Erheblich positive Auswirkung. Positive Neugestaltung des Landschaftsbildes, welche als Kompensation für den Leitungsneubau berücksichtigt wird (s.o.).

2.2.2.3.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. So können Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen weitgehend ausgeschlossen werden, da mit Ausnahme des unmittelbaren Bereichs der Maststandorte kein Bodenaushub erfolgt. Ein erhöhtes Konfliktrisiko besteht allerdings im Bereich der Maststandorte und hier insbesondere der Maststandorte Nr. 31, Nr. 32 und Nr. 33, welche sich im Bereich der Siedlungskammer Gristede“ befinden. Hier sind Beeinträchtigungen von bisher unbekannten Bodendenkmalen nicht ausgeschlossen. Der Vorhabenträger sieht daher im Vorfeld der Bauarbeiten eine archäologische Prospektion vor, um erhebliche nachteilige Auswirkungen bspw. durch die Beschädigung von Fundstücken auszuschließen (s. Anlage 12.1, Maßnahme V1.3). Südwestlich des Mastes Nr. 41 befindet sich eine Gruppe baulicher Anlagen, die als Baudenkmale gem. § 3 Abs. 3 NDSchG

geschützt sind, durch vorhandene Gehölzbestände aber hinreichend gegenüber der Leitung abgeschirmt sind. Insgesamt ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, welche unter Berücksichtigung der vorgesehenen Prospektion als erhebliche nachteilige Auswirkung zu werten wären (s. auch Anlage 12, Kap. 12.9.8).

2.2.2.3.1.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziffer 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.3.1.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Ein besonderes Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG weisen die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft auf. Bei den Konflikten des geplanten Vorhabens mit diesen und allen weiteren zu betrachtenden Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziffer 2.2.2.2 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens schutzgutspezifisch zusammengeführt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Für die Einstufung werden die Einzelkonflikte schutzgutspezifisch zusammengeführt soweit sie gleiche Funktionen des Naturhaushalts oder gleiche Artengruppen betreffen, da die Einzelbeeinträchtigungen letztlich kumulativ auf diese Schutzgüter wirken. Relevant für die Bewertung sind insbesondere die Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie die zeitnahe Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Schutzgut Mensch		
Wohnfunktion: Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien	Beeinträchtigung von Flächen mit mittlerer und sehr hoher Bedeutung für die Wohnfunktion Unterschreitung der 200-m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich: Durchschneidung der der Leiterseile auf insgesamt: 356 m Gleichwertiger Wohnumfeldschutz bleibt für 2 Wohngebäude im Außenbereich nicht gewährleistet (Engstelle Nr. 3)	Hohes Gewicht
Freizeit- und Erholungsfunktion: Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien	Beeinträchtigung eines Vorranggebiets für ruhige Erholung bei Gristede außerhalb des Wirkbereiches von Vorbelastungen durch Zerschneidungswirkung und Errichtung von 3 Masten innerhalb des Gebiets	Hohes Gewicht
Schutzgut Pflanzen		
Verlust Beeinträchtigung höherwertiger Biotopstrukturen (Wertstufe 3 – 5)	Beeinträchtigung höherwertiger, nicht leicht regenerierbarer Gehölzbiotope rd. 19,1 ha Beeinträchtigung höherwertiger, nicht leicht regenerierbarer Offenlandbiotope rd. 2,56 ha Beeinträchtigung höherwertiger, leicht regenerierbarer Offenlandbiotope rd. 17,2 ha. Beeinträchtigung – geschützter Biotope rd. 5,44 ha – geschützter Landschaftsbestandteile 0,51 ha – FFH-Lebensraumtypen 4,42 ha	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Maßnahmen A_{CEF}2a, A_{CEF}10 sowie Maßnahmen A3 bis A9 kompensierbar. Für die betroffenen § 30 Biotope sind z.T. nur Ersatzmaßnahmen möglich, weshalb eine Befreiung erforderlich ist.
Beeinträchtigung Rote Liste Arten	Es entstehen bau- bzw. anlagebedingt Auswirkungen auf Wuchsstandorte von RL-Pflanzenarten (Carex elongata, Erica tetralix, Paris quadrifolia, Blechnum spicant, Circea x intermedia, Chrysosplenium oppositifo-lium, Primula elatior, Planthera bifolia	<u>Geringes Gewicht:</u> Verminderung der Beeinträchtigung durch Maßnahme V14 (Umsiedlung der Arten).
Schutzgut Tiere		
Beeinträchtigung von Brutvögeln	Verluste von Brutrevieren durch Biotopverluste (Gehölze) oder anlagebedingte Vergrämung 1 Brutrevier des Mittelspechts, 1 Brutrevier des Grauschnäppers 2 Brutreviere des Stars. 1 Brutrevier des Großen Brachvogels 4 Brutreviere des Kiebitz. Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko 1 Brutrevier des Großen Brachvogels <u>Baubedingte Störungen auf Bereiche mit</u>	<u>Mittleres Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V_{AR}7, V_{AR}13, A_{CEF}2a und A_{CEF}2b und A_{CEF}10nicht ein. Aber Betroffenheit vom Aussterben bedrohter Art (Großer Brachvogel).

	Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten. (Wiesenlimikolen, u.a. bei Garnholt u. Gristede; Greifvögel nördl. Waldgebiet „Gristeder Büsche“)	
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen auf bekannte oder vermutete Quartierstandorte von Fledermäusen. Insgesamt werden 22 vermutete oder nachgewiesene Fledermausquartiere beseitigt. Zudem werden 135 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	Mittleres Gewicht: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen $V_{AR}9$, $A_{CEF}2a$ und $A_{CEF}2c$ nicht ein.
Schutzgut Boden		
Anlagebedingte Versiegelung und baubedingte Beeinträchtigung von Böden	Versiegelung. Böden der Wertstufen 4-5: 104 m², Böden der Wertstufen 2-3: 264 m² Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden Neubautrasse u. Provisorien: 21,66 ha Rückbautrasse 5,54 ha.	Mittleres Gewicht: Versiegelung durch Ausgleichsmaßnahme A11 (Rückbau 220 kV) und $A_{CEF}10$ kompensierbar. Verdichtung durch Maßnahmen durch die Maßnahmen V 11 und V6 teilweise vermeidbar. Verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahme A11 (Rückbau 220 kV) und $A_{CEF}10$ kompensierbar.
Schutzgut Landschaft		
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile sowie Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitung bzw. von rd. 6.542 ha. Davon 24,7% mit hoher oder sehr hoher Bedeutung. Gehölzrodung im Bereich der Neubautrasse einschl. Provisorien 4,85 ha Im Bereich der Rückbautrasse 1,71 ha Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen 13,93 ha	Hohes Gewicht: Trotz Rückbau vorhandener 220kV Freileitung (Ausgleichsmaßnahme A11) verbleibende Beeinträchtigung, die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar ist. Daher Zahlung von Ersatzgeld.
Schutzgüter Klima und Luft sowie Kultur und Sachgüter		
Für dies Schutzgüter ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in Folge des Vorhabens. Sie sind daher für die Gesamtabwägung von untergeordneter Bedeutung.		

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziffer 2.2.3.5.1.3).

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichs-maßnahmen gleichartig kompensiert werden können. Dies trifft auf die meisten Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber

über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist.

Ein hohes Gewicht kommt den anlagebedingten Auswirkungen durch die visuelle Wirkung der Masten und Leiterseile der geplanten Freileitung und damit der dauerhaften Überprägung der Landschaft für das Schutzgut Mensch, Wohnfunktion zu: Das planfestgestellte Vorhaben hält die Abstände zu den Wohngebäuden im Innenbereich zwar ein. Die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich können bei insgesamt 23 Gebäuden demgegenüber nicht eingehalten werden, wobei ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz lediglich für zwei Wohngebäude nicht gewährleistet werden kann und es insoweit zu erheblich negativen Auswirkungen kommt. Die Richt- oder Grenzwerte der 26. BImSchV, der TA Lärm und der AVV-Baulärm werden durch Bau oder Betrieb des Vorhabens nicht verletzt. Darüber hinaus weist auch das durch Masten und Leiterseile beeinträchtigte Landschaftsbild ein hohes Gewicht an erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, da aufgrund fehlender Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten diesbezüglich nur ein Ersatz in Geld geleistet werden kann. Dies ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).

Insgesamt kommen den Schutzgütern Mensch, insbesondere dem Schutz des Wohnumfelds, und Landschaftsbild aufgrund der starken Betroffenheit und der nicht durchführbaren Realkompensation eine besondere Bedeutung im Rahmen der Gesamtabwägung zu.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Gesamtvorhaben Neubau einer 380-kV Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.[23] Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.[24]

2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan

[23] BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 182.
[24] Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17.

nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die hier beantragte 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor stellt einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen dar. Diese ist als Vorhaben Nr. 6 der Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Sie wird nachfolgend auch abgekürzt als das Vorhaben oder die Leitung „CCM“ bezeichnet.

Damit steht die Planrechtfertigung für die Maßnahmen, die Bestandteil des Vorhabens CCM und des Abschnitts der 380-kV-Leitung von Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor sind, verbindlich fest.[25] Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für die Maßnahmen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung CCM und damit auch der Abschnitt Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welche das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist

[25] Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17 m. w. N.

als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“*.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg_Ost nur als 220-kV Freileitung ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und in Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Durch diese Maßnahmen werden auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, am Umspannwerk Garrel_Ost Offshore-Windenergie (Projekt NOR-7-1 NEP 2030) in das vermaschte Drehstromnetz einzubinden.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben innerhalb ihrer Regelzone in sechs Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den ersten Planungsabschnitt Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung CCM beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.[26] Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.[27] Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.[28] Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.[29] Beide Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

---

[26] BVerwG, Urt. v. 3. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.
[27] BVerwG, Urt. v. 3. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50.
[28] BVerwG, Urt. v. 3. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.
[29] BVerwG, Urt. v. 3. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nummer 6 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung CCM ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.[30]

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.[31] Für die (weiteren) Abschnitte zwischen Conneforde und dem Endpunkt des Gesamtvorhabens am Punkt Merzen / Neuenkirchen kommen die zum Abschluss der beiden Raumordnungsverfahren erlassenen Landesplanerischen Feststellungen jeweils zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Das Raumordnungsverfahren für das Gesamtvorhaben wurde in die Maßnahmen 51a (für den nördlichen Trassenbereich zwischen Conneforde und Cloppenburg) und die Maßnahme 51b (für den südlichen Trassenbereich zwischen Cloppenburg und Merzen) aufgeteilt. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Maßnahme 51a wurde mit Landesplanerischer Feststellung vom 2. Oktober 2018 festgestellt, die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Maßnahme 51b mit Landesplanerischer Feststellung vom 05. Juli 2019. Keiner dieser Landesplanerischen Feststellungen sind Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass mit unüberwindbaren Hindernissen für die weiteren Planungsabschnitte zu rechnen wäre.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

---

[30] BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 10/16, juris, u. a. Rn. 33.
[31] BVerwG, Urt. v. 16.03.2021 – 4 A 12.19, juris, Rn. 53; BVerwG, Urt. v. 6. November 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 151, BVerwGE 148, 373.

(LROP 2022). Die Erfordernisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden Planungsabschnitt durch die Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Ammerland (RROP 1996), des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) und des Landkreises Friesland (RROP 2020), insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, sowie landschafts- bzw. infrastrukturbezogene Erholung, konkretisiert.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Neubaus der 380-kV-Leitung CCM, Abschnitt Conneforde – Cloppenburg (Maßnahme 51a), wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems durchgeführt (siehe oben unter Ziffer 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Die Vorhabenträgerin hat die im Raumordnungsverfahren ermittelte raumverträgliche Trassenführung ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und den Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung folgend geringfügig modifiziert. Sie steht mit den Vorgaben der Raumordnung im Einklang.

2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung

Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung durch das LROP 2022, das RROP 1996 des Landkreises Ammerland, das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg sowie das RROP 2020 des Landkreises Friesland bestimmt. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind.

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 wird zunächst die vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore als Ziel der Raumordnung benannt. Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 ferner als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot zu Wohngebäuden von 400 m im unbeplanten Innenbereich, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Die Ziele der Raumordnung des LROP 2022 wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2022 kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden. Die Neubautrasse weicht zwar teilweise von der zu ersetzenden 220-kV-Bestandstrasse ab. Hierin liegt aber keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Die 380-kV-Neubautrasse orientiert sich in der Regel am Korridor der Bestandsleitung und nutzt diesen dort, wo sich dies im Rahmen der Trassenprüfung als möglich ergeben hat. Eine weitergehende Nutzung des bestehenden Trassenkorridors kam insbesondere aufgrund der dort vorhandenen Siedlungsstrukturen nicht in Betracht. Die planfestgestellte Trassenführung wahrt den nach

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich, die dem Wohnen dienen (Anlage 1.3, Kap. 2 und Anlage 12, Karte 1A).

Aus den Konkretisierungen durch das RROP 1996 des Landkreises Ammerland, das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg und das RROP 2020 des Landkreises Friesland ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen der Regionalen Raumordnungsprogramme stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Die planfestgestellten Maßnahmen sind insbesondere – mit einer Ausnahme – mit den Schutzzielen der in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Vorranggebiete entlang des Leitungskorridors vereinbar.

Ein im Ergebnis nicht zu vermeidender Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung ergab sich im Bereich des nach Teil I, B8, Ziffer 02 im RROP 1996 des Landkreises Ammerland als Ziel der Raumordnung festgelegten „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ im Bereich Wiefelstede östlich der Ortslage Gristede.

Wie in Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung bestimmt, hat die Vorhabenträgerin für den Bereich Gristede im Rahmen der Feintrassierung zwar versucht, eine Leitungsführung in Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für ruhige Erholung und Landschaft zu finden. Die Landesplanerische Feststellung ging noch davon aus, dass die Flächen des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft nur unwesentlich berührt werden würden, wenn eine Querung an dessen schmalster Stelle erfolge. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung für das Planfeststellungsverfahren zwei kleinräumige Varianten im betroffenen Bereich bei der Ortslage Gristede identifiziert und hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit verglichen (Varianten „Gristede West“ und „Gristede Ost“, siehe Anlage 1.2 Variantenvergleich). Die umfassende Prüfung beider Varianten hat jedoch ergeben, dass die zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Ziel der Raumordnung erforderliche Trassenführung im Randbereich des Vorranggebiets (Variante „Gristede Ost“) aus verschiedenen anderen Gründen mit deutlichen Nachteilen verbunden gewesen wäre und deshalb nicht als vorzugswürdige Trassenalternative festgelegt werden konnte (siehe hierzu im Einzelnen unter Ziffer 2.2.3.16.2.2.2.7).

Die planfestgestellte Variante „Gristede West“ erfordert allerdings eine Querung des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, die sich nicht auf den Randbereich beschränkt. Die Trassenführung beeinträchtigt daher das Vorranggebiet für ruhige Erholung und Landschaft, verstößt also gegen ein Ziel der Raumordnung. Die Vorhabenträgerin stellte daher noch vor Einreichung des Planfeststellungsantrags bei dem zuständigen Amt für Bauwesen und Landesentwicklung des Landkreises Ammerland als Untere Landesplanungsbehörde einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von dem Ziel der Raumordnung. Mit Bescheid vom 22.12.2020, und damit ebenfalls noch vor Einreichung des Planfeststellungsantrags und Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, wurde die Abweichung vom betroffenen Ziel der Raumordnung für den Bereich Horstbüsche zugelassen

(Anlage 20 zum Planfeststellungsantrag). Die Entscheidung erging im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde Wiefelstede und der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Zielabweichung wurde von der Unteren Landesplanungsbehörde als raumordnerisch vertretbar eingestuft. Auf der Grundlage der kleinräumigen Variantenuntersuchung zeige sich, dass die Vorteile der Variante „Gristede West“ gegenüber der Variante „Gristede Ost“ die mit dem Verstoß gegen das Ziel der Raumordnung verbundenen Nachteile überwiegen. Die Variante „Gristede West“ ist kürzer, die einzusetzenden Masten sind niedriger und während der Bauphase erfolgt eine geringere Flächeninanspruchnahme. Auch die Eingriffe in naturnahe Waldgesellschaften, die Lebensraum für planungsrelevante Höhlenbrüter sind und die Eingriffe in Fledermausquartiere und Gehölze sind geringer.

Neben den umweltfachlichen Belangen, die für die Realisierung der Variante „Gristede West“ sprechen, begründete die Untere Landesplanungsbehörde die Zulässigkeit der Zielabweichung insbesondere damit, dass den als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Abständen zur Wohnbebauung eine hohe Bedeutung beizumessen sei. Der Wohnumfeld-schutz für die Gebäude könne bei der Variante „Gristede West“ gewährleistet bleiben, während sich die Variante „Gristede Ost“ zwei Wohngebäuden auf 110 m bzw. 149 m annähert. Abgesehen davon, dass bei einer Neuaufstellung des RROP das Vorranggebiet sehr wahrscheinlich einen anderen Zuschnitt haben würde, der zu einer verstärkten Betroffenheit bei Realisierung der Variante „Gristede Ost“ führen würde, werde das Ziel der Sicherstellung einer landschaftsbezogenen Erholung durch den westlichen Trassenverlauf nicht dauerhaft gefährdet.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Zielabweichung nach Auffassung der Unteren Landesplanungsbehörde ebenfalls nicht berührt. Betroffen werde aufgrund erforderlicher Abholzungen in erster Linie der Naturraum Wald. Das Ziel, den Planbereich von Lärm und den Naturgenuss störenden Nutzungen freizuhalten, werde demgegenüber nicht beeinträchtigt, mit der Folge, dass auch die Zielfestlegung insgesamt gültig bleibe.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich sowohl mit der Prüfung der kleinräumigen Trassenalternativen (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.16.2.2.2) als auch mit der Entscheidung über die Zielabweichung selbst nochmals umfassend auseinandergesetzt. Sie hält die Entscheidung über die Zulassung der Zielabweichung für richtig und stimmt ihr in vollem Umfang zu. Wäre die Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung über die Zielabweichung zuständig gewesen, wäre sie zum gleichen Ergebnis gekommen. Auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Abweichung vom betroffenen Ziel der Raumordnung vertretbar und angesichts der bereits im Zielabweichungsbescheid der Unteren Landesplanungsbehörde aufgeführten Gründe als Ergebnis einer sachgerechten Ermessensentscheidung geboten. Grundzüge der Raumordnung sind nicht berührt.

Gegen den Zielabweichungsbescheid ist zwar am 25. März 2021 Anfechtungsklage erhoben worden. Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde vom Landkreis Ammerland aber am 28. Juli 2021 die sofortige Vollziehung des Zielabweichungsbescheides angeordnet (siehe oben

Ziffer 2.1.5.3). Vor diesem Hintergrund liegt ein Verstoß gegen das Ziel der Raumordnung trotz der planfestgestellten Trassenführung über die Variante „Gristede West“ nicht vor.

2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022 sowie das RROP 1996 des Landkreises Ammerland, des RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg und des RROP 2020 des Landkreises Friesland bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

Nach der Landesraumordnung wie auch den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind der Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen nach der Landesraumordnung bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungsleitungen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 LROP 2022). Energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen sollen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 LROP 2022).

Die Landesraumordnung bestimmt schließlich, dass ein Abstand von 200 m eingehalten werden soll zu Wohngebäuden oder sonstigen sensiblen Nutzungen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022). Als „Soll-Vorschrift“ ist eine Unterschreitung dieses Abstands ausnahmsweise zulässig. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens wurde die Unterschreitung des Abstands insbesondere dann als gerechtfertigt angesehen, wenn trotz der Unterschreitung ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Trassenfindung und Abwägung berücksichtigt. Zum Schutz des Landschaftsbildes erfolgt der Neubau der 380-kV-Leitung in Orientierung und teilweiser Nutzung des Trassenkorridors der 220-kV-Bestandsleitung, so dass eine Inanspruchnahme unbelasteter Landschaftsräume durch eine Neutrassierung reduziert werden kann.

Der Vorgabe, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen, ist dadurch Rechnung getragen worden, dass diejenige Trassenalternative planfestgestellt wurde, die sich an dem Verlauf des Trassenkorridors der bestehenden 220-kV-Leitung orientiert. Die ebenfalls zu

berücksichtigenden Belange des Siedlungsschutzes und der Siedlungsentwicklung haben aber gleichzeitig die Abweichung vom Trassenkorridor der Bestandsleitung in verschiedenen Bereichen des Trassenverlaufs erfordert. Erdkabeloptionen sind als Planungsalternativen in die Alternativenprüfung einbezogen worden, insbesondere auch in allen Bereichen, in denen Engstellen mit Wohnbebauung unvermeidbar waren und die im Raumordnungsverfahren noch nicht betrachtet worden sind. Zudem wurden die Abstände zu den Wohngebäuden, wo möglich, im Vergleich zum Raumordnungsverfahren vergrößert.

Den für den Regelfall vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hält die planfestgestellte Trassenführung überwiegend ein. In sieben Bereichen kommt es zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben:

- Im Bereich der Gemeinde Wiefelstede, westlich angrenzend an die Gemeinde Westerstede wird der 200 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (175 m und 177 m) (Anlage 1.3, Kap. 2.1.1, Engstelle Spohler Moor).

- Im Bereich der Gemeinde Westerstede, östlich angrenzend an die Gemeinde Wiefelstede wird der 200 m-Abstand zu sieben Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (93 m, 102 m, 169 m, 175 m, 141 m, 101 m und 196 m) (Anlage 1.3, Kap. 2.2.2., Engstelle Garnholterfeld).

- Im Bereich der Gemeinde Bad Zwischenahn, nördlich angrenzend an die Gemeinde Westerstede wird der 200 m-Abstand zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (192 m, 129 m, 133 m, 62 m und 170 m) (Anlage 1.3, Kap. 2.3.2; Engstelle Hellerbäke).

- Im Bereich der Gemeinde Bad Zwischenhahn, südlich der BAB A28 bei Aschhausen wird der 200 m-Abstand zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (171 m, 172 m und 179 m) (Anlage 1.3, Kap. 2.5.2, Engstelle Aschhausen / Richtmoor).

- Im Bereich der Gemeinde Bad Zwischenahn bei Haarenstroth wird der 200 m-Abstand zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (162 m, 176 m, 183 m, 192 m und 160 m) (Anlage 1.3, Kap. 2.6.2, Engstelle Hohes Moor / Haarenstroth).

- Im Bereich der Gemeinde Bad Zwischenahn wird der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (188 m) (Anlage 1.3, Kap. 2.7.2, Engstelle Kayhauserfeld / Westerholtsfelde).

- Im Bereich der Gemeinde Bad Zwischenahn wird der 200 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (172 m und 180 m) (Anlage 1.3, Kap. 2.8.2, Engstelle Düwelshoopsmoor Nord).

Die Vorhabenträgerin hat in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Maßgaben und Prüfaufträge aus der Landesplanerischen Feststellung jeweils untersucht, ob eine

Abstandsunterschreitung ausnahmsweise gerechtfertigt und falls dies zu verneinen ist, ob eine Teilerdverkabelung notwendig ist. Insgesamt sind von der Abstandsunterschreitung 23 Wohngebäude betroffen. Bei 21 der 23 Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastung gewährleistet, da von den Wohnbereichen und Gärten der betroffenen Wohngebäude keine Blickbeziehung zur Leitung besteht oder die Wohnbereiche von der geplanten Trasse abgewandt sind. Insoweit kann bei diesen Wohngebäuden der 200 m-Abstand unterschritten werden (siehe zur Engstellenprüfung im Einzelnen unter Ziffer 2.2.2.2.3.1.1). Bei zwei Wohngebäuden konnte ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Engstellen und insbesondere für den Bereich, in dem eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds für zwei Wohngebäude nicht vermieden werden konnte, überprüft, ob die Höchstspannungsleitung als Teilerdverkabelung ausgeführt werden kann. Eine Teilerdverkabelung wurde jedoch nach eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde aus den nachfolgenden Gründen plausibel als nicht vorzugswürdig bewertet:

Die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel wäre aufgrund der in allen Engstellen nur geringen Durchschneidungslängen der 200 m-Abstände zu den betroffenen 23 Wohngebäuden im Außenbereich technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Die Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts sind regelmäßig erst ab einer Mindestlänge von 3 km verhältnismäßig. Der Mehrkostenfaktor des Erdkabels im Vergleich zur Freileitung beträgt regelmäßig 6 bis 8 (je Kilometer Erdkabel). Hinzu kommen noch die Kosten für die Kabelübergangsanlagen und die dafür benötigten Grundstücke. Die Kosten für die Kabelübergangsanlagen sind abhängig vom benötigten Anlagentyp, fallen aber auch für kürzere Abschnitte eines Erdkabels in entsprechender Höhe an. Regelmäßig sind mindestens Kosten von ca. 1,5 Mio. Euro für jede Kabelübergangsanlage erforderlich. Bei Realisierung eines Erdkabelabschnittes müssen stets zwei Kabelübergangsanlagen (KÜA) errichtet werden, deren Flächeninanspruchnahme und deren Sichtbarkeit im Vergleich zu Masten deutlich größer ist. Aus der Sichtbarkeit der KÜA resultiert eine deutlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Mit dem Bau und Betrieb eines Erdkabelabschnittes würden sich ferner grundsätzlich negative Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur ergeben, die gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender sind, da insbesondere direkt im Anschluss an die Engstelle eine Rodung von Gehölzen erfolgen müsste, wohingegen bei der Freileitung ggf. nur eine Einkürzung der Bäume erforderlich ist.

2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das für den Teil Conneforde – Cloppenburg des Gesamtvorhabens (Maßnahme 51a) durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, Teilabschnitt Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Hohe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor, wurde festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den

Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, sofern die genannten Maßgaben beachtet werden. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren mit Ausnahme der Maßgabe 12 umfassend beachtet bzw. berücksichtigt.

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, haben das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems und der Landrat des Landkreises Ammerland abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die landesplanerisch festgestellte, aus raumordnerischen und umweltfachlichen Gründen vorzugswürdige Trassenführung liegt der planfestgestellten Trasse zugrunde. Die Konkretisierungen der Leitungsführung, die sich aus den kleinräumigen Variantenuntersuchungen ergeben, sind mit den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens vereinbar. Auch soweit die planfestgestellte Trassenführung von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse im Bereich der Ortslage Gristede abweicht, ist die Raumverträglichkeit gegeben. Durch die Erteilung des Zielabweichungsbescheides vom 22. Dezember 2020 weicht die Trassenführung zulässigerweise vom dem Ziel Teil I, B8, Ziffer 02 des RROP 1996 des Landkreises Ammerland und von der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung ab.

2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens und des Zielabweichungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens einschließlich des Beteiligungsverfahrens sowie des Zielabweichungsverfahrens entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 15. September 2015 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen basierende Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträgerin am 20. November 2015 mitgeteilt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 15. Juni 2017 das Raumordnungsverfahren für die Maßnahme 51a zur raumordnerischen Prüfung des Vorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a. F.) i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Vorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeiten hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des Amts für regionale Landesentwicklung

Weser-Ems eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Wegen eines Formfehlers bei der öffentlichen Bekanntmachung zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung Anfang 2018 wiederholt. Die im Vergleich zur ersten Beteiligung unveränderten Verfahrensunterlagen wurden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung erneut ausgelegt.

Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 17. April 2018 statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

Mit Antrag vom 29. Oktober 2020 hat die Vorhabenträgerin ordnungsgemäß gem. § 6 Abs. 2 ROG die Zulassung einer Abweichung vom Ziel Teil I, B8, Ziffer 02 im RROP 1996 des Landkreises Ammerland beantragt. Das zuständige Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung des Landkreises Ammerland hat die fachlich berührte Untere Naturschutzbehörde und die betroffene Gemeinde Wiefelstede beteiligt. Die Untere Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen und die Gemeinde Wiefelstede ihr Benehmen nach § 8 NROG erteilt. Mit der Erteilung des Zielabweichungsbescheides am 22. Dezember 2020 wurde das Zielabweichungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen.

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und

instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Immissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) heranzuziehen.[32] Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm

[32] BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 – 7 A 11.11, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris, Rn. 270; VGH München, Urt. v. 24. Januar 2011 – 22 A 09.40092, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urt. v. 8. Februar 2007 – 5 S 2257.05, juris, Rn. 130.

von der Nutzung des lärmbetroffenen Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während des Baus der neuen 380-kV-Freileitung sowie während des Rückbaus der 220-kV-Freileitung ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der jeweilige Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV-Baulärm beschränkt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt an, dass die Bauarbeiten eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Tatsächlich wird die Dauer der Bauarbeiten diesen Zeitraum häufig unterschreiten und jedenfalls die lärmintensiven Arbeiten deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Bei dem Rückbau eines Mastes nehmen die lärmintensiven Baumaßnahmen regelmäßig noch weniger Zeit in Anspruch als bei der Errichtung neuer Masten und Herstellung der erforderlichen Gründungen.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.[33] Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV-Baulärm unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

---

[33] BVerwG, Urt. v. 3. März 2011 – 9 A 8.10, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris, Rn. 272.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.2 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.[34] Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB (A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm sicher unterschritten werden können.

2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiterseile geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380 kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiterseile fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT) gemessen.

---

[34] Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 11. Oktober 2013 – 9 B 1989.13, juris.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Höchstspannungsfreileitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellte Leitung für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt

gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.4.3.1.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11.1 bis 11.3 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.[35]

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.[36] Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

---

[35] Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.
[36] Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.

Es liegen alle Orte mit empfindlicher Nutzung außerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der planfestgestellten Freileitung. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Nach den LAI-Hinweisen wäre eine Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte daher entbehrlich. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch darüber hinaus die Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der Leitung, konkret im sog. Einwirkungsbereich der Freileitung im Abstand von bis zu 400 m ab dem ruhenden äußeren linken bzw. rechten Leiter, betrachtet. Für diese Immissionsorte wurden jeweils Berechnungen der maßgeblichen Immissionen durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine allgemeine Berechnung der Immissionen unmittelbar unterhalb der Freileitung am Punkt des projektierten geringsten Bodenabstands.

Die Vorhabenträgerin hat zusätzlich zur planfestgestellten Freileitung auch die für den Zeitraum der Errichtung der neuen 380-kV-Leitung an anderen Freileitungen erforderlichen Provisorien hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV betrachtet. Ein Provisorium ist erforderlich an der 110-kV-Leitung Bl. 544 Leer-Rastede der DB Energie GmbH. Insgesamt vier Provisorien sind erforderlich an der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost LH-14-206 der TenneT TSO GmbH.

Der dem Provisorium für die 110-kV-Leitung BL544 Leer-Rastede nächstgelegene Immissionsort liegt in einer Entfernung von ca. 360 m. Er liegt damit außerhalb des Einwirkungsbereichs einer 110-kV-Freileitung, der nach Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV 200 m beträgt. Die Vorhabenträgerin hat daher auf eine Berechnung der zu erwartenden Immissionswerte für dieses Provisorium verzichtet. Dies ist methodisch nicht zu beanstanden.

2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Neubauleitung eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 420 kV zugrunde gelegt. Allerdings wird die gegenständliche Höchstspannungsleitung nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb nur mit bis zu ungefähr 60 % der maximalen Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Darin hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung untersucht. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurden auch die Regelungen zur Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt. Die Prüfung der Vorhabenträgerin hat jedoch ergeben, dass keine im Rahmen einer Summation zu betrachtenden Anlagen vorhanden sind.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Diese Berechnungen haben ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die ungünstigsten Werte betragen 0,5 kV/m elektrische Feldstärke und 5,3 µT magnetische Flussdichte. Sie beziehen sich auf ein Wohnhaus im Spannfeld der Neubastmasten Nr. 15 (Abstand zum Wohnhaus ca. 93 m) und Nr. 16 (Abstand zum Wohnhaus ca. 100 m). Selbst an diesem Objekt werden die Grenzwerte der 26. BImSchV aber sehr deutlich unterschritten. Die Berechnungen der Vorhabenträgerin haben darüber hinaus ergeben, dass neben diesem Immissionsort nur an vier weiteren Immissionsorten Belastungen von mehr als 0,1 KV/m bzw. 1,0 µT im Berechnungsfall auftreten. Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 11.3 wiedergegeben. Die Werte beziehen sich auf eine Höhe von 1 m über der Erdoberkante (EOK).

Die Vorhabenträgerin hat zudem eine Standardfeldberechnung vorgenommen (Anlage 11.1 und Anlage 11.2). Aus dieser ergibt sich, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 11, Kap. 2.2). Dabei war eine individuelle Minimierungsprüfung nach Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV nicht erforderlich, weil sich kein maßgeblicher Minimierungsort (Immissionsort) innerhalb des Bereichs zwischen Trassenmitte und Bewertungsabstand befindet. Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine Erhöhung der Leitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Vergleichbares gilt für eine Veränderung der Mastkopfgeometrie (Einsatz von Tonnenmasten). Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass die gesetzlichen Grenzwerte von dem Vorhaben sehr deutlich unterschritten werden, weshalb alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können.

Im Bereich der Provisorien der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost LH-14-206 hat die Vorhabenträgerin für die jeweils nächstgelegenen Immissionsorte die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Als Berechnungsgrundlage wurde für das 220-kV-Provisorium eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 1.680 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 250 kV zugrunde gelegt. Diese Berechnungen haben ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen

Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die ungünstigsten Werte betragen 0,2 kV/m elektrische Feldstärke und 4,7 µT magnetische Flussdichte. Die Werte beziehen sich auf eine Höhe von 4 m über der Erdoberkante (EOK). Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 11, Kap. 4.2 wiedergegeben. Eine Prüfung der Einhaltung der Minimierungsanforderungen gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wurde für die Provisorien nicht vorgenommen. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung im Einsatzbereich der Provisorien kann erst im Rahmen der Bauausführung erfolgen, da erst das bauausführende Unternehmen die konkrete technologische Ausführung der Provisorien (Lage, Anzahl, Art und Höhe der Stützpunkte sowie Ausführung der Verankerungen) festlegt. Anhaltspunkte dafür, dass die Bauausführung den Anforderungen der 26. BImSchV nicht gerecht werden könnte, bestehen nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der Provisorien insgesamt gering sind. Die Vorhabenträgerin bzw. das von ihr mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen wird jedoch in Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.5.4 dazu verpflichtet, für die Provisorien eine Prüfung von Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV durchzuführen und der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Errichtung eine Dokumentation über die Prüfung und ggf. Umsetzung vorzulegen. Dadurch ist hinreichend sichergestellt, dass die Anforderungen der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots im Ergebnis für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte der Freileitung und Provisorien trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1 Fall). In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Verhältnis zu der bestehenden Vorbelastung der Beitrag der Neubauleitung zu den ohnehin schon weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte

liegenden Immissionen bei einer erheblichen Anzahl von Objekten verhältnismäßig gering ist, weshalb für eine weitere Minimierung kein Anlass besteht.

2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.[37] Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.[38] Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.[39] Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.[40] Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen*“.[41] Danach gibt es

---

[37] BVerwG, Beschl. v. 22. Juli 2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10), juris, Rn. 24.
[38] BT-Drs. 17/12372, S. 10.
[39] BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.
[40] Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz), in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.
[41] Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.

keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.[42] Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.[43] Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.[44] Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen[45] die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Freileitung

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitung. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend unterhalb von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden.

Unabhängig davon ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standard-feldberechnungen, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Da

---

[42] BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris, Rn. 51.
[43] BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7.10, juris, Rn. 17.
[44] BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris, Rn. 18 – Mobilfunksendeanlage.
[45] BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris; BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 188; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28; BVerwG Urt. v. 26. Juni 2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.

die Standardfeldberechnung nach ihrem Sinn und Zweck keine Kumulationsbetrachtung vorsieht, kann allenfalls in Ausnahmefällen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es auf den Flächen direkt unterhalb der Leiterseile im Einzelfall zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte der 26. BImSchV kommen kann. Selbst wenn es zu solchen geringfügigen Überschreitungen kommen sollte, wäre dies jedoch unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe der Freileitung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.[46] Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

---

[46] http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html.

2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte Freileitung nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die, bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen, hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigen zwar nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Anlagen keine Beeinflussung von Implantaten besorgen lassen. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung v. 21./22.02.2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung festgestellt, dass die untere Grenze für Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz bei 16 µT liegt. Störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern könnten deshalb jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10 µT bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15 µT blieben.[47] Eine Überschreitung dieser Werte soll nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission daher in Bereichen vermieden werden, die Implantatträgern zugänglich sind und bei denen Feldquellen nicht sichtbar sind

[47] Empfehlung der Strahlenschutzkommission v. 21./22.2.2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.

bzw. bei denen ein Exposition-vermeidendes Verhalten der Implantatträger nicht möglich ist. Die Einhaltung dieser Anforderung ist vorliegend gewährleistet. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Musterberechnungen für die Mastbilder Donau (Anlage 11.1) und Tonne (Anlage 11.2) ergibt sich, dass eine Überschreitung des Werts von 10 µT nur im Nahbereich der Hochspannungsfreileitung auftreten kann. Da der Leitungsverlauf einer Hochspannungsfreileitung allerdings weithin sichtbar ist, besteht die Möglichkeit für Implantatträger, diesen Bereich durch entsprechendes Verhalten zu meiden.

2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen

Bei der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 4.2 a) in Verbindung mit Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB (A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB (A)	50 dB (A)
6.1 c	Urbane Gebiete	63 dB (A)	45 dB (A)

Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
6.1 d	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB (A)	45 dB (A)
6.1 e	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
6.1 f	Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
6.1 g	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Koronageräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Insgesamt wurden 148 Immissionsorte betrachtet. Die Prognose hat ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens an keinem Immissionsort zu erwarten ist. Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist an allen untersuchten Immissionsorten nicht als relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich fast vollständig sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sine der Nr. 2.2 TA Lärm.

Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung liegt selbst an den beiden am nächsten an der Trasse gelegenen Objekten, zwei Wohngebäude im Spannfeld der Masten Nr. 15 und Nr. 16 mit einem Abstand von 92,7 m und 100 m zur Leitungsachse, bei 33 dB (A) bzw. 34 dB (A) und damit mehr als 10 dB (A) unterhalb des im Außenbereich maßgeblichen Immissionsrichtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB (A). An allen weiteren

Immissionsorten liegt die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung noch niedriger, nämlich durchgehend unter 30 dB (A). Da die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert von 45 dB (A) damit um mindestens 15 dB (A) und selbst den strengsten Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 f und Nr. 6.1 g TA Lärm (in Höhe von jeweils 35 dB (A)) um mindestens 6 dB (A) unterschreitet, ist die durch die planfestgestellte Freileitung hervorgerufene Zusatzbelastung somit nach der Regelvermutung der Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm als nicht relevant anzusehen.

Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 11.3 wiedergegeben. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus für den Bereich der vier Provisorien der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost LH-14-206 eine Prognose der Geräuschimmissionen für den diesen Provisorien jeweils nächstgelegenen Immissionsort vorgenommen. Die Prognose hat ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte auch beim Betrieb von Provisorien an keinem Immissionsort zu erwarten ist. Die höchste Zusatzbelastung an einem Immissionsort beträgt 31 dB (A), an den anderen drei Immissionsorten liegt sie unter 30 dB (A). Da es sich bei allen Immissionsorten um Wohnnutzungen im Außenbereich handelt, für die ein Immissionsrichtwert von 45 dB (A) angesetzt wird, ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag an allen untersuchten Immissionsorten ebenfalls nicht als relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die errechneten Werte sind für alle Immissionsorte in der Anlage 11, Kap. 4.2 wiedergegeben.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Bei der 380-kV-Neubauleitung stellt die Vorhabenträgerin durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer 2.2.3.4.3.2), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.[48] In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt,

[48] Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.[49] Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.[50]

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen.

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (Anlage 12, Kap. 8.4. Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase steht die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

---

[49] Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).
[50] oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

Ausgehen von den in der UVS ermittelten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erfüllt das Vorhaben unzweifelhaft den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschafts-pflegerischen Begleitplan (LBP) als Kapitel 8 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) orientiert sich an den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“

(NLT 2011).[51] Damit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein plausibler Bewertungsrahmen vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (Anlage 12, Kap. 8.4.5) außerdem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.1.8 sowie Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.4). Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Ammerland und des Landkreises Friesland, der durch den Rückbau der Bestandsleitung betroffen ist, hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze

Das beantragte Vorhaben umfasst den Bau einer 380-kV-Leitung von Conneforde bis östlich Kayhauserfeld. Die Länge des Trassenabschnitts welcher vollständig als Freileitung ausgeführt wird, beträgt ca. 21 km. Im beantragten Planfeststellungsabschnitt werden insgesamt 46 Masten errichtet. Dazu gehören 13 Tragmasten, 31 Winkel-Abspannmasten und 2 Endmasten. Zum Bestandteil des Antrages gehört auch der Rückbau der 220-kV Bestandsleitung (LH-14-206) vom UW Conneforde bis zum Mast Nr. 53 östlich der Ortslage Kayhausen auf einer Länge von ca. 19 km. Zurückgebaut werden dabei insg. 52 220-kV-Masten.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen kann unterschieden werden zwischen:

- Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung
- Technische Schutzmaßnahmen (schutzgutbezogen)
- Spezifische Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen

2.2.3.5.1.2 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits frühzeitig bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden. Hervorzuheben sind hier bspw.:

---

[51] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Vorrang von Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen vor der Inanspruchnahme neuer Trassen
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten u. kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Benutzung, soweit möglich, von vorhandenen Straßen bzw. Wegen für den Antransport der Baumaterialen sowie zu den Trassenabschnitten

(s. ausführlich Anlage 12, Kap. 8.3.1)

Darüber hinaus werden die nachfolgend aufgeführten allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap. 8.3.2).

Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB, Bodenschutzkonzept, Wasserhaltungskonzept	**Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern***					
	Tiere**	**Pflanzen**	**Boden**	**Wasser**	**Landschaft**	**Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 12.1, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen**
Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen, insbesondere Waldflächen, wurden unter Berücksichtigung anderer Belange soweit wie möglich im Rahmen der Trassenplanung ausgespart.	X	X				-
Bereits im Rahmen der Trassenplanung wurden die Zufahrten und die Arbeitsflächen auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme – soweit technisch möglich – zu vermeiden. Die Zufahrten verlaufen – soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich – auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen.	X	X	X			-
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und neuen Flächeninanspruchnahmen werden als Baustraßen, soweit vorhanden, bestehende Straßen und Wege genutzt.			X			-
Anlage von Baustraßen oder Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks auf gering tragfähigen Flächen, etwa bei oberflächennah stehendem Grundwasser. Analoges Vorgehen zur Einrichtung temporärer Bauflächen. (Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt.)			X			V10, V11
Mit Beginn der Bauausführungsplanung wird eine Bodenkundliche Baubegleitung hinzuzugezogen, die ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Das Bodenschutzkonzept konkretisiert die Anforderungen an den Bodenschutz entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen sowie den technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen. Dafür werden parallel zur Baugrundhauptuntersuchung die Bodenverhältnisse kartiert. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) wird berücksichtigt.			X			V1.1
Während der Bauzeit wird die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort gewährleistet, so dass die Bauarbeiten gemäß den Anforderungen des Bodenschutzkonzeptes umgesetzt werden.			X			V1.1
Sicherer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				X		V12
Vorhalten und unverzügliches Einleiten schadensbegrenzender Maßnahmen bei Unfällen mit Stofffreisetzung.				X		V1.1, V12

Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB, Bodenschutzkonzept, Wasserhaltungskonzept	Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern*					
	Tiere**	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 12.1, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen
Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u.a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen				X		V12
Im WSG (Maststandort 38): An den Baustellen werden ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet, besonders sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung außerhalb, Haverievorsorge), Erstellung der Fundamente mit chromatarmen Beton, Bohrpfahlfundamente ohne Betonzusatzmittel und nur Bohrmittel, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können, Verwendung (Z0-Material) für Baustraßen und Wegebau.				X		-
Gewässer inkl. der Uferbereiche werden von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart. Nur in Ausnahmefällen wird mit Metallplatten abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion erhalten bleiben.				X		V12
Soweit für bauzeitliche Zufahrten Grabenüberfahrten außerhalb vorhandener Straßen und Wege unvermeidbar sind, werden diese mit Hilfe eines angepassten Verdolungsrohres erstellt, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese, durch eine ökologische Baubegleitung betreut, vorsichtig (minimierter Sedimenteintrag) wieder entfernt.				X		V1.2, V12
Bei Einleitung von Grund- und/oder Oberflächenwasser in nahegelegene Vorfluter werden ggf. vorhandene Schwebstoffe und das mögliche Trübungsrisiko berücksichtigt und durch technische Maßnahmen hiervon befreit. Zudem wird das Wasser mit Sauerstoff angereichert, wenn nötig.				X		V12
Einträge von Sediment und Boden in Gewässer, wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdolungsrohres zu erwarten sind, werden dadurch gemindert, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen (d. h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden.				X		V12
Eine Wiederherstellung der Ufer bzw. Grabenschulter wird möglichst umgehend nach Ausbau der Gewässerverdolung erfolgen, um mögliche Ausspülungen von anstehendem Substrat zu reduzieren.				X		V12
Der geplante Trassenverlauf führt durch einen mit der 220-kV-Bestandsleitung vorbelasteten Raum. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung im Umfeld der 220-kV-Bestandsleitung wird die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Landschaftsräume vermieden. Diese Maßnahmen tragen wesentlich zu einer Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei.					X	-
Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Anschluss an den Neubau der 380-kV-Leitung					X	A11
Landschaftsprägende Elemente werden so weit wie möglich nicht beansprucht					X	-
Die Arbeits-, Mastbau- und Kranflächen werden auf das bautechnische notwendige Maß beschränkt.					X	-

Erläuterung: *X = Schutzmaßnahme aus der technischen Planung wurde bei der Erheblichkeitsbewertung des Schutzgutes berücksichtigt; **SG Tiere: Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Libellen.

2.2.3.5.1.3 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Neben den vorstehend aufgeführten bei der Trassenplanung berücksichtigten Vermeidungsgrundsätzen für die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft sowie den allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen werden zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Eingriffsregelung vorgesehen (siehe Anlage 12, Kap 8.3.3 und Anlage 12.1).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt[52]. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen welche z.T. generell, d. h. ohne konkreten Flächenbezug oder konkret auf bestimmte Flächen bezogen vorgesehen sind. Soweit die Vermeidungsmaßnahmen multifunktional auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote dienen, ist dies durch die Maßnahmennummerierung (Kürzel $_{AR}$) kenntlich gemacht (Anlage 12, Kap. 8.3.3).

Nr.*	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 12, Anhang 1)
V1.1	Bodenkundliche Baubegleitung	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen Bodens durch Auswirkungen des Baubetriebs wird im Vorfeld der Arbeiten ein Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erstellt und die Einhaltung dieses Konzepts kontinuierlich, begleitend zu den Bautätigkeiten kontrolliert.
V1.2	Ökologische Baubegleitung	Die ÖBB umfasst vor allem die Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten. U.a. untersucht die ÖBB die für Bautätigkeiten vorgesehenen Flächen ca. 1-3 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen und legt bei Feststellung eines Brutplatzes artspezfische Bauzeitenregelungen fest.

[52] BVerwG, Urt. v. 7. März 1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

V1.3	Archäologische Baubegleitung	Bei Bodeneingriffen soll in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, im Vorfeld der Bauarbeiten eine archäologische Prospektion durchgeführt werden. Die Maststandorte Nr. 31, Nr. 32 und Nr. 33 im Bereich der vorgeschichtlichen Siedlungskammer Gristede sind im Vorfeld vollständig zu untersuchen. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.2 wird angeordnet, dass in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden auch darüber hinaus archäologische Untersuchungen und/ oder Prospektionen durchzuführen sind, wenn dies notwendig ist.
$V_{AR}2$	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen	Die Entfernung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar des Folgejahres beschränkt. Zum Schutz von Fledermäusen sind die ca. 348 kartierten Habitatbäume nur im Zeitraum vom 1. November bis 29. Februar zu entfernen bzw. einzukürzen.
$V_{AR}3$	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung	Um Verlust an Strukturen wie Höhlen zu vermeiden, werden im erweiterten Schutzstreifen die Gehölze bis zur maximal zulässigen Höhe stehen gelassen bzw. nur bis auf diese Höhe eingekürzt. Höhlenbaum mit Quartiernachweis werden stückweise abgetragen und geeignete Strukturen in das Waldgebiet Horstbüsche verbracht.
V4	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb	Einzelbäume und weitere Gehölze im Nahbereich und auch innerhalb des Vorhabenbereichs werden vor Beeinträchtigungen durch Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt. Die konkreten Standorte werden von der ökologischen Baubegleitung bestimmt.
V5	Maßnahmen zum Schutz von wertvollen / empfindlichen Vegetationsbeständen	Zur Verhinderung von Schäden sind die sechs Vegetationsflächen bzw. Fundstellen der Bestände des Mittleren Hexenkrautes, des Gegenblättrigen Milzkrautes, der Hohen Schlüsselblume, der Glockenheide, der Einbeere, des Rippenfarns, des Königsfarns, der Weißen Waldhyazinthe und der Walzen-Segge mit einem ortsfesten Schutzzaun einzuzäunen.
V6	Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt.
$V_{AR}7$	Bauzeitenregelung - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen	Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit werden in genau benannten Bereichen mit Nachweisen sensibler Arten artspezifische Bauzeitenregelungen festgelegt.
$V_{AR}8$	Vergrämung des Flussregenpfeifers in Vorbereitung der Bauphase	Rechtzeitig vor Baubeginn und Beginn der Brutzeit des Flussregenpfeifers (Hauptbrutzeit: 15.03.-31.07) ist von der ÖBB über Erforderlichkeit und Umfang von Vergrämungsmaßnahmen zu entscheiden. Innerhalb der Arbeitsfläche am Maststandort Nr. 37 der Rückbautrasse sollen visuelle Störquellen (z. B. Stangen mit Flatterbändern oder Kunststoffketten) in einem möglichst engmaschigen und gleichmäßigen Raster aufgestellt werden.

$V_{AR}9$	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen	Bei allen kartierten Habitat- bzw. Höhlenbäumen ist eine bauvorauslaufende Kontrolle auf Fledermausbesatz mittels Videoendoskop durchzuführen.
V10	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb	Bei Bodenarbeiten wird die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ berücksichtigt. Darüber hinaus werden zahlreiche Einzelmaßnahmen zum Bodenschutz aufgeführt, welche bei der Bautätigkeit zu beachten sind.
V11	Besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden	Verdichtungsempfindliche Böden werden im Bereich der Zufahrten mit Baggermatten oder Lastverteilerplatten abgedeckt. Die genaue Abgrenzung der Bereiche erfolgt anhand der Baugrunduntersuchungen. Es werden überwiegend Fahrzeuge eingesetzt, die eine geringe Bodenpressung verursachen.
V 12	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Auswirkungen des Baubetriebes werden Maßnahmen zum Schutz, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen.
$V_{AR}13$	Erdseilmarkierung	Markierung des Erdseils mit beweglichen schwarzen und weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträgerkonstruktion in einem Abstand von 20 m versetzt an den beiden Erdseilen. Von Mast Nr. 18-20 wird die Markierung verdichtet in einem Abstand von 10 m angebracht.
V 14	Sicherung von geschützten Pflanzenarten vor Baubeginn	Sicherung bzw. Evakuierung der Arten Rippenfarn und Königsfarn an fünf Standorten. Die Pflanzen werden vor Baubeginn gesichert und in den Kompensationspool Horstbüsche verbracht.

2.2.3.5.1.4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erheblich zu vermindern. Gleichwohl sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete nicht vermeidbare Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die verbleibenden Beeinträchtigungen wieder.[53]

[53] Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter des UVPG, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. BNatSchG nicht zu betrachten.

Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang
Schutzgut Tiere	
Brutvögel	
Verlust von Brutrevieren – Gr. Brachvogel	1 Brutrevier
Verlust von Brutrevieren Kiebitz	4 Brutreviere
Verlust von Altbaumbeständen im Waldgebiet „Gristeder Büsche Bruthabitat Mittelspecht	1 Brutrevier
Verlust von Altbaumbeständen im Waldgebiet „Gristeder Büsche Bruthabitat Grauschnäpper	1 Brutrevier
Verlust von Altbaumbeständen im Waldgebiet „Gristeder Büsche Bruthabitat Star	2 Brutreviere
Fledermäuse	
Verlust von vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausquartieren	Breitflügelfledermaus: 1 Quartier Großer Abendsegler: 2 Quartiere Rauhautfledermaus: 14 Quartiere Zwergfledermaus: 5 Quartiere Fransenfledermaus/Myotis spec.: 1 Quartier
Schutzgut Pflanzen	
Offenland-Biotope baubedingte Beeinträchtigung (Wertstufe 3, Wiederherstellung auf gleich Fläche)	Rd. 17,2 ha[54]
Extern kompensationsbedürftige Offenlandbiotope	2,56 ha
Gehölz- und Waldbiotope, baubedingte Beeinträchtigung	6,505 ha[55]
Gehölz- und Waldbiotope, anlagebedingte Beeinträchtigung	0,01 ha
Gehölz- und Waldbiotope im Bereich des Schutzstreifens	12,54 ha
Schutzgut Boden	
Bodenversiegelung von Boden mit WS 4-5	112 m^2
Bodenversiegelung von Boden mit WS 2-3	261 m^2
Schutzgut Landschaft	
Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	6.365,30 ha
Verlust landschaftsbildprägender Gehölze	19,07 ha

Für die Schutzgüter Klima/Luft und Wasser sowie die vorstehend nicht aufgeführten Arten und Artengruppen ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 12, Kap. 8.4).

2.2.3.5.1.5 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild

[54] Abweichend von Unterlage 12 wurde hier der Wert der Deckblattunterlage angegeben.

[55] Abweichend von Unterlage 12 wurde hier der Wert der Deckblattunterlage angegeben.

landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander[56]. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen[57]. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt[58]. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet[59], weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank[60] zurückgegriffen werden[61], was jedoch nicht verbindlich ist[62]. Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt[63].

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise). Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)[64] bestimmt (vgl. Anlage 12, Kap. 8.6).

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche sowie den jeweils betroffenen Funktionen und Wertigkeiten abgeleitet (Anlage 12, Kap. 8.4 und 8.6). Dabei ergibt sich für die Biotoptypen der Kompensationsfaktor entsprechend NLT 2011 insbesondere aus der Bedeutung/Wertstufe und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope. Für Böden ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung/Wertstufe der Böden sowie der Intensität der Beeinträchtigung (Vollversiegelung, Versiegelung, Verdichtung). Für die faunistischen Betroffenheiten wurde der Kompensationsbedarf in nachvollziehbarer Weise fachgutachtlich auf Grundlage der betroffenen Brutpaare/Individuen der Arten und deren Habitatansprüchen bzw. Reviergößen ermittelt.

---

[56] Hendler/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).
[57] BVerwG, Urt. v. 24. März 2011 – 7 A 3.10, juris, Rn. 44.
[58] BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2010 – 7 VR 2.10, juris, Rn. 23.
[59] Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97, juris, Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 17. August 2004 – 9 A 1.03, juris, Rn. 23.
[60] Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).
[61] BT-Drs. 16/12274, S. 57.
[62] Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).
[63] v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.
[64] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 12, Kap. 8.5). Dieses besteht vor allem aus 13 Einzelmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Anlage 12.1) und deren räumliche Verteilung der Anlage 12.1, Karten 1 bis 10 entnommen werden kann. Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weder ausgleichbar noch ersetzbar waren, wurde für diese eine Ersatzgeldzahlung ermittelt (Anlage 12, Kap. 8.4.5).

2.2.3.5.1.5.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Ersatzaufforstung Midlum

Die Ersatzaufforstung Midlum befindet sich im Landkreis Cuxhaven, in der Gemarkung Midlum knapp 60 km nordöstlich des Planfeststellungsabschnitts 1 entfernt. Sie liegt in der Naturräumlichen Region Stader Geest und im Wuchsgebiet: Niedersächsischer Küstenraum. Das Zielkonzept sieht die Entwicklung von Trauben-Eichenmischwald mit Beimischung von Hainbuche vor. Der angestrebte Biotoptyp ist ein bodensaurer Eichenmischwald (WQ). Abhängig von den künftigen Bedingungen wird sich entweder ein Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL) oder ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT) herausbilden. Beide Biotoptypen können zum LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene) zugeordnet werden.

Die Maßnahme umfasst 3,152 ha und erfolgt ausschließlich für die Kompensation forstrechtlicher Beeinträchtigungen.

2.2.3.5.1.5.2 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}2a: Waldumbau Flächenpool Horstbüsche

Der Kompensationsflächenpool „Horstbüsche“ liegt nordöstlich von Gristede im Zentrum des Landkreises Ammerland, Gemarkung Wiefelstede. Er befindet sich damit in der Naturräumlichen Region „Ostfriesische-Oldenburgische Geest“ und hat insgesamt eine Größe von ca. 38 ha. Es ist vorgesehen, einen Waldlebensraum zu entwickeln, der von feuchtegeprägten Eichen-Hainbuchenbeständen im Südwesten über Buchen-Stieleichen in einen bodensauren Buchenwald im Nordosten übergeht. In allen Waldbeständen wird das Habitatbaumverbundsystem sowie Totholz gefördert. Der Umfang der hier vorgesehenen Maßnahmen beträgt insgesamt 13,45 ha. Es ist eine multifunktionale Kompensation für den Verlust von Biotopen, den Verlust von Brutstätten gehölzbrütender Vogelarten und den Verlust von Fledermausquartieren vorgesehen. Die Maßnahme ist bereits vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen. Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt A_{CEF}2a der Anlage 12.1 Maßnahmenblätter zu entnehmen.

2.2.3.5.1.5.3 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}2b: Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Grauschnäpper, Mittelspecht und Star

Die Ausgleichsmaßnahme findet sich ebenfalls im Kompensationsflächenpool „Horstbüsche“ wieder. Großteile der südlichen Hälfte des Pools gelten als historisch alte Waldstandorte. Diese Standorte haben eine herausragende Bedeutung als Refugien ursprünglicher, an Wälder gebundener Tier- und Pflanzenarten. Je nach Ausgangsbestand und Erfordernis werden Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Altbäumen und Förderung von stehendem Totholz durch Nutzungsverzicht mit dem Zweck Habitatbäume für den Mittelspecht zu schaffen, gefördert. Vorgesehen ist der Erhalt von 50 Habitatbäumen/ha

wovon 15 Bäume/ha rauborkige Baumarten sein müssen. Die Maßnahmen werden auf einer möglichst zusammenhängenden Fläche von 10 ha umgesetzt. Zusätzlich werden 6 Nisthilfen für den Star und 3 Nisthilfen für den Grauschnäpper aufgehängt. Zudem sind Maßnahmen zur zur Erhöhung von stehendem Totholz vorgesehen. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind.

2.2.3.5.1.5.4 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}2c: Ausbringen von Fledermauskästen

Die Ausgleichsmaßnahme findet sich ebenfalls im Kompensationsflächenpool „Horstbüsche“ wieder. In allen Waldbeständen wird das Habitatbaumverbundsystem gefördert. Zudem werden Fledermauskästen ausgebracht. Vorgesehen ist die Aufhängung von mindestens 88 Fledermauskästen, wobei entsprechend der betroffenen Arten mindestens 28 Flachkästen, 19 Rundkästen, 24 Großraumhöhlen und 17 Überwinterungshöhlen anzubringen sind. Zudem werden an 44 ausgewählten Habitatbaumanwärtern aktiv durch Bohren oder Fräsen Fledermausquartiere angelegt. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind.

2.2.3.5.1.5.5 Ausgleichsmaßnahme A3: Ersatzaufforstung Wold

Die Ersatzaufforstung liegt im Landkreis Ammerland in der Gemeinde Bad Zwischenahn, ca. 3 km südöstlich des Planfeststellungsabschnitts 1 in der Naturräumlichen Region „Ostfriesische-Oldenburgische Geest“, Wuchsgebiet: Niedersächsischer Küstenraum. Die Gesamtgröße des Pools beträgt 11,8 ha, von der noch 2,14 ha zur Verfügung stehen. Durch die Aufforstung werden die Zielbiotope Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte (WCN), Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte (WCR), Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte / Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WCA / WQL), welche den LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder / 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche entsprechen, hergestellt. Die Entwicklung eines Lebensraumkomplexes aus naturnahen Wäldern und Waldrändern wird zudem die Artenvielfalt erhöhen. Mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und der Waldentwicklung geht eine Optimierung der bodenökologischen Funktionen einher. Das Retentionsvermögen wird erhöht.

Die Maßnahme umfasst 2,14 ha und erfolgt multifunktional für den Verlust von Gehölzbiotopen und entsprechend Forstrecht.

2.2.3.5.1.5.6 Ausgleichsmaßnahme A4: Ersatzaufforstung Südholt

Die Ersatzaufforstung Südholt liegt ca. 10 km westlich des Planfeststellungsabschnitts 1 im Landkreis Ammerland, Gemarkung Westerstede in der Naturräumlichen Region „Ostfriesische-Oldenburgische Geest“, Wuchsgebiet: Niedersächsischer Küstenraum, und besteht aus zwei Teilflächen, auf denen insgesamt 2,4 ha aufgeforstet werden kann. Es ist die Entwicklung von Eichenmischwäldern geplant. Es sind die Waldentwicklungstypen (WET) 11 Stieleiche-Hainbuche und 14 Eiche-Birke geplant, wobei der WET 11 natürlichen Hainbuchen-Stieleichenwäldern auf feuchteren, ziemlich gut versorgten Standorten des Tieflandes, im östlichen Tiefland mit zunehmenden Anteilen von Winterlinde entspricht. Der

WET 14 entspricht zahlreichen Sukzessionsstadien von Birken-Pionierwäldern und Birken-Eichen- Zwischenstadien zu verschieden Schlusswaldgesellschaften. Angestrebt werden natürliche Waldgesellschaften mit dem lichtliebenden Artenspektrum von Fauna und Flora, Höhlenbäumen, Alt- und Totholz, lichter Wälder.

Die Kompensation erfolgt multifunktional für den Verlust von Gehölzbiotopen und entsprechend Forstrecht.

2.2.3.5.1.5.7 Ausgleichsmaßnahme A5: Ersatzaufforstung Wietings Land

Die Ersatzaufforstung Wietings Land befindet sich im Landkreis Wittmund Gemarkung Burhafe und Gemarkung Ardorf ca. 35 km nordwestlich des Planfeststellungsabschnitt 1 der Naturräumliche Region „Ostfriesische-Oldenburgische Geest“, Wuchsgebiet: Niedersächsischer Küstenraum. Das Leitbild sieht die Entwicklung eines mehrschichtigen Waldes aus führender Stieleiche und dienender bis mitherrschender Buche, ggf. mit horstweise beigemischter Buche im Hauptbestand und mit unterschiedlichen Anteilen von Begleitbaumarten vor. Der angestrebte Buchen-Stieleichenmischwald entspricht im Tiefland sowie im kollinen bis submontanen Bergland der natürlichen Waldgesellschaft auf mittel bis schwächer nährstoffversorgten Grund- und Stauwasserböden.

Die Maßnahme umfasst 3,2 ha und erfolgt multifunktional für den Verlust von Gehölzbiotopen und entsprechend Forstrecht.

2.2.3.5.1.5.8 Ausgleichsmaßnahme A6: Ersatzaufforstung Jackstede

Die Ersatzaufforstung Jackstede befindet sich im Landkreis Wittmund Gemarkung Burhafe ca. 35 km nordwestlich des Planfeststellungsabschnitt 1 der Region „Ostfriesische-Oldenburgische Geest“. Es ist die Entwicklung von Eichen-Mischwäldern geplant, die sich, je nach lokalem Wasser- und Nährstoffhaushalt in Anlehnung an die dort potentiell natürliche Vegetation in „bodensaure Eichen-Mischwälder nasser Standorte“ (WQN) ausprägen können.

Die Maßnahme umfasst 1,52 ha und erfolgt multifunktional für den Verlust von Gehölzbiotopen und entsprechend Forstrecht.

2.2.3.5.1.5.9 Ausgleichsmaßnahme A7: Ersatzaufforstung Minjes Land

Die Ersatzaufforstung Minjes Land befindet sich im Landkreis Wittmund Gemarkung Burhafe ca. 35 km nordwestlich des Planfeststellungsabschnitt 1 in der Region „Ostfriesische-Oldenburgische Geest“, Wuchsgebiet: Niedersächsischer Küstenraum. Auf dem artenarmen Extensivgrünland ist die Anlage eines Waldaußenrandes geplant. Neben heimischen Straucharten werden auch heimische Hochstämme wie Stieleiche, Flatterulme und Wildkirsche gepflanzt. Die Maßnahme umfasst 0,52 ha und erfolgt multifunktional für den Verlust von Gehölzbiotopen und entsprechend Forstrecht.

2.2.3.5.1.5.10 Ausgleichsmaßnahme A8: Ersatzaufforstung Schaardorn

Die Ersatzaufforstung Schaardorn liegt im Landkreis Friesland Gemarkung Bockhorn ca. 8 km in nordwestlicher Richtung vom Planfeststellungsabschnitt 1 in der Region „Ostfriesische-

Oldenburgische Geest“, Wuchsgebiet: Niedersächsischer Küstenraum. Ziel ist die Entwicklung von Eichen-Mischwäldern, die sich je nach lokalem Wasser- und Nährstoffhaushalt in Anlehnung an die dort potentiell natürliche Vegetation in „bodensaure Eichen-Mischwälder nasser Standorte“ (WQN) ausprägen können. Es wird ein Eichen-Hainbuchenmischwald entwickelt, der dem FFH-Lebensraumtyp 9160 entspricht.

Die Maßnahme umfasst 0,88 ha und erfolgt multifunktional für den Verlust von Gehölzbiotopen und entsprechend Forstrecht.

2.2.3.5.1.5.11 Ausgleichsmaßnahme A9: Ersatzaufforstung Beverstedt

Die Ersatzaufforstung Beverstedt befindet sich im Landkreis Cuxhaven Gemarkung Beverstedt ca. 51 km nordöstlich des Planfeststellungsabschnitt 1 in der Region „Stader Geest“, Wuchsgebiet: Niedersächsischer Küstenraum. Es ist die Entwicklung von Eichen- und Hainbuchenmischwäldern geplant. In Anlehnung an die dort potentiell natürliche Vegetation prägen sich „Eichen- und Hainbuchenmischwälder feuchter, mäßig basenreicher Standorte“ aus.

Die Maßnahme umfasst 0,847 ha und erfolgt ausschließlich für die Kompensation der Beeinträchtigung nach Forstrecht.

2.2.3.5.1.5.12 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}10: Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Bösel und Altenoythe. Der NLG-Kompensationspool Vehnemoor ist 90 ha groß. Auf 70 ha sollen geschützte Hochmoorreste vernetzt und durch Schaffung einer extensiv genutzten Pufferzone aufgewertet werden. Die hier festgelegte Maßnahme umfasst eine 16,01 ha große Teilfläche, die zurzeit als mesophiles Grünland eingeordnet ist. Im folgenden Entwicklungsschritt wird eine Wiedervernässung im zeitlichen Verbund mit der Renaturierung / Vernässung angrenzender Torfabbauflächen zur Entwicklung einer seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiese (GN) mit Schwerpunkt Wiesenvogelschutz (hier insbesondere Kiebitz und Großer Brachvogel) angestrebt. Die Maßnahme umfasst insgesamt 16,01 ha und dient der Kompensationen für Beeinträchtigungen von Offenland-Biotopen, für die Beeinträchtigung von Brutvögel des Offenlands und die Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens im Naturhaushalt.

Der Maßnahmenteil zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Brutvögeln des Offenlandes muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Die Maßnahme beinhaltet daher auch kurzfristig wirksame Habitatkomponenten wie Flachwasserbereiche/ Blänken.

2.2.3.5.1.5.13 Ausgleichsmaßnahme A11: Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird die bestehende Freileitung zurückgebaut, wobei insgesamt 52 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt werden und dann als Lebensraum wieder zur Verfügung stehen. Bei den 52 Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,20 m abgetragen, was einer Flächenteilentsiegelung

von ca. 416 m² entspricht und somit mit einer Flächengröße von 208 m² angerechnet werden kann. Durch den Rückbau entfällt die bisherige Meidungswirkung der Trasse für störungsempfindliche Brutvögel und die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Masten wird beseitigt.

Eingriffs-Ausgleichsbilanz (s. Anlage 12, Kap. 8.6)

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme**	
Erhebliche Beeinträchtigung	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
Schutzgut Tiere			
Brutvögel			
Verlust von Brutrevieren – Gr. Brachvogel	1 Brutrevier	16 ha bzw. ausreichend große Fläche von störungsarmen Agrarflächen umgeben	$A_{CEF}10$ Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor 16 ha
Verlust von Brutrevieren Kiebitz	4 Brutreviere	12 ha	$A_{CEF}10$ Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor 16 ha
Verlust Bruthabitat Mittelspecht	1 Brutrevier	10 ha mit rauborkigen Bäumen 10 St./ha und BHD >35 cm + Totholz	$A_{CEF}2a$ Waldumbau Flächenpool Horstbüsche 13,45 ha $A_{CEF}2b$ Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Grauschnäpper, Mittelspecht und Star
Verlust Bruthabitat Grauschnäpper	1 Brutrevier	3 Nisthilfen für Grauschnäpper	$A_{CEF}2a$ Waldumbau Flächenpool Horstbüsche 13,45 ha $A_{CEF}2b$ Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Grauschnäpper, Mittelspecht und Star
Verlust Bruthabitat Star	2 Brutreviere	6 Nisthilfen für Stare	$A_{CEF}2a$ Waldumbau Flächenpool Horstbüsche 13,45 ha $A_{CEF}2b$ Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Grauschnäpper, Mittelspecht und Star
Fledermäuse			
Verlust von Fledermaushabitaten	22 Quartiere (Verdacht / Nachweis)	13,45 ha Waldumbau, Förderung von Habitatbäumen und Totholz Insgesamt 88 Fledermauskästen	$A_{CEF}2a$ Waldumbau Flächenpool Horstbüsche 13,45 ha $A_{CEF}2c$ Ausbringen von Fledermauskästen 88 Stück
Schutzgut Pflanzen			
Offenland-Biotope	2,59 ha	3,83 ha	$A_{CEF}10$ Grünlandextensivierung Vehnemoor* 16,00 ha
Gehölz- und Waldbiotope	19,11 ha	24,09 ha	$A_{CEF}2a$ Waldumbau Horstbüsche 13,45 ha

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme**	
Erhebliche Beeinträchtigung	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
			A3 Ersatzaufforstung Wold 2,14 ha
			A4 Ersatzaufforstung Südholt 2,4 ha
			A5 Ersatzaufforstung Wietings Land 3,2 ha
			A6 Ersatzaufforstung Jackstede 1,52 ha
			A7 Ersatzaufforstung Minjes Land 0,52 ha
			A8 Ersatzaufforstung Schaarort 0,88 ha
Schutzgut Boden			
Bodenversiegelung von Boden mit WS 4-5	112 m²	112 m²	A_{CEF}10 Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor (16 ha) A11 Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (208 m²)
Bodenversiegelung von Boden mit WS 2-3	261 m²	130,5 m²	
Schutzgut Landschaft			
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	6.365,30	2,18 %	Ersatzgeld
Landschaftsbildprägende Gehölze	19,07 ha	24,05 ha	s. Maßnahmen zu Gehölz- und Waldbiotiopen bei SG Pflanzen

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zum Großteil entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Eine Ausnahme stellen lediglich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht durch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert werden können, erfolgt die Berechnung einer Ersatzzahlung für den Landkreis Ammerland, wobei die mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung verbundene Kompensation berücksichtigt wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.8).

2.2.3.5.1.6 Bilanzierung nach dem NWaldLG

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (Anlage 12, Kap. 10 und Anlage 12.3 Forstliches Gutachten). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung. Durch die Summe aller beeinträchtigen Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 21,05 ha (siehe Bilanz in Ziffer 2.2.3.6). Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten

Flächen werden vollumfänglich durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A9 kompensiert. Die Maßnahmen sehen Ersatzaufforstungen und eine Waldumbaumaßnahme vor (s. Ziffer 2.2.3.6).

2.2.3.5.1.7 Naturschutzfachliche Abwägung

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit dem Vorhaben verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes im Range vorgehen. Diesen gegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Dabei konnte auch berücksichtigt werden, dass die Länge der Trasse ca. 21 km beträgt und der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-206) auf einer annähernd gleichen Länge von 19 km vorgesehen ist. Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziffer 2.2.3.16) verwiesen werden.

2.2.3.5.1.8 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen[65]. Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das Landschaftsbild hierbei u. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen[66], zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011)[67] geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Realkompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten.

Der Ansatz des Niedersächsischen Landkreistages wurde in einer von der Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar und plausibel angesehenen Weise weiterentwickelt, um auch die Aspekte des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung sachgerecht einbeziehen zu können (Anlage 12, Kap. 8.4.5). Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen) wird insgesamt die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 866.554 € erforderlich (Anlage 12, Kap. 8.5.2), welches dem Landkreis Ammerland zufließt.

Tabelle 2: Ermittlung des Prozentwertes für den Kompensationsbedarfs

Ausbauklasse	Wertstufen	Richtwerte	Flächengröße [ha]	Flächenanteil [%]	Errechneter Anteil auf Aufwendungen
Neubau (geplante Trasse)	sehr hoch	7,0%	170,18	2,67%	0,19%
	hoch	6,0%	1400,94	22,01%	1,32%
	mittel	5,0%	3985,2	62,61%	3,13%
	gering	4,0%	686,75	10,79%	0,43%
	sehr gering	3,0%	122,23	1,92%	0,06%
Summe:			**6365,30**	**100%**	**5,13**

Die Ersatzgeldzahlung für die geplante Freileitung ohne Berücksichtigung des Rückbaus beliefe sich auf 5,13 % der Investitionskosten.

[65] LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.
[66] LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.
[67] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Für die Rückbauleitung wurde entsprechend der geringeren Masthöhe eine reduzierte Wirkzone zu Grunde gelegt, welche wie folgt berechnet wurde.

$$\frac{\text{Durchschnittliche Masthöhe Rückbau:}}{\text{Durchschnittliche Masthöhe Neubau:}} \text{ x Eingriffsradius des Neubauvorhabens}$$

$$\frac{36{,}46}{57{,}97} \text{ x } 1.500 \text{ m}$$

Hieraus ergibt sich eine Wirkzone von 943,3 m sowie die nachfolgend dargestellten Flächenäquivalente der Landschaftsbildbeeinträchtigung.

Flächenäquivalent für Beeinträchtigungsraum der Rückbauleitung:				
Ausbauklasse	**Wertstufen**	**Wertfaktor**	**Flächengröße [ha]**	**Flächen-äquivalent**
Rückbau	sehr hoch	5	76,57	382,85
	hoch	4	685,63	2.742,53
	mittel	3	2.426,86	7.280,58
	gering	2	499,17	998,34
	sehr gering	1	62,32	62,32
Summe:			**3.750,55**	**11.466,62**
Flächenäquivalent für Beeinträchtigungsraum der Neubauleitung:				
Ausbauklasse	**Wertstufen**	**Wertfaktor**	**Flächengröße [ha]**	**Flächen-äquivalent**
Neubau	sehr hoch	5	170,18	850,89
	hoch	4	1.400,94	5.603,77
	mittel	3	3.985,20	11.955,60
	gering	2	686,75	1.373,50
	sehr gering	1	122,23	122,23
Summe:			**6.365,30**	**19.905,99**
			Entlastungseffekt [%]:	57,60%
			Durchschnittlicher prozentualer Richtwert für den Neubau:	5,13%
			Durchschnittlicher prozentualer Richtwert für den Rückbau:	2,95%

Der durchschnittliche prozentuale Richtwert für den Neubau beträgt 5,13 %, für den Rückbau beträgt er 2,95 %. Nach Anrechnung des Richtwertes für den Rückbau gegenüber dem Neubau verbleiben 2,18 % der Bausumme, die an Ersatzgeldzahlungen zu leisten sind.

Vorhaben	**Bausumme**	**Richtwert [%]**	**Ersatzgeld [€]**
Neubau	39.750.200	5,13	2.039.185,26
Rückbau	39.750.200	2,95	1.172.630,90
Gesamtsumme Ersatzgeld			**866.554,36 €**

2.2.3.5.2 Gebietsschutz

2.2.3.5.2.1 Natura 2000: FFH-Gebiet DE 2714-331 „Mansholter Holz, Schippstroht“

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen,

wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele[68]. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatellhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus[69]. Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen[70].

Da der geplante Neubau der 380-kV-Leitung in einer Entfernung von ca. 650 m westlich des FFH-Gebiets „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331) verläuft und der Rückbau der 220-kV-Leitung mit einer temporären Baustellenfläche des Mastes Nr. 41 den Randbereich des FFH-Gebietes tangiert, wurde auch vor dem Hintergrund der Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren für dieses Gebiet eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Aufgabe der FFH-Vorprüfung ist es festzustellen, ob die Notwendigkeit einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht. Sie hat damit die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben zu reduzieren. Wenn in der FFH-Vorprüfung anhand leicht zu ermittelnder Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Stellen sich naturschutzfachlich nicht leicht zu beantwortende Fragen oder sind für eine sichere Beurteilung umfangreiche Untersuchungen erforderlich, ist vorsorglich eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

---

[68] EuGH, Urt. v. 14. Januar 2010 – C-226.08, juris, Rn. 38.
[69] BVerwG, Urt. v. 23. April 2014 – 9 A 25.12, juris, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).
[70] BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 – 9 A 20.05, juris, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

Das FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331) dient dem Schutz folgender Erhaltungsziele: 91E0* Erlen-Eschen-und Weichholzauenwälder, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche. Arten des Anhang II FFH-RL sind nicht als Erhaltungsziel benannt.

Da die geplante Neubauleitung in 650 m Abstand zum FFH-Gebiet verläuft sind unmittelbare bau-, anlage- oder betriebsbedingte Inanspruchnahmen der Lebensraumtypen ausgeschlossen. Beeinträchtigungen könnten sich daher lediglich indirekt insbesondere für charakteristische Arten der Lebensraumtypen ergeben. Die Betrachtung konzentriert sich dabei nachvollziehbar auf charakteristische Vogelarten, da für diese Artengruppe Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Zudem werden vor dem Hintergrund der temporären baubedingten Inanspruchnahme von Landhabitaten beim Rückbau der Bestandstrasse, bodengebundene Säugetiere betrachtet. Fledermäuse sind nicht weiter zu berücksichtigen, da keine direkte Inanspruchnahme für die Artengruppe geeigneter Habitate erfolgt und die Artengruppe hinsichtlich möglicher Hindernis- oder Kollisionseffekte der Freileitung unempfindlich ist.

Für die Ableitung der charakteristischen Arten legt der Vorhabenträger die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2010 zu Grunde. Mittlerweile gibt es eine aktualisierte Fassung 2020[71]. Die Planfeststellungsbehörde hat vor diesem Hintergrund geprüft, ob sich hierdurch Veränderungen ergeben.

91E0* Erlen-Eschen-und Weichholzauenwälder (Vollzugshinweise Stand November 2020)

Bezogen auf die charakteristischen Vogelarten weisen die aktualisierten Vollzugshinweise keine Unterschiede zu den Angaben der FFH-Vorprüfung auf. Insgesamt haben die Aussagen der FFH-Vorprüfung für den LRT 91E0* damit Bestand.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Vollzugshinweise Stand Dezember 2020)

Bezogen auf die charakteristischen Vogelarten weisen die aktualisierten Vollzugshinweise keine Unterschiede zu den Angaben der FFH-Vorprüfung auf. Insgesamt haben die Aussagen der FFH-Vorprüfung für den LRT 9110* damit Bestand.

9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Vollzugshinweise Stand Dezember 2020)

Bezogen auf die charakteristischen Vogelarten ergeben sich durch die aktualisierten Vollzugshinweise nur geringe Unterschiede zu den Angaben der FFH-Vorprüfung. So wird der Schwarzmilan in den aktuellen Vollzugshinweisen nicht mehr genannt. Stattdessen ist der Seeadler als regional vorkommende Art aufgeführt. Der Seeadler wurde in Anlage 15,

[71] NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand 12/2020).

Kap 5.1 als Art mit großen Raumanspruch durchaus betrachtet. Die Art wurde nur als „sporadischer Nahrungsgast“ im UR der geplanten Leitung erfasst, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen für die Art ausgeschlossen werden. Insgesamt haben die Aussagen der FFH-Vorprüfung für den LRT 9160 damit Bestand.

9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Vollzugshinweise Stand Oktober 2020)

Bezogen auf die charakteristischen Vogelarten weisen die aktualisierten Vollzugshinweise keine Unterschiede zu den Angaben der FFH-Vorprüfung auf. Insgesamt haben die Aussagen der FFH-Vorprüfung für den LRT 9190 damit Bestand.

In der FFH-VP wird nachvollziehbar dargelegt, dass waldbewohnende Vogelarten sowie Vogelarten mit kleineren Raumansprüchen aufgrund des Abstands des Neubauvorhabens von 650 m nicht beeinträchtigt werden. Die Betrachtung konzentriert sich daher auf charakteristische Vogelarten mit größeren Raumansprüchen, die als kollisionsgefährdet eingestuft werden. Zu nennen sind hier Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard. Schwarzmilan und Schwarzstorch wurden in den Kartierungen der Brutvögel nicht, Seeadler und Rotmilan nur als sporadische Nahrungsgäste erfasst. Für diese Arten werden daher erhebliche Beeinträchtigungen, welche Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen haben könnten, ausgeschlossen. Vom Wespenbussard liegt ein Brutnachweis in mehr als 2,5 km zum FFH-Gebiet vor. Die Art weist als Brutvogel nur eine mittlere (C) Mortalitätsgefährdung auf (s. Bernotat et al 2018, Anhang 4). Vor dem Hintergrund des sich für die Art ergebenden geringen bis mittleren konstellationsspezifischen Risikos der Freileitung können signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden (s. Anlage 16, Kap 8.1.24). Vor diesem Hintergrund können auch erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Insgesamt kommt die FFH-Vorprüfung bezogen auf den Freileitungsneubau nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass durch diesen keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu erwarten sind.

Der Rückbau der 220 kV-Leitung erfordert eine temporäre Zuwegung sowie eine temporäre Abankerungsfläche welche ca. 65 m in das FFH-Gebiet hineinreichen und rd. 455 m² FFH-Gebietsfläche beanspruchen. Die betroffene Fläche ist als GEF – „sonstiges feuchtes Extensivgrünland“ kartiert. Als Erhaltungsziel relevante Lebensraumtypen des Anhang II FFH-RL sind hierdurch nicht betroffen. Die nächsten LRT-Flächen (9160, 9190) befinden sich in ca. 50 m und mehr Abstand.

Durch den Einsatz von Baumaschinen kann es zu temporären Lärm- und Lichtemissionen sowie visueller Unruhe durch den Baubetrieb kommen. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere abzuschätzen, inwieweit dies zu Beeinträchtigungen charakteristischer Vogelarten führen könnte. Maßgeblich ist dabei die Fluchtdistanz der Arten, die bei Groß- und Greifvögeln wie bspw. den im Untersuchungsraum nachgewiesenen Wespenbussard den Abstand von 50 m überschreitet (Wespenbussard 100-200 m).

Da die an das Baufeld angrenzenden Bereiche des FFH-Gebietes nur durch die Raumnutzungsuntersuchung, nicht aber durch die Revierkartierung erfasst sind, wird durch die Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine Bauzeitenbeschränkung festgelegt (Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.1.6), um Störungen bzw. störungsbedingte Brutverluste charakteristischer Arten sicher zu vermeiden. Danach sind Bautätigkeiten im Bereich der rückzubauenden Masten Nr. 39 bis Nr. 42 zum Schutz des Natura 2000 Gebietes nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Im Zeitraum von 01. März bis 31. August sind demnach keine Bautätigkeiten zulässig. Aufgrund dieses Verbots zur Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit kann eine Störung charakteristischer Arten von vornherein, d.h. ohne nähere Prüfung, objektiv ausgeschlossen werden. Die Eignung der Maßnahme ist offensichtlich und nicht von Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig. Eine Abweichung von dieser Vorgabe ist möglich, wenn kurz vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass innerhalb des FFH-Gebietes keine Brutvorkommen charakteristischer Arten innerhalb der relevanten Fluchtdistanzen zum Bauvorhaben vorhanden sind. Diesbezüglich ist auf Maßnahme V1.2 hinzuweisen, welche die Kontrolle von Brutvorkommen durch das Vorhaben potenziell gefährdeter Arten vorsieht (s. Anlage 12.1, V1.2).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßnahme kann zutreffend festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mansholter Holz, Schippstroht (DE 2714-331)“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen mit Sicherheit ausgeschlossen sind. Das geprüfte Vorhaben führt zudem selbst zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, welche durch kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Eine Prüfung anderer Pläne und Projekte kann daher entfallen.

Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Maßnahmen nicht zu beanstanden.

2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ (LSG WST 00097) sowie „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ (LSG WST 00081) Das Schutzgebiet LSG WST 00097 wird von der geplanten Trasse randlich tangiert, das Schutzgebiet LSG WST 00081 wird von der Neubautrasse unmittelbar gequert. Die vorhandene 220-kV-Leitung, welche zurückgebaut wird und so zu einer Entlastung der LSG beiträgt quert beide LSG. (s. Antrag auf Befreiung von den Verboten, Anlage 17). Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.2.3.5.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“

Das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ (LSG WST 00097) hat eine Gesamtgröße von rd. 235 ha. Es ist geschützt durch die „Verordnung vom 12. Juli 2012 über

das Landschaftsschutzgebiet Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland“.

Die Bäkentäler sind durch Einzelbäume, Baum- und Strauchreihen sowie kleine Laubwaldflächen vielfältig strukturiert und werden als Grünland bewirtschaftet. Mesophiles Grünland, sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland und Intensivgrünland wechseln kleinräumig.

Das LSG wird durch die geplante Neubautrasse an der Kreisstraße K 346 im Rahmen der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf ca. 21 m² kurzzeitig beeinträchtigt. Ursächlich hierfür ist die Anlage eines Schutzgerüstes, welches eine Überspannung der Kreisstraße ermöglicht

Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung wird das Landschaftsschutzgebiet nördlich der Kreisstraße K 346 im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahme auf ca. 314 m² kurzzeitig beeinträchtigt. Hier werden während des Rückbaus der Masten Nr. 39 und Nr. 41 Teilflächen des Schutzgebiets als temporäre Mastabbau- bzw. Arbeitsflächen sowie temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen.

Diese Handlungen verstoßen gegen folgende in § 5 Abs. 1 der LSG-Verordnung aufgeführte Verbote:

- Nr. 5 den „*Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen (…)*“,

- Nr. 6 „*…die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch solchen, die keiner Baugenehmigung nach der niedersächsischen Bauordnung bedürfen“* und

- Nr. 12 *„außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen (…)“.*

Gemäß § 6 der der LSG-Verordnung bedarf zudem die Verlegung u.a. von Versorgungsleitungen der Energieversorgung der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis wird mit der Planfeststellung erteilt.

Nach § 9 der LSG-VO kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den genannten Verboten gewährt werden.

Im Hinblick auf die Befreiung von den Verboten ist zu beachten, dass für den Neubau nur ein geringer Flächenanteil (21 m²) temporär in Anspruch genommen wird. Auch der Rückbau ist mit zwar etwas größeren (314 m²), gleichfalls aber nur temporären Flächenin-anspruchnahmen verbunden, die nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden. Zudem werden die Leitungen entfernt und die alten Maststandorte entsiegelt. Der Rückbau hat einen positiven Effekt auf Natur und Landschaft wie insbesondere das Landschaftsbild. An der Realisierung des Vorhabens besteht zudem ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 5 der LSG-VO vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen und zum anderen ein überwiegendes öffentliches Interesse die vorhandene Leitung zurückzubauen und so dauerhaft vorhandene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermindern. Insoweit wird auf Ziffer 2.2.3.16.4.3 verwiesen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220-kV Bestandsleitung (LH-14-206) vom UW Conneforde bis zum Mast Nr. 53 östlich der Ortslage Kayhausen und für den Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (LH-14-324) ab dem Umspannwerk Conneforde (Gemeinde Wiefelstede) bis zum Mast Nr. 46 östlich der Ortslage Kayhausen gemäß § 9 LSG-VO eine Befreiung von den betroffenen Vorschriften der LSG-Verordnung „Landschaftsschutzgebiet Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland“ (LSG WST 00097) erteilt.

Auch die Voraussetzungen für eine entsprechende Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG, die hilfsweise ebenfalls erteilt wird, liegen vor.

2.2.3.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“

Das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold“ (LSG WST 00081) hat eine Gesamtgröße von rd. 500 ha. Es ist geschützt durch die „Verordnung vom 25.06.2008 über das Landschafts-schutzgebiet Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland“.

Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich zusammen aus Laub-Mischwaldflächen mit Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald der Talniederung und Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte. Prägend sind die Bäkentäler der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke mit unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandflächen.

Das LSG wird durch die geplante Neubautrasse auf Höhe Haarenstroth auf einer Länge von ca. 656 m durchquert. Innerhalb des Schutzgebietes befinden sich die geplanten Masten Nr. 43 und Nr. 44 einschließlich Maststellflächen, temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie der den Gehölzaufwuchs beschränkende Schutzstreifen.

Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung, welche das Landschaftsschutzgebiet auf Höhe Haarenstroth auf einer Länge von ca. 530 m quert, erfolgt eine Entlastung des LSG. Allerdings werden hierzu temporär Teilflächen der Schutzgebietsflächen für Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen.

Diese Handlungen verstoßen gegen folgende in § 5 Abs. 1 der LSG-Verordnung aufgeführte Verbote:

- Nr. 5 „die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen (…)“,

- Nr. 6 „die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen. (…)“,

- Nr. 7 „die dauerhafte Nutzungsänderung bisher als Grünland bewirtschafteter Flächen (…),

- Nr. 8 „die Beseitung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen (…)“ und

- Nr. 13 „außerhalb der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen (…)“.

Gemäß § 6 der der LSG-Verordnung bedarf zudem die Verlegung u.a. von Versorgungsleitungen der Energieversorgung der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis wird mit der Planfeststellung erteilt.

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist weder beim Neubau noch beim Rückbau zu vermeiden.

Nach § 9 der LSG-VO kann nach Maßgabe des § 53 NNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den genannten Verboten gewährt werden. Die Verordnung bezieht sich noch auf die alte Rechtslage. Aktuell sind gemäß § 41 Abs. 1 des NNatSchG die Bestimmungen nach den § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu berücksichtigen, wonach eine Befreiung gewährt werden kann, wenn ein „überwiegendes öffentliches Interesse, einschließlich solches sozialer und wirtschaftlicher Art“ besteht (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist“ (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr.2 BNatSchG).

Die Freileitung überspannt – wie die Bestandsleitung auch – nur einen kleinen Teil des Bäkentals der Haaren. Die Anzahl der Maststandorte im LSG erhöht sich nicht, da den zwei neu zu bauenden Masten die gleiche Anzahl an Rückbaumasten gegenübersteht. Das Landschaftsbild wird durch den Neubau der Freileitung zwar verändert, zugleich erfolgt durch den Rückbau der 220-kV-Leitung jedoch in engem räumlichem Zusammenhang eine Aufwertung. Insgesamt ist unter Berücksichtigung des Rückbaus eine eher geringe Erhöhung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen in Folge der etwas höheren Masten zu erwarten.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 5 der LSG-VO vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen und zum anderen ein überwiegendes öffentliches Interesse die vorhandene Leitung zurückzubauen und so dauerhaft vorhandene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermindern. Insoweit wird auf Ziffer 2.2.3.16.4.3 verwiesen. Das Interesse an

Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220-kV Bestandsleitung (LH-14-206) vom UW Conneforde bis zum Mast Nr. 53 östlich der Ortslage Kayhausen und für den Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (LH-14-324) ab dem Umspannwerk Conneforde (Gemeinde Wiefelstede) bis zum Mast Nr. 46 östlich der Ortslage Kayhausen gemäß § 9 LSG-VO eine Befreiung von den betroffenen Vorschriften der „LSG-Verordnung vom 25. Juni 2008 über das Landschaftsschutzgebiet Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland“ (LSG WST 00097) erteilt.

Auch die Voraussetzungen für eine entsprechende Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG, die hilfsweise ebenfalls erteilt wird, liegen vor.

2.2.3.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 22 Abs. 3 NNatSchG[72] zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschafts-bestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Im Untersuchungsgebiet gibt es 10 gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG geschützte Wallhecken, welche eine Gesamtfläche von 0,51 ha umfassen. Die GLB befinden sich in den Gemarkungen Wiefelstede (rd 0,32 ha), Westerstede (rd 0,05 ha), Varel (rd 0,02 ha) und Bad Zwischenahn (rd 0,12 ha). Ihre genaue Lage ist Anlage 12, Karte 5A und 5B zu entnehmen.

---

[72] Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

Für die betroffenen Wallhecken werden Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit dem Waldaumbau Horstbüsche (Maßnahme A_{CEF}2a) vorgesehen (s. Anlage 12.1). Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften und der Förderung von Habitatbäumen.

Wallhecken wurden als Besitzgrenzen und Einzäunung angelegt und sind die Landschaft des Ammerlands prägende Kulturlandschaftselemente. Zudem dienen sie dem Biotopverbund innerhalb der Agrarlandschaft und vermindern Winderosion. Diese Funktionen kann die Kompensationsmaßnahme A_{CEF}2a nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht in gleichen Umfang erfüllen.

Da die Wallhecken in wesentlichen Teilen nur zurückgeschnitten werden, d.h. einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen, bei der aber relevante Grundfunktionen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden und auch die mit Maßnahme A_{CEF}2a vorgesehene Verbesserung von Waldrändern positive Effekte für das Landschaftsbild und den Biotopverbund aufweist, betrachtet die Planfeststellungbehörde die mit Maßnahme A_{CEF}2a verbundenen Ersatzpflanzungen dennoch als angemessen.

Für die Beeinträchtigung der Wallheckenabschnitte ist eine Befreiung vom Verbot gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14 f. BNatSchG vorgenommen werden.[73] Dies ist vorliegend der Fall. Die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Eingriffe sind rechtmäßig und werden ausgeglichen. Für den Eingriff in den Bestand der Wallhecken sind, wie dargestellt, Ersatzpflanzungen vorgesehen.

Nach Überzeugung der Behörde ist eine angemessene Kompensation sichergestellt. Daher verbleibt keine, auch nicht teilweise, befreiungsbedürftige Inanspruchnahme von Wallhecken. Für den Fall, dass die vorgesehenen Ersatzpflanzungen die Anforderungen an eine angemessene Kompensation nicht erfüllen sollten, wird vorsorglich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteile erteilt (siehe Ziffer 1.2.1). Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben liegen vor. Hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung verwiesen (Ziffer 2.2.3.16.4). Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen jedenfalls weitgehend kompensiert werden können und die verbleibende befreiungsbedürftige Inanspruchnahme allenfalls geringfügig ist.

---

[73] Siehe auch OVG Lüneburg, Urt. v. 4. Juli 2017 – 7 KS 7.15, juris, Rn. 163, 223.

2.2.3.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope

2.2.3.5.4.1 Betroffene Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 NNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen bezogen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Im Bereich der geplanten Trasse, wie auch in einigen Baufeldern der Rückbautrasse liegen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützte Biotoptypen, die durch das Vorhaben temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen werden und damit verloren gehen. Mit der Gesetzesänderung des § § 24 NNatSchG zum 01.01.2021 wurden auch Obstbaumwiesen, sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie mesophile Grünländer in den Katalog der geschützten Biotope mit aufgenommen. Im aktualisierten Kartierschlüssel vom März 2021 (von Drachenfels, 2021) wurden die Kriterien für die Unterschutzstellung der zuvor genannten Biotopobergruppen weiter konkretisiert. Die Biotopkartierungen erfolgten vor dieser Gesetzesänderung und konnten daher nicht den aktualisierten Kartierrahmen berücksichtigen. Im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes wurden daher nachträglich sämtliche Biotope, welche die geänderten Kriterien erfüllen könnten als geschützte Biotope eingestuft. In der Summe werden unter Berücksichtigung dieser Korrektur insgesamt 5,44 ha nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützte Biotope in Anspruch genommen oder anlagebedingt (Schutzstreifen) beeinträchtigt. Die genaue Lage der betroffenen Biotope ist Anlage 12, Karte 9, Konflikt KBi3 zu entnehmen.

2.2.3.5.4.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Für den Ausgleich vorgesehen sind die Maßnahmen A_{CEF}10 „Grünlandextensivierung Vehnemoor“ und A_{CEF}2a „Waldumbau Horstbüsche“. Da beide Maßnahmen auch bereits vorher der Kompensation der betroffenen, wenn auch nicht als geschützt gekennzeichneten Biotope dienten, sind diese Maßnahmen grundsätzlich auch für den aufgrund der Gesetzesänderung zu erwartenden Zusatzbedarf geeignet.

Ein Ausgleich ist dann gegeben, wenn die betroffenen Funktionen gleichartig, zeitnah und im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff wiederhergestellt werden. Entsprechend fachlicher Konventionsvorschläge[74] hält die Planfeststellungsbehörde für einen Ausgleich die Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen innerhalb eines Zeitraums von ≤ 25 Jahren

[74] Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten/Ämter und des Bundesamtes für Naturschutz (1995): Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil III.

für erforderlich. Vor dem Hintergrund der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen[75] hat die Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Regenerationszeiträume der betroffenen Biotoptypen abgeschätzt. Danach ist für einen Großteil der betroffenen Biotoptypen ein zeitnaher Ausgleich nicht möglich. Zudem ist für die Offenlandbiotope der räumlich-funktionale Bezug zwischen dem Eingriffsort und dem doch in größerer Entfernung gelegenen Kompensationsflächenpool Vehnemoor fraglich. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher vorsorglich für alle § 30 Biotope eine Befreiung vor.

2.2.3.5.4.3 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Alle temporär in Anspruch genommenen, nicht ausgleichbaren Biotopflächen werden gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens kompensiert. Die Kompensationsmaßnahmen entsprechen zwar in zeitlicher und räumlicher Hinsicht nicht durchgängig den Anforderungen an einen Ausgleich nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, sind aber ihrer Art nach zur Kompensation geeignet. Die betroffenen Biotoptypen sind nachfolgend zusammengestellt.

Code	Bezeichnung	Wertstufe	Regenrations-zeit [Jahre]	Fläche [ha]	Kompensationsbedarf [ha]	Maßnahme
	Offenland					
GEM/GNF	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden / Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	IV	≤ 25	0,22	0,22	**Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}10** Grünlandextensivierung Vehnemoor
GNF	Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	V	>25	0,15	0,31	
NRS	Schilf-Landröhricht	V	>25	0,09	0,19	
SEZ / BRR	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer /	III	≤ 25	0,04	0,04	
Zwischensumme				0,50	0,75	
	Wälder und Gehölze					
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	III	≤ 25	0,01	0,01	**Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}2a** Waldumbau Horstbüsche
WCA / STW	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte	V	>25	1,32	2,84	
WET	(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-auwald der Talniederungen	IV	>25	0,07	0,20	
WET / BFR	(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-auwald der Talniederungen /	IV-V	>25	0,1	0,04	
WET / WXP	(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-auwald der Talniederungen / Hybridpappelforst	IV	>25	0,5	1,18	
			Zwischensumme	**1,91**	**4,26**	
			Gesamtsumme	**2,41**	**5,01**	

Für diese in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope wird nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben vorliegen (siehe Ziffer 1.2.1.4).

[75] v. Drachenfels 2012: Einstufung der Biotptypen in Niedersachsen, Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 1/2012, korrigierte Auflage 2019.

2.2.3.5.5 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.[76]

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
>
> 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
>
> 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
>
> 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG[77] aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

---

[76] Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 – 9 A 64.07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

[77] Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.2), in dem die Erfassung der geschützten Arten ausführlich beschrieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.5.5.1 Bestand

Im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 09. März 2018 vorgesehen und mit Unterrichtungsschreiben der NLStBV vom 04.05.2018 festgelegt die Arten bzw. Artengruppen Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus zu erfassen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgt unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs aufgrund gewonnener Erkenntnisse zur lokalen Ausprägung einzelner Schutzgüter im Rahmen

durchgeführter Erhebungen im Gelände (Biotoptypenkartierung und Übersichtsbegehung). Dabei wurde u.a, auch den Empfehlungen des NLT-Leitfadens von 2011[78] gefolgt.

In Bezug auf den Neubau der 380-kV-Leitung wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in angemessenen Untersuchungskorridoren beiderseits der Trasse erfasst. So wurden Brutvögel in einem Korridor von 300 m beiderseits der Trasse betrachtet (Untersuchungsraum insg. 400-500 m). Die Beobachtung der Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln erfolgte 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse. Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus wurden im Umkreis von rd. 300 m beiderseits der Trasse auf der Grundlage einer Waldstruktur- und Biotopkartierung sowie ergänzender Übersichtsbegehungen geeignete Probeflächen für die Erfassungen ausgewählt. Die Erfassung von potenziellen Höhlenbäumen beschränkte sich auf die tatsächlichen Eingriffsbereiche durch die technische Planung. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Für die bestehende, rückzubauende 220-kV-Leitung wurde geprüft, ob sich auf den Masten Greifvogelnester oder Horste befinden.

Die Untersuchungsmethoden für die genannten Arten sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.2). Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziffer 2.2.2.2.2. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.5.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Ausgehend von den faunistischen Erfassungen sowie ergänzenden Datenrecherchen wurde im Zuge einer Relevanzprüfung abgeschätzt, welche Arten bzw. Artengruppen im Wirkraum der Freileitung vorkommen und durch das Vorhaben betroffen sein können. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

[78] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

In Niedersachsen vorkommende Artengruppen mit Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. der VS-RL und deren potenzielle Betroffenheit im UR (s. Anlage 16)

Taxa	Betroffenheit
Säugetiere	Ja, Vorkommen verschiedener Arten wurden nachgewiesen.
Vögel	Ja, Vorkommen verschiedener Brut- und Rastvogelarten wurden nachgewiesen.
Amphibien	Nein
Reptilien	Nein
Fische/Neunaugen	Nein
Schmetterlinge	Aufgrund der Habitatausstattung des UR kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Käfer	Nein. Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.
Libellen	Nein. Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.
Weichtiere	Aufgrund der Habitatausstattung des UR (fehlende Gewässer) kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen	Nein. Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung war danach für die Artengruppen Säugetiere (insb. Fledermäuse) sowie Brut- und Rastvögel erforderlich.

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde eine Relevanzbetrachtung durchgeführt wobei zwischen quantitativ und örtlich genau erfassten „planungsrelevanten“ Arten und sonstigen halbquantitativ erfassten Arten unterschieden wurde. Artenschutzrechtlich relevant sind alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten. Insoweit erfolgte auch eine umfassende Betrachtung, wobei jedoch eine artspezifisch angemessene Untersuchungstiefe gewählt wurde. Als planungsrelevant und damit einzelartspezifisch zu betrachten wurden alle gefährdeten Arten (mind. Kategorie 3) der Roten Listen Niedersachsens oder Deutschlands, Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie alle Groß- und Greifvogelarten eingestuft.

Brutvögel

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse kartierten planungsrelevanten Brutvogelarten.

Übersicht der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse einschl. Provisorien festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten (punktgenau/quantitativ erfasst) (s. Anlage 16, Tab. 5 u. 6)

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**
Baumpieper	*Anthus trivialis*
Bluthänfling	*Linaria cannabina*
Eisvogel	*Alcedo atthis*
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*
Girlitz	*Serinus serinus*
Graugans	*Anser anser*
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
Habicht	*Accipiter gentilis*
Kiebitz	*Vanellus vanellus*
Kuckuck	*Cuculus canorus*
Mäusebussard	*Buteo buteo*
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*
Mittelspecht	*Dendrocoptes medius*
Neuntöter	*Lanius collurio*
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*
Schleiereule	*Tyto alba*
Star	*Sturnus vulgaris*
Steinkauz	*Athene noctua*
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*
Turmfalke	*Falco tinnunculus*
Waldkauz	*Strix aluco*
Waldohreule	*Asio otus*
Wespenbussard	*Pernis apivorus*
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse halbquantitativ erfassten Brutvogelarten, für die eine Beurteilung in Gilden, differenziert nach Wäldern/Gärten, offene bis halboffene Feldflur, Siedlungsbereiche und Gewässer erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertiefen Prüfung unterzogen werden.

Übersicht der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse halbquantitativ erfassten Brutvogelarten unter Angabe der bevorzugten Lebensräume

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Bevorzugter Lebensraum**			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	**offene bis halboffene Feldflur**	**Siedlungsbereiche**	**Gewässer und Röhrichte**
Amsel	*Turdus merula*	X			
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*		X		
Bachstelze	*Motacilla alba*			X	
Blässhuhn	*Fulica atra*				X

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbereiche	Gewässer und Röhrichte
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	X			
Buchfink	*Fringilla coelebs*	X			
Buntspecht	*Dendrocopos major*	X			
Dohle	*Corvus monedula*			X	
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		X		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	X			
Elster	*Pica pica*		X		
Feldsperling	*Passer montanus*		X		
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	X			
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	X			
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	X			
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	X			
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	X			
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	X			
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	X			
Goldammer	*Emberiza citrinella*		X		
Grünfink	*Chloris chloris*			X	
Grünspecht	*Picus viridis*	X			
Haubenmeise	*Lophophanes cristatus*	X			
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*				X
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			X	
Haussperling	*Passer domesticus*			X	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	X			
Hohltaube	*Columba oenas*	X			
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*		X		
Kernbeißer	*Coccothraustes cocothraustes*	X			
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*		X		
Kleiber	*Sitta europaea*	X			
Kleinspecht	*Dryobates minor*	X			
Kohlmeise	*Parus major*	X			
Mauersegler	*Apus apus*			X	
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	X			
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	X			
Rabenkrähe	*Corvus corone*		X		
Reiherente	*Aythya fuligula*				X
Ringeltaube	*Columba palumbus*	X			
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*				X
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	X			
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	X			
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		X		
Singdrossel	*Turdus philomelos*	X			
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	X			
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	X			

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbereiche	Gewässer und Röhrichte
Stockente	*Anas platyrhynchos*				X
Straßentaube	*Columba livia cf. domestica*			X	
Sumpfmeise	*Poecile palustris*	X			
Tannenmeise	*Periparus ater*	X			
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*				X
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*				X
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*			X	
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	X			
Wachtel	*Coturnix coturnix*		X		
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	X			
Weidenmeise	*Poecile montanus*	X			
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*		X		
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	X			
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	X			
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	X			
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*				X

Gastvögel

Als planungsrelevante Gastvogelarten wurden jene Arten vollständig erfasst, die gemäß Krüger et al. (2013) in Niedersachsen als wertgebend für Gastvogellebensräume gelten sowie alle Groß- und Greifvogelarten.

Übersicht der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse sowie der Provisorien festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Graugans	*Anser anser*
Graureiher	*Ardea cinerea*
Heringsmöwe	*Larus fuscus*
Kiebitz	*Vanellus vanellus*
Kranich	*Grus grus*
Lachmöwe	*Chroicocephalus ridibundus*
Stockente	*Anas platyrhynchos*
Sturmmöwe	*Larus canus*

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens einzig Fledermäuse nachgewiesen. Eine Übersicht der Artvorkommen gibt die nachfolgende Tabelle.

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leiseri*
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*
Großes Mausohr	*Myotis myotis*
Bartfledermäuse	*Myotis mystacinus / Myotis brandtii*
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*
Langohren	*Plecotus auritus/ austriacus**
Myotis unbestimmt	*Myotis species*
Pipistrelloid unbestimmt	*Pipistrellus species*
Nyctaloid unbestimmt	*Nyctalus species*
Fledermaus unbestimmt	*Chiroptera species*

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten der Artengruppen Reptilien, Amphibien, Libellen oder Xylobionte Käfer wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Auch die gezielten Untersuchungen auf Vorkommen der Haselmaus erbrachten keinen Nachweis.

2.2.3.5.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte einzelartspezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzformblatt (Anlage 16, Kap. 8). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und bei Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.[79] Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter

[79] Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

Beeinträchtigungen bestehen darf, muss im besonderen Artenschutzrecht nicht zur Anwendung kommen.[80]

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurden die Fluchtdistanzen für Vogelarten aus Gassner et al (2010)[81] berücksichtigt, welche die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung indizieren. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben[82] Stand 2018 herangezogen. Mittlerweile liegt ein Stand 2021 vor. Veränderungen hinsichtlich der Beurteilungsergebnisse ergeben sich hierdurch nicht. So wurde in der aktuellen Fassung für den durch das Vorhaben betroffenen Kiebitz die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von der höchsten Stufe A in die zweithöchste Stufe B herabgestuft. Da für diese Art keine Verbotstatbestände ermittelt wurden, ändert sich hierdurch nichts.

2.2.3.5.5.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Artenerfassung auf die Artengruppe der Fledermäuse beschränkt werden. Eine artbezogene Betrachtung erfolgte für Große / Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes / Graues Langohr und Teichfledermaus. Weitere streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden für die angeführten Fledermausarten artbezogene Vermeidungs- und z.T. auch CEF-Maßnahmen vorgesehen (Anlage 16, Kap. 8.3). Eine Übersicht gibt die nachfolgende Zusammenstellung.

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anhang 12.2, Maßnahmenblätter zu Anlage 12
Kleine/Große Bartfledermaus	Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR}7$).
Breitflügelfledermaus	Quartierverdacht innerhalb eines Waldbereiches (Nadelforst) bei Gristede im Umfeld des Tragmastes 28. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von

[80] BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2008 – 9 A 14.07, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); BVerwG, Urt. v. 28. April 2016 – 9 A 9.15, juris, Rn. 132.

[81] Gassner, Winkelbrandt, Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung, C.F. Müller Verlag Heidelberg.

[82] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512.

Streng geschützte Arten	**Maßnahmen nach Anhang 12.2, Maßnahmenblätter zu Anlage 12**
	Individuen werden Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1. November bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$). Zuvor ist im Zeitraum nach der Auflösung der Wochenstubenquartiere bis vor Beginn der Winterruhe ab September bis Oktober (November) eine Höhlenkontrolle mittels Videoendoskop durchzuführen (Maßnahme $V_{AR}9$). Ist ein Besatz sicher auszuschließen wird die Baumhöhle unmittelbar nach erfolgter Kontrolle verschlossen. Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, ist zu prüfen, ob ggf. durch eine Einkürzung des Baumes auf die maximale zulässige Aufwuchsbeschränkung die Höhle bzw. das Quartier erhalten werden kann. Ist dies nicht möglich wird die Höhle mit einem „Einwegverschluss“ verschlossen. Dadurch können Fledermäuse die Baumhöhle verlassen, aber nicht zurückkehren. Eine Fällung/Rodung kann solange nicht durchgeführt werden, bis der Ausflug bzw. ein Nicht-Besatz durch weitere Besatzkontrollen bestätigt ist. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR}7$). Zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden im Waldgebiet Horstbüsche 4 Fledermauskästen ausgebracht. Zusätzlich werden die gefällten Höhlenbäume als Biotopholz in den Waldbestand verbracht (Maßnahme $A_{CEF}2c$). Zusätzlich werden im Waldgebiet Horstbüsche Nadelforste in arten- und strukturreiche Laubmischwälder umgebaut und das Habitatbaumverbundsystem gefördert ($A_{CEF}2a$).
Fransenfledermaus	Quartierverdachtsflächen bei Probefläche 230 nachgewiesen. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1. November bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$). Baumhöhlenkontrolle vor Rodung (Maßnahme $V_{AR}9$ s.o.). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR}7$). Zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden im Waldgebiet Horstbüsche 4 Fledermauskästen ausgebracht, die gefällten Höhlenbäume als Biotopholz in den Waldbestand verbracht und Nadelforste in arten- und strukturreiche Laubmischwälder umgebaut (Maßnahme $A_{CEF}2c$ u. $A_{CEF}2a$ s.o.).
Großer Abendsegler	2 Probeflächen mit Quartierverdacht (228 u. 230). Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1. November bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$). Baumhöhlenkontrolle vor Rodung (Maßnahme VAR9 s.o.). Zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden im Waldgebiet Horstbüsche 4 Fledermauskästen ausgebracht, die gefällten Höhlenbäume als Biotopholz in den Waldbestand verbracht und Nadelforste in arten- und strukturreiche Laubmischwälder umgebaut (Maßnahme ACEF2c u. ACEF2a s.o.).
Großes Mausohr	Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR}7$).
Kleiner Abendsegler	Der Kleinabendsegler kommt nur auf wenigen Probeflächen mit geringer Häufigkeit vor. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, die Art profitiert aber gleichfalls von den für andere Fledermausarten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.
Braunes/Graues Langohr	Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR}7$).

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anhang 12.2, Maßnahmenblätter zu Anlage 12
Mückenfledermaus	Die Mückenfledermaus wurde selten und in geringer Dichte südlich von Gristede nachgewiesen. Es besteht weder ein Quartierverdacht noch wurde ein Quartier nachgewiesen. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, die Art profitiert aber gleichfalls von den für andere Fledermausarten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.
Rauhautfledermaus	Es besteht auf mehreren Probeflächen Quartierverdacht (insb. 119, 121, 122, 222, 228, 229, 230, 231). Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1. November bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$). Baumhöhlenkontrolle vor Rodung (Maßnahme $V_{AR}9$ s.o.). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR}7$). Zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden im Waldgebiet Horstbüsche 56 Fledermauskästen ausgebracht, die gefällten Höhlenbäume als Biotopholz in den Waldbestand verbracht und Nadelforste in arten- und strukturreiche Laubmischwälder umgebaut (Maßnahme $A_{CEF}2c$ u. $A_{CEF}2a$ s.o.).
Teichfledermaus	Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR}7$).
Wasserfledermaus	Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR}7$).
Zwergfledermaus	3 Probeflächen mit Quartierverdacht und eine mit Rufen zur Wochenstubenzeit (228, 229, 230, 231). Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1. November bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$). Baumhöhlenkontrolle vor Rodung (Maßnahme $V_{AR}9$ s.o.). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme $V_{AR}7$). Zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden im Waldgebiet Horstbüsche 20 Fledermauskästen ausgebracht, die gefällten Höhlenbäume als Biotopholz in den Waldbestand verbracht und Nadelforste in arten- und strukturreiche Laubmischwälder umgebaut (Maßnahme $A_{CEF}2c$ u. $A_{CEF}2a$ s.o.).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die angeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, um für die Fledermausarten die Verletzung der spezifischen Verbotstatbestände zu vermeiden.

2.2.3.5.5.3.2 Europäische Vogelarten

Insgesamt erfolgte für 25 Brutvogelarten und 8 Rastvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für Niedersachsen vorliegende Vollzugshinweise sowie Ermittlungen des NLWKN zum Erhaltungszustand wurden bei der Prüfung, soweit vorhanden, berücksichtigt. Wo entsprechende Angaben fehlten, wurden die langfristigen und kurzfristigen Bestandstrends der Art gemäß den Roten Listen (bspw. Krüger & Nipkow, 2015) in die Prüfung einbezogen.

Für den überwiegenden Anteil dieser relevanten Brut- und Rastvogelarten muss vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

gerechnet werden. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung vom Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf. Weitere, artspezifische Informationen sind den Artsteckbriefen (Anlage 16, Kap. 8.1 und Kap. 8.2) zu entnehmen.

Da mit Ausnahme einiger Greif- und Großvögel sowie einiger Höhlenbrüter fast alle Vogelarten ihr Nest alljährlich an einem neuen Standort errichten, kann das Vorhandensein von Brutplätzen in baulich beanspruchten Bereichen nicht sicher prognostiziert werden. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen wird daher für alle Arten grundsätzlich eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Anlage 12.1, V1.2). Die ökologische Baubegleitung untersucht die vorgesehenen Flächen ca. 1-3 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen und legt bei Feststellung eines Brutplatzes artspezifische Bauzeitenregelungen fest.

Unter Berücksichtigung dieser generellen Vermeidungsmaßnahme kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen für folgende im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bzw. Gilden ausgeschlossen werden: Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Wiesenpieper, Gilde der Arten der Siedlungsbereiche und Gilde der Arten der Gewässer und Röhrichte.

Für die nachfolgend aufgeführten Arten und Gilden sind weitere Vermeidungsmaßnahmen bzw. z. T. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Die vorgesehenen und nachstehend aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde geeignet, um für die betroffenen Vogelarten die Verletzung der spezifischen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Vogelarten	**Maßnahmen**
Baumpieper	Revierzentren des Baumpiepers wurden im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$).
Bluthänfling	Revierzentren des Bluthänflings wurden im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$).
Flussregenpfeifer	Vorbeugende Vergrämung aus von Rückbauarbeiten beanspruchten Bereichen des Bruthabitats. Vor Beginn der Brutzeit des Flussregenpfeifers (Hauptbrutzeit: 15. März bis 31.Juli) werden Innerhalb der Arbeitsfläche am Maststandort Nr. 37 visuelle Störquellen wie bspw. Stangen mit Flatterbändern oder Kunststoffketten engmaschig aufgestellt ((Maßnahme $V_{AR}8$). Weitergehende Maßnahmen, ggf. auch an anderen Orten werden nach Bedarf von der ÖBB festgelegt. Zur Vermeidung von Störungen bekannter Brutvorkommen werden Bauarbeiten im Umfeld des Mastes Nr. 37 (50 m-

	Puffer) nur außerhalb der Brutzeit von 15. März bis 31. Juli durchgeführt.
Girlitz	Revierzentren des Girlitz wurden im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$).
Graugans	Zur Vermeidung von baubedingten Störungen werden Bauarbeiten in diesem Abschnitt im Umfeld des Mastes Nr. 50 der Rückbautrasse nur außerhalb der Brutzeit von 15. Februar bis 30. Juni durchgeführt. Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass die Graugans in dem potentiellem Konfliktbereich keine Bruttätigkeit zeigt.
Grauschnäpper	Revierzentren des Grauschnäpper wurden im Bereich nahe Mast Nr. 24 festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$). Der Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten für 1 Brutpaar wird durch das Anbringen von Nisthilfen kompensiert ($A_{CEF}2b$).
Großer Brachvogel	Ein Revier des Großen Brachvogels wurde 30 m von Mast Nr. 19 der geplanten Trasse entfernt ermittelt. Die Bauarbeiten werden in diesem Abschnitt (200 m-Puffer um den Mast Nr. 19) nur außerhalb der Brutzeit von 15. März bis 21. Juni durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}7$). Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung eine Bruttätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung von Tötungsrisiken durch Leitungsanflug wird im Leitungsabschnitt des Reviers (Masten Nr. 17-21) zudem eine Erdseilmarkierung angebracht (Maßnahme $V_{AR}13$) (insgesamt unter Berücksichtigung anderer Arten erfolgt die Leitungsmarkierung im Bereich der Masten Nr. 9-25). In ausgewählten Bereichen von Mast Nr. 18-20 wird die Markierung verdichtet angebracht. Um trotz des Verlustes des Brutplatzes in Folge der Kulissenwirkung der Freileitung die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden Ersatzflächen abseits der Trasse für den Großen Brachvogel entwickelt (Maßnahme $A_{CEF}10$). Da sich das betroffene Revier im Kreuzungsbereich der geplanten Trasse mit der geplanten BAB A 20 befindet, erfolgt die Kompensation im Rahmen des zuerst realisierten Vorhabens.
Habicht	Revier in 200 m Entfernung zu Mast Nr. 24. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung von Individuen werden Bautätigkeiten im 200 m-Puffer um den Abschnitt zwischen den Masten Nr. 24-27 nur außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 31. August durchgeführt. (Maßnahme $V_{AR}7$). Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung eine Bruttätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann.
Kiebitz	Mehrere Reviere im Nahbereich der Trasse nachgewiesen. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung von Individuen werden Bautätigkeiten im Bereich der Reviere (100 m-Puffer um den Abschnitt zw. Den Masten Nr. 11 und Nr. 12, Nr. 17, Nr. 20, Nr. 23, Nr. 31 und Nr. 32, 46 der Haupttrasse und den Masten Nr. 12 und Nr. 13, Nr. 20, Nr. 23, Nr. 37 und Nr. 38, Nr. 52 und Nr. 53 der Rückbautrasse) nur außerhalb der Brutzeit von 15. März bis 21. Juni durchgeführt. Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung eine Bruttätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung von Tötungsrisiken durch Leitungsanflug wird im Leitungsabschnitt der Reviere (Masten Nr. 9-25) zudem eine Erdseilmarkierung angebracht (Maßnahme $V_{AR}13$). In ausgewählten Bereichen von Mast Nr. 18-20 wird die Markierung verdichtet angebracht. Um

	trotz des Verlustes von Brutplätzen in Folge der Kulissenwirkung der Freileitung die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden Ersatzflächen abseits der Trasse für 5 Brutpaare des Kiebitz entwickelt (Maßnahme $A_{CEF}10$).
Kuckuck	Revierzentren des Kuckucks wurden im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$).
Mäusebussard	Reviere des Mäusebussards wurden nahe der geplanten Trasse lokalisiert. Diese lagen im Umfeld der Masten Nr. 4, Nr. 29, Nr. 37 und Nr. 43 außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Außer der generell vorgesehenen ökologische Baubegleitung Maßnahme Nr. V 1.2 (s.o.) sind daher keine Maßnahmen erforderlich.
Mittelspecht	Im Umfeld der Trasse wurde 6 Brutreviere mit Schwerpunkt im Waldgebiet Gristeder Büsche nachgewiesen. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$). Um trotz des Verlustes von Brutplätzen in Folge von Rodungsmaßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden Ersatzflächen abseits der Trasse entwickelt (Maßnahme $A_{CEF}2a$; Waldumbau Flächenpool Horstbüsche).
Star	Im Umfeld der geplanten Trasse wurden 22 und im Umfeld der Provisorien 25 Brutreviere des Stars festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$). Um trotz des Verlustes von Brutplätzen in Folge von Rodungsmaßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist Maßnahme $A_{CEF}2b$ Ausbringen von Nisthilfen (3 pro Revier, insgesamt 6 Stk) vorgesehen.
Steinkauz	Nachweis eines Steinkauz-Brutplatzes in 25 m Entfernung zu Nr. 52 der Rückbautrasse. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung von Individuen werden Bautätigkeiten im 100 m-Puffer um Mast Nr. 52 der Rückbautrasse nur außerhalb der Brutzeit von 15. März bis 31. Juli durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}7$). Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung eine Bruttätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann.
Trauerschnäpper	1 Revier des Grauschnäppers wurde im Randbereich der Ortschaft Gristede ermittelt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen sowie Störungen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$).
Turmfalke	Ein Revier des Turmfalken wurde an der Haupttrasse in einer Entfernung von 55 m zu Mast Nr. 1 festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung von Individuen werden Bautätigkeiten im 100 m-Puffer um Mast Nr. 1 der Neubautrasse nur außerhalb der Brutzeit von 1. März bis 31. Juli durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}7$). Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung eine Bruttätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann.
Wespenbussard	Ein Revier in einer Entfernung von 150 bis 200 m d. h. innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (200 m) zur geplanten Trasse. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung von Individuen werden Bautätigkeiten im 200 m-Puffer um den Abschnitt zwischen den Masten Nr. 24-27 nur außerhalb der Brutzeit von 1. März bis 31. August durchgeführt.

	Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung eine Bruttätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann.
Gilde der Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze (genaue Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.26)	Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$).
Gilde der Arten offenen bis halboffenen Feldflur (genaue Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.27)	Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme $V_{AR}2$).

Bezogen auf häufig vorkommenden, ubiquitären, in Gilden betrachteten Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. September bis 29. Februar gefällt werden. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen und weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen insbesondere der Maßnahmen Nr. V 1.2 und $V_{AR}2$ kommt es vorhabenbedingt für die häufig vorkommenden, ubiquitären und in Gilden betrachteten Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zeigt weiterhin auf, dass für die Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet, d. h. für Graugans, Graureiher, Heringsmöwe, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Stockente, Sturmmöwe, keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Rastvögel sind nicht notwendig.

Die Planfeststellungbehörde kommt insgesamt vor dem Hintergrund der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen weder für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vorhabenbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die

Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe Ziffer 2.1.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits im Raumordnungsverfahren erkennbar wurde (siehe Anlage 12, Kap. 4.2), stellt das planfestgestellte Vorhaben – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – die optimale Trassenführung dar, obwohl sie eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Dort wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Masten oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder Waldes platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/ Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)[83] enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit dem vorgelegten forstfachlichen Gutachten (Anlage 12.3) hat die Vorhabenträgerin den

[83] Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5. November 2016 - 406-64002-136 -).

erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt. Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald wird zum einen durch die Anlage von Masten oder Baustellenflächen verursacht, zum anderen aber auch durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens. Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Insgesamt kommt es im Umgriff des planfestgestellten Vorhabens zu einem dauerhaften Verlust von 14,4 ha Wald. Es erfolgt eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, die darüber hinaus erfolgende Beeinträchtigung von Waldfunktionen auf 6,6 ha wird durch Waldumbaumaßnahmen ausgeglichen.

Durch die Anlage von Baustellenflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen betroffen. Da eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet werden, bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine temporäre Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt. Infolge der temporären Waldumwandlung werden Flächen von insgesamt 15.963 m^2 in Anspruch genommen. In diesem Umfang erfolgt die Pflicht zur Wiederaufforstung in der Auflage in Ziff. 1.1.3.2.4.

Nach § 8 Abs. 4 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch eine fachkundige Person (Forstassessorin). Bereiche, die nicht bereits auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und der Analyse von Luftbildern eindeutig als Wald bzw. als übrige freie Landschaft eingestuft werden konnten, wurden im Rahmen einer Geländebegehung gutachterlich beurteilt. Neben der Geländebegehung, der Biotoptypenkartierung und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)“ als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion verwendet. Der Kompensationsbedarf wurde für jeden einzelnen Bestand nach dem Berechnungsverfahren der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zur Herleitung der Kompensationshöhe ermittelt. Für die Nutz- oder Schutzfunktion wurden keine Zuschläge auf den Kompensationswert für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) ermittelt, da Sondersituationen nicht vorlagen. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 21,0539 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 4 und Anlage 12, Kap. 10).

Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen A1, A_{CEF}2a, A3 bis A9 kompensiert. Die Maßnahmen A1, A3 bis A9 sehen Ersatzaufforstungen vor. Die Maßnahme A_{CEF}2a sieht eine Waldumbaumaßnahme in einem Flächenpool vor. In Summe werden durch die Maßnahmen A1 und A3 bis A9 14,66 ha Wald durch Ersatzaufforstungen neu angelegt; durch Maßnahme A_{CEF}2a erfolgt eine Waldumbaumaßnahme auf 6,6 ha. Insgesamt erfolgt die forstrechtliche Kompensation mithin auf Flächen von insgesamt 21,32 ha.

Eingriffssituation		**Forstrechtliche Kompensation**	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
- Dauerhafte Waldinanspruch-nahme im Bereich des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhen-beschränkung für Gehölze	Wald im Sinne des NWaldLG: 21,0539 ha	Ersatzaufforstung auf einer Fläche von insgesamt 14,66 ha Waldumbaumaßnahmen auf einer Fläche von 6,6 ha Summe forstlicher Kompensationsflächen insgesamt 21,32 ha	<u>Maßnahmen</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Ersatzaufforstung Midlum im Landkreis Cuxhaven, Einheitsgemeinde Wurster Nordseeküste 3,15 ha Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}2a Waldumbau Flächenpool Horstbüsche im Landkreis Ammerland, Gemeinde Wiefelstede 6,6 ha Ausgleichsmaßnahme A3 Ersatzaufforstung Wold im Landkreis Ammerland, Gemeinde Bad Zwischenahn 2,14 ha Ausgleichsmaßnahme A4 A4 Ersatzaufforstung Südholt im Landkreis Ammerland, Gemeinde Westerstede 2,4 ha Ausgleichsmaßnahme A5 Ersatzaufforstung Wietings Land im Landkreis Wittmund, Stadt Wittmund, Gemarkungen Burhafe und Ardorf 3,2 ha Ausgleichsmaßnahme A6 Ersatzaufforstung Jackstede im Landkreis Wittmund, Stadt Wittmund, Gemarkung Burhafe 1,52 ha

			Ausgleichsmaßnahme A7 Ersatzaufforstung Minjes Land im Landkreis Wittmund, Stadt Wittmund, Gemarkung Burhafe 0,52 ha Ausgleichsmaßnahme A8 Ersatzaufforstung Schaardorn im Landlreis Friesland, Gemeinde Bockhorn 0,88 ha Ausgleichsmaßnahme A9 Ersatzaufforstung Beverstedt im Landkreis Cuxhaven, Gemeinde Beverstedt 0,85 ha

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.2.1).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe ca. 1,5963 ha erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen sind während der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten (siehe Ziffer 1.2.2.1).

2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG (siehe dazu noch unten Ziffer 1.3.1). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.[84] Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die Neubauleitung wie auch die zurückzubauende 220-kV-Leitung queren verschiedene Gewässer zweiter und dritter Ordnung.

[84] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 38 Rn. 5.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde abweichend von der gesetzlichen Regelung die Breite des Gewässerrandstreifens auch für Gewässer dritter Ordnung auf 5 m festgelegt. Damit wird auch der Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht Rechnung getragen, die unter Hinweis auf ihre Verbandssatzung die Einhaltung eines Abstands von baulichen Anlagen zu Gewässern dritter Ordnung in Höhe von mindestens 6 m für erforderlich angesehen hat. Einen größeren Abstand als nach der gesetzlichen Regelung für Gewässer zweiter Ordnung vorgesehen hat die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht für gerechtfertigt erachtet.

Die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen ist sichergestellt. Die Maststandorte liegen sämtlich außerhalb der Gewässerrandstreifen und die Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsflächen. Sollten ausnahmsweise Abdeckungen und/oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Gewässern aufgrund bauzeitlicher Inanspruchnahme insbesondere für Überfahrten erforderlich werden, ist durch die Vermeidungsmaßnahme V12 (Anlage 12.1) und die ergänzenden Nebenbestimmungen in Ziffer 1.1.3.2.7 auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden oder sonstige nachteilige Auswirkungen auftreten können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt und auch bei bauzeitig notwendigen Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt. Aufgrund der nur bauzeitlichen Inanspruchnahme werden Verbotstatbestände aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG nicht erfüllt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.7.3 greift dieses Verbot auf.

2.2.3.7.2 Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete treten im Wirkbereich des Vorhabens nicht auf und sind daher im Rahmen der Planfeststellung nicht zu betrachten gewesen.

2.2.3.7.3 Wasserschutzgebiet Bad Zwischenahn

Der Untersuchungsraum der Trasse der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor quert den östlichen Randbereich der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets Bad Zwischenahn (WSG 03451002101). Mast Nr. 38 liegt im Randbereich der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets

In dem Wasserschutzgebiet sind gemäß § 6 i.V.m. Ziff 1 Anlage C der Schutzgebiets-verordnung des Landkreises Ammerland vom 26.06.2013 bestimmte Anlagen und Maßnahmen verboten oder nur beschränkt zulässig. Unter anderem ist das Einleiten von Abwasser in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer verboten oder nur beschränkt zulässig. Im Zuge der Grundwasserhaltung wird allerdings kein Abwasser eingeleitet, verrieselt oder versickert (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.6). Nach der Schutzgebietsverordnung bestehende Verbote zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten und in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses

berücksichtigt. Sonstige Verbote oder Beschränkungen greifen nicht. Die Errichtung von oberirdischen Höchstspannungsleitungen ist in der Schutzzone III generell zulässig.

Aufgrund der nur geringen Versiegelung, die der Maststandort im Schutzgebiet und (temporär) die Baustelleneinrichtungsflächen verursachen, können negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot ausgeschlossen werden (s. dazu auch nachfolgend unter Ziffer 2.2.3.7.7.2.1).

Die im Rahmen der Bauausführung vorgesehenen Maßnahmen zur Wasserhaltung sind ebenfalls nicht geeignet, den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers im Schutzgebiet zu beeinflussen. Aufgrund der im Rahmen der Bauausführung einzuhaltenden Schutzmaßnahmen sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserqualität nicht zu besorgen (s. dazu auch nachfolgend unter Ziffer 2.2.3.7.7.1.2).

2.2.3.7.4 Trinkwassergewinnungsgebiete

Das Trinkwassergewinnungsgebiet Westerstede wird von der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor randlich durchquert. Mit den Masten Nr. 10 bis Nr. 16 liegen sieben Maststandorte innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes. Die Maststandorte Nr. 9 und Nr. 17 liegen randlich an (aber außerhalb von) diesem Gebiet.

Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsantrag nachvollziehbar dargelegt, dass die bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen und die Baustelleinrichtungsflächen sowie Baumaßnahmen nicht geeignet sind, das Grundwasserdargebot oder die Wasserqualität des Grundwassers im Trinkwassergewinnungsgebiet nachteilig zu beeinflussen (s. dazu nachfolgend unter Ziffer 2.2.3.7.7.1.2.2).

2.2.3.7.5 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.7.5.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dauerhafte Umgestaltungen der Ufer von Gewässern sind im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen nicht vorgesehen. Ausnahmsweise kann es zu kleinräumigen Verrohrungen oder Verdolungen von Gewässern im Rahmen der Bauausführung kommen. Die Errichtung von zwei temporären Grabenverrohrungen von Kleingewässern für die Baustraßen und die Bauflächen ist im Bauwerksverzeichnis, Anlage 10.1 des Planfeststellungsantrags, aufgeführt. Diese werden nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut (Vermeidungsmaßnahme V12, Anlage 12.2).

Die temporären Verrohrungen kleiner Gewässer unterliegen zwar den Vorschriften über den Gewässerausbau, da deren äußeres Erscheinungsbild verändert, also umgestaltet wird.[85]. Gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) darüber hinaus auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund der sehr kleinräumigen und zeitlich eng begrenzten Maßnahmen sprechen aber gute Gründe dafür, die tatbestandlich Voraussetzung einer wesentlichen Veränderung als nicht erfüllt anzusehen. Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.[86]

Die Frage, ob die geplanten Verrohrungen als Gewässerausbau zu qualifizieren sind, kann im Ergebnis aber offen bleiben. Die materiell-rechtliche Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG wären jedenfalls erfüllt. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.[87]

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar Gräben verrohrt, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrungen ausweislich der Vermeidungsmaßnahme V12 (Anlage 12.1) mit einem dem jeweiligen Graben angepassten Rohr mit ausreichend Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.7.1.1.2.2).

---

[85] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 69.
[86] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 71.
[87] Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 68 Rn. 31.

2.2.3.7.5.2 **Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Diese Voraussetzungen sind von allen betroffenen Anlagen einzuhalten. Darüber hinaus bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG einer Genehmigung, sofern sie nicht beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung gegebenenfalls zu errichtenden Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch die Leitungen – sowohl die 380-kV-Neubauleitung wie auch die 220-kV-Rückbauleitung – sind als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.[88] Die 220-kV- und die 380-kV-Leitung queren verschiedene Gewässer und stellen damit Anlagen über Gewässern dar. Maststandorte befinden sich demgegenüber nicht an Gewässern.

Weder die Grabenverrohrungen noch der Neubau oder der Rückbau der Stromleitungen lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.7.7.1.1.2.2).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Verrohrung von Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von maximal sechs Monaten. Danach werden die Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme V 12, Anlage 12.1 und Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.1). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der Masten und Leiterseile hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung halten einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer.

---

[88] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 36 Rn. 14.

Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörden (Landkreis Ammerland) zum Wasserrechtsantrag der Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 06. Januar 2022 erteilt.

2.2.3.7.6 Versickerung und Verrieselung

Eine Versickerung oder Verrieselung des im Rahmen der Wasserhaltung während der Bauphase in den Baugruben anfallenden Grundwassers ist nicht vorgesehen.

2.2.3.7.7 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.[89] Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Neubau- und Rückbaumaßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Auch wird dem Trendumkehrgebot Rechnung getragen. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als bau- und rückbaubedingte Wirkfaktoren sind neben der temporären Grundwasserhaltung insbesondere noch die Baustelleneinrichtungen (Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Abdeckungen, Verdoldungen und Verrohrungen von kleineren Fließgewässern) hervorzuheben. Wirkfaktoren in der Betriebsphase der Neubauleitung sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung infolge der Bodenverdichtung und der (Teil-)Versiegelung durch die Mastfundamente. Im Zusammenhang mit dem Rückbau erfolgt hingegen eine (Teil-)Entsiegelung, auch fallen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze weg.

2.2.3.7.7.1 **Bauphase**

Das im Rahmen der Wasserhaltung geförderte Wasser wird an allen betroffenen Maststandorten in naheliegende Gräben und Vorfluter eingeleitet. Von den 46 neu zu errichtenden Masten ist eine Grundwasserhaltung an 39 Maststandorten vorgesehen. Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird.

2.2.3.7.7.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer

Die größeren Fließgewässer der vom Vorhaben gequerten Einzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern werden lediglich überspannt. Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsflächen für Masten. Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens aber betroffen. Auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und

[89] BVerwG, Urt. v. 9. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 478.

Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Die vorhabenbedingten Wirkungen des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes vom Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast 46, Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor liegen im Einzugsbereich der Flussgebietsgemeinschaften Ems und Weser. In der Bauphase sind verschiedene Kleingewässer sowie die folgenden sieben Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

- Obere Wapel + Nebengewässer (Bekhauser Bäke) (26010)
- Große Süderbäke Oberlauf + Kleine Norderbäke (04006)
- Otter- u. Hellerbäke (04003)
- Auebach (04059)
- Halfsteder Bäke + Nebengewässer (04060)
- Zwischenahner Meer (04001)
- Haaren Oberl. / Putthaaren (25033)

2.2.3.7.7.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.[90] Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.7.7.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Bei der als erheblich verändert eingestuften Oberen Wapel und Nebengewässer (Bekhauser Bäke) handelt es sich um ein Gewässer des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes der benthischen wirbellosen Fauna und der Fische als schlecht eingestuft.

Die Große Süderbäke Oberlauf und Kleine Norderbäke ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Wegen des Zustandes der Fische und der benthischen wirbellosen Fauna wird ihr ökologischer Zustand als unbefriedigend eingestuft.

---

[90] EuGH, Urt. v. 1. Juli 2015 – C-461/13, juris Rn. 69.

Bei der Otter- und Hellerbäke handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer, das dem Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet wird. Aufgrund des unbefriedigenden Zustands der Qualitätskomponenten benthische wirbellose Fauna und Fische ist das ökologische Potenzial ebenfalls als unbefriedigend einzustufen.

Auch der Auebach ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Er verfügt im Hinblick auf die Qualitätskomponente Fische und damit insgesamt lediglich über ein schlechtes ökologisches Potential.

Bei der Halfsteder Bäke und Nebengewässer handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Ihr ökologischer Zustand wird als schlecht eingestuft, was auf den als schlecht eingestuften Zustand der Fische zurückzuführen ist.

Das Zwischenahner Meer ist demgegenüber ein natürliches Gewässer des Gewässertypus „Erdfallsee (Salzstock)“. Wegen des unbefriedigenden Zustands der Qualitätskomponente Phytoplankton ist sein ökologisches Potenzial ebenfalls nur unbefriedigend.

Der Haaren Oberlauf/ Putthaaren zählt ebenfalls zu den erheblich veränderten Gewässern des Typs 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird infolge des schlechten Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna als schlecht eingestuft.

Der chemische Zustand aller sieben Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota – und im Falle der Oberflächengewässerkörper Größe Süderbäke + Kleine Norderbäke zusätzlich aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für TBT (Tributylzinn-Verbindungen) – als nicht gut eingestuft.

2.2.3.7.7.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Für alle Maststandorte, bei denen eine Wasserhaltung erforderlich wird, ist eine unmittelbare Einleitung des geförderten Grundwassers in einen Oberflächenwasserkörper vorgesehen.

Unmittelbar in die Haaren (OWK 25033) erfolgt die Einleitung des zur Bauzeit anfallenden Wassers bei zwei Maststandorten (Mast Nr. 44 und Nr. 45). Die unmittelbare Einleitung in die Hauptgewässer der fünf anderen Oberflächengewässerkörper erfolgt dagegen aus jeweils nur einem Maststandort heraus: In die Obere Wappel (26010) wird an Maststandort Nr. 1, in die Große Süderbäke Oberlauf + Kleine Norderbäke (04006) an Maststandort Nr. 12, in die Otter- u. Hellerbäke (04003) an Maststandort Nr. 22, in den Auebach (04059) an Maststandort Nr. 28 sowie in die Halfsteder Bäke + Nebengewässer (04060) an Maststandort Nr. 34 eingeleitet.

Die ganz überwiegende Zahl der Einleitungen erfolgt in kleine Fließgewässer (bei 39 Maststandorten, vgl. Anlage 18.2). Einleitungen in Kleingewässer sind in den Einzugsgebieten jeweils bei folgenden Maststandorten geplant: In die Obere Wappel (26010) wird an Maststandorten Nr. 2 bis Nr. 9 eingeleitet, in die Große Süderbäke Oberlaf + Kleine Norderbäke (04006) an den Maststandorten Nr. 10, Nr. 11 sowie Nr. 13-15; in die Otter- u.

Hellerbäke (04003) an den Maststandorten Nr. 16 bis Nr. 21, Nr. 23 und Nr. 24; in den Auebach (04059) an den Maststandorten Nr. 25 bis Nr. 27, Nr. 29 und Nr. 30; in die Halfsteder Bäke + Nebengewässer (04060) an Maststandorten Nr. 31 bis Nr. 33 und Nr.35 bis Nr.38, in das Zwischenahner Meer (04001) an den Maststandorten Nr. 38 bis Nr. 40; sowie in den Haaren Oberlauf/ Putthaaren (25033) an den Maststandorten Nr. 41 bis Nr. 43 sowie Nr. 46 bis Nr. 49.

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Das ökologische Potenzial wäre dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben.

Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübtes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.

Das im Zuge der Wasserhaltungen abgepumpte Grundwasser ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Vorhabengebiet mit Eisen belastet. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen führen.

Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V 1.1 und V 12 (Anlage 12.1) hinreichend sichergestellt ist, dass sich die dargestellten Konflikte nicht realisieren und die Einleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führen. Ergänzende Regelungen zur Sicherstellung dieses Ergebnisses sind in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 und Ziffer 1.3.2 enthalten.

Gegebenenfalls erforderliche Abdeckungen oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Kleingewässern werden durch eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V 1.1, Anlage 12.1) betreut, die bereits bei der Ausführung der Baumaßnahmen sicherstellt, dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Da im Bedarfsfall Ausweichmöglichkeiten bestehen und nach Abschluss der Baumaßnahme ein Rückbau – ebenfalls durch die ökologische Baubegleitung überwacht – erfolgt, sind

Veränderungen des Gewässerzustands insoweit in keinem der Oberflächengewässer zu erwarten.

Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten im geförderten Grundwasser, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung in ein Oberflächengewässer ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2-32 mm) eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V 12, Anlage 12.1, vgl. Anlage 19, Kap. 5.1). So wird eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Trübung verhindert. Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit am jeweiligen Maststandort aufnehmen können (Wasserhaltungskonzept, Anlage 18). Die Lage der Einleitstellen an den Gewässern wurde darüber hinaus so gewählt, dass keine bedeutenden oder empfindlichen Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung (vgl. Anlage 12, Karte 5B) betroffen sind; ferner wird nicht in Oberflächengewässer eingeleitet, die Bestandteil eines FFH-Gebiets sind (Vermeidungsmaßnahme V 12, Anlage 12.1). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5,00 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter ausgebracht (Vermeidungsmaßnahme V 12, Anlage 12.1).

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf die in der Vermeidungsmaßnahme V 12 (Anlage 12.1) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands führen können (Untersuchung auf: Eisen, Sauerstoffgehalt, Ammonium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Färbung). Bei einem Sauerstoffgehalt gleich oder unter 4 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff. Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1 mg/l erfolgt auch eine Enteisenung des Grundwassers (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6). Vorhabenbedingte Belastungen mit Quecksilber oder TBT durch die Einleitungen sind nicht zu erwarten, da die bereits durchgeführten Grundwasseruntersuchungen an allen Messstellen in der Nähe des Vorhabens insoweit keine Belastungen oberhalb der Bestimmungsgrenze aufwiesen. Die Einleitungen sind im Übrigen jeweils auf die Dauer der Grundwasserhaltung pro Standort begrenzt, werden also 30 Tage nicht überschreiten.

Durch den Fachbeitrag WRRL ist überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.[91]

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

---

[91] vgl. EuGH, Urt. v. 05.05.2022 – C-525/20, juris.

2.2.3.7.7.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Verrohrungen/Baustellenflächen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V 12 (Anlage 12.1, vgl. auch Anl. 19, Kap. 5.1) wird zudem sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässer einschließlich der Uferbereiche bleiben von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Verdolungsrohre sind dem Gewässer/Graben anzupassen und verfügen über einen ausreichenden Durchmesser, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten (Vermeidungsmaßnahme V12, Anlage 12.1).

Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt. Einträge von Sediment und Boden in Gewässer, wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdolungsrohres zu erwarten sind, werden dadurch gemindert, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen (d. h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme V12, Anlage 12.1). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rd. 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht (Kolkschutzmatte). Im Übrigen ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche bzw. der Grabenschulter – möglichst nach Ausbau der Gewässerverdoldung – wiederherzustellen ist, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben. Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1.1, Anlage 12.1) überwacht.

2.2.3.7.7.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. Baustellenflächen befinden sich nur in Ausnahmefällen von Grabenüberfahrten unmittelbar an Gewässern. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. In der Vermeidungsmaßnahme V 12 (Anlage 12.1) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskofferung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 sind diese Maßnahmen auch auf sonstige schädliche Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7 sichergestellt.

Für Baustraßen und den Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der LAGA-Mitteilung Nr. 20 („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/ Abfällen“) herangezogen (Vermeidungsmaßnahme V12, Anlage 12.1).

Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

2.2.3.7.7.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen (vgl. schon Ziffer 2.2.3.7.7.1.1.2.1 und Ziffer 2.2.3.7.7.1.1.2.3). Weder § 27 Abs. 1 und 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.

2.2.3.7.7.1.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass das Vorhaben grundsätzlich nicht geeignet ist, Maßnahmen zur Zielerreichung zu be- oder verhindern, da die Wirkungen des Vorhabens nur zeitlich begrenzt auftreten und überwiegend Kleingewässer betreffen. Ein negativer Einfluss auf die im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheiten Ems und Weser vorgesehenen Maßnahmen und der damit angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden, weshalb das Erreichen eines guten Zustands durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Planfeststellungsverfahren auch davon überzeugt, dass die von der Vorhabenträgerin auf der Grundlage der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 erfolgten Bewertungen auch für die Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2021-2027 weiterhin gültig sind. Dies ist der Fall. Die sehr geringfügigen Änderungen im Bewirtschaftungsplan für die FGG Weser (für den Zeitraum 2021-2027) und im Internationalen Bewirtschaftungsplan für die FGG Ems (für den Zeitraum 2021-2027) sind für

die Bewertung der Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Zielerreichung nicht entscheidungserheblich.

2.2.3.7.7.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

Die Bauphase führt insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten und der Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie sonstigen Bewegungsflächen als Bestandteile der temporären Baustelleneinrichtung zu Auswirkungen auf das Grundwasser. Des Weiteren kommt es an den Maststandorten zu einer Veränderung der Deckschicht durch die Gründungsmaßnahmen und zu einem Einbringen von Baukörpern (Fundamente, Gründungspfähle) in den Boden. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Jade Lockergestein links (4_2507), Leda-Jümme Lockergestein rechts (38_02) und Hunte Lockergestein links (4_2505) betroffen. Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

2.2.3.7.7.1.2.1 Verschlechterungsverbot

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.7.7.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand der drei Grundwasserkörper ist gut. Der chemische Zustand des Jade Lockergestein links ist ebenfalls gut. Hingegen ist der chemische Zustand des Leda-Jümme Lockergestein rechts als schlecht einzustufen, was einerseits auf den Nitrateintrag aus der Landwirtschaft und die Überschreitung der Schwellenwerte für Cadmium und Codmiumverbindungen zurückzuführen ist. Der chemische Zustand beim Hunte Lockergestein links (4_2505) ist aufgrund des Nitrateintrags aus der Landwirtschaft ebenfalls als schlecht einzustufen. Zwar sind beim Hunte Lockergestein links und beim Leda-Jümme Lockergestein rechts die Grundwassermessstellen in der direkten Nähe des geplanten Vorhabens nicht belastet, jedoch werden an der Messstelle Eggelogerfeld II die Schwellenwerte der GrwV überschritten.

2.2.3.7.7.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Das Grundwasser wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – maximal für die Dauer von 30 Tagen – abgesenkt. Eine Wasserhaltung mit der Bildung von

Absenktrichtern ist an 19 der insgesamt 46 Maststandorte vorgesehen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 60 m und etwa 105 m m gemessen ab dem Mastmittelpunkt. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 1.049 km^2 beim Jade Lockergestein links und 1.251 km^2 beim Leda-Jümme Lockergestein rechts sowie 1.240 m^2 beim Hunte Lockergestein links eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen wurden einheitlich für alle Maststandorte Baugrubenabmessungen von 20 m x 20 m bei Baugrubentiefen von 3,0 m veranschlagt. Hierbei handelt es sich um worst-case-Betrachtungen, da die geplanten Gründungsarten und Baugruben erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Die Grundwasserhaltung ist ferner pro Maststandort (Neubau) auf max. 30 Tage beschränkt.

Im Rahmen des Neubaus werden bei allen Masten zwischen ca. 97 bis maximal 985 m³ (im Mittel ca. 197 m³) Wasser pro Tag der Bautätigkeiten entnommen. Ferner wird zu Beginn der Wasserhaltung bei 23 Masten einmalig ca. 1.200 m³ und bei weiteren 4 Masten einmalig ca. 800 m³ Lenzwasser entnommen. Im Vergleich zur nutzbaren Dargebotsreserve[92] von 2,65 Mio. m³/a (Jade Lockergestein links), 24,61 Mio. m³/a (Leda-Jümme Lockergestein rechts) sowie 13,54 Mio. m³/a (Hunte Lockergestein links) ist diese einmalige Entnahme von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von 114.840 m³ (Jade Lockergestein links), 154.760 m³ (Leda-Jümme Lockergestein rechts) sowie 28.950 m³ (Hunte Lockergestein links) während der Bauphase von der Vorhabenträgerin als gering bewertet worden. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Veränderungen des mengenmäßigen Zustands der jeweiligen Grundwasserkörper werden nicht verursacht.

Auch bezogen auf das Trinkwasserschutzgebiet Bad Zwischenahn mit einer jährlichen möglichen Fördermenge von 1,2 Mio. m^3/a[93] ist die einmalige Entnahme von ca. 800 m³ Lenzwasser sowie ca. 97 m³/d und damit in Summe ca. 3.700 m³ während der Bauzeit des Maststandortes Nr. 38 in der weiteren Schutzzone IIIB unerheblich. Dasselbe gilt auch für das Trinkwassergewinnungsgebiet Westerstede mit einer jährlichen maximal möglichen Fördermenge von 4,5 Mio. m³ Wasser[94]. Bei den hier liegen Maststandorten (Masten Nr. 10-16 innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets sowie Masten Nr. 9 und Nr. 17 an dessen Rand) wird insgesamt einmalig ca. 8.400 m³ Lenzwasser und bei sieben Standorten

[92] Vgl. Nds. Ministerium für Umwelt, EK, Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 – 23-62011/010 (VORIS 28200), 2018, Anlage 2.

[93] Vgl. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Regionalbericht für das Einzugsgebiet Leda-Jümme, Darstellung der Grundwassersituation (No. Band 27), 2016, S. 56.

[94] Vgl. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Regionalbericht für das Einzugsgebiet Leda-Jümme, Darstellung der Grundwassersituation (No. Band 27), 2016, S. 56.

innerhalb des Gebiets ca. 111 m³/d sowie zweimal ca. 210 m³/d während der Bauphase entnommen, d.h. insgesamt 39.780 m³.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2a und b GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung ebenfalls nicht aus. Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen um Stoff-freisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen (Vermeidungsmaßnahme V12, Anlage 12.1). Bei den stellenweise vorhandenen empfindlichen Böden wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass keine an den für den GWK repräsentativen Messstellen messbaren Stofffreisetzungen zu erwarten sind. Messbare Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörpers sind damit nicht zu erwarten.

Damit ist auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.

2.2.3.7.7.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Verschlechterungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper können auch im Hinblick auf die in den Boden und das Grundwasser einzubringenden Fundamente und Grundüngspfähle ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die Verwendung von chromatarmen Beton, das Verbot des Einsatzes von Betonzusatzmitteln beim Einsatz von Bohrpfahlfundamenten, die generelle Verpflichtung zur Verwendung von Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen sowie die vorgesehenen ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen unter Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb (s. Anlage 1, Kap. 12.2.2 und Anlage 1.4). Darüber hinaus sind Anforderungen zur Sicherstellung eines sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen ist hinsichtlich des Einbringens von Baukörpern in den

Boden nicht zu erwarten, dass der chemische Zustand der Grundwasserkörper beeinflusst werden kann.

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird außerdem die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind insoweit ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.3.7.7.1.2.2.3 Keine Verschlechterung im Bereich des Trinkwasserschutzgebiets

Mast Nr. 38 liegt im Randbereich der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Bad Zwischenhahn.

Zum Schutz des Grundwassers im Geltungsbereich des Wasserschutzgebiets sind am Maststandort Nr. 38 spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Maßnahme V12, Anlage 12.1). Es ist ein besonders sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung außerhalb, Havarievorsorge) zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, von Material sowie das Betanken von Baumaschinen erfolgt grundsätzlich außerhalb des Wasserschutzgebiets; während arbeitsfreier Zeiten sind die Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des Schutzgebiets abzustellen (vgl. dazu auch Anlage 12, Kap. 7.5.5.). An der Baustelle sind ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind sofort schadensbegrenzende Maßnahmen einzuleiten. Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, sind unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung gegebenenfalls entstehender Boden-Kontamination einzuleiten, um das Eindringen von Schadstoffen in Gewässer zu verhindern.

Darüber hinaus erfolgt die Erstellung der Fundamente mit chromatarmen Beton, die Bohrpfahlfundamente werden ohne Betonzusatzmittel und nur mit Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können, errichtet. Überdies ist für Baustraßen und den Wegebau Bodenmaterial mit Zuordnungswerten Z0 zu verwenden.

Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzgebietes Bad Zwischenhahn durch die Bauphase an Mast Nr. 38 sind damit im Ergebnis nicht zu erwarten.

2.2.3.7.7.1.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand aller drei betroffenen Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziffer 2.2.3.7.7.1.2.2).

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der chemische Zustand des Jade Lockergesteins links ist bereits als gut eingestuft, mit der Folge, dass keine Maßnahmen bestimmt sind. Im Maßnahmenprogramm sind für das Leda-Jümme Lockergestein rechts das und Hunte Lockergestein links Maßnahmen des LAWA-

Maßnahmenkatalogs, Anhang A zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41) sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) vorgesehen. Zusätzlich sind für das Leda-Jümme Lockergestein rechts Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (Nr. 99) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen und werden durch die planfestgestellten Maßnahmen auch nicht berührt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Planfeststellungsverfahren davon überzeugt, dass die von der Vorhabenträgerin auf der Grundlage der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 erfolgten Bewertungen auch für die Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2021-2027 weiterhin gültig sind. Dies ist der Fall.

2.2.3.7.7.1.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.7.7.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.4).

Weitere Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind während der Betriebsphase nicht zu befürchten.

Anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser bestehen im Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen durch die Entsiegelung des Bodens beim Rückbau von Masten und Fundamenten. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen:

2.2.3.7.7.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente

Anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch die Fundamente im Boden. Die vorgesehenen Tiefgründungen (Pfahlgründungen) führen jedoch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringerung des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können.

Flachgründungen (Plattenfundamente) sind bei den beantragten Maßnahmen auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse über die Bodenbeschaffenheit und die Grundwasserverhältnisse nicht vorgesehen (Wasserrechtsantrag, Kap. 3.1). Sollte sich aus den Baugrunduntersuchungen ergeben, dass dennoch Flachgründungen zu errichten sind, wäre auch diese Gründungsform hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser unproblematisch zulässig. Das Niederschlagswasser kann von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente von maximal 15 m x 15 m sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering. Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

2.2.3.7.7.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche

Beim Rückbau von Masten werden die Bestandsgründungen bis 1,20 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten verfüllt; ist eine Drainage der Fläche vorgesehen, so werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis 1,80 m entfernt (Ausgleichsmaßnahme A11, Anlage 12.1). Durch die Entsiegelung der Stufen- und Pfahlfundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht. Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.

2.2.3.7.7.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Schneisen in Waldgebieten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Gehölze werden in der Regel überspannt. Eingriffe erfolgen durch Endwuchshöhenbeschränkungen und dauerhafte Waldumwandlungen im Bereich von Zuwegungen und Maststandorten. Diese werden durch Ersatzaufforstung kompensiert (Ersatzmaßnahmen A3 bis A9, Anlage 12.1).

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden. Im Auswirkungsbereich des geplanten Vorhabens kommen darüber hinaus keine Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion vor.

2.2.3.7.7.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen

Unterhalb der neu zu errichtenden Höchstspannungsleitungen werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. auf Stock gesetzt oder in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Die Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}3$ sowie ergänzend auch die Vermeidungsmaßnahmen $V_{AR}2$ und $V_{AR}9$ (jeweils Anlage 12.1) sehen eine Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung vor. Die zurückgeschnittenen Gehölze spenden noch Schatten. Der Rückschnitt erfolgt darüber hinaus lediglich kleinräumig, sodass eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten ist.

2.2.3.8 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung. Zu verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen ist der Planfeststellungsbehörde nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird.

2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der

Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigt.[95]

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke der gesamten Leitung CCM aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7, Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Gesamtvorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen für Masten, Überspannungen, die Absicherung des Schutzstreifens, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Die für den Schutzstreifen in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 104,612 ha. Davon entfallen ca. 0,65 ha auf Maststellflächen, von denen ca. 368 m² dauerhaft versiegelt werden (Mastfundamente). Für dauerhafte Zuwegungen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens werden ca. 16,763 ha in Anspruch genommen. Im Rahmen des Rückbaus der 220-kV-Leitung werden auf einer Länge von ca. 19,7 km insgesamt 52

[95] Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 21. Aufl. 2020, § 72, Rn. 43.

Maststandorte auf ca. 0,52 ha) zurückgebaut. 44,119 ha werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen A 1 bis A 11, Anlage 12) dauerhaft belastet.

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde bis auf wenige erforderliche Ausnahmen insbesondere zur Umfahrung der Ortslage bei Gristede, des Landschaftsschutzgebiets „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ sowie des Wasserschutzgebiets „Bad Zwischenahn“ durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden. Die Neubautrasse verläuft durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher ganz überwiegend in landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb des Schutzstreifens werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommenen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziffer 2.2.3.10 ausführlich behandelt.

Die Flächen, auf denen die 220-kV-Bestandsleitung Conneforde – Mast Nr. 53 (LH-14-206) bisher verlief, werden durch den Rückbau freigegeben. Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken, auf denen durch die Rückbaumaßnahmen Flächen freiwerden, Löschungsbewilligungen ab. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.3.2 und Ziffer 1.1.3.2.8.2 stellt zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird.

Da die 380-kV-Neubauleitung ein Ersatzneubau ist, beschränkt sich die Belastung von Grundflächen durch den Neubau in der Gesamtbetrachtung über weite Strecken auf die Differenz, die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Neubau – der wegen der höheren Masten einen breiteren Schutzstreifen hat – und der bisher durch die 220-kV-Leitung in Anspruch genommenen Flächen ergibt. Zwar verläuft die Neubauleitung im Planfeststellungsabschnitt 1 nicht trassengleich zu der 220-kV-Rückbauleitung, mit der Folge, dass weitgehend neue Flächen in Anspruch genommen werden. Die Länge der Neubauleitung weicht insgesamt aber nur unwesentlich von der Rückbauleitung ab. Die zusätzliche Belastung von Grundeigentum, die durch das Gesamtvorhaben entsteht, ist daher vergleichsweise gering.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für die Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für den Kiebitz und den Großen Brachvogel (Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}10$, Anlage 12.1) wird ein Flurstück mit insgesamt 16,01 ha in der Stadt Friesoythe dauerhaft beansprucht. Für die acht Ausgleichsmaßnahmen, die die Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Landkreisen Cuxhaven, Ammerland, Wittmund und Friesland (Ausgleichsmaßnahmen A1, A3, A4, A5 und A6, A7, A8, A9 Anlage 12.1) zum Gegenstand haben, werden in den Gemeinden Wurster Nordseeküste, Bad Zwischenahn, Bockhorn und Beverstedt sowie den Städten Westerstede und Wittmund auf vierzehn Flurstücken insgesamt Flächen mit einem Umfang von 14,659 ha dauerhaft belastet. Für den geplanten Waldumbau im Landkreis Ammerland (Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}2a$) werden in der Gemeinde Wiefelstede auf 44 Flurstücken insgesamt Flächen in einem Umfang von 13,45 ha dauerhaft belastet.

Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum von einer Privatperson, einer Anstalt des öffentlichen Rechts und einer Gesellschaft u. a. für Flächenmanagement.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des NWaldLG stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.[96]

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick

[96] BVerwG, Urt. v. 23. September 2014 – 7 C 14.13, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 2007 – 9 A 22/06, juris, Rn.14; BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 1995 – 11 VR 6.95, juris, Rn. 50.

auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konfliktträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten wurden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für den Neu- wie auch den Rückbau und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten. Für die vorgesehenen Freileitungsprovisorien bzw. Baueinsatzkabel zur Aufrechterhaltung des Betriebs einer 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH sowie der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) (Anlage 1, Kap. 4.5) werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet. Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, und Gewässer, erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 9.5; Anlage 10.1).

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.1 und Ziffer 1.1.3.2.8.3 aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Vermeidungsmaßnahme V 6, Anlage 12.1).

2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2022 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden wahrt, als auch für die einzelnen Bereiche, in denen das Vorhaben den gebotenen 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (Spohler Moor, Garnholterfeld, Hellerbäke, Aschhausen / Richtmoor, Hohes Moor / Haarenstroth, Kayhauserfeld / Westerholtsfelde, Düwelshoopsmoor Nord). Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.[97] Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.[98]

2.2.3.10 Landwirtschaft und Jagd

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Gesamtvorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere

---

[97] BVerwG. Beschl. v. 14. Dezember 2021 – 4 B 10.21, juris, Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 9. Februar 1995 – 4 NB 17.94, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, juris, Rn. 15.BVerwG, Urt. v. 4. Mai 1988 – 4 C 2.85 –, NVwZ 1989, 151 (152).
[98] Vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 402.

Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen – hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme durch den Ersatzneubau wie auch hinsichtlich der temporären Inanspruchnahme für die Errichtung, Verlegung und den Rückbau der von dem Vorhaben umfassten 220-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg_Ost zwischen Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 53 (LH-14-206) – erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Für das planfestgestellte Vorhaben wird dauerhaft eine Fläche von insgesamt rund 19,907 ha benötigt. Durch die Maststandorte wird anlagebedingt eine Fläche von ca. 0,65 ha dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6). Die Gesamtfläche des Schutzstreifens beträgt 104,612 ha. Ferner entfallen rund 44,119 ha auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen A1 bis A11, vgl. Anlage 12.1) zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG sowie rund 14,56 ha auf Ersatzaufforstungen nach dem NWaldLG (vgl. Anlage 12, Kap. 10). Außerdem werden etwa 77,91 ha vorübergehend für die Baumaßnahmen (Neubau mit 54,29 ha und Rückbau mit 23,65 ha), vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen, belastet. Die dauerhaften Zuwegungen innerhalb des Schutzstreifens beanspruchen eine Fläche von 2,458 ha, die dauerhaften Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens eine Fläche von 14,305 ha. Darüber hinaus sind im Bereich der geplanten Trasse fünf provisorische Leitungsführungen (sog. Provisorien) geplant. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt eine finale Ausführungsplanung noch nicht vor. Die geplante Inanspruchnahme ist den Plänen in Anlage 7.1 und Anlage 7.2, jeweils in der Fassung der 1. DBÄ zu entnehmen. Eine konkrete Abstimmung über den tatsächlichen Bedarf findet im Rahmen der Bauausführung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen statt.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. So sind Maststandorte und Provisorien innerhalb landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzten Flächen vorgesehen. Das Vorhaben verläuft überdies an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei

sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Anlagebedingt werden die Maststandorte, d.h. die Mastgrundfläche zwischen den Masteckstielen und die Fundamentköpfe, dauerhaft in Anspruch genommen. Es wird damit je nach Maststandort überwiegend eine Fläche von 10 x 10 m, 11 x 11 m bzw. 12 x 12 m und in einigen Fällen eine Fläche von 13 x 13 m bis 14 x 14 m in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 14.1). Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungserschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Bundesfernstraßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen wurde Rücksicht genommen. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit den meisten Eigentümern und, soweit möglich, Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens. Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Sollten landwirtschaftliche Betriebe im Einzelfall durch die Wuchshöhenbeschränkungen betroffen sein – etwa bei dem Anbau von Sonderkulturen wie Baumschulen –, so wird für die verminderte Nutzbarkeit eine Entschädigung festgesetzt. Deren Höhe ist an einer von einem öffentlich bestellten Gutachter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführten Wertermittlung zu orientieren.

Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12,00 m (Anlage 1, Kap. 9.4.1 und Anlage 8.1). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Leitung unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 7,00 m gefahrlos zu unterfahren

(Anlage 1, Kap. 9.4.1). Der Einsatz von Drohnen unterhalb der Leiterseile bleibt nach Maßgabe der LuftVO möglich, wobei allerdings die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Gleichzeitig werden dadurch die Grenzwerte von 100 Mikrotesla (µT) für die magnetischen sowie 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für die elektrischen Felder, welche die 26. BImSchV vorsieht, im gesamten Verlauf der Leitung in einer Höhe von 1 m über der Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb der Leitung eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der auf den Feldern tätigen Landwirte und deren Arbeitnehmern sind daher nicht zu besorgen (vgl. Anlage 1, Kap. 9.4.1 und Anlage 11, Kap. 2). Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aufgrund einer Überspannung eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt brauchbar sein könnten. Auch mit Qualitätseinbußen für landwirtschaftliche Produkte unter Höchstspannungsleitungen ist nicht zu rechnen. Es entstehen keine Beeinträchtigungen für das Wachstum und die Qualität von Zier- und Nutzpflanzen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat „eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt“. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“[99]

Eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen ist daher nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau der 52 Masten der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost (LH-14-206) von Conneforde Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 53 werden auch Flächen im Umfang von 416 m^2 dauerhaft wieder der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter der Erdoberkante entfernt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.7). Ist eine Drainage auf der Fläche vorgesehen, so werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis 1,80 m unter der Erdoberkante entfernt. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.6 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist.

Während der Baumaßnahme ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die

---

99 https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html (letzter Zugriff 20.07.2022).

Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. Ziffer 2.2.3.10.3). Die Flurschadensregulierung gilt auch für einen mehrjährigen Ernteausfall in Abhängigkeit von der Frucht. Im Rahmen der Planung der Bauausführung wird auf vorhandene Bestandteile der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Hinweisschilder) Rücksicht genommen. Dennoch auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur werden als Flurschäden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehenden notwendige Umwege sind abwägungserheblich.[100] Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.[101] Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.1 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf.

[100] OVG Lüneburg, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 7 KS 32.08, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 – 4 C 18.88 –, NVwZ 1990, 1165 (1166).
[101] OVG Magdeburg, Urt. v. 12. Juni 2014 – 2 K 66.12, juris, Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 2005 – 9 A 12.05 –, NVwZ 2006, 603 (604).

entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Sollten sich Drainagen in den Mastbereichen befinden, werden diese sachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, sodass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. An bekannten Standorten von Drainagen werden Suchschachtungen nach Möglichkeit nicht durchgeführt, außerhalb der Maststandorte sind Tiefbauarbeiten nicht vorgesehen, sodass hier eine Schädigung von Drainagen ausgeschlossen ist. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten wird durch eine Fachfirma gewährleistet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.4). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.5). Eine Beunruhigung von Tieren wird auf das unvermeidliche Minimum reduziert.

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen im Anschluss an die Baumaßnahmen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.6.1 und Maßnahmen zur bodenkundlichen Baubegleitung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3 und Ziffer 2.2.3.5.1.3).

2.2.3.10.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen

Der Neubau der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld/Düwelshoopsmoor führt nicht zu einer Existenzgefährdung

landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.[102] Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.[103]

Die durch den Bau der 380-kV-Leitung betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.10.5 Jagd

Jagdliche Belange werden durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die betroffenen Jagdverbände haben im Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Ungeachtet dessen sind langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meide-Effekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, eine Pauschale für den bauzeitlich bedingten, nachgewiesen entgangenen Jagderlös oder Aufwertungsmaßnahmen zu leisten.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten eine Scheuchwirkung ausgeht. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

---

[102] BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).
[103] BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27); BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853 Rn. 74.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.2.3.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

2.2.3.11.1 Baudenkmäler

Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor handelt es sich um solch eine Anlage. Innerhalb eines Korridors von jeweils 300 m zu beiden Seiten der Trasse und der Provisorien befinden sich zwei Baudenkmäler, namentlich eine Gruppe von baulichen Anlagen (Baudenkmal nach § 3 Abs. 3 NDSchG) im Bereich von Haarenstroth an der Landesstraße L 815 (innerhalb des Untersuchungskorridors der Trasse), und zum anderen ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude (Baudenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG) an der Zwischenahner Straße in Wiefelstede (innerhalb des Untersuchungskorridors eines Provisoriums). In beiden Fällen kommt es allerdings zu keinen visuellen Wechselwirkungen zwischen Trasse bzw. Provisorium und dem jeweiligen Baudenkmal.

Die Gruppe der baulichen Anlagen im Bereich von Haarenstroth ist als typisches „Ammerländer Wohn- und Wirtschaftsgebäude“ geschützt und befindet sich in einer Entfernung von ca. 220 m zu Mast Nr. 41. Nach Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens besteht kein Umgebungsschutzbereich für dieses Baudenkmal. Das Baudenkmal wird von hohen Bäumen umringt. Insoweit kann eine visuelle Beeinträchtigung des Baudenkmals ausgeschlossen werden, da der Mast Nr. 41 und das Baudenkmal nicht gleichzeitig wahrnehmbar sind. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals i.S.d. § 8 Satz 1 NDSchG kann deshalb im Ergebnis ausgeschlossen werden.

Für das Baudenkmal im Bereich der Zwischenahner Straße, Wiefelstede, welches ca. 250 von der 220-kV-Bestandsleitung entfernt ist, entstehen weder durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung noch durch den Neubau der 380-kV-Leitung negative Auswirkungen. Vielmehr wirken sich die planfestgestellten Maßnahmen insoweit positiv aus, weil sich der Abstand des Baudenkmals zur neuen 380-kV-Leitung auf ca. 400 m vergrößert. Eine

Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.d. § 8 Satz 1 NDSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

2.2.3.11.2 Bodendenkmäler

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf gem. § 13 Abs. 1 NDSchG, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Zu den Kulturdenkmälern zählen u.a. die Bodendenkmäler, vgl. § 3 Abs. 1 NDSchG. Die Genehmigung ist gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würden. Gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Im Untersuchungsraum der Trasse und der Provisorien befinden sich zahlreiche Bodendenkmäler. Von besonderer Bedeutung für die Belange der Bodendenkmalpflege ist der Bereich der sog. Siedlungskammer Gristede (zwischen der L 825 und der BAB A28), fast alle bekannten Bodendenkmäler befinden sich hier, weitere Bodendenkmäler werden vermutet. Die Siedlungskammer Gristede hat eine Größe von insgesamt ca. 290 ha und weist Bodendenkmäler insbesondere folgender Objekttypen auf: Fundstreuungen, Hofwüstungen, Steinpackungen, Plaggenesche und Teile von alten Siedlungen. Im Untersuchungsraum befindet sich außerdem jeweils ein weiteres Bodendenkmal in Petersfeld und ca. 1,5 km nördlich von Gristede.

Bei Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde gemacht und weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Bisher unbekannte Bodendenkmäler können aufgrund der Maststellflächen anlagenbedingt dauerhaft versiegelt bzw. durch das Einbauen der Fundamente zerstört werden. Diese Risiken betreffen insbesondere den Bereich der Siedlungskammer Gristede, zwischen den Masten Nr. 30 bis Nr. 34. Die Standorte der Masten Nr. 31, Nr. 32 und Nr. 33 befinden sich im Bereich der Siedlungskammer Gristede. Für die Erdarbeiten in diesem Bereich war deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG liegen vor. Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern wird durch die Archäologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V 1.3, Anlage 12.1) sowie die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.10 wirksam entgegengewirkt. Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.10.1 insbesondere eine Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden aufgegeben. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

2.2.3.12 Verkehr

2.2.3.12.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

Die 380-kV-Leitung, Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor quert verschiedene Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen oder verläuft in der Umgebung solcher Straßen. Die bei Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen neu zu errichtenden Masten befinden sich teilweise in der Nähe von Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen.

Im Mastfeld zwischen den Masten Nr. 18 und Nr. 19 quert die planfestgestellte Trasse die geplante Bundesautobahn BAB A 20 („Küstenautobahn“), Abschnitt 1. Bei dem Neubau der BAB A 20 von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der Bundesautobahn BAB A 28 bei Westerstede bis zur Bundesautobahn BAB A 29 bei Jaderberg, handelt es sich um ein nach dem Prioritätsgrundsatz vorrangiges Vorhaben, weil es durch Planfeststellungsbeschluss vom 16. April 2018 und Planfeststellungs- und -Ergänzungsbeschlusses vom 3. Februar 2021 bereits genehmigt ist. Die gegen das Vorhaben erhobenen Klagen haben nicht zur Aufhebung der Planfeststellung oder zur Unwirksamkeit in durch den Neubau der 380-kV-Leitung oder den Rückbau der 220-kV-Leitung betroffenen Bereichen geführt.

Die planfestgestellte Trasse quert außerdem die bestehende Bundesautobahn BAB A 28 (Mastfeld 34 – 35) und den für PKW ausgewiesenen Park- bzw. Rastplatz „Halfsteder Bäke“ (Mastfeld 34 – 35). In einem Teilbereich (Mastfelder 35–37) verläuft die Trasse parallel zur bestehenden Bundesautobahn BAB A 28. Die planfestgestellten Maßnahmen sehen die Errichtung eines Schutzgerüstes und eines Provisoriums auf dem Park- bzw. Rastplatz „Halfsteder Bäke“ vor. Die zurückzubauende 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) quert die bestehende Autobahn A 28 im Mastfeld 43-44.

Die 380-kV-Leitung, Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor quert außerdem die Landesstraßen L 815 (Mastfeld 42 – 43), L 820 (Mastfeld 12–13) und L 825 (Mastfeld 30–31) sowie die Kreisstraße K 346 (Mastfeld 33-34).

Die zurückzubauende 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) quert ebenfalls die Landesstraßen L 820 (Mastfeld 13–14), L 825 (Mastfeld 36–37) und L 815 (Mastfeld 48–49) sowie die Kreisstraße K 346 (Mastfeld 41–42).

Keiner der planfestgestellten neuen Maststandorte greift derart in das Straßen- und Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Nutzung von Straßen und Wegen sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Hierzu sind Anordnungen im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar. Soweit bei den Provisorien die Betroffenheit der Bauverbots- und Baubeschränkungszonen, vor allem durch die zu errichtenden Schutzgerüste, noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist die

Vereinbarkeit mit den insoweit geschützten Belangen durch einen Abstimmungsvorbehalt (Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.2.3.2.8.6 f. sichergestellt.

2.2.3.12.1.1 Bauverbote

2.2.3.12.1.1.1 Bundesfernstraßen

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in drei Fällen unterschritten, weil sich Teile von zwei Schutzgerüsten sowie ein Provisorium innerhalb der Bauverbotszone der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 befinden. Konkret betroffen sind die Schutzgerüste bei Mast Nr. 19 (Abstand von 26 m zur geplanten Bundesautobahn BAB A 20) und Mast Nr. 18 (Abstand von 36 m zur geplanten Bundesautobahn BAB A 20) sowie das Provisorium C (Abstand von 29 m zur geplanten Bundesautobahn BAB A20). Für diese Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

Sowohl für die Schutzgerüste bei Masten Nr. 19 und Nr. 18 als auch für das Provisorium C erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Zulassung der Ausnahme. Die Schutzgerüste dienen der Sicherung von Straßen im Kreuzungsbereich mit den planfestgestellten Maßnahmen. Sie sind Bestandteil der Baumaßnahmen des dem Gemeinwohl dienenden Vorhabens und sollen die gefahrlose Benutzung von öffentlichen Straßen während der Baumaßnahmen sicherstellen. Das Leitungsprovisorium ist zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung durch die bestehende 220 kV-Leitung (LH-14-206) erforderlich und dient damit ebenfalls Gründen des Gemeinwohls (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG).

Der Zulassung der Ausnahmen stehen keine gleichgewichtigen öffentlichen Belange entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Errichtung der Schutzgerüste und des Provisoriums innerhalb der Bauverbotszone der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um temporäre Einrichtungen, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führen. Die Vorhabenträgerin ist durch Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.8.3 und Ziffer 1.1.3.2.8.4 dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um temporäre Hochbauten handelt.

2.2.3.12.1.1.2 Landes- und Kreisstraßen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in neun Fällen unterschritten. Acht Schutzgerüste sowie ein Freileitungsprovisorium befinden sich innerhalb der

Bauverbotszone. Es handelt sich um die Schutzgerüste bei Mast Nr. 12 (Abstand von ca. 11 m zur L 820), Mast Nr. 13 (Abstand von ca. 7 m zur L 820), Mast Nr. 30 (Abstand von ca. 10 m zur L 825), Mast Nr. 31 (Abstand von ca. 4 m zur L 825), Mast Nr. 33 (Abstand von 6 m zur K 346), Mast Nr. 34 (Abstand von ca. 10 m), Mast Nr. 42 (Abstand von ca. 2 m zur L 815) und Mast Nr. 43 (Abstand von ca. 12 m zur L 815) sowie das Provisorium E (dieses Provisorium befindet sich unmittelbar im Bereich der K 346). Für diese Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahmen liegen vor. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, werden durch Schutzgerüste bei ordnungsgemäßer Errichtung nicht beeinträchtigt. Auf die Ausführungen oben unter Ziffer 2.2.3.12.1.1.2 wird verwiesen. Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, weil es sich bei allen Hochbauten um temporäre Anlagen handelt.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen werden dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Landes- oder Kreisstraßen vorgesehen. Diese Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert, dienen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder mittebaren Anschluss einer baulichen Anlage an eine Landes- oder Kreisstraße und werden jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt (vgl. Anlage 1, Kap. 10.2.1). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG vor, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch derartige Zuwegungen nicht beeinträchtigt, da eine Anpassung der Zuwegung an eine geänderte Straßengestaltung regelmäßig möglich sein wird.

2.2.3.12.1.2 Baubeschränkungen

Für Bundesfernstraßen bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes) bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung der zuständigen Behörde darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (9 Abs. 3 FStrG).

Die baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor liegen ganz überwiegend außerhalb der Baubeschränkungszonen der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 und der bestehenden Bundesautobahn BAB A 28. Ausnahmen bilden die folgenden Masten:

Mast-Nr.	**Abstand**	**Straße**
19	45 m (Eckstiel)	BAB A 20
35	85 m (Traverse)	BAB A 28
36	42 m (Traverse)	BAB A 28

Gründe für eine Versagung der damit für einzelne Masten erforderlichen Zustimmung liegen nicht vor. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten. Die Leiterseile halten einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante ein. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zum Gemeingebrauch zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist ebenfalls nicht zu rechnen. Hochspannungsleitungen zählen nicht zuletzt aufgrund des Bündelungsgebotes zu den üblichen Erscheinungsformen baulicher Anlagen entlang von Fernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen. Sie sind ihrer Art nach und im Vergleich zu vielen anderen Arten baulicher Anlagen nur in geringem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen. Die Masten, einschließlich der Traversen befinden sich vollständig außerhalb der Bauverbotszone. Aufgrund dieses Abstands ist auch sichergestellt, dass gegebenenfalls bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung der Zustimmung nicht entgegenstehen.

2.2.3.12.1.3 Sondernutzungen

Die planfestgestellten Maßnahmen zum Neubau der 380-kV-Leitung und zum Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung erfordern während der Bauphase eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen. Die mit der Befahrung der in der in Anlage 2.4.1, Anlage 2.4.2 und Anlage 2.4.3 näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase einhergehenden Sondernutzungen sind zulässig. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.4.2 und Anlage 2.4.3) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf

deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden.

2.2.3.13 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Das Vorhaben ist auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch das Vorhaben nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH, dazu unten Ziffer 2.4.1.26).

2.2.3.14 Flurbereinigungsverfahren

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft durch Teile des Gebiets des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens A20 – Garnholt (Verfahrensnummer 2541). Betroffen sind Grundstücke in der Stadt Westerstede, Gemarkung Westerstede, Flur 21 bis 24 (jeweils teilweise), der Gemeinde Wiefelstede, Gemarkung Wiefelstede, Flur 4 bis 8 und 10 (jeweils teilweise) und der Gemeinde Bad Zwischenahn, Gemarkung Bad Zwischenahn, Flur 1 (teilweise). Die Errichtung der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor erfolgt von Mast Nr. 16 bis Mast Nr. 21 im räumlichen Geltungsbereich des Flurbereinigungsgebiets.

Mit Beschluss vom 06. November 2015 und dem Abschluss des Wertermittlungsverfahrens am 24.08.2018 wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren eingeleitet. Ein Plan über gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen nach § 41 FlurbG liegt nicht vor, da er aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für das Verfahren nicht erforderlich ist. Eine vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG und die Aufstellung des Flurbereinigungsplans i.S.d. § 58 FlurbG sind noch nicht erfolgt.

Die Belange der „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A20-Garnholt“ werden von der Errichtung der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor nicht in einem unzumutbaren Maß berührt.

Ein Grundstückseigentümer ist durch den Neubau der A 20 besonders betroffen, weil die geplante Autobahntrasse zahlreiche Eigentums- und Pachtflächen des Betroffenen für

Baumaßnahmen in Anspruch nehmen wird und die Hofstelle des Betroffenen zerschnitten wird. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, teilte – als zuständige Flurbereinigungsbehörde – im Anhörungsverfahren mit, das im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens ausgearbeitete Lösungskonzept setze die uneingeschränkte Nutzung eines Grundstücks voraus, welches auch von planfestgestellten Maßnahmen für Realisierung der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor betroffen sein wird (Standort des Mast Nr. 20).

Vor diesem Hintergrund hat sich die Vorhabenträgerin mit dem betroffenen Grundstückseigentümer auf eine Entschädigung für die zusätzliche Inanspruchnahme seines Grundstückes durch die Errichtung des Mastes 20 verständigt, die den Belangen des Betroffenen hinreichend gerecht wird.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich und im Verfahren auch nicht vorgetragen werden, dass die planfestgestellten Maßnahmen zu unzumutbaren Erschwernissen für das Flurbereinigungsverfahren führen werden.

2.2.3.15 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziffer 2.2.3.4) sowie die Belange der Landwirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu unten Ziffer 2.2.3.16.4.6 und Ziffer 2.2.3.16.4.7.).

2.2.3.16 Gesamtabwägung

2.2.3.16.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.15 des Begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.16.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.16.2.1 Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Conneforde über den Landkreis Cloppenburg nach Merzen / Neuenkirchen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich,

die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.[104] Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen wird im Bereich der Regelzone der TenneT insgesamt ca. 96 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze zwischen ca. 25 und 45 km beträgt. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe *„Drehstrom Nennspannung 380 kV“* vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

2.2.3.16.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung über Masten in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Vor- und Nachteile von Vollwandmasten im Vergleich zu den bislang üblichen Stahlgittermasten sind von der Vorhabenträgerin in einer Kurzbewertung von Vollwandmasten (Anlage 1.5) zusammengestellt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwägungen nachvollzogen und schließt sich dem dort ermittelten Ergebnis an.

Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlgittermasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch

---

[104] Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.

genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Anders als bei Stahlgittermasten ist darüber hinaus für die Stellflächen von Wartungsgeräten eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlich, den Wartungsflächen für Windenergieanlagen vergleichbar. Die Größe dieser Flächen geht über die Differenz der Bodenaustrittsfläche von Stahlgittermasten und Vollwandmasten hinaus, mit der Folge eines insgesamt größeren dauerhaften Flächenbedarfs für Vollwandmasten. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme anlangt. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.16.2.1.3 Variante Erdverkabelung

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt vom Umspannwerk (UW) Conneforde bis Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor vollständig oder teilweise als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei würde es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben handeln. Vielmehr könnten sich im Falle einer Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine Erdkabelvariante würde für den vorliegenden Planungsabschnitt zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 6 – ausdrücklich als solche bezeichnete – *„Pilotvorhaben“* aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPlG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie „*als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „*auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden kann, wenn

„1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,

2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,

3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,

4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder

5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; […]“

Im vorliegenden Planungsabschnitt zwischen dem Umspannwerk (UW) Conneforde und Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor gibt es einige Bereiche, in denen die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Die Antragstellerin hat gleichwohl in diesen Bereichen keine Erdverkabelung vorgesehen. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, hier die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung zu verlangen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, eine deutlich größere Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlagen, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden (vgl. auch Ziffer 2.2.3.3.2). Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt gegenüber der planfestgestellten Freileitung auch nicht vorzugswürdig wäre.

2.2.3.16.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des

Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen. Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann.

Alle anderen geprüften Trassenvarianten – großräumige wie kleinräumige – konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht gekommen wären oder sich in der Abwägung nicht als vorzugswürdig erwiesen haben. Dies gilt auch für die im Anhörungsverfahren vorgebrachte alternative räumliche Variante für den Bereich Gristede, nach der die 380-kV-Leitung in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung errichtet werden sollte, wenn nötig auch als Teilerdverkabelung ausgestaltet (siehe unten Ziffer 2.4.3.6). Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Die Variantenuntersuchung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Ergebnissen des vor dem Planfeststellungsverfahren durchgeführten Raumordnungsverfahrens auf. Der planfestgestellte Abschnitt ist Teil des im Bundesbedarfsplan erfassten Gesamtprojekts „Conneforde - Cloppenburg - Merzen (CCM)“, welches im Raumordnungsverfahren in zwei Abschnitte – Maßnahme 51a (Conneforde - Cloppenburg) für den nördlichen Trassenbereich und Maßnahme 51b (Cloppenburg - Merzen) für den südlichen Trassenbereich – unterteilt wurde. Der planfestgestellte erste Planungsabschnitt Umspannwerk (UW) Conneforde bis Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor liegt vollständig im Umgriff der Maßnahme 51a. An diesen Abschnitt schließt sich im südlichen Bereich der zweite Planfeststellungsabschnitt Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch an, der ebenfalls noch im Umgriff der Maßnahme 51a liegt.

Grundlage der Variantenuntersuchung im Raumordnungsverfahren waren zunächst Grobkorridore (nachfolgend auch als „Korridore“) bezeichnet), die für den Leitungsverlauf grundsätzlich in Betracht gezogen wurden. Für jeden Korridor erfolgte die Ermittlung einer innerhalb dieses Korridors vorzugswürdigen Variante für den Verlauf der im Raumordnungsverfahren zu bewertenden Trasse (nachfolgend auch als „Korridorvariante“ bezeichnet). Zur Ermittlung dieses jeweils vorzugswürdigen Verlaufs der Korridorvariante wurden kleinräumige Untervarianten gebildet und geprüft, soweit solche nach Lage der Dinge in Betracht kamen. Die so ermittelten Vorzugstrassen für die einzelnen Korridore wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens anschließend verglichen und bewertet, mit dem Ergebnis einer insgesamt vorzugswürdigen Trassenführung. Diese Trassenführung wurde durch die Landesplanerische Feststellung als Vorzugstrasse festgelegt,

Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragte Trassenführung orientiert sich an den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat die im Raumordnungsverfahren durchgeführte und begründete Auswahl zwischen den kleinräumigen Varianten innerhalb der untersuchten Korridore und den großräumigen Korridorvarianten daher im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Die vergleichende Bewertung der jeweiligen Trassenkorridore und Untervarianten wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

2.2.3.16.2.2.1 Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore

Im Raumordnungsverfahren wurde ein vielfältiges Netz an räumlichen Varianten untersucht. Der im Raumordnungsverfahren untersuchte Abschnitt für die Maßnahme 51a umfasste ursprünglich die Korridore A, B, C, D, E und F sowie sieben Suchräume für Umspannwerke (Autobahn, Cloppenburg-Ost, Friesoythe, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln, Varrelbusch), die auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen waren. Für die Korridore B und C ist jeweils noch eine Untervariante gebildet worden, die bei der Entscheidung zugunsten des Umspannwerk-Suchraums Cloppenburg-Ost zum Tragen gekommen wären.

In Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde wurden bereits vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens die beiden Korridore D und E aus der weiteren Prüfung ausgeschieden. Die Korridore D und E umgehen, wenngleich in unterschiedlichen Trassierungskorridoren, das Stadtgebiet Oldenburg in östlicher Richtung. Sie waren zwar Bestandteil des vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens von der Vorhabenträgerin abzuarbeitenden Untersuchungsrahmens. Im Rahmen einer Grobuntersuchung war darzustellen, in welchen Abschnitten eine Vermeidung oder Minimierung der bereits erkennbaren Konflikte mit Wohnbebauung und dem EU-Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“ durch Teilerdverkabelung möglich ist. Im Ergebnis haben sich beide Korridore aber als offensichtlich nicht vorzugswürdig herausgestellt. Der Korridor D orientiert sich zwar am Verlauf der Bundesautobahn BAB A 29, quert jedoch das EU-Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung“. Korridor E scheidet ebenfalls aus, da er das EU-Vogelschutzgebiet quert, wesentlich länger als die übrigen Korridore ist und mangels Bündelungsmöglichkeiten in weitgehender Neutrassierung verläuft.

Die im Raumordnungsverfahren untersuchten Korridore A, B, C und F beginnen sämtlich in Varel und verlaufen bis auf die Höhe der Stadt Westerstede deckungsgleich. Dort schwenken die Korridore A und B – ebenfalls zunächst deckungsgleich – nach Westen und verlaufen in südwestlicher Richtung am Zwischenahner Meer und der Gemeinde Bad Zwischenahn vorbei und anschließend in südliche Richtung. Die Gemeinde Edewecht wird westlich umgangen. Korridor A und B trennen sich im Bereich von Friesoythe und Bösel, hier schwenkt Korridor B in östliche Richtung, geht im Bereich von Nikolausdorf in den Korridor C über und ist im weiteren Verlauf deckungsgleich mit diesem. Korridor A verläuft weiter in südlicher Richtung, jeweils westlich der Gemeinden Bösel, Garrel und der Stadt Cloppenburg. Korridor A endet auf der Höhe von Cappeln (Oldenburg). Korridore A und B verlaufen weitgehend in einer neuen Trasse.

Der Verlauf des Korridor C orientiert sich demgegenüber am Trassenkorridor der vorhandenen und zurückzubauenden 220-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost. Der Korridor verläuft daher durchgehend in südlicher Richtung, östlich an Bad Zwischenahn und westlich an Oldenburg sowie im weiteren Verlauf östlich an Garrel vorbei. Die Stadt Cloppenburg wird ebenfalls östlich umlaufen, bevor der Korridor – wie auch Korridor A – auf der Höhe von Cappeln (Oldenburg) endet.

Korridor F verläuft bis auf die Höhe von Wardenburg deckungsgleich mit Trassenkorridor C und verschwenkt dann ca. 6 km Richtung Osten. Er folgt der Bundesautobahn BAB A 29 in Richtung Süden, parallel zum Korridor C und B. Ab dem Autobahndreieck Ahlhorn folgt der Korridor F der Bundesautobahn BAB A 1, sodass die Gemeinden Emstek und Cappeln (Oldenburg) östlich umgangen werden. Korridor F endet bei Bakum.

Die Korridorvariante F und die weitere Variante F1 wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens entwickelt, um dem Bündelungsgebot und dem Wohnumfeldschutz optimiert Rechnung tragen zu können. Dabei wurde Korridor F in die detaillierte Untersuchung eingestellt. Korridorvariante F1 erwies sich jedoch bereits ohne nähere Prüfung aller maßgeblichen Belange als nicht vorzugswürdig. Der geplante Verlauf westlich der Bundesautobahn BAB A 29 sollte bestehende Wohnumfelder umgehen. Eine Bündelung mit der Autobahn konnte jedoch nur auf untergeordneter Länge des Korridors erfolgen. Gleichzeitig wurden wichtige Umweltbelange wie die Querung von Naturschutzgebieten, hochwertige Bereiche für die Avifauna und andere Belange der Raumordnung nachteilig berührt. Außerdem verlief dieser Korridor in weitgehend unbelastetem Raum.

Verschiedene weitere Untervarianten (Landesplanerische Feststellung, Anlage 1.6, Kap. 2.3.1) wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bereits auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung ausgeschieden. Die alternative Korridorführung „Querspange nördlich von Cloppenburg zur Verbindung der Korridore C und A“ wurde geringfügig tiefer betrachtet, jedoch ebenfalls vorzeitig ausgeschieden.

2.2.3.16.2.2.2 Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22.10.2018 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems den Trassenkorridor C mit den Suchräumen für Umspannwerke und Konverter Nikolausdorf (für den nördlichen Suchraum) und Nutteln (für den südlichen Suchraum) als raum- und umweltverträglichste Variante eingestuft und damit zur Vorzugsvariante bestimmt. Die Vorhabenträgerin hat die Vorzugsvariante ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und den Maßgaben der landesplanerischen Stellungnahme folgend geringfügig modifiziert.

Die Auswahl zwischen den großräumigen Korridorvarianten wie auch die Entscheidung zwischen den kleinräumigen Varianten, die zum Verlauf der jeweils vorzugswürdigen großräumigen Korridorvariante geführt hat, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Für den Bereich vom Umspannwerk Conneforde bis Mast Nr. 46 auf der Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor erweist sich die beantragte Trasse unter Abwägung aller betroffenen Belange aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen als vorzugswürdig.

Die Landesplanerische Feststellung vom 22.10.2018 für die Maßnahme 51a umfasst die Trassenführung von Conneforde (im Norden) bis Cloppenburg (im Süden). Das Raumordnungsverfahren umfasste daher einen räumlich deutlich längeren Abschnitt des Gesamtprojekts „Conneforde - Cloppenburg - Merzen (CCM)“ als der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss behandelte 21 km lange Planfeststellungsabschnitt Umspannwerk

(UW) Conneforde bis Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor. Daher betrifft auch die nachfolgend dargestellte Auswahl der (Grob)Korridore im Raumordnungsverfahren einen räumlich über den planfestgestellten Abschnitt deutlich hinausgehenden Bereich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war aber die Auswahl der zur Planfeststellung beantragten Trasse von der Planfeststellungsbehörde nachzuvollziehen, einschließlich der geprüften Trassenalternativen. Vor diesem Hintergrund war auch die Auswahl der (Grob)Korridore und zur Ermittlung der Korridorvarianten die innerhalb der (Grob)Korridore erfolgte Prüfung kleinräumiger Varianten zu überprüfen.

2.2.3.16.2.2.2.1 Trassenkorridor A

Die großräumige Korridorvariante A wurde im Raumordnungsverfahren auf der Grundlage kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den kleinräumigen Variantenvergleichen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten berücksichtigt. Für die Korridorvariante A wurde die Leitungsführung mit dem westlichsten Verlauf aller im Raumordnungsverfahren untersuchten Korridore gebildet. In vier Abschnitten wurden kleinräumig versetzte Trassierungsmöglichkeiten in Wahl des vorzugswürdigen Trassenverlaufs einbezogen.

Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Korridorvariante A folgende kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde.

2.2.3.16.2.2.2.1.1 Hauptvariante A1 und Untervarianten A1N1 und A1N2

Für den Bereich östlich der Stadt Westerstede wurden zwischen der Ortschaft Spohle und der Ortschaft Rostrup im Raumordnungsverfahren neben der Hauptvariante A1 die Untervarianten A1N1 und A1N2 untersucht.

Alle Varianten haben zunächst denselben Verlauf. Auf Höhe des Ferienhaus- und Campinggebiets Conneforde zweigt die Untervariante A1N1 westlich ab und verläuft zunächst in südwestlicher und später in südlicher Richtung. Die Untervariante A1N2 verläuft mit der Hauptvariante ab dem Ferienhaus- und Campinggebiet Conneforde in südlicher Richtung bis auf die Höhe von Petersfeld (Gemeinde Garrel), wo die Untervariante A1N2 abzweigt und bis zur Untervariante A1N1 in südwestlicher Richtung verläuft. Nach dem Aufeinandertreffen verlaufen beide Untervarianten deckungsgleich in südlicher und später südwestlicher Richtung. Die Hauptvariante verläuft zunächst noch weiter in südlicher Richtung und schwenkt nördlich von Gristede in einen südwestlichen Verlauf. Im Bereich von Rostrup, westlich des Zwischenahner Meers, treffen alle Varianten wieder aufeinander.

Keine der Varianten quert großflächig Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen. Siedlungsbereiche sind nur auf kleiner Fläche in Form von einzelnen Häusern berührt. Großflächigere Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen finden sich vor allem bei geschlossenen Siedlungsbereichen nördlich und westlich des Zwischenahner Meers. Hier nähern sich die Hauptvariante A1 und die Untervarianten A1N1 und A1N2 verschiedenen Siedlungsbereichen nordwestlich des Zwischenahner Meers an. Jedoch bilden die Ortschaften hier keinen Querriegel, sondern werden von den Korridoren nur randlich geschnitten. Die Länge der Überlagerung der Korridormittelachsen mit Bereichen mit sehr

hohem Raumwiderstand beträgt bei der Hauptvariante A1 39,2 m, bei der Untervariante A1N1 116,3 m und bei der Untervariante A1N2 155,2 m. Flächen mit hohen Raumwiderständen werden von Korridor A1 auf 554,4 m, von Korridor A1N1 auf 362,3 m und von Korridor A1N2 auf 554,4 m überlagert. Diese Betroffenheiten haben sich jedoch nicht als entscheidungsrelevant herausgestellt.

Die Hauptvariante A1 ist mit 18,71 km zwar geringfügig länger als die Variante A1N2 (18,55 km) und A1N1 (18,27 km). Der Flächenvergleich des Raumordnungsverfahrens hat jedoch ergeben, dass die Hauptvariante A1 trotz des etwas längeren Streckenverlaufs signifikant besser abschneidet als die Untervarianten. Der Anteil an sehr hohen Raumwiderständen ist zwar ebenfalls etwas höher als bei den Untervarianten. Allerdings ist die Betroffenheit von hohen, mittleren und mäßigen Raumwiderstände jeweils relevant geringer. Darüber hinaus verläuft die Hauptvariante A1 über den längsten Abschnitt in Bündelung mit der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206.

Aufgrund dieses Ergebnisses des Flächenvergleichs wurden die Untervarianten A1N1 und A1N2 im Raumordnungsverfahren als nicht vorzugswürdig abgeschichtet und die Hauptvariante A1 als Korridorvariante für den Korridor A im weiteren Verfahren betrachtet. Diese Entscheidung ist plausibel und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde hält sie für richtig.

2.2.3.16.2.2.2.1.2 Hauptvariante A3 und Untervariante A3N1

Im weiteren Verlauf des Korridors A wurde zwischen Ocholt (Stadt Westerstede) und dem Küstenkanal bei Ahrensdorf (Stadt Friesoythe) neben der Hauptvariante A3 die Untervariante A3N1 untersucht. Die Varianten trennen sich südöstlich von Ocholt und treffen südöstlich von Harkebrügge (Gemeinde Barßel) wieder aufeinander. Die Hauptvariante A3 verläuft zwischen diesen Punkten in einem längeren westlichen Bogen, während die Untervariante A3N1 einem direkteren Trassenverlauf folgt, wobei der Ortsteil Westerscheps (Gemeinde Edewecht) westlich umgangen wird.

Hauptvariante A3 ist rund 3 km länger als die Untervariante. Querriegel mit sehr hohen Raumwiderstände kommen bei beiden Varianten nicht vor. Sonstige Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen (hauptsächlich kleinflächige, verstreut liegende Einzelhäuser im Außenbereich) werden von der Untervariante A3N1 auf einer Länge von 219,3 m betroffen, während die Hauptvariante A3 trotz der größeren Länge diese weitgehend vermeidet und nur auf einer Länge von 81,6 m berührt.

Hohe Raumwiderstände sind von beiden Varianten betroffen, allerdings von der Untervariante A3N1 auf relevant größerer Länge. Diese Variante quert die als FFH-Gebiet „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ (DE 2813-331) und Naturschutzgebiete „Fintlandsmoor“ (NSG WE 88) und „Dänikhorster Moor“ (NSG WE 181) ausgewiesenen Moore, welche hier einen Querriegel bilden. Zwischen den Mooren liegen großflächige Grünlandflächen, die vom Landkreis Ammerland als Kompensationspool ausgewiesen sind. Hier liegt großflächig der Bodentyp „Erd-Hochmoor“ vor. Die Streckenlänge des von der Korridormittelachse zu querenden Bereichs beträgt 1,49 km.

Die Hauptvariante A3 berührt demgegenüber nur in drei kürzeren Abschnitten mit einer gesamtlänge von 664 m Gebiete mit hohem Raumwiderstand. Betroffen sind der Liohner Wald, das FFH-Gebiet „Godensholter Tief“ (DE 2812-331) sowie um ein im RROP des Landkreises Ammerland 1996 ausgewiesenes Vorranggebiet für Natur und Landschaft östlich von Harkebrügge. Im Verlauf der Hauptvariante findet sich der Bodentyp „Erd-Hochmoor“ nur kleinflächig.

In der Gesamtbilanz des Flächenvergleichs schneidet die Untervariante A3N1 zwar signifikant besser ab. Dennoch wurde die Untervariante A3N1 aufgrund der unvermeidbaren Querung des Bereichs mit hohem Raumwiderstand, der großflächig den empfindlichen Bodentyp „Erd-Hochmoor“ aufweist, im Ergebnis des Raumordnungsverfahren als nicht vorzugswürdig abgeschichtet und die Hauptvariante A3 als Vorzugsvariante für den Korridor A in die Untersuchung eingestellt. Diese Entscheidung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.2.3.16.2.2.2.1.3 Variante A5 und Untervarianten A5N1 und A5N2

Zur Umgehung der Gemeinde Bösel wurden im Raumordnungsverfahren insgesamt drei Varianten untersucht. Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 verlaufen westlich von Bösel. Die Untervariante A5N2 verläuft demgegenüber östlich von Bösel.

Nordöstlich von Friesoythe zweigen die Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 von der in südöstlicher Richtung verlaufenden Trasse Richtung Südwesten ab. Die Untervariante A5N2 folgt dem südwestlichen Trassenverlauf zunächst weiter und verläuft in einem Bogen erst südöstlich, dann südlich und nachfolgend südwestlich um Bösel herum. Die Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 verlaufen nach dem Abzweig in südwestlicher Richtung bis auf die Höhe von Bösel und anschließend in südöstlicher Richtung. Im Unterschied zur Hauptvariante A5 verläuft die Untervariante A5N1 aber unmittelbar südwestlich von Bösel an der Ortschaft entlang und trifft südöstlich von Bösel auf die Untervariante A5N2. Demgegenüber folgt die Hauptvariante einem südlicheren Verlauf entlang der Ortschaft Mittelsten Thüle (Gemeinde Friesoythe). Auf der Höhe der Gemeinde Garrel trifft die Hauptvariante auf die beiden Untervarianten.

Hauptvariante A5 weist eine Länge von 14,6 km auf. Die Untervariante A5N1 ist 15,6 km lang. Die Untervariante A5N2 hat mit 14,2 km den kürzesten Streckenverlauf.

Der Flächenvergleich im Raumordnungsverfahren ergab, dass sich Varianten A5 und A5N1 hinsichtlich der Flächenäquivalente nur marginal unterschieden. Die Unterschiede im Vergleich zur Untervariante A5N2 sind jedoch signifikant. Hauptvariante A5 und Untervariante A5N1 berühren Abstände zu Siedlungen (Bösel, Westerloh, Mittelsten Thüle), die sehr hohe Raumwiderstände bilden. Die Flächen liegen jedoch im Randbereich der Korridore und stellen keine Querriegel dar, so dass die Korridormittelachsen keine Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand überlagern. Im Korridor der Untervariante A5N2 liegen zwar wenige Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand, jedoch ist der Anteil an betroffenen Flächen mit hohem Raumwiderstand deutlich höher als in den westlich von Bösel verlaufenden Varianten A5 und A5N1. Dies ist vornehmlich auf das Naturschutzgebiet

„Vehnemoor“ (NSG WE 270) zurückzuführen, welches einen großen Flächenanteil einnimmt. Die Korridormittelachse der Untervariante A5N2 überlagert sich auf rund 53 m mit Bereichen mit einem hohen Raumwiderstand. Einen Querriegel bilden Flächen mit hoher Bedeutung allerdings in keiner der Varianten.

Die Entscheidung über die Vorzugsvariante erfolgte maßgeblich auf der Grundlage des Flächenvergleichs und der Streckenlänge, da keine der betrachteten Varianten sehr hohe und hohe Raumwiderstände auf langer Strecke zu überwinden hat, die zu einer Abschichtung aus diesem Grund geführt hätten. Die Untervariante A5N2 konnte daher aufgrund der deutlich erhöhten Flächenanteile abgeschichtet werden. Die Varianten A5 und A5N1 unterschieden sich beim Flächenvergleich demgegenüber lediglich in den Bereichen mit mittlerem Raumwiderstand. Davon sind insbesondere Unterschreitungen der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich umfasst. Die Länge der Korridorachse, welche sich mit diesen Bereichen überlagert, ist in der Untervariante A5N1 doppelt so lang wie bei der Hauptvariante A5. Ferner bilden die Bereiche mit mittleren Raumwiderstand bei Untervariante A5N1 einen Querriegel. Daher wurde die Hauptvariante A5 im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig einstuft und als Korridorvariante berücksichtigt. Diese Abschichtung begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken.

2.2.3.16.2.2.2.1.4 Variante A7 und Untervariante A7N1

Schließlich erfolgte im Bereich des südlichen Abschlusses der Korridore für die Maßnahmen 51a zwischen Vahren und Hemmelte noch eine Überprüfung von zwei alternativen Verläufen der Vorzugsvariante des Korridors A zur Umgehung der Ortschaft Stapelfeld bei Cloppenburg. Die Hauptvariante A7 umgeht Stapelfeld im Osten, die Untervariante A7N1 umgeht Stapelfeld im Westen. Hautvariante A7 verläuft dabei nördlich an Stapelfeld vorbei zunächst in östlicher Richtung und folgt anschließend einem südöstlichen Trassenverlauf vorbei an den Siedlungsbereichen der Stadt Cloppenburg und schließlich einem südlichen Trassenverlauf. Die Untervariante A7N1 zweigt bereits südlich von Vahren in einen südlichen Trassenverlauf ab, folgt diesem westlich an Stapelfeld vorbei und knickt anschließend in eine Richtung Osten verlaufende Trasse ab, bis sie auf die Trasse der Hauptvariante trifft.

Hauptvariante A7 ist rund 360 m länger als Untervariante A7N1. Im Flächenvergleich wurde die Untervariante A7N1 im Raumordnungsverfahren als deutlich besser bewertet. Der Anteil an Flächen mit sehr hohen Raumwiderständen ist im Korridor der Hauptvariante A7 mit 184,1 ha etwa drei Mal höher als bei Untervariante A7N1 mit 64,8 ha. Dies ist vornehmlich auf die Siedlungspuffer von Vahren (Stadt Cloppenburg), Stapelfeld (Stadt Cloppenburg) und Nutteln (Gemeinde Garrel) zurückzuführen. Jedoch überlagern sich die Mittelachsen beider Varianten nicht mit Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand. Eine Überlagerung der Mittelachse mit Bereichen mit einem hohen Raumwiderstand wurde für die Untervariante A7N1 ermittelt. Die Länge der Überlagerung beträgt hier 325,6 m und erstreckt sich nur über einen Teil des Korridors. Sie wurde daher nicht als ausschlaggebend eingestuft.

Da die Hauptvariante A7 sowohl hinsichtlich ihrer Länge als auch ihrer Gesamtflächenbilanz schlechter einzustufen war, wurde die Untervariante A7N1 im Raumordnungsverfahren als Vorzugsvariante eingestuft. Diese Bewertung ist plausibel und nachvollziehbar

2.2.3.16.2.2.2.2 Trassenkorridor B

Korridor B bildet eine alternative westliche Leitungsführung zu Korridor A dar. Für Korridor B wurden im Raumordnungsverfahren mit den Korridorvarianten Korridor B und Korridor B via CLP zwei geringfügig unterschiedliche Verläufe untersucht Beide Varianten nutzen im nördlichen und im südlichen Teil die Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung. Dabei verläuft Korridor B auf Länge von 15,7 km und Korridor B via CLP auf einer Länge von 17,8 km im Korridor der Bestandstrasse. Kleinräumige Varianten innerhalb der Korridore B und B via CLP wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht untersucht

2.2.3.16.2.2.2.3 Trassenkorridor C

Die großräumige Korridorvariante C wurde im Raumordnungsverfahren auf der Grundlage des Verlaufs der Bestandstrasse der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) sowie kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den kleinräumigen Variantenvergleichen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse die in Betracht kommenden Untervarianten bewertet und miteinander verglichen. Auch für den Korridor C wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine alternative Trassenführung im Korridor C via CLP untersucht. Da, wie später noch erläutert wird, der Suchraum Cloppenburg-Ost für ein Umspannwerk im Raumordnungsverfahren nicht als vorzugswürdig festgestellt wurde, besteht keine Veranlassung, auf diese Korridorvariante im Einzelnen einzugehen.

Wesentliches Merkmal der Planung des Korridors C ist die möglichst weitgehende Orientierung am Verlauf der Bestandsleitung. Kleinräumige Trassierungsalternativen wurden in drei Abschnitten des gesamtem Korridorverlaufs untersucht. Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Korridorvariante C folgende kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde:

2.2.3.16.2.2.2.3.1 Hauptvariante C2 und Untervariante C2N1

Für die Ermittlung der Korridorvariante C wurden im Bereich der Ortschaft Gristede zwei Varianten untersucht. Der Korridor teilt sich dafür auf Höhe der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, in die Hauptvariante C2 und die Untervariante C2N1 auf. Die Hauptvariante C2 verläuft in einem östlichen Korridor, die Untervariante in einem westlichen Korridor. Beide Varianten treffen südöstlich von Gristede wieder aufeinander. Hauptvariante C2 ist etwa 100 m kürzer als die Untervariante C2N1.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat sich die Variante C2 als vorzugswürdig herausgestellt. Dies beruht insbesondere darauf, dass die Untervariante C2N1 auf einer Länge von rund 1,5 km den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich um die Siedlung Gristede unterschreitet und damit auf großer Länge einen Bereich mit einem sehr hohen Raumwiderstand quert. Von der Variante C2 werden Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand nicht berührt. Darüber hinaus berührt die Variante C2N1 Bereiche mit einem hohen Raumwiderstand ebenfalls auf größerer Länge als die Variante C2. Schließlich ergibt sich aus der Berechnung der Flächenanteile, dass bei der Hauptvariante C2 Flächenäquivalente von 2.687 ha in Anspruch genommen werden, bei der Untervariante

C2N1 Flächenäquivalente von 2.961,8 ha. Die Bevorzugung der Variante C2 ist vor diesem Hintergrund plausibel und nachvollziehbar.

Die Variante C2 quert allerdings im Bereich „Horstbüsche“ ein Waldstück, das nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996) als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass eine Feintrassierung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors ohne Beeinträchtigung der vorrangig gesicherten Funktionen möglich ist, wenn eine Querung des Vorranggebiets an der schmalsten Stelle erfolge (Anlage 1.6, Kap. 5.2.2).

Für die Feintrassierung wurde der Vorhabenträgerin mit Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung deshalb aufgegeben: „Um eine Vereinbarkeit mit dem ‚Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft‘ im Bereich Wiefelstede östlich der Ortslage Gristede […] zu gewährleisten, ist die Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich ist, sind die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren […].“ (Anlage 1.6, Kap. I; Kap. 5.2.2).

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenwahl nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung, insbesondere unter Berücksichtigung der deutlichen Vorteile der Variante C2 hinsichtlich der Belange der Wohnbevölkerung und des Umstands, dass die für diese Variante erforderliche Zielabweichung zutreffend zugelassen wurde, zu demselben Ergebnis. Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich.

2.2.3.16.2.2.2.3.2 Hauptvariante C4 und Untervariante C4N1

Bei Petersfehn II, einem Ortsteil der Gemeinde Bad Zwischenahn, wurde im Raumordnungsverfahren eine von der Hauptvariante (C4) abweichende Untervariante C4N1 untersucht. Während die Untervariante C4N1 deckungsgleich mit der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206 in südliche Richtung verläuft, wurde für die Hauptvariante ab Kayhauserfeld eine westlichere Trassenführung gewählt. Im Norden von Klein Scharrel treffen die Varianten wieder aufeinander.

Die Untervariante C4N1 ist 1,7 km kürzer als die Hauptvariante C4. Jedoch sind im Korridor der Untervariante Bereiche mit einem sehr hohen Raumwiderstand auf deutlich größerer Fläche vertreten (ca. 421 ha gegenüber ca. 250 ha). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Bereich des Korridors der Untervariante C4N1 die Ortschaft Friedrichsfehn gequert werden muss, wobei auch eine Querung der 400 m-Abstände um Wohnbebauung des Innenbereichs notwendig wäre. Die Länge der Mittelachse in diesem Bereich beträgt etwa 3,3 km, bei der Hauptvariante hingegen verläuft die Mittelachse in Bereichen mit hohem Raumwiderstand nur auf einer Länge von rund 521 m. Auch Flächen mit hohem Raumwiderstand werden durch die Mittelachse der Hauptvariante in geringerem Umfang beansprucht.

Aus diesen Gründen wurde die Untervariante C4N1 im Raumordnungsverfahren nicht weiter betrachtet und allein die Hauptvariante C4 weiter untersucht. Diese Abschichtung erscheint vor dem Hintergrund der erheblich größeren Beeinträchtigungen der Belange des Wohnumfeldschutzes ohne weiteres nachvollziehbar.

2.2.3.16.2.2.2.3.3 Hauptvariante C6 und Untervarianten C6N1 und C6N2

Im Bereich zwischen Nikolausdorf und Höltinghausen wurden, abweichend vom Korridor der Hauptvariante C6, mit C6N1 und C6N2 zwei Untervarianten im Rahmen des Raumordnungsverfahrens untersucht.

Die ca. 17,5 km lange Hauptvariante verläuft in weiten Teilen im Korridor der bestehenden 220-kV-Leitung. Dabei verläuft die Trasse zwischen Nikolausdorf (Gemeinde Garrel) und Höltinghausen (Gemeinde Emstek) in südlicher Richtung. Nikolausdorf liegt westlich der Trasse, die Ortschaft Hoheging (Gemeinde Emstek) östlich. Die Stadt Cloppenburg wird nord-östlich umgangen.

Untervariante C6N1 weist eine Länge von ca. 20,9 km auf. Sie schwenkt bereits südlich von Nikolausdorf aus dem Korridor der Hauptvariante C6 in östliche Richtung aus und verläuft ab der Ortschaft Sage-Haast (Gemeinde Großenkneten) in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A 29.

Untervariante C6N2 verläuft zunächst im Korridor der Hauptvariante C6, bevor sie südlich von Beverbruch ebenfalls in östliche Richtung ausschwenkt und schließlich in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A 29 verläuft.

In der Landesplanerischen Feststellung wurden die Flächenäquivalente bei der Hauptvariante C6 als signifikant geringer als bei den Untervarianten C6N1 und C6N2 eingestuft. Zwar weist die Hauptvariante im Vergleich zu den Untervarianten einen höheren Anteil an Flächen mit sehr hohen Raumwiderständen auf, was auf die Annäherungen an die Ortschaften Beverbruch und Hoheging sowie die Stadt Cloppenburg zurückzuführen ist. Jedoch queren die Untervarianten das FFH-Gebiet „Sager Meer, Alhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) und die Naturschutzgebiete „Sager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“ (NSG WE 252) und „Alhorner Fischteiche“ (NSG WE 216) und damit Bereiche mit hohen Raumwiderständen. Im südlichen Verlauf, in dem die Untervarianten beide deckungsgleich verlaufen, sind das FFH-Gebiet „NSG Baumweg“ (DE 3014-302) sowie das Naturschutzgebiet „Baumweg“ (NSG WE 62) einschließlich der angrenzenden Waldflächen betroffen, sie bilden zusammen mit dem FFH-Gebiet „Sager Meer, Alhorner Fischteiche und Lethe“ und dem Naturschutzgebiet „Sager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“ einen Querriegel. Eine Durchschneidung von Waldbereichen wäre auf einer Länge von ca. 4 km erforderlich.

Die im Raumordnungsverfahren ermittelte Länge derjenigen Abschnitte der Trassenvarianten, in denen die Trassenvarianten in Bereichen mit hohen Raumwiderständen verlaufen, beträgt vor diesem Hintergrund bei der Untervariante C6N1 rund 4 km, bei der Untervariante C6N2 rund 4,7 km und bei der Hauptvariante C6 nur 1 km. Auf der Grundlage

dieser unterschiedlichen Betroffenheiten wurde der Hauptvariante C6 gegenüber den Untervarianten plausibel und nachvollziehbar der Vorzug gegeben.

2.2.3.16.2.2.2.4 Trassenkorridor F

Ziel der Trassierung des Korridors F war eine möglichst weitgehende Bündelung des Leitungsverlaufs mit der Trasse von Autobahnen. Für den Trassenkorridor F erfolgte keine Untersuchung kleinräumiger Varianten innerhalb des Korridors.

2.2.3.16.2.2.2.5 Großräumiger Vergleich der ermittelten Korridore

Im Zuge der Landesplanerischen Feststellung sind die Korridore A, B, C, und F nach den für diese Korridore jeweils vorzugswürdigen Trassen im Einzelnen betrachtet und bewertet worden. Dem Belang Mensch (Wohnen und Erholung/Tourismus) und dem Belang Natur und Landschaft (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft/Landschaftsbild) ist besondere Bedeutung beigemessen worden. Darüber hinaus wurden die Belange Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehr, Boden und Wasser in die Bewertung eingestellt.

2.2.3.16.2.2.2.5.1 Bewertung der Korridore

<u>Bewertung der Variante A</u>

Korridor A ist mit 80,5 km länger als die Korridore C und F, aber kürzer als der 89,9 km lange Korridor B. Er verläuft, mit Ausnahme des nördlichen Teilstücks, außerhalb von bestehenden Trassen. Eine Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse ist nur auf einer Strecke von ca. 7 km möglich. Auch die Bündelung mit anderer Infrastruktur ist nur auf insgesamt 1,8 km und damit einer verhältnismäßig kurzen Distanz möglich.

Als Folge dessen können Wohngebäude und deren Umfelder bei der Planung weitestgehend umgangen werden. Es liegt keine relevante Annäherung an geschlossene Wohnbebauung vor und auch zu Wohngebäuden im Außenbereich war die Einhaltung der Abstände weitestgehend möglich. Damit wäre in der Feintrassierung nur an einer Stelle eine vertiefte Prüfung der Erdverkabelung erforderlich gewesen, im Übrigen wurde die Freileitung in der landesplanerischen Feststellung (Anlage 1.6, Kap. 10) durchgängig als raumverträglich eingestuft.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt schneidet Korridor A besser ab als Korridor B und schlechter als die Korridore C und F. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Flächen mit hohem Konfliktpotential, wie Laub- und Mischwälder und FFH- und Naturschutzgebiete, im Umgriff des Korridor A auf der geringsten Flächengröße in Anspruch genommen werden. Auch Flächen mit einem hohen Konfliktpotential für die Avifauna liegen in Korridor A lediglich für Gastvögel vor, für Brutvögel bestehen keine Konfliktpotentiale. Vorranggebiete für Natur und Landschaft können im Zuge der Detailplanung umgangen werden. Damit wurde der Korridor A in der landesplanerischen Feststellung hinsichtlich dieser Schutzgüter besser als B und schlechter als C und F bewertet.

Mit Blick auf die Belange von Tourismus und Erholung sowie das Schutzgut Landschaft wurden die Auswirkungen aufgrund der fehlenden Bündelungsmöglichkeiten sowie aufgrund von sensiblen Bereichen gegenüber den Korridoren C und F als nachrangig und ähnlich ungünstig wie Korridor B eingestuft.

Bewertung der Variante B

Mit insgesamt 89,9 km stellt sich Korridor B als der längste aller untersuchten Korridore dar.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch – Wohnumfeld ist Korridorvariante B aufgrund der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich gegenüber den Korridoren A, C und F als nachteilig einzustufen. Ferner sind bei Korridorvariante B drei Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen. Mit Blick auf die hierdurch tangierten Belange (Beeinträchtigung des Bodens und der Landwirtschaft, Inanspruchnahme von Flächen durch Kabelübergangsanlagen, Kosten) stellt sich die Korridorvariante B schlechter als A und besser als C und F dar. Mit Blick auf das Schutzgut Mensch – Erholung weist die Korridorvariante B das insgesamt höchste Konfliktpotential auf.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind für Korridor B im Vergleich zu den anderen Korridoren die höchsten Beeinträchtigungen zu erwarten. Korridor B quert ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Auch hinsichtlich der Gast- und Brutvögel wird die Korridorvariante als konfliktreich beurteilt. Eingriffe in Wald sind an wenigen Stellen erforderlich, diesbezüglich ist Korridorvariante B mit Ausnahme von Korridor A allen anderen Korridoren überlegen.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Korridors B auf die Belange Tourismus und Erholung sowie das Schutzgut Landschaft im Vergleich mit den Korridorvarianten C und F wesentlich erheblicher. Dies ist einerseits auf die nur kurze Führung innerhalb der Bestandstrasse und fehlende Bündelungsmöglichkeiten, andererseits auf die Querung von für Tourismus und Erholung und Landschaft hochwertigen Bereichen zurückzuführen. Die Korridorvariante B wurde daher gegenüber den Korridoren C und F als nachrangig und ähnlich ungünstig wie Korridor A eingestuft.

Bewertung der Variante C

Der Korridor C Er hat eine Gesamtlänge von 71,6 km und ist damit kürzer als alle übrigen betrachteten Korridore. Darüber hinaus nutzt er die Bestandstrasse auf einer Länge von 23,1 km.

Hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich stellt sich die Korridorvariante C als konfliktreichste Variante dar, falls sie insgesamt, also auch im Bereich von Engstellen mit der Wohnbebauung, als Freileitung ausgeführt wird. Würde die Leitung als Erdverkabelung geplant, so nähme Korridorvariante C einen mittleren Platz im Vergleich mit anderen Korridorvarianten ein. Bei Korridorvariante C wären maximal drei Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen. Mit Blick auf die hierdurch tangierten Belange (Beeinträchtigung des Bodens und der Landwirtschaft, Inanspruchnahme von Flächen durch

Kabelübergangsanlagen, Kosten) liegt die Variante im Vergleich zwischen den Korridoren A und B einerseits und F andererseits.

Mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist die Korridorvariante C am konfliktärmsten. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass hier kein hohes avifaunistisches Konfliktpotential zu erwarten ist; im Rahmen des Raumordnungsverfahrens waren keine entsprechende Probeflächen vorgesehen. Die Korridorvariante quert zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft. Ferner wird ein Vorranggebiet Biotopverbund bei Benthullen randlich auf einer Länge von 650 m gequert.

Auch hinsichtlich des Schutzguts Landschaft sowie für das Schutzgut Tourismus und Erholung stellt sich die Korridorvarianten C – zusammen mit Korridor F – im Vergleich zu Korridoren A und B am konfliktärmsten dar.

Insgesamt umfasst die Fläche mit einem hohen Konfliktpotential bei Korridorvariante C rund 3.057 ha und ist damit vergleichsweise gering. Demgegenüber ist der Anteil von Laub- und Mischwäldern bei der Variante vergleichsweise hoch.

Bewertung der Variante F

Mit 75,0 km Gesamtlänge ist Korridor F länger als Korridor C und kürzer als die Korridore A und B. Die 220-kV-Bestandstrasse wird auf einer Länge von 10,8 km genutzt. Eine Bündelung mit Straßen und Autobahnen erfolgt demgegenüber auf einer Länge von 19,6 km.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass bei Korridor F auf einer Flächengröße von 3.667 ha ein hohes Konfliktpotential besteht, welches überwiegend auf den hohen Waldanteil im Verlauf des Korridors zurückzuführen ist. Ebenso wie Korridor C quert Korridor F nordöstlich von Benthullen ein Vorranggebiet Biotopverbund, wobei auch hier im Rahmen der Detailplanung eine Vereinbarkeit zu gewährleisten wäre.

Hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich ist Korridor F – als Freileitungstrasse – als im „mittleren Bereich“ einzuordnen und bei Teilerdverkabelung als zweitbeste Variante nach Korridor C. Dabei wurden drei Teilerdverkabelungsabschnitte vorgesehen, an einer Stelle wäre eine Teilerdverkabelung noch zu prüfen gewesen. Insgesamt wäre damit auf einer vergleichsweise langen Strecke von 17,4 km eine Teilerdverkabelung notwendig gewesen, um die Raum- und Umweltverträglichkeit zu gewährleisten. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für Boden und Landwirtschaft sowie die für die Kabelübergangsanlagen notwendige Flächeninanspruchnahme und die Mehrkosten wurden im Raumordnungsverfahren ebenfalls berücksichtigt.

Mit Blick auf die Avifauna besteht kein hohes Konfliktpotential, da allein im Bereich Charlottendorf eine sehr kleinflächige Brutvogel-Fläche mit landesweiter Bedeutung am Rande des Untersuchungsgebiets mit hohem Konfliktpotential liegt. Damit wurde Korridor F etwa ähnlich konfliktarm bewertet wie Korridor C. Hingegen wurde die Inanspruchnahme eines hohen Waldanteils als nachteilig eingeordnet, da die Bedeutung der betroffenen

Waldabschnitte insbesondere auch nicht durch die Nähe zur Autobahn als geringer zu bewerten war.

Ferner hat Korridor F den Nachteil, dass er nur am Rand von Schwerpunktbereichen der an das Netz anzubindenden Energieerzeugungsanlagen (Windenergieanlagen) verläuft. Infolgedessen wäre ein Aus- oder Nachbau auf 110-kV-Ebene erforderlich; der Rückbau eines 110-kV-Leitungsabschnitts im Bereich der Stadt Cloppenburg wäre ausgeschlossen. Mithin wurde Korridor F im Rahmen der landesplanerischen Feststellung aus energiewirtschaftlicher Sicht als nachteilig eingeordnet.

2.2.3.16.2.2.2.5.2 Abschichtung der Korridore A und B

Auf der Grundlage der Bewertung der im einzelnen berührten Belange wurden im Raumordnungsverfahren in einem ersten Schritt die Korridore A und B als im Vergleich zu den Korridoren C und F nachrangig bewertet und aus dem weiteren Vergleich ausgeschieden.

Korridor B wurde zwar mit Blick auf die technische Realisierbarkeit als technische Vorzugsvarianten eingeordnet. Korridor C lag insoweit nur an zweiter Stelle, Korridor A und Korridor F wurden aufgrund ihrer schlechteren Eignung für die unterlagerte Netzebene auf Rang 3 und 4 eingestuft. Jedoch lösen die Korridore B und A erhebliche Beeinträchtigungen der Belange Erholung des Menschen, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen aus. Darüber hinaus sind beide Korridorvarianten deutlich länger als die Korridorvarianten C und F. Ein Vorteil der Korridorvariante B lag zwar darin, dass Annäherungen an Wohngebäude weitgehend vermieden werden können; dies betrifft allerdings nur den nördlichen Teil des Korridors. Im südlichen Teil lagen bei Korridor B relevante Annäherungen an Wohngebäude vor, die Teilerdverkabelungen erfordert hätten. Auch Korridor A wies relevante Annäherungen an Wohngebäude auf, wobei Teilerdverkabelungen aber hätten vermieden werden können. Zusätzlich zu den Nachteilen des Korridors A für die Belange von Natur und Landschaft wäre die Bestandstrasse auf einer erheblich geringeren Strecke genutzt worden als bei der Trassierung in Korridor C und F, weil der Korridor A in weitgehender Neutrassierung verläuft. Auch ist Korridor A im Vergleich zu Korridoren C und F (deshalb) deutlich länger.

Im Ergebnis wurden die Vorteile von Korridor A und B gegenüber den Korridoren C und F nicht als so erheblich eingestuft, dass sie die genannten Nachteile auszugleichen vermochten.

2.2.3.16.2.2.2.5.3 Entscheidung zugunsten Korridor C

Die abschließende Entscheidung in der Landesplanerischen Feststellung über die Vorzugstrasse erfolgte zwischen dem Korridor C und dem Korridor F. Im Rahmen der Bewertung wurde berücksichtigt, dass die Korridorvariante C geringfügig kürzer als die Korridorvariante F ist. Darüber hinaus verläuft Korridor C auf einer Länge von 23,1 km in der 220-kV-Bestandstrasse, während dies bei Korridor F nur auf 10,8 km der Fall ist. Vor diesem Hintergrund entspricht Korridor C deutlich besser dem Ziel der Raumordnung, wonach für

den Aus- und Neubau Vorrang geeignete, bereits bestehende Leitungstrassen und -korridore zu nutzen sind.

Korridor F verläuft demgegenüber auf einer Strecke von 19,6 km in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A 29 und entspricht damit dem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Bündelungsgebot besser als Korridor C. Ein Verlauf in Bündelung mit Fernstraßen ist bei Korridor C nur auf 1,6 km gegeben. Hinsichtlich des Verlaufs der Leitungen in ungebündelter Neutrassierung besteht zwischen den Korridoren C und F allerdings kein relevanter Unterschied.

Für die Bewertung der Beeinträchtigung von Wohngebäuden (Belang Wohnen, Schutzgut Mensch) sind für die Korridore C und F ausschließlich die Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich entscheidungserheblich. Bei Annäherungen an Wohngebäude im Innenbereich auf einen Abstand von weniger als 400 m wären in allen betrachteten Fällen Teilerdverkabelungen notwendig, um die Raumverträglichkeit zu gewährleisten. Im Ergebnis der landesplanerischen Feststellung konnte zwischen den Korridoren C und F hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wohngebäuden im Außenbereich daher keine Unterschiede festgestellt werden. Potenzielle Unterschiede wurden als kleinräumig und von der Detailbetrachtung abhängig und damit auf der Ebene der Raumordnung nicht zu betrachten eingestuft.

Teilerdverkabelungen würden bei Realisierung des Korridors F auf einer Länge von insgesamt 17,4 km erforderlich und damit auf erheblich größerer Länge als bei Korridor C (11,2 km). Ferner wäre bei Korridor F eine Verlegung des Erdkabels in grundwassernahen Flächen notwendig. Die Beeinträchtigungen des Belangs Landwirtschaft sowie der Schutzgüter Wasser, Boden und Kulturgüter waren vor diesem Hintergrund bei Korridor F deutlich gewichtiger als bei Korridor C.

Mit Blick auf den Belang Erholung/Tourismus bzw. das Schutzgut Mensch/Erholung würde Korridor F geringere Beeinträchtigungen als Korridor C erwarten, sofern die Betrachtung formal auf der Grundlage der Auswirkungen auf Vorsorgegebiete für Erholung erfolgt, die in Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegt sind. Allerdings verfügt der Landkreis Oldenburg nicht über ein RROP, mit der Folge, dass ein aussagekräftiger Vergleich der Korridore insoweit nicht möglich ist. Erfolgt die Bewertung demgegenüber auf der Grundlage des vorhandenen Landschaftsbilds (und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen und der ausgewiesenen Vorranggebiete für Erholung und Naturparke), ergibt sich ein anderes Bild. Dann ist die Korridorvariante C gegenüber dem Korridor F geringfügig vorteilhaft.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden Korridor C und Korridor F hinsichtlich der vorhandenen Avifauna und der Schutzgebiete in der landesplanerischen Feststellung als ähnlich konfliktarm bewertet. Jedoch weist Korridor F aufgrund des hohen Waldanteils hinsichtlich der betroffenen Nutzungstypen deutliche Nachteile auf.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist Korridor C gegenüber Korridor F vorteilhaft. Der Korridor C verläuft zentral zwischen örtlichen Energieerzeugungsanlagen, während Korridor F am

östlichen Rande dieser Gebiete liegt. Infolgedessen kann bei Korridor C eine Verknüpfung von 110-kV- und 380-kV-Ebene in Erzeugungsnähe erfolgen, was bei Korridor F nicht der Fall ist. Der Ausbaubedarf wird also bei Korridor C minimiert. Bei Korridor F müsste der südwestlich von Cloppenburg erzeugte Strom auf 110-kV-Ebene nach Osten transportiert werden, was notwendigerweise einen Netzausbau auf dieser Ebene zur Folge hätte.

Die Landesplanerische Feststellung kommt vor dem Hintergrund dieser Bewertungen und Vergleiche zu dem Ergebnis, dass Korridor C die raum- und umweltverträglichere Trassenvariante ist als Korridor F. Korridor C wurde infolgedessen als landesplanerisch vorzugswürdiger Korridor festgestellt (vgl. Ziffer 2.2.3.16.2.2.2.7).

2.2.3.16.2.2.2.6 Bewertung der Suchräume für Umspannwerke und Konverter

Bestandteil des Raumordnungsverfahrens waren auch Standorte für Umspannwerke und Konverter, die als Verknüpfungspunkte für die Realisierung der 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg – Merzen von Bedeutung sind. Im Raumordnungsverfahren wurden insgesamt sieben Suchräume für Umspannwerke (Autobahn, Cloppenburg-Ost, Friesoythe, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln, Varrelbusch) entwickelt und auf eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft. Diese Prüfung wirkt sich auf die hier planfestgestellte Trassenführung aus, weil die Festlegung der Suchräume Auswirkungen auf den Trassenverlauf der Korridorvarianten im Bereich der Maßnahme 51a hatten. So wurden für die Korridorvarianten B und C jeweils alternative Varianten B via CLP und C via CLP berücksichtigt, die im Falle der Feststellung des Umspannwerk-Suchraums Cloppenburg-Ost zum Tragen gekommen wären.

Im Rahmen der Vorauswahl für die Suchräume wurden möglichst konfliktarme Flächen ausgewählt, wobei eine Orientierung an Infrastruktur, insbesondere bestehenden 110-kV-Leitungen, erfolgte. In allen Suchräumen gab es zwar Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzungen. Es standen gleichwohl ausreichend große zusammenhängende Flächen zur Verfügung, die eine Einhaltung des 200 m-Abstands gewährleisten konnten. Das geringste Konfliktpotential hinsichtlich des Schutzguts Mensch wurde dem Suchraum Nutteln mit nur 7% Flächen mit hohem Konfliktpotential attestiert.

Für die Avifauna wertvolle Flächen werden von keinem der Suchräume berührt. Flächen mit hohem Konfliktpotential mit Blick auf den Nutzungstyp Wald lagen in den Suchräumen Autobahn, Cloppenburg-Ost, Nikolausdorf, Nutteln und Varrelbusch. Dagegen sind in allen Suchräumen Flächen mit hohem Konfliktpotential hinsichtlich des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild vorhanden. Hier wurde in der landesplanerischen Feststellung für den Suchraum Nutteln flächendeckend ein hohes Konfliktpotential festgestellt, welches aber bei einer kleinräumigen Betrachtung als noch verträglich eingestuft wurde. Für den Suchraum Cloppenburg-Ost wurde in der landesplanerischen Feststellung aufgeführt, dass hier ein bereits bestehendes Umspannwerk lediglich erweitert werden müsste. Gleichzeitig war der Suchraum allerdings verhältnismäßig klein und es lag ein hohes Konfliktpotential mit dem Schutzgut Mensch vor. Im Ergebnis standen jedoch für alle Suchräume in ausreichender Größe zusammenhängende raum- und umweltverträgliche Flächen zur Verfügung.

Bei einer Gesamtprüfung wurden die in Betracht kommenden Trassenkorridore für die zu errichtende 380-kV-Leitung und die jeweiligen Suchräume für Umspannwerke und Konverter gemeinsam betrachtet. Innerhalb von Korridor C befanden sich die Suchräume Nikolausdorf, Varrelbusch und Nutteln; innerhalb von Korridor C via CLP zusätzlich noch der Suchraum Cloppenburg-Ost.

Im Ergebnis wurde für den nördlichen Bereich der Trasse der Suchraum Nikolausdorf gegenüber Varrelbusch und Cloppenburg-Ost als vorzugswürdig eingestuft und landesplanerisch festgestellt. Entscheidungserheblich war, dass die Realisierung eines Umspannwerks in diesem Suchraum den geringsten Ausbaubedarf im 110-kV-Netz verursacht. Bei dem Suchraum Cloppenburg-Ost wären gewichtigere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten gewesen. Damit schied auch Korridor C via CLP aus der weiteren Untersuchung aus. Für den südlichen Bereich der Trasse wurde der Suchraum Nutteln als vorzugswürdig eingestuft und landesplanerisch festgestellt.

2.2.3.16.2.2.2.7 Antragstrasse für die Planfeststellung

Die Vorhabenträgerin hat ihren Antrag für die Planfeststellung der 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM an der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse orientiert und diese Trassenführung für den Teilabschnitt Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Hohe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor übernommen. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden mit Ausnahme der Maßgabe 12 bei der Feintrassierung beachtet bzw. berücksichtigt.

Wie in Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung bestimmt, hat die Vorhabenträgerin für den Bereich Gristede im Rahmen der Feintrassierung zwar versucht, eine Leitungsführung in Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für ruhige Erholung und Landschaft zu finden. Sie hat für das Planfeststellungsverfahren zwei kleinräumige Varianten im betroffenen Bereich bei der Ortslage Gristede identifiziert und hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit verglichen (Anlage 1.2 Variantenvergleich). Die alternativen Streckenführungen betreffen die Trasse zwischen Mast Nr. 23 und Mast Nr. 31. Sie führen beide durch den Wald „Horstbüsche“, auf einer westlichen (Variante „Gristede West“) und einer östlichen (Variante „Gristede Ost“) Trassenführung.

Zwar berühren beide Varianten das im Raumordnungsverfahren betrachtete Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Die Variante „Gristede Ost“ quert das Vorranggebiet aber – der Maßgabe Nr. 12 der Landesplanerischen Feststellung folgend – nur randlich und sieht keine Maststandorte innerhalb des Vorranggebiets vor. Die Variante „Gristede West“ quert das Vorranggebiet demgegenüber auf einer Länge von 1.250 m, wobei drei Maststandorte (Mast Nr. 26 bis Nr. 28) innerhalb des Vorranggebiets stehen. Hinsichtlich des Schutzguts Mensch – Freizeit und Erholungsfunktion stellt sich die Variante „Gristede Ost“ deshalb als vorzugswürdig dar. Allerdings erweist sich die Variante „Gristede West“ im Hinblick auf alle im Übrigen betrachteten Belange als vorzugswürdig.

Sie ist mit einer Länge von 3,6 km gegenüber der 3,8 km langen Variante „Gristede Ost“ kürzer. Die Anzahl der eingesetzten Masten ist zwar auf beiden Trassenvarianten gleich, die bei der östlichen Variante einzusetzenden Masten sind aufgrund der größeren überspannten Strecke aber höher und benötigen daher auch einen größeren Schutzstreifen als bei der westlichen Variante. Deshalb überwiegen hinsichtlich des Schutzguts Landschaft die für die Variante „Gristede West“ sprechenden Gründe. Die Flächeninanspruchnahme ist geringer, es werden niedrigere Masten verwendet und weniger landschaftsbildprägende Gehölze in Anspruch genommen werden.

Mit Blick auf das Schutzgut Mensch – Wohnfunktion kann die Variante „Gristede West“ anders als die Variante „Gristede Ost“ die nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022. als Grundsatz der Raumordnung einzustufenden 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich einhalten. Der Abstand der Trassenachse der Variante „Gristede Ost“ zu zwei betroffenen Gebäuden beträgt demgegenüber nur 110 m bzw. 149 m. Die Masten stehen dabei nur knapp außerhalb der 200 m-Abstände.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere weist der Untersuchungsraum der Variante „Gristede Ost“ einen deutlich höheren Anteil naturnaher Waldgesellschaften auf als der der Variante „Gristede West“. Die planungsrelevanten Höhlenbrüter Mittelspecht, Star, Grau- und Trauerschnäpper wurden daher im Untersuchungsraum der östlichen Variante fast doppelt so häufig erfasst wie in dem der westlichen Variante. Auch hinsichtlich der Fledermäuse weist die Variante „Gristede Ost“ ein deutlich höheres Quartierpotential auf. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere – Amphibien ist die westlich verlaufende Variante ebenfalls als leicht vorteilhaft einzustufen, da hier ein für Amphibien relevantes Gewässer weniger in Anspruch genommen wird als bei der Variante „Gristede Ost“.

Die Variante „Gristede Ost“ nimmt 8,61 ha Wald in Anspruch, die Variante „Gristede West“ 6,32 ha. Infolge des größeren freizuhaltenden Schutzstreifens der Variante „Gristede Ost“ kann dieser nur auf geringerer Fläche wieder aufwachsen. Die Variante „Gristede West“ ist daher auch hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen verträglicher. Aufgrund der geringeren Länge ist die Variante „Gristede West“ schließlich auch hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden (geringfügig) verträglicher als die Variante „Gristede Ost“.

Die Vorhabenträgerin hat sich deshalb im Variantenvergleich der Feintrassierung für die Planung der Variante „Gristede West" als Vorzugsvariante entschieden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenauswahl im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen und sie nach eigener Abwägung aller Vor- und Nachteile in der planerischen Abwägung bestätigt. Vor dem Hintergrund der teilweise deutlichen Vorteile der Variante Gristede West insbesondere auch hinsichtlich des Belangs des Wohnumfeldschutzes hält die Planfeststellungsbehörde dieses Ergebnis der Variantenauswahl für plausibel.

Der Trassenverlauf ist zwar mit dem Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet für ruhige Erholung und Landschaft) nicht vereinbar. Aufgrund der wirksamen Entscheidung über die Zielabweichung ist er aber zulässig. Auch diese Entscheidung ist richtig und wäre von der

Planfeststellungsbehörde ebenso getroffen worden (hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2.3.3.4 und Ziffer 2.2.3.16.2.2.2.3.1).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse auch im Übrigen nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Hinsichtlich der Auswahl zwischen der Trassenführung in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse (Variante C und – mit Abstrichen – F) und der Führung der 380-kV-Neubauleitung in vollständig neuer Trassierung (Varianten A, B, D und E) teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems aus dem Raumordnungsverfahren und macht sich die in der Landesplanerischen Feststellung ausgeführten, oben zusammengefassten Erwägungen zu eigen. Der Vergleich der Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten für den gesamten im Raumordnungsverfahren untersuchten Bereich der Maßnahme 51a, aber auch isoliert nur für den Bereich des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes 1 betrachtet, begründet die Vorteilhaftigkeit des Neubaus in der weitgehend am Trassenverlauf der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung orientierten Variante C.

Die frühzeitige Zurückstellung der beiden Grobkorridore D und E ist aufgrund der damit verbundenen besonders nachteiligen Wirkungen für die Umweltbelange plausibel und nachvollziehbar und auch nach erneuter Überprüfung nicht zu beanstanden. Auch die Zurückstellung der Korridorvariante F1 ist aufgrund der ersichtlich hohen Raumwiderstände dieser Variante zutreffend erfolgt. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, diese Variante als vorzugswürdig in Betracht zu ziehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Begründung der Landesplanerischen Feststellung auch insoweit an.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt darüber hinaus der Landesplanerischen Feststellung darin zu, dass Korridore A und B gegenüber den Korridoren C und F nachrangig sind. Die Vorteile von Korridor A und B gegenüber den Korridoren C und F stellen sich nicht als so erheblich dar, dass sie die Nachteile auszugleichen vermögen. Es sprechen aufgrund der in den Korridoren A und B festgestellten hohen Raumwiderstände keine überwiegenden Gründe dafür, diese Varianten als vorzugswürdig in Betracht zu ziehen.

Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde auch die Entscheidung über die Feststellung der Suchräume Nikolausdorf und Nutteln für die Umspannwerke und Konverter als raum- und umweltverträglichste Varianten nachvollzogen und schließt sich dieser im Ergebnis an. In beiden Fällen kommt die Landesplanerische Feststellung mit plausiblen und nachvollziehbaren Gründen zu ihrem Ergebnis. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich ein anderer Suchraum als vorzugswürdig aufgedrängt hätte. Vor diesem Hintergrund sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Entscheidung über die Vorzugstrasse C aufgrund einer unzutreffenden Entscheidung über die Festlegung der Suchräume getroffen wurde.

Durch die im Rahmen der Feintrassierung von der Vorhabenträgerin – insbesondere im Bereich der Engstellen – vorgenommene Konkretisierung des Trassenverlaufs konnte dieser

optimiert werden. Die im Einzelnen von der Vorhabenträgerin getroffenen Entscheidungen lassen keine Fehler erkennen, sondern dienen ganz überwiegend dem Ziel der Reduzierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld. Wenn in Einzelfällen die Belange des Wohnumfeldschutzes aufgrund vorrangiger anderer Belange zurückstehen mussten, ist auch diese Trassenführung nachvollziehbar und abgewogen ermittelt worden.

Soweit nach der Feintrassierung der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren kleine Abweichungen der planfestgestellten Leitungsführung von der Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren im Bereich von Gristede vorgenommen wurden, stellen diese Abweichungen das Ergebnis der großräumigen Variantenentscheidung nicht in Zweifel. Die Abweichungen stellen gegenüber der landesplanerisch festgestellten Trasse eine Optimierung dar bzw. sind aus anderen Gründen vorzugswürdig (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2.3.3). Korridor C ist gegenüber den Korridoren A, B und F auch unter Zugrundelegung der Zielabweichungsentscheidung weiterhin als allgemein vorzugswürdig einzustufen.

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens und während des Planfeststellungsverfahrens geändert worden. Es gilt aktuell die Fassung 7. September 2022. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens auch nach Inkrafttreten des LROP 2022 Bestand haben und der Trassenwahl weiterhin zugrunde gelegte werden konnten. Dies ist der Fall. Es sind keine Änderungen vorgenommen worden, die sich im Ergebnis auf die Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin und die entscheidungserhebliche Gewichtung von Belangen auswirken können. Im Gegenteil stützen die geringfügigen Änderungen des Grundsatzes der Raumordnung zur Einhaltung eines 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich die Wahl der Vorzugstrasse C. Die Regelung ist im LROP 2022 in eine „Soll-Regelung“ geändert worden, wodurch das Gewicht dieses Belangs reduziert worden sein dürfte. Da nach der Landesplanerischen Feststellung die Vorzugstrasse C hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich allerdings die konfliktreichste Variante war, bestätigt die Reduzierung der Bedeutung dieses Belangs im Ergebnis die Wahl dieser Trasse als Vorzugstrasse, weil sie sich gegenüber den anderen betrachteten Trassenvarianten unter Geltung des LROP 2022 erst recht als vorzugswürdig erweist.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung somit vorzugswürdig. Günstigere großräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach dem vorgelagerten, detailliert untersuchten kleinräumigen Variantenvergleich erst recht nicht auf.

2.2.3.16.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante

genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.16.2.4 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching einbezogen. Sie behalten aber aufgrund von § 13 Abs. 1a EnWG eine Sonderstellung. Dieser räumt den EEG-Anlagen einen sog. relativierten Einspeisevorrang ein.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.16.2.5 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.[105] Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.[106]

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in

[105] dena-Netzstudie II, S. 10.
[106] dena-Netzstudie II, S. 10.

Betracht.[107] Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.[108] Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.[109]

2.2.3.16.3 Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist Bestandteil des Leitungsbauprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen“, das insgesamt der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung, dient. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten. Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten. Damit trägt das Vorhaben dem notwendigen Ausbau der zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes erforderlichen Infrastruktur Rechnung (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248 f.).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 – 9 A 7.21, Rn. 77 ff.). Von den planfestgestellten Maßnahmen gehen jedoch keine relevanten negativen Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen aus. Die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird ersichtlich nicht gefährdet. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt und in einem hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele offensichtlich unbeachtlichen Umfang. Auch die durch Baumaßnahmen temporär und durch den Schutzstreifen der Leitung dauerhaft erfolgende Inanspruchnahme von Flächen und Biotoptypen (insbesondere Wäldern) ist zwar hinsichtlich der CO_2-senkenden Wirkung dieser Landnutzungen mit nachteiligen Folgen für den Klimaschutz verbunden. Die Auswirkungen

---

[107] Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, S. 35 f.

[108] Vgl. Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

[109] Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. September 2018 – 4 A 13/17 –, Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, Rn. 39.

sind aber nur lokal auf den Eingriffsort begrenzt. Es erfolgt die Kompensation hinsichtlich der in Anspruch genommen Biotope und Wälder mindestens nach dem Faktor 1:1.[110] Die beeinträchtigten Waldfunktionen werden darüber hinaus durch Waldumbauflächen ausgeglichen (vgl. Ziffer 2.2.3.6; Anlage 12.3, Kap. 4, Anlage 12, Kap. 10).

Im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Leitung entfallen die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölzbereiche im Schutzstreifen dieser Leitung, wovon eine positive Wirkung auf bis jetzt Aufwuchsbeschränkungen unterliegende Gehölze im Schutzbereich der Leitung ausgeht. So kann etwa der (lokale) Klimaschutzwald im Bereich Gristede wieder voll aufwachsen und damit die Luftaustauschfunktion verbessern (vgl. Anlage 12, Kap. 7.6.6). Der Schutzfunktion des Waldes und anderer Biotoptypen für das Schutzgut Klima kann damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen werden.

Eine über die beschriebenen lokalen und kurzfristen Auswirkungen hinausgehende Beeinträchtigung des nationalen oder globalen Klimas durch die planfestgestellten Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Die für die Realisierung sprechenden öffentlichen Belange und insbesondere auch die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belange des Klimaschutzes überwiegen daher die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens deutlich.

2.2.3.16.4 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.16.4.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Das planfestgestellte Vorhaben ist wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch

[110] vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 – 9 A 7.21, Rn. 100 f.

darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Conneforde, Landkreis Cloppenburg und Merzen / Neuenkirchen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „*energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen*“.[111] Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.16.4.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das planfestgestellte Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung.

Als Teil des Gesamtvorhabens Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen dient der planfestgestellte Abschnitt 1 Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – dem Lückenschluss im Übertragungsnetz zwischen dem Umspannwerk Conneforde und dem neu zu errichtenden Umspannwerk in Merzen. Der Lückenschluss dient der Steigerung der Kapazität im Übertragungsnetz, die zu einer Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen insbesondere in Nord-Süd-Richtung beiträgt und den Anschluss des Offshore-Netzanschlusssystems NOR-7-1 (BorWin5) ermöglicht. Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs der Onshore- und Offshore-Windenergieleistung im nordwestlichen Niedersachsen ist die Erhöhung der Übertragungskapazität zwingend erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Lückenschluss erfolgen darüber hinaus Anpassungen der Verknüpfungen des Verteilnetzes (110-kV-Spannungsebene) mit dem Übertragungsnetz, um dieses zukunftssicher und leistungsfähig einzubinden. Dadurch verbessert sich die Versorgung der angrenzenden Regionen.

2.2.3.16.4.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase, in der es um den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, die Errichtung der temporären Provisorien und Schutzgerüste sowie den (Ersatz-) Neubau der 380-kV-Leitung mit einem neuen Mastgestänge geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil die neuen Masten in einer neuen Trasse stehen und höher sind und daher einen breiteren Sicherheitsstreifen benötigen als die Masten der zurückzubauenden 220-kV-Leitung, wodurch nicht nur die Flächeninanspruchnahme größer wird, sondern auch die Sichtbarkeit und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

---

[111] Nr. 6 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Die neue Leitung wird auf einer Trasse verlaufen, die sich räumlich am Trassenverlauf der bestehenden und zurückzubauenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) orientiert, in Abschnitten die bestehende Trasse sogar nutzen kann. Es handelt sich darüber hinaus um die kürzeste und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes mit den geringsten Beeinträchtigungen verbundene Trassenalternative. Belastungen können dadurch reduziert werden. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (z.B. Zäune) oder Schutzmaßnahmen (z.B. Vergrämungsmaßnahmen) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des an vielen Stellen anstehenden bodennahen Grundwassers wird an vielen Maststandorten eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und durch Einleitung in geeignete Gräben wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Die Einzelheiten hierzu sind unter den Ziffern 2.2.3.5 bis 2.2.3.7 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziffern 2.2.3.5.1.3 und 2.2.3.5.1.5 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.16.4.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält von Wohngebäuden im Innenbereich durchweg einen Abstand von 400 m oder mehr ein. In den meisten Fällen vermag die planfestgestellte Leitung auch den grundsätzlich gebotenen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich zu wahren. In sieben Bereichen (Spohler Moor, Garnholterfeld, Hellerbäke, Aschhausen – Richtmoor, Hohes Moor – Haarenstroth, Kayhauserfeld – Westerholtsfelde und Düwelshoopsmoor) wird der 200 m-Abstand allerdings zu insgesamt 23 Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (siehe dazu Ziffern 2.2.2.2.3.1.1 und 2.2.3.3.2). Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort ist für die betroffenen Wohngebäude in den Bereichen Spohler Moor, Garnholterfeld, Aschhausen – Richtermoor, Hohes Moor – Haarenstroth, Kayhauserfeld – Westerholtsfelde und Düwelshoopsmoor gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der neuen 380-kV-Leitung notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld eine nicht unerhebliche Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse erfährt.

In dem Bereich Hellerbäke kann bei zwei von fünf betroffenen Wohngebäuden auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandstrasse allerdings nicht mehr von der Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes ausgegangen werden. Soweit die Belange des Siedlungsschutzes in diesem Bereich wie auch in anderen Bereichen entlang der Trasse trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.

2.2.3.16.4.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlagen wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden sollen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mensch und Tier sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 2.2.3.4). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte

deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten, wie insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Standardfeldberechnung deutlich macht. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. Für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder bestehen keine konkreten Grenzwerte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische oder niederfrequente statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.[112]

Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, sowie für den Bereich der während der Bauphase vorgesehenen Provisorien eine Prognose der Geräuschimmissionen erstellt. Die aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziffer 2.2.3.4.3.2). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.16.4.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Die planfestgestellten Maßnahmen werden privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend

---

[112] Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz, https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html.

in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzuversetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulassen wird.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.16.4.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Conneforde – Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Rohrleitungen – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.16.4.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen

Auch soweit die planfestgestellten Maßnahmen noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen von dem Vorhaben berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme und die Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an (voraussichtlich) 39 Neubaumasten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.

- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlage 18 definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.

- Die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig, da sich die Errichtung der Mastfundamente nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt (vgl. Ziffer 2.2.3.7.7.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziffer 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers sowie die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland entschieden.[113]

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziffer 2.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziffer 1.3.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte, insbesondere die Überflutung von Gräben oder die Zerstörung von Drainagesystemen, nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

---

[113] BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, juris, Rn. 32.

Auch für die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziffer 2.2.3.7.7.1.1.1 und 2.2.3.7.7.1.1.4).

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Gemeinde Edewecht

Die Gemeinde Edewecht teilt mit, dass sie keine Anregungen und Hinweise zum planfestgestellten Vorhaben vorzubringen habe.

2.4.1.2 Stadt Westerstede

Die Stadt Westerstede teilt mit, dass das Vorhaben dem Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgestellt und einvernehmlich eine Trassenoptimierung im Bereich der Engstelle Nr. 2 (Garnholterfeld) gefordert wurde. Sie weist darauf hin, dass die Abstände zwischen der 380-kV-Leitung und den vorhandenen Wohngebäuden im Bereich der Engstelle Nr. 2 im Vergleich zu dem Raumordnungsverfahren von 94 m auf 93 m reduziert worden seien und diese Abweichung näher zu begründen sei. Zudem fordert die Stadt Westerstede, dass die Abstände der 380-kV-Leitung zu den vorhandenen Wohngebäuden in der Engstelle Nr. 2 (Garnholterfeld) „ausgleichend modifiziert“ werden.

In der Engstelle 2 Garnholterfeld ist der Mast Nr. 16 entgegen der Stellungnahme optimal platziert. Weitere Anpassungen der Abstände zu den Wohngebäuden wären nur durch eine Verschiebung des Mastes Nr. 14 der 380-kV-Neubauleitung zu erreichen. Hier wären dann aber auch Verschiebungen der Masten Nr. 13 und Nr. 15 (380-kV-Neubauleitung) hinzunehmen, weil diese als Tragmasten in der Trassenachse geplant sind. Das ist nicht vorzugswürdig. Die Verschiebung des Mastes Nr. 16 gegenüber dem Raumordnungsverfahren ist mit einem Meter (93 m statt 94 m) minimal und nicht bedeutsam.

Insgesamt wird mit der gewählten Lösung durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine ausgewogenere Belastung der einzelnen Häuser in diesem Bereich und damit eine Verbesserung erzielt (vgl. Kap. 2.2.2.2.3.1.1.2).

2.4.1.3 Stadt Wittmund

Gegen das Vorhaben werden keine Bedenken erhoben. Wo es um die Weiterentwicklung von Waldflächen gehe, sollte auch deren Erholungsfunktion berücksichtigt werden. Dem stimmt – schon von Gesetzes wegen – die Planfeststellungsbehörde zu.

2.4.1.4 Landkreis Ammerland

Naturschutz

Der Landkreis Ammerland hat Stellung zu dem Vorhaben genommen. Hinsichtlich der notwendigen Ersatzzahlung in Höhe von 866.554,36 Euro für den nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriff in die Landschaft gibt er an, dass diese auf die Kontoverbindung des Landkreises Ammerland bis zum Beginn der Baumaßnahme zu überweisen sei. Die gewünschte Ersatzzahlung in Höhe von 866.554,36 Euro für den Eingriff in die Landschaft wird geleistet (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.4).

Es wird des Weiteren angemerkt, dass die beantragten Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den einschlägigen Verboten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses von dem Landkreis Ammerland erteilt werden.

Was die erforderlichen Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzverordnungen für das LSG „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ und des LSG „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen, Mansholter Holz und Schippstroth“, den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG sowie die Erlaubnisvorbehalte gemäß § 6 LSG-VO betrifft, werden diese, wie es auch die Stellungnahme für richtig hält, erteilt (vgl. Ziffern 1.2.1.1 und 1.2.1.2). Entsprechendes gilt für die durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen geschützten Biotope, für die eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und im Übrigen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird (vgl. Ziffern 1.2.1.3 und 1.2.1.4). Zuständig dafür ist allerdings nicht der Landkreis Ammerland, sondern – wegen der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. VwVfG – die Planfeststellungsbehörde.

Die Kontaktperson für die ökologischen Baubegleitung wird, wie gewünscht, zu Beginn der Baumaßnahme der unteren Naturschutzbehörde benannt und die Begleitung durch Protokolle dokumentiert, die der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

Wasserwirtschaft

Der Landkreis Ammerland teilt mit, dass bezüglich der von der Vorhabenträgerin geplanten Verrohrungen von Gewässern im Zuge des (Ersatz)-Neubaus der 380-kV-Leitung wasserwirtschaftliche Auflagen zu beachten seien.

Was die geplanten Verrohrungen von Gewässern im Zuge des (Ersatz)-Neubaus der 380-kV-Leitung anbelangt, werden die dafür geforderten Maßnahmen vorgenommen und der Vorhabenträgerin in den Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.7.1 bis Ziffer 1.1.3.2.7.9 auferlegt.

Der Landkreis Ammerland weist des Weiteren zu Recht darauf hin, dass mit den Gründungsarbeiten für 39 Neubaumasten jeweils Grundwasserhaltungen bzw. Grundwasserabsenkungen und Einleitungen des geförderten Grundwassers in öffentliche Gewässer einhergehen, für die wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich sind. Dem dafür gestellten

Antrag der Vorhabenträgerin vom 10. Dezember 2021 wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises in Ziffer 1.3.1 und nach Maßgabe der detaillierten Nebenbestimmungen in Ziffer 1.3.2 ebenfalls und im Wesentlichen entsprochen.

Zu erstattende Verwaltungsgebühren

Entgegen der in der Stellungnahme vertretenen Auffassung fallen für die Erteilung der Erlaubnisse für Grundwasserentnahmen und naturschutzrechtliche Befreiungen in Schutzgebieten zugunsten des Landkreises keine Gebühren an, weil dieser sie nicht erteilt.

Immissionsschutz

Der Landkreis Ammerland teilt mit, dass möglichen Staubemissionen während der Bauphase durch eine Bewässerung je nach Witterungslage entgegengewirkt werden soll. Die Hinweise zu den Auswirkungen der Leitung sind zutreffend und werden beachtet. Den Lärm- und möglichen Staub-Immissionen besonders während der Bauphase wird mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.5.2 ausreichend entgegengewirkt.

Entschädigungsanspruche von Betroffenen

Einige von Abstandsunterschreitungen im Außenbereich betroffene Hauseigentümer hätten den Wunsch geäußert, daraus resultierende etwaige Entschädigungsansprüche zu prüfen und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu behandeln. Namentlich am Wohngebäude Garnholterdamm 44a verkürze sich der Abstand gegenüber der vorherigen Planung auf 93 m und liege damit weit unter den generell zu akzeptierenden 200 m.

Dazu ist seitens der Planfeststellungsbehörde zu bemerken, dass die Beeinträchtigung eines bisher günstigeren Wohnumfelds – unabhängig davon, ob das hier der Fall ist – vom Eigentümer grundsätzlich hinzunehmen ist. Dieser kann nicht auf den unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Davon abgesehen wird über Entschädigungen für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden.

2.4.1.5 Landkreis Cloppenburg, Planungsamt

Der Landkreis Cloppenburg teilt mit, dass er von dem Vorhaben Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen im Planfeststellungsabschnitt 1 nicht betroffen sei und grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben erhebe. Er weist jedoch darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}10$ „Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor“ räumlich betrachtet im Landkreis Cloppenburg liege. Von seiner Unteren Naturschutzbehörde werde die Maßnahme für den artenschutzrechtlichen Ausgleich grundsätzlich als geeignet angesehen.

Die mit der Maßnahme verfolgte Wiedervernässung und Strukturanreicherung der bestehenden Grünländer sei in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bei der Ausführungsplanung durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung zugesagt.

2.4.1.6 Landkreis Friesland

Abfall- und Wasserwirtschaft

Nach Auffassung der Unteren Abfall- und Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Boden- und Immissionsschutz

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde / Unteren Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben, wenn die Vorhabenträgerin bestimmte Maßgaben einhalte. Hierzu gehörten eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung, ein mit der Bodenschutzbehörde abzustimmendes Konzept, die Einhaltung der DIN 19639 und die Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zum weiteren Vorgehen bei Auffälligkeiten des Bodens anthropogenen Ursprungs.

Die Vorhabenträgerin ist mit diesen Verpflichtungen im Wesentlichen einverstanden. Sie haben, soweit die Planfeststellungsbehörde Regelungen für erforderlich hält, Eingang in die Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.2.3.1 und Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 gefunden.

Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit den Fachbehörden abzustimmen; diese üben in diesen Fällen beratende Tätigkeiten aus. Die bodenkundliche Baubegleitung hat keine Weisungsbefugnis. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah zur Prüfung vorzulegen.

2.4.1.7 Landkreis Wittmund, Bauamt

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund weist darauf hin, dass sie vom Planvorhabenvorhaben territorial nicht betroffen sei. Ein Teil einer Kompensationsfläche liege zwar im Kreisgebiet. Allerdings stehe diese Fläche im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten, mit denen die Vorhabenträgerin entsprechende Konzepte zur Aufforstung erarbeitet habe.

Ein Regelungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich daraus nicht.

2.4.1.8 Amprion GmbH

Die Amprion GmbH teilt mit, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen ihres Unternehmens verlaufe und dass sie für diesen Bereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Höchstspannungsleitungen plane.

2.4.1.9 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH teilt mit, dass keine ihrer Anlagen im im Planbereich betroffen sei und sie keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben habe.

2.4.1.10 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & CO. KG gibt zur Kenntnis, dass ihre Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) vom Planvorhaben nicht betroffen sei.

2.4.1.11 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilie, Region Nord teilt im Auftrag der DB Netz AG mit, dass sie grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben habe. Sie weist aber darauf hin, dass sich in der Nähe des Planungsgebietes die Bahnstrecke 1520 Oldenburg-Leer befinde, die vom planfestgestellten Vorhaben allerdings nicht tangiert werde. Des Weiteren wird ausgeführt, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstünden, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen könnten.

Dazu ist in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin zu bemerken, dass Immissionen der Bahnstromanlage im Rahmen des Planvorhabens nur mitzubetrachten wären, wenn sich ein MIO (Maßgeblicher Immissionsort) der Freileitung auch im Bewertungsabstand der Bahnstromanlage befinde. Das ist nicht der Fall.

2.4.1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk

Die GmbH zeigt an, dass das Vorhaben keine ihrer Richtfunkstrecken der kreuze. Insoweit habe sie keine Einwände.

2.4.1.13 Deutscher Wetterdienst (DWD)

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) teilt mit, dass er mangels Betroffenheit keine Einwände habe.

2.4.1.14 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover

Gegen das Vorhaben bestünden keine Bedenken. Entsprechendes hat als Grundstückseigentümerin bereits die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, mitgeteilt (vgl. Ziffer 2.4.1.11).

2.4.1.15 Statoil Deutschland GmbH

Die Statoil Deutschland GmbH teilt mit, dass die wegerechtliche Betreuung der NETRA I (LTG 59) und NETRA II (LTG 62) an die Open-Grid-Europe abgegeben worden sei.

2.4.1.16 Ericsson GmbH

Die Ericsson GmbH hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände.

2.4.1.17 Entwässerungsverband Varel

Anlagen des Entwässerungsverbands Varel werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt.

2.4.1.18 EWE Netz GmbH

Die Leitungsbetreiberin teilt mit, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen des Unternehmens im Bereich des Vorhabens bzw. in unmittelbarer Nähe befänden. Das

Erdgashochdrucknetz könne durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden. Es wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachabteilung des Unternehmens und um Einbeziehung in weitere Planungen gebeten.

Diesen berechtigten Anliegen wird durch die Nebenbestimmungen (siehe Ziffer 1.1.3.2.12.1; und Ziffer 1.1.3.2.12.2) entsprochen.

2.4.1.19 Gascade Gastransport GmbH

Die Gascade Gastransport GmbH teilt zugleich im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiberinnen WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG mit, dass ihre Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt von dem Vorhaben nicht betroffen seien.

2.4.1.20 Gasunie Deutschland Transport Sevices GmbH

Die Gasunie Deutschland teilt mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von ihr vertretenen Unternehmen von dem Vorhaben nicht betroffen seien.

2.4.1.21 Hunte-Wasseracht

Die Hunte-Wasseracht teilt mit, dass die beantragten Bau- und geplanten Kompensationsmaßnahmen außerhalb ihres Verbandsbereiches lägen und ihre Belange von dem Vorhaben damit nicht betroffen seien.

2.4.1.22 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei

Das Landesamt hat gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Es werde aber darauf hingewiesen, das bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich gehalten und Schäden an den Fischbeständen vermieden werden sollen. Insbesondere sei sicherzustellen, dass keine Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässersystem eingebracht werden und dass bau- oder betriebsbedingt keine ungereinigten Abwässer in die Oberflächengewässer gelangen. Diesbezüglich sei insbesondere zu überprüfen, ob die Einleitungen aus temporären Grundwasserhaltungen eine Eisenkonzentration aufwiesen, die sich schädlich auf Fische auswirken könnte.

Diesem berechtigten Anliegen wird u.a. dadurch Rechnung getragen, dass in den ökologisch sensiblen Bereichen eine ökologische Baubegleitung (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmenblatt V1.2), durchgeführt wird. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser durchgeführt (vgl. Maßnahmenblatt V12). Des Weiteren sind die Wirkungen des Vorhabens zeitlich begrenzt (30 Tage pro Maststandort bzw. sechs Monate für eine temporäre Baustelleneinrichtung), lokal sehr begrenzt auftretend und überwiegend Kleingewässer betreffend. Das Vorhaben ist als solches bereits nicht geeignet, bewertungsrelevante Qualitätsveränderungen des Oberflächengewässers hervorzurufen. Was die Eisenkonzentration von einzuleitenden

temporären Grundwasserhaltungen betrifft, wird das Grundwasser während der Baugrundhauptuntersuchung u.a. auf Eisen untersucht. Eine Verfüllung von Gewässern ist nicht geplant.

Den Belangen des Gewässerschutzes wird in den Nebenbestimmungen in Ziffer 1.1.3.1.4; Ziffer 1.1.3.2.7 und Ziffer 1.3. – zum angesprochenen Thema besonders Ziffer 1.3.2.7 – Rechnung getragen. Neben den daneben ohnehin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind weitere Regelungen nicht veranlasst.

2.4.1.23 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst regt an, eine Privatfirma mit Untersuchungen zu beauftragen oder das LGLN erst nach Festlegung des endgültigen Trassenverlaufes zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerin teilt dazu mit, dass sie dem vor Baubeginn nachkommen werde. Im Rahmen der im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 1 erfolgten Baugrundhaupt-untersuchung (BGHU) seien im Übrigen bereits Kampfmitteluntersuchungen für den direkten Bereich um den jeweiligen Mastmittelpunkt durchgeführt worden. Sofern im Zuge der Ausführung der Mastgründungen weitere Kampfmittelerkundungen erforderlich wären, würden diese vom ausführenden Bauunternehmen an einen fach- und sachkundigen zugelassenen Kampfmittelerkundungsdienst übertragen.

Die Planfeststellungsbehörde billigt diese Vorgehensweise. Bei Auffinden von Kampfmitteln ist nach der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.11.1 zu verfahren.

2.4.1.24 Nord-West Ölleitung GmbH

Von dem geplanten Vorhaben würden keine Mineralölleitungen und/ oder weitere überwachte Fernleitungen der Gesellschaft berührt. Es bestünden deshalb keine Bedenken.

2.4.1.25 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Da im vorliegenden Abschnitt keine Kabelübergangsanlagen oder Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant seien, sehe man zuständigkeitshalber keinen Prüfungsbedarf, zumal auch für Belange des Immissionsschutzes – etwa Baulärm – die Landkreise zuständig seien.

2.4.1.26 Deutsche Flugsicherung GmbH

Die Flugsicherung teilt mit, dass ihre Belange nicht berührt seien. Sie bringe deshalb weder Bedenken noch Anregungen vor. Im betroffenen Gebiet befänden sich keine flugsicherungstechnischen Einrichtungen der DFS. Bezüglich verlegter Leitungen der DFS sei ihr nichts bekannt.

2.4.1.27 Wintershall Dea Deutschland GmbH

Im Eigentum der Wintershall Dea Deutschland GmbH befindliche Bohrungen oder Anlagen seien von dem Planvorhaben nicht betroffen, sodass sie keine Bedenken gegen das Vorhaben habe.

2.4.1.28 DB Energie GmbH, I.ET-W-N 3

Das Planvorhaben kreuze die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0544 Leer – Rastede im Mastfeld 3826, 3827. In diesem Zusammenhang sei deshalb der technische Parameter DIN EN 50341 zu beachten. Für die neu geplanten dauerhaften Leitungskreuzungen seien Kreuzungsverträge abzuschließen. Ferner seien bezüglich der Errichtung des Provisoriums und des Rückbaus der 220-kV-Leitung zwingend noch Abstimmungen durchzuführen.

Die berechtigten Anliegen haben Eingang in die Nebenbestimmung in siehe Ziffer 1.1.3.2.12.1 und Ziffer 1.1.3.2.12.8 gefunden.

2.4.1.29 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12, teilt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH mit, dass sich im Bereich des Vorhabens Telekommunikationslinien der Telekom befänden, die bei den Bauarbeiten zu schützen und/oder, soweit erforderlich, zu verlegen seien. Es sei zu erwarten, dass von dem Planvorhaben Störungen ausgingen. Die Telekommunikationsleitungen seien gegeben falls auf Kosten der Vorhabenträgerin zu sichern.

Des Weiteren sei bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen primär vermieden würden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Telekommunikationslinien informierten. Außerdem sei bei der Bauausführung die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Diesen Forderungen trägt die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.12.4 Rechnung.

2.4.1.30 Gastransport Nord GmbH

Die Gastransport Nord GmbH weist darauf hin, dass eine ihrer Erdgashochdruckleitungen und ein unmittelbar parallel dazu verlaufendes Fernmeldekabel der EWE Netz GmbH von dem Planvorhaben betroffen seien. Sie erhebe gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, weise jedoch darauf hin, dass sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel ihrer Zustimmung bedürften. Die Breite des Schutzstreifens der betroffenen Erdgashochdruckleitung Nr. 17.00.00 Leer – Rastede betrage acht Meter (jeweils vier Meter links und rechts der Rohrachse). Es müsse sichergestellt werden, dass Transportleitung und Kabel ungestört blieben und auch während der Bauzeit jederzeit kontrolliert werden könnten.

Hierzu hat die Gastransport Nord GmbH einen Maßnahmenkatalog vorgeschlagen, dem die Vorhabenträgerin zugestimmt und der Aufnahme in die Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.12.3.1 bis Ziffer 1.1.3.2.12.3.9 gefunden hat.

2.4.1.31 Wasser- und Bodenverband Friesoyther Wasseracht

Der Verband teilt mit, dass die geplanten Maßnahmen außerhalb des Verbandsgebiet lägen. Damit werden keine Verbandsbelange berührt, mit denen eine behördliche Auseinandersetzung erforderlich wäre.

2.4.1.32 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Die Landesjägerschaft hat keine Einwände.

2.4.1.33 Landesamt für Geoinformation und Niedersachsen (LGLN)

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) weist darauf hin, dass das Vorhaben für eine Reihe von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachen Gefahren enthalte (von deren Beschädigung bis hin zum Verlust). Es handele sich um die Festpunkte LFP_271406500, LFP_271406501, SFP 271408300, LFP_281412800, LFP 271402300 und LFP 281412801. Es bitte, bei Verlust der ersten vier genannten Festpunkte informiert zu werden. In Bezug auf die restlichen Festpunkte werde darum gebeten, diese für die Sicherheit von Baufahrzeugen und der Festpunkte selbst durch einfaches Auspflocken vor Beschädigung zu schützen.

Ein fahrlässiges oder gar vorsätzliches Vorgehen bei der beabsichtigten Baumaßnahme mit einhergehendem Verlust von Festpunkten würde im Übrigen auch die verfahrenstechnische Planungsgrundlage beeinträchtigen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie im Vorfeld der Baumaßnahmen die gefährdeten Festpunkte des Landesbezugssystems prüfen bzw. durch Auspflocken schützen werde.

Die daraus erwachsenden notwendigen Maßnahmen sind in der Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.11.2 niedergelegt.

2.4.1.34 Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Oldenburg

Die GmbH weist darauf hin, dass die geplante 380-kV-Leitung die bestehende Bundesautobahn BAB A 28 sowie die noch nicht gebaute, aber planfestgestellte Bundesautobahn BAB A 20, Abschnitt 1, von Westerstede nach Jaderberg kreuze. Entgegen der – jedenfalls zunächst geäußerten Befürchtung – ragen die Masten, einschließlich der aufragenden Bauteile, nicht in die 40 m - Anbauverbotszone des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG hinein. Dort sind auch keine Abgrabungen oder Aufschüttungen geplant.

Bis auf 29 m wird allerdings das Provisorium C an die geplante Trasse der Bundesautobahn BAB A 20 heranrücken. Dafür wird in Nebenbestimmung Ziffer 1.2.3.2 aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit eine Ausnahme erteilt. Das gleiche gilt danach für die Schutzgerüste bei Mast Nr. 18 und Nr. 19, die einen Abstand von 36 m und 26 m zur geplanten Autobahntrasse aufweisen. Die Abstimmungspflichten werden in Nebenbestimmung Ziffer 1.2.3.2.8.7 angeordnet.

Die GmbH weist weiter darauf hin, dass die 380-kV-Leitung die geplante Bundesautobahn BAB A 20 zwischen den Masten Nr. 18 und Nr. 19 kreuzen werde. Hier sei eine lichte Mindesthöhe über den Bundesautobahnflächen einzuhalten, die Arbeiten unter der Freileitung ermöglichten. Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass sie diese Höhe einhalten werde; im Kreuzungspunkt mit der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 hätten die untersten Leiterseile eine geplante Höhe von über 37,87 m über NN.

Diese Zusage wird durch Aufnahme in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses verbindlich.

Was das Schutzgerüst des Mastes Nr. 19 auf einer Kompensationsfläche zu Gunsten des Vorhabens Bundesautobahn BAB A 20-Garnholt anbelangt, wird dieses bei der Überspannung von Autobahnen standardmäßig eingesetzt. Es ist aber nur bei laufendem Betrieb (Autoverkehr) erforderlich. Voraussichtlich ist dieser Abschnitt der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 noch nicht in Betrieb, wenn das Leitungsvorhaben gebaut wird. Sollte ein Schutzgerüst dennoch erforderlich werden, wird eine schutztechnische Alternative zur Anwendung kommen, die eine Inanspruchnahme der Kompensationsfläche vermeidet.

Entgegen der Befürchtung der Gesellschaft sind auch bei Mast Nr. 19 keine kritischen Wassermengen bei der Bauausführung zu erwarten. Für alle Maststandorte ist eine Tiefengründung geplant, die dem vorbeugt. Die Vorhabenträgerin wird sich auch insoweit mit der Autobahn GmbH abstimmen.

Beim Bau der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 sind Gehölzpflanzungen an der BAB-Böschung, der Überführungsböschung, der Aue und der Wallhecke vorgesehen. Diese sind mit den Erfordernissen des Planvorhabens kompatibel zu gestalten. Zu beachten ist, dass die Gehölze unterhalb der Leitung einer Aufwuchsbeschränkung von sieben Metern unterliegen und dass unterhalb des Leitungsseils grundsätzlich ein Abstand von fünf Metern einzuhalten ist. Wenn die Leiterseile bei der Überquerung der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 zusätzliche Sicherheitsabstände zum Betrieb der Autobahn einhalten müssen, kann und muss ggf. die Wuchshöhe der Überführungsböschung, der Aue und der Wallhecke einzelfallspezifisch angepasst werden.

Was die geplanten Gehölzentnahmen (Ausweichstelle am Mühlendamm) betrifft, sind die Quartierstandorte für im Zusammenhang mit der Bundesautobahn BAB A 20 vorgesehenen Fledermauskastenreviere (A20-1 Kompensationsmaßnahme 17.23 V_{CEF}) zu berücksichtigen. Hier muss eine enge Abstimmung mit der Autobahn GmbH stattfinden, damit die CEF-Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso wird die geplante Baufelderschließung für den Bau der Bundesautobahn BAB A 20 rechtzeitig abzustimmen sein, sobald der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

Des Weiteren weist die Autobahn GmbH darauf hin, dass das Planvorhaben an der Bundesautobahn BAB A 28 den Rastplatz „Halfsteder Bäke“ überspanne, welcher als PKW–Park- und Rastplatz ausgewiesen sei, aber stark von LKW-Fahrern genutzt werde. Zudem sei von der Vorhabenträgerin geplant, den Park- und Rastplatz als Baustellenzufahrt für den

Auf- und Abbau eines Überspannungsgerüstes zu nutzen. Die Ausfahrt vom Rastplatz auf die Bundesautobahn BAB A 28 wäre durch das errichtete Überspannungsgerüst dann versperrt, und der Rastplatz müsste für den Zeitraum der Bauarbeiten gesperrt werden. Eine Sperrung bedürfte einer verkehrsbehördlichen Anordnung und müsse auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie die für den Bau der Masten erforderlichen Sperrungen der Bundesautobahn BAB A 28 mit der Autobahn GmbH abstimmen und die ggf. notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen beantragen werde.

Die Autobahn GmbH ist weiter der Meinung, dass die Vorhabenträgerin bzgl. des Rast- und Parkplatzes nachweisen müsse, dass dieser nicht von der 380-kV-Leitung gefährdet werde – so etwa auch nicht durch Eiswurf – und ihre internen Sicherheitsbestimmungen einhalte. Gegebenenfalls sei der Mast Nr. 35 in Richtung Westen zu verschieben.

Die Vorhabenträgerin entgegnet zutreffend, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV durch eine Masterhöhung auf dem Platz auch unterhalb der Leitung eingehalten werden. Sie weist ferner darauf hin, dass sich die 380-kV-Leitung entsprechend der DIN EN 50341-2-4 in der sog. Eislastzone 2 befindet. Dementsprechend können bei bestimmten Wetterlagen Vereisungen auftreten. Ein Eisabwurf unterhalb des Spannfeldes könne damit nicht ausgeschlossen werden. Alle geltenden Sicherheitsbestimmungen würden aber eingehalten. Mast Nr. 35 könne, worauf die Vorhabenträgerin ebenfalls zutreffend hinweist, aus trassierungstechnischen Gründen – Spannfeldlängen, einzuhaltende Leitungswinkel, Abstände zur Richtfunkstrecke der Telefonica GmbH – nicht Richtung Westen verschoben werden.

Zutreffend ist der Hinweis, dass im Schutzbereich der 380-kV-Leitung Straßenbegleitgrün aufgrund der notwendigen Einkürzung seine ursprüngliche Funktion nicht mehr wird erfüllen können. Dadurch, dass die 380-kV-Leitung die bestehende Bundesautobahn BAB A 28 zwischen den Masten Nr. 34 und Nr. 35 kreuzt, entstehen in Bezug auf die Gehölze folgende Konflikte: K Bi1 – Eingriffe in Gehölze (>= Wertstufe 3), K Bi3 – Flächen mit Biotoptypen unter § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG Schutz und K Bi5 – Eingriff in FFH-Lebensraumtypen. Die Konflikte werden aber mit den Maßnahmen A_{CEF}2a – Waldumbau Flächenpool Horstbüsche sowie Maßnahmen A3 bis A8 (Ersatzaufforstungen) kompensiert.

Was die zurückzubauende 220-kV-Leitung anbelangt, kreuzt diese die bestehende Bundesautobahn BAB A 28 im Bereich km 68,731 (Abschnitt 130, Station 2613); hierzu bestehende Verträge sind eventuell aufzuheben. Zu beachten wird sein, dass nunmehr die Autobahn GmbH Eigentümerin/Betreiberin ist. Die Rückbauarbeiten seien mit der Autobahnmeisterei Oldenburg und der Autobahn GmbH abzustimmen, einschließlich der eventuell einzuholenden notwendigen verkehrsbehördlichen Anordnungen. Zudem sei das Ende der Arbeiten beiden Behörden anzuzeigen und die Aufhebung von bestehenden Verträgen mitzuteilen. Eventuell bestehende Grunddienstbarkeiten seien zu Lasten der Vorhabenträgerin zu löschen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Im Hinblick auf die geplante Kreuzung mit der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 und der bestehenden Bundesautobahn BAB A 28 weist die Autobahn GmbH des Bundes zutreffend darauf hin, dass die Vorhabenträgerin insoweit detaillierte Planungsunterlagen einzureichen hat und dass die Maßnahmen frühzeitig abzustimmen sind. Dem wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.2.3.2.8.7 Rechnung getragen. Vor Baubeginn sind für die Kreuzungen der Bundesautobahnen Nutzungsverträge abzuschließen; eine dingliche Sicherung braucht nicht stattzufinden.

Die Vorhabenträgerin stimmt dahingehend zu, dass die Kreuzungen der Bundeautobahnen in der dargestellten Weise durch den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen gesichert werden.

Parallel der Autobahnen sind Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems "AUSA-Netz / AutobahnSelbstwähl-Anlage" vorhanden. Ansprechpartnerin ist diesbezüglich die FIT Oyten, Achimer Straße 32B, 28876 Oyten, Tel.: 04207-9114-400, die rechtzeitig vor Baubeginn ebenfalls zu beteiligen ist.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass eine Abstimmung mit der FIT Oyten rechtzeitig vor Baubeginn erfolgen werde.

Bezüglich der autobahneigenen Erdkabel bzw. Fernmeldetechnik und der Abstimmung mit der FIT Oyten weist die Autobahn GmbH zudem darauf hin, dass eine Beeinflussung der geplanten 380-kV-Freileitung auf die ebenfalls geplante Fernmeldetechnik der Bundesautobahn BAB A 20 nicht ausgeschlossen werden könne bzw. zu befürchten sei. Für die weiteren Planungen der Bundesautobahn BAB A 20 sei somit eine eventuelle Beeinflussung der Anlagen erkannt und berücksichtigt. Diesbezüglich sei zwischen der Vorhabenträgerin und ihr bereits vereinbart, dass ein früheres Projekt, nämlich „A 29 BBPlG 31 – Fedderwarden Conneforde“, als Referenz genutzt werde. Bei einer möglicherweise notwendigen Verstärkung/Sicherung/Abschirmung der geplanten Bundesautobahn seien die hierdurch entstehenden Kosten durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Vorhabenträgerin räumt ein, dass zum aktuellen Zeitpunkt eine Beeinflussung der bei der Bundesautobahn BAB A 20 ebenfalls geplanten Fernmeldetechnik durch die 380-kV-Neubauleitung nicht ausgeschlossen werden könne. Sie stehe diesbezüglich mit der Autobahn GmbH in Kontakt und habe einen externen Gutachter beauftragt, der die potenziellen elektromagnetischen Felder berechne und eventuelle Einflüsse auf die Fernmeldetechnik der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 bewerte. Sobald der Bericht vorliege, werde er der Autobahn GmbH umgehend zur Verfügung gestellt.

2.4.1.35 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weist darauf hin, dass dreizehn ihrer Richtfunkverbindungen durch den Bereich des Vorhabens führten. Es müsse ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie die geforderten Abstände einhalten werden. Dieses Erfordernis hat zudem in Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.12.6 Eingang gefunden.

2.4.1.36 AG Natur, Landschaftspflege und Umweltschutz der Oldenburgischen Landschaft

Die AG Natur, Landschaft und Umweltschutz der Oldenburgischen Landschaft hat grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Entsprechend der Maßgabe 9 der Landesplanerischen Feststellung sei allerdings eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Gebiete „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331), „Mansholter Holz, Schippstroht“ (DE 2714-331) und „Haaren und Wold bei Wechloy (DE 2814-331) durchzuführen.

Dem ist zu widersprechen. Nach der für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 1 relevanten FFH-Verträglichkeitsvorstudie zum FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroht“, die während des Anhörungsverfahrens öffentlich auslag (Anlage 15) wird es zu keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets kommen, so dass mangels gegenteiliger Anhaltspunkte eine (weiter vertiefende) Verträglichkeitsstudie entbehrlich erscheint. Für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ist nur dieses Gebiet bedeutsam. Die weiter angesprochenen FFH-Gebiete sind erst in den folgenden Planfeststellungsabschnitten 2 und 2a von Relevanz.

2.4.1.37 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass Nachteile (Flächenverluste, Bewirtschaftungserschwernisse) wegen des vorübergehenden bzw. dauerhaften Verlusts an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen in angemessener Weise ausgeglichen werden müssten. Die Inanspruchnahme der Arbeitsstreifen während der Bauphase der Leitungen sei ebenso angemessen zu entschädigen wie die landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzflächen, die vorübergehend für die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen beansprucht würden. Bereiche, die nur vorübergehend in Anspruch genommen würden und die Standorte der Altmasten (Rückbau) seien im Anschluss an die Bautätigkeiten durch kulturbautechnische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen, landbaulichen Zustand zu versetzen. Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten sei sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt würden. Gegebenenfalls entstandene Schäden müssten nach Abschluss der Bauphase wieder ausgeglichen werden. Vor Beginn der Bauphase seien die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigen über die Zeit der Inanspruchnahme und den Baubeginn zu informieren.

Darauf ist seitens der Planfeststellungsbehörde zu erwidern, dass, soweit Entschädigungsfragen angesprochen werden, diese nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und der Koordinierung mit landwirtschaftlichen Betriebsabläufen sind in den Nebenbestimmungen in Ziffer 1.1.3.2.6 geregelt.

Im Weiteren weist die Landwirtschaftskammer auf einzelne Maststandorte hin, an denen Optimierungs- oder Abstimmungspotential vorläge. So bestünde an Mast Nr. 20 die

Notwendigkeit einer weiteren Optimierung des Standortes, an Masten Nr. 18 und Nr. 19 sei eine Abstimmung mit der Autobahn GmbH und den Eigentümern notwendig. Mast Nr. 19 befinde sich innerhalb einer Kompensationsfläche für den geplanten Bau der Bundesautobahn BAB A 20.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei der Auswahl der Maststandorte Abstimmungsgespräche mit den Eigentümern und der Autobahn GmbH stattgefunden hätten. Der Mast Nr. 19 stünde nicht innerhalb der Kompensationsfläche; vielmehr sei dort lediglich ein temporäres Schutzgerüst geplant, welches nur beim laufenden Betrieb der Autobahn erforderlich sei. Da die geplante Bundesautobahn BAB A 20 voraussichtlich zum Zeitpunkt des Baus des Planvorhabens noch nicht in Betrieb sein werde, könne auf das Schutzgerüst innerhalb der Kompensationsfläche voraussichtlich verzichtet werden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Einige der angesprochenen Themen gehören zudem nicht zu den Belangen der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer weist weiter darauf hin, dass einige der Masten (Nr. 36, Nr. 41, Nr. 42 und Nr. 45) auf Flächen vorgesehen seien, auf denen eine Nutzung als Baumschule geplant sei. Dabei sei insbesondere zu beachten, dass diese Flächen mit betrieblichen Versorgungsleitungen, Be- und Entwässerungsanlagen ausgestattet seien.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass die Lage vorhandener Drainagen vor Baubeginn mithilfe von Suchschachtungen ermittelt werde. Sollten sich Drainagen im Mastbereich befinden, würden diese fachgerecht um die Maststandorte herumgelegt und deren Funktionalität somit gewährleistet. Ferner weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass bei den Arbeitsflächen außerhalb der zu errichtenden Maststandorte keine zusätzlichen Tiefbauarbeiten vorgesehen und eine Schädigung der Drainagen damit ausgeschlossen sei. Ferner seien die Maststandorte, soweit möglich, an Bewirtschaftungsgrenzen platziert worden, sodass eine Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen nur in geringem Maße stattfinde.

Die Art und Weise des Umgangs mit Drainagen hat Eingang in die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.6.4 gefunden.

Ferner sei zu gewährleisten, dass ausreichende Abstände zu landwirtschaftlichen Betriebsstandorten eingehalten und betriebliche Entwicklungsspielräume so nicht eingeschränkt würden. Hier verweist sie auf die 200 m-Abstände.

Die Vorhabenträgerin merkt dazu zutreffend an, dass diese Vorgabe sich lediglich auf Wohngebäude im Außenbereich beziehe und diese eingehalten werde.

Dringend Abstimmungsbedarf bestehe weiter mit Blick auf die Masten Nr. 30 bis Nr. 32, welche Flächen des Eytjehofes (Zwischenahner Str. 2) überspannten. Aufgrund der besonderen Struktur des Betriebs als Direktvermarkter mit Selbsterntekunden sowie Beregnungsflächen sei eine Abstimmung hinsichtlich der Umsetzung der Planung mit den Betriebsabläufen des Hofes in besonderem Maße notwendig.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass eine Abstimmung stattfinden werde; insbesondere würden die Grundeigentümer rechtzeitig vor Baubeginn benachrichtigt. Darüber hinaus trage

die Planung dem Anliegen des Erhalts der Bewirtschaftbarkeit hinreichend Rechnung. Es sei gewährleistet, dass der geringste Bodenabstand mit allen anzunehmenden Lastzuständen 12 m am Punkt des tiefsten Durchgangs betrage. Dies erlaube eine Durchfahrtshöhe unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände von mindestens 7 m, eine Beregnung unterhalb der Leiterseile könne stattfinden. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu.

Die Landwirtschaftskammer ist weiterhin der Meinung, dass die Entfernung der Fundamente im Zuge des Rückbaus vollständig zu erfolgen habe.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass der Rückbau der Fundamente grundsätzlich auf eine Tiefe von mindestens 1,20 m unter Erdoberkante vorgenommen werde. Im Falle vorgesehener Drainagen würden Pfahlgründungen bis 1,80 m entfernt Ein vollständiger Rückbau erfolge regelmäßig nicht und sei auch nicht verhältnismäßig.

Auch die Planfeststellungsbehörde sieht die vorgesehene Rückbautiefe von 1,20 m für den Regelfall als ausreichend an. Durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.6.6 wird sichergestellt, dass in Fällen, in denen die verbleibenden Fundamente zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes führen, ein weitergehender Rückbau auf Kosten der Vorhabenträgerin stattfinden muss. Über den Umfang entscheidet dann die Planfeststellungsbehörde. Eine weitere Regelung hierzu findet sich in Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.6.7.

Die Erreichbarkeit der gartenbaulichen Produktionsflächen müsse auch während der Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein. Vorhandene Hof- und Feldzufahrten müssten auch während der Bauphase bei Bedarf befahrbar sein, ebenso viehkehrende Maßnahmen aufrechterhalten bleiben. Das Vieh dürfe im Zuge der Baumaßnahmen nicht mehr als unumgänglich beunruhigt werde

Auch diesen Anliegen wird in dem aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderlichen Umfang durch die bereits erwähnte Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.6.2 Rechnung getragen.

Die Landwirtschaftskammer weist ferner darauf hin, dass die durch Leitungsverlegungen verursachten Schäden von auf landwirtschaftlichen Flächen befindlichen Anlagen (z.B. Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe) sowie auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz zu beseitigen bzw. angemessen zu entschädigen seien. Dies betreffe auch die die im Zuge der Bauphase beseitigten Gehölze (Ziersträucher, Hecken, Bäume, Pflanzen).

Dazu ist von der Planfeststellungsbehörde nochmals zu bemerken, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Die Grundstücke seien, wie die Landwirtschaftskammer weiter ausführt, nach den Bauarbeiten in dem Zustand zurückzugeben, der eine Fortsetzung derjenigen Nutzung zulasse, welche vor der Inanspruchnahme ausgeübt worden sei. Eventuelle Folgeschäden in Form von baubedingten Bodenverdichtungen seien vom Verursacher nach Beendigung des Bauvorgangs, etwa durch Auflockerungen, zu beseitigen. Durch oder im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb oder der Unterhaltung der planfestgestellten Maßnahmen entstehende Flur- und Aufwuchsschäden seien dem Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass sie grundsätzlich bestrebt und verpflichtet sei, Schäden und Beeinträchtigungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Neu-, Um- und Rückbau sowie dem Betrieb und der Unterhaltung der Freileitungen entstünden, auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren. Schäden an der Infrastruktur von land- und forstwirtschaftlich genutzten Betrieben sowie wirtschaftlich genutzten, natürlichen Landschaftsbildelementen zählten zu den Flurschäden, welche durch sie reguliert würden. Zur Verhütung von Schäden an Böden würde überdies eine Bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt (Anlage 12.1, Maßnahme V1.1).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.6.2 und 1.1.3.2.6.3 wird überdies sichergestellt, dass Schädigungen möglichst vermieden, jedenfalls aber behoben werden.

Schließlich benennt die Landwirtschaftskammer mit Blick auf die Kompensationsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen den Flächenbedarf und weist darauf hin, dass diese Maßnahmen mit den Bewirtschaftern abzustimmen seien und – insbesondere die Erstaufforstungen – agrarstrukturell verträglich ausgestaltet werden müssten. Betriebsentwicklungen dürften dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorhabenträgerin entgegnet darauf zutreffend, dass die Flächen sich in anerkannten Kompensationspools befinden und im Zusammenhang mit der Umsetzung des naturschutzfachlichen Kompensationskonzepts auf privates Eigentum nicht zugegriffen wird.

2.4.1.38 Westnetz Spezial Gas GmbH

Die Westnetz Spezial Gas GmbH teilt mit, dass im Bereich des planfestgestellten Vorhabens keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar vorhanden seien.

2.4.1.39 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) führt hinsichtlich des Schutzgutes Boden aus, dass es die in der Umweltstudie vorgenommene Bodenfunktionsbewertung begrüße, da das Schutzgut Boden hierdurch angemessen berücksichtigt werde. Nicht eindeutig nachvollziehbar sei, weshalb die Tiefumbruchböden im Rahmen der Umweltstudie in der Wertstufe 2 eingeordnet worden seien, da sie aus ihrer Sicht der Wertstufe 3 zugeordnet werden müssten.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass die Tiefumbruchböden zwar hinsichtlich ihrer Naturnähe mit der Wertstufe 3, jedoch in Bezug auf ihr Biotopentwicklungspotenzial mit der Wertstufe 1 bewertet worden seien. Aus diesem Grund erfolge eine Abstufung der Gesamtbewertung auf die Wertstufe 2. Das ist auch für die Planfeststellungsbehörde plausibel.

In Bezug auf die Empfindlichkeit der Böden weist das LBEG darauf hin, dass die Empfindlichkeit gegenüber Entwässerung im Zuge der Wasserhaltung zusätzlich zu berücksichtigen sei. Bei den Moorböden seien im Falle von Entwässerung und Belüftung erhebliche dauerhafte Schädigungen zu erwarten. Dies solle soweit wie möglich vermieden

werden. Böden mit hohen Kohlestoffgehalten sollten in ihrer Funktion als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

Darauf ist zu erwidern, dass die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Entwässerung im Zuge der Wasserhaltung berücksichtigt worden ist (Anlage 12.1, Maßnahmenblätter, Maßnahme V12). Danach ist im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen, um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen.

Dass ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 erstellt werden soll und dass für das Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung eingeplant sei, wird vom LBEG begrüßt. Allerdings sollten im Rahmen der Bautätigkeiten weitere DIN-Normen Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial). Das Bodenschutzkonzept solle im Rahmen der Planfeststellung vorgelegt und mit der Behörde abgestimmt werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten solle ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Im Übrigen solle das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Diesbezüglich werden vom LBEG die Maßnahmen V10 und V11 befürwortet.

Die Vorhabenträgerin stellt sich dem nicht entgegen. Sie weist darauf hin, dass in Anlage 1.4, Kap. 2, die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen dargelegt seien. Danach gibt es neben den genannten gesetzlichen Regelungen eine Anzahl technischer Spezifikationen (z. B. DIN, DVGW, Leitfäden der Länder), die als aktueller technischer Standard bei Planung und Bau Berücksichtigung fänden. Die Bodenkundliche Baubegleitung stelle dabei sicher, dass die Belange des Bodenschutzes schon bei der Ausführungsplanung eingebracht und bei der Baudurchführung sowie im Anschluss bei der Rekultivierung entsprechend den bodenschutzfachlichen Anforderungen umgesetzt würden. Im Rahmen des Bodenmanagements werde zudem sichergestellt, dass bei Bodenarbeiten das Bodenmaterial schicht- bzw. horizontweise getrennt ausgebaut und gelagert werden. Eine Vermischung unterschiedlicher Bodenmassen werde damit vermieden. Die Bodenkundliche Baubegleitung werde zudem im Dialog und in Abstimmungen mit den Fachplanern, den Ausführungsverantwortlichen, den zuständigen Behörden und der Land- und Forstwirtschaft durchgeführt. Die Vorhabenträgerin verweist zudem auf die (Vermeidungs-)maßnahme im Landespflegerischen Begleitplan und ergänzt, dass auf der Grundlage der Leitlinien ein Bodenschutzkonzept erstellt worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 und Ziffer 1.1.3.2.3.1, in welche dies Eingang gefunden hat.

Bezüglich des Rückbaus der 220-kV-Masten merkt das LBEG an, dass gegebenenfalls vorhandene mit Schadstoffen belastete Fundamente vollständig entfernt werden sollten. Ebenso sollte bei dem Rückbau der Stahlmastgitterkonstruktion sichergestellt werden, dass keine stoffliche Beeinträchtigung auftrete.

Die Vorhabenträgerin weist diesbezüglich darauf hin, dass grundsätzlich keine teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse zu erwarten seien. Vor Baubeginn würden jedoch Proben von den Fundamenten genommen und diese je nach Prüfergebnis fachgerecht demontiert und entsorgt.

U.a. der Absicherung dieses Anliegens dient die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3.4.

Im Hinblick auf den Rückbau der Stahlmastkonstruktionen erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Betonfundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m entfernt würden und eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum vollständigen Rückbau der Betonfundamente nur in Ausnahmefällen bestehe, für die es hier keine Anhaltspunkte gebe. Die Planfeststellungsbehörde teilt diesen Standpunkt.

Zum Themenbereich Hydrogeologie führt das LBEG zunächst die grundsätzlichen Gefährdungspotentiale auf, die sich durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung für den Grund- und Trinkwasserschutz ergeben. Es empfiehlt die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die eventuell geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt und die Quantität und Qualität des Grundwassers beschrieben werden.

Dazu ist seitens der Planfeststellungsbehörde festzustellen: Wegen der geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt und hierzu einen Erläuterungsbericht eingereicht (Anlage 18). Die Auswirkungen sind im Rahmen des Wasserrechtlichen Fachbeitrags umfassend untersucht worden (Anlage 19). Auf dieser Grundlage hat die Planfeststellungsbehörde die Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Wasserrechts festgestellt (siehe Ziffer 1.3.1 und Nebenbestimmungen Ziffer 1.3.2). Die letztgenannte Bestimmung beinhaltet auch die vom LBEG geforderte vorherige Beweissicherung. Weitere Untersuchungen oder Maßnahmen sind nicht veranlasst.

Das LBEG weist darauf hin, dass im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu erdverlegte Hochdruckleitungen verliefen. Bei diesen sei der jeweilige Schutzstreifen zu beachten. Dieser sei von jeglicher Bebauung und von tief wurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Die Vorhabenträgerin bestätigt auch für die Planfeststellungsbehörde glaubwürdig, dass sie diese Hinweise berücksichtigen werde.

Am Ende regt das LBEG an, dass die Vorhabenträgerin eine geotechnische Baugrunderkundung/-untersuchung sowie einen geotechnischen Bericht erstellen möge.

Die Vorhabenträgerin weist diesbezüglich darauf hin, dass eine abschließende Baugrundhauptuntersuchung erfolgt sei und dass sie die Ergebnisse bei der Ausführungsplanung und bei dem anschließenden Bau berücksichtigen werde. Mehr hält auch die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich.

2.4.1.40 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der Landesbetrieb hat sich bei der Anhörung für nicht betroffen erklärt, weil landeseigene Naturschutzflächen im Abschnitt nicht vorhanden sind.

Eine Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist später und während der Online-Konsultation zu einem Teil im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD), zum anderen Teil durch den NLWKN als Träger öffentlicher Belange abgegeben worden.

Der GLD – Betriebsstelle Brake-Oldenburg führt aus, dass gegen die Maßnahmen keine Bedenken bestünden, sofern seine Hinweise beachtet würden. Die fachlichen Hinweise beziehen sich auf die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen sowohl auf oberirdische Gewässer als auch auf das Grundwasser; ferner werden naturschutzfachliche Hinweise erteilt.

Der GLD benennt die von der Planung betroffenen, nach der WRRL zu den „EU-Fließgewässern“ zählenden Gewässer und weist darauf hin, dass es sich empfehle, im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 19) die aktuellen Bewertungen des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans von 2021-2017 (Stand: 2020) zu nennen.

Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich mitgeteilt, dass sich auch auf Grundlage der aktuellen Bewertungen kein anderes Ergebnis als in das dem Fachbeitrag WRRL dargelegte ergäbe. In seiner Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation führt der NLWKN im Einvernehmen mit dem GLD und dem LBEG aus, dass die aktuellen Bewertungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum von 2021-2027 der Ergänzung der Datenlage dienten und auch unabhängig von der Veränderung der Bewertung in die Unterlagen aufgenommen werden sollten.

Die Vorhabenträgerin hat sodann im Rahmen der Online-Konsultation ergänzt, dass der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential sowie der chemische Zustand der betroffenen Oberflächengewässerkörper unverändert (unbefriedigend-schlecht) bleibe. Einzig das Zwischenahner Meer werde nun als mäßig eingestuft, jedoch gefährdeten die geplanten Maßnahmen weder die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands/ Potentials noch des guten chemischen Zustands. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an.

Es wird ferner ausgeführt, dass die Fließgewässer insbesondere durch die Einleitungen aus temporärer Grundwasserhaltung betroffen seien; Bezug genommen werde auf die entsprechenden Vorgaben aus dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 19), das Wasserhaltungskonzept (Anlage 18) und die vorgesehene ökologische Baubegleitung (ÖBB; Vermeidungsmaßnahme V1.1, Anlage 12.1). Die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die ÖBB, würden begrüßt. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass nicht mit Sicherheit auszuschließen sei, dass es zeitlich und räumlich begrenzt zu ökologischen Beeinträchtigungen kommen könne (insbesondere Veränderungen der chemischen Parameter des Grundwassers oder Auswirkungen auf die aquatische biologische Lebensgemeinschaft). Im Antrag fehlten Angaben dazu, ab wann und in welchem Umfang

Minderungsmaßnahmen bezüglich der Einleitung bestimmter Stoffe ergriffen werden müssten. Es werde diesbezüglich empfohlen, dies entsprechend der OGewV (Anlage 7, Ziffer 2.1.2) zu konkretisieren.

Die Vorhabenträgerin stimmt dem grundsätzlich zu und hat im Rahmen der Online-Konsultation klargestellt, dass die Parameter der OGewV maßgeblich für die Beurteilung der stofflichen Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers seien. Sie erläutert die im Rahmen der Bauausführung geplanten Maßnahmen. Dem ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts hinzuzufügen.

Mit Blick auf das Vorkommen sulfatsaurer Böden weist der GLD darauf hin, dass – sollten solche wider Erwarten angetroffen werden – es durch deren Freilegung im Rahmen von Grundwasserhaltungen und Einleitungen zu eventuellen Beeinträchtigungen von Fließgewässern kommen könne. Ergänzend wird angeführt, dass es im Zuge der Querung von Fließgewässern auch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Bach und Aue kommen könne und daher die entsprechend vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch an Fließgewässern umgesetzt werden sollten.

Mit Blick auf die Betroffenheit des Grundwassers erläutert der GLD zunächst die von den geplanten Maßnahmen ausgehenden grundsätzlichen Gefährdungspotentiale. Er empfiehlt zur besseren Einschätzung der möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wasserhaushalt, insbesondere im Hinblick auf die Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete, die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. In diesem sollten die geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise dargestellt werden. Auch die Erstellung eines geeigneten, mit den zuständigen Behörden abgestimmten Beweissicherungskonzepts wird empfohlen. Darüber hinaus legt der GLD nahe, dass bei der wasserrechtlichen Antragstellung im weiteren Verfahren hydrogeologische- wasserwirtschaftliche Stellungnahmen beigelegt werden sollten; insbesondere die – im Wasserhaltungskonzept (Anlage 18.1) teilweise bereits enthaltenen – Informationen zu anfallenden Wassermengen und möglichen Reichweiten der Grundwasserabsenkungen sowie der geplanten Einleitungen sollten präzisiert werden.

Seitens der Planfeststellungsbehörde gilt dazu, dass eine weitere hydrogeologische Stellungnahme aus den Gründen, die vorstehend zu Ziffer 2.4.1.39 dargelegt wurden, nicht erforderlich erscheint. Eine Beweissicherung wurde durch Nebenbestimmung Ziffer 1.3.2.15 angeordnet.

Innerhalb der naturschutzfachlichen Hinweise geht der GLD auf mögliche Auswirkungen auf die in der Umgebung der geplanten Maßnahmen befindlichen FFH-Gebiete ein. Zwar nähere sich die neue Leitungstrasse an das FFH-Gebiet „Mansholter Holz und Schippstroth“ an, stelle jedoch im Vergleich zur Bestandstrasse eine Entlastung dar. Das FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Welchoy“ werde von der geplanten Trasse dort gekreuzt, wo bereits die Bestandsstrecke verlaufe.

Die Planfeststellungsbehörde bemerkt dazu, dass sich das letztgenannte FFH-Gebiet nicht im Umgriff des planfestgestellten Vorhabens befindet.

Als Träger öffentlicher Belange weist der NLWKN darauf hin, dass die im Grundeigentum des Landesbetriebs liegenden Grundwassermessstellen (Landesmessstellen) Gristede I (C8_93, ID: 9610533) in ca. 100 m Entfernung und Aschhausen (ID: 3882101) in ca. 150 m Entfernung von der Leitungstrasse lägen. Die Landesmessstellen dürften in ihrer Funktionalität durch die Planung nicht eingeschränkt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zu den im Rahmen der Online-Konsultation übermittelten Lageinformationen mitgeteilt, dass die Masten und Baueinrichtungsflächen der geplanten Trasse von der Landesmessstelle Gristede I mehr als 550 m entfernt lägen und die Reichweite der Absenktrichter nur 90 m betrage. Eine Beeinflussung der Landesmessstelle könne damit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Gewässern, Kanälen oder Anlagen im Geschäftsbereich der NKWKN liege nicht vor. Der Geschäftsbereich Naturschutz sei, wie bei der Anhörung – einzig – vorgetragen, durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen, da keine landeseigenen Naturschutzflächen oder landesweit wertvollen Biotope in dem Korridor lägen.

2.4.1.41 Jägerschaft Ammerland

Die Landesjägerschaft Ammerland teilt mit, dass keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben werden.

2.4.1.42 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass durch das planfestgestellte Vorhaben ihre Belange nicht beeinträchtigt würden. Sie bitte aber um die Aufnahme der folgenden Nebenbestimmung:

„Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-16-21-PFV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen."

Dem ist durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9 dieses Beschlusses Rechnung getragen worden. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die danach erforderlichen Daten der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

2.4.1.43 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

<u>Flurbereinigungsverfahren</u>

Das Amt weist darauf hin, dass sich das Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich des im Jahr 2015 eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens befinde, welches zu Gunsten der geplanten Bundesautobahn BAB A 20-Garnholt eingeleitet worden sei. Konkret betroffen sei der Planungsbereich zwischen den Neubaumasten Nr. 16 bis Nr. 21 südlich der Gemeindestraße „Garnholter Damm".

Die Vorhabenträgerin teilt dazu mit, dass sie sich mit der Flurbereinigungsbehörde in Abstimmung befinde, um eine möglichst verträgliche Lösung für die von der 380-kV-Neubauleitung betroffenen Eigentümer im Bereich des Flurbereinigungsgebietes zu finden und künftig einen gemeinsamen Blick auf die vorgesehene Inanspruchnahme zu haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat berücksichtigt, dass sich der Planungsbereich zwischen den Neubaumasten Nr. 16 bis Nr. 21 im räumlichen Geltungsbereich des Flurbereinigungsverfahren zu Gunsten der geplanten Bundesautobahn BAB A 20-Garnholt befindet (Ziffer 2.2.3.14).

Maststandort Nr. 19 innerhalb Kompensationsfläche

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems meint, dass sich der Maststandort Nr. 19 sowie ein Schutzgerüst des Mastes Nr. 19 auf dem Flurstück 49/1 der Flur 23, Gemarkung Westerstede, befänden, auf der eine Kompensationsfläche zu Gunsten des Vorhabens Bundesautobahn BAB A 20-Garnholt geplant sei.

Die Vorhabenträgerin weist demgegenüber zutreffend darauf hin, dass sich der Maststandort Nr. 19 außerhalb der geplanten Kompensationsmaßnahme befinde. Allerdings sei ein Schutzgerüst des Mastes Nr. 19 innerhalb der Kompensationsfläche vorgesehen, das standardmäßig bei der Überspannung von Autobahnen eingesetzt werde. Jedoch sei dieses Schutzgerüst nur beim laufenden Betrieb (Autoverkehr) erforderlich. Voraussichtlich werde dieser Abschnitt der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 aber noch nicht in Betrieb sein, wenn das Vorhaben gebaut werde. Sollte ein Schutzgerüst dennoch erforderlich werden, so werde eine schutztechnische Alternative zur Anwendung kommen, die eine Inanspruchnahme der Kompensationsfläche vermeide.

Die Planfeststellungsbehörde hat die mögliche Lage des Schutzgerüstes innerhalb der Kompensationsfläche berücksichtigt (vgl. auch Ziffer 2.4.1.34.).

Maststandort Nr. 20

Der Eigentümer des Grundstückes Flurstück 78 der Flur 23, Gemarkung Westerstede, sei bereits stark durch die Inanspruchnahme zahlreicher seiner Eigentums- und Pachtflächen zu Gunsten der geplanten Bundesautobahn BAB A 20 und die Zerschneidung seiner Hofstelle betroffen und sollte keine weiteren Beeinträchtigungen erleiden. Hinsichtlich der Betroffenheit durch die Bundesautobahn BAB A 20 sei noch eine Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig anhängig.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass sie sich im ständigen Austausch mit dem Betroffenen befunden habe und es inzwischen aufgrund einer Entschädigungsvereinbarung zu Gunsten des Grundstückseigentümers und einer Dienstbarkeitsbewilligung zu ihrem Vorteil eine Einigung gegeben habe.

2.4.1.44 Ammerländer Wasseracht

Die Wasseracht führt auf, dass diverse Verbandsgewässer II. und III. Ordnung durch die geplanten Maßnahmen berührt würden. Gegen die planfestgestellten Maßnahmen bestünden jedoch keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet würden:

Gemäß der Verbandssatzung sind bauliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 10 m an Verbandsgewässern II. Ordnung und weniger als 6 m an Verbandsgewässern III. Ordnung unzulässig.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass keiner der geplanten Maststandorte innerhalb dieser Abstände geplant sei.

Mit Blick auf die geplanten Verrohrungen von Gewässern im Rahmen der Bauphase weist die Ammerländer Wasseracht darauf hin, dass diese mit dem Verband bautechnisch abzustimmen seien. Gegenstand dieser Abstimmung sollten insbesondere die Details zu den Grabenverrohrungen (fachliche und technische Vorgaben zu Durchmesser, Höhenlage, Gefälle, Ausgestaltung, Materialien) sein. Es dürften überdies vorhandene Verrohrungen nicht beeinträchtigt werden; ferner habe die Vorhabenträgerin die Herstellungs- und Unterhaltskosten sowie die laufenden Unterhaltungskosten zu tragen. Nach Abschluss der Maßnahmen sollten alle vorübergehenden Verrohrungen rückstandsfrei abgebaut und die Gewässersohle und -böschungen dem vorherigen Gewässerprofil entsprechend wiederhergestellt und gegen Erosion gesichert werden. Auch dies sei mit ihr abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die in Vermeidungsmaßnahme V12 (Anlage 12.1) vorgesehenen umfangreichen Vorgaben zu Ausgestaltung und zum Rückbau der Verrohrungen. Diese entsprechen den Forderungen.

Die Wasseracht erklärt weiter, dass gegen die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in mittleren Mengen in Gewässer III. Ordnung keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Allerdings führe die laufende Einleitung zu einer zusätzlichen Belastung der Gewässer. In die Verbandsgewässer dürfe daher nur unbelastetes Grund- und Oberflächenwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von zwischengespeichertem Grundwasser könne eine starke Absenkung der Wassertemperatur nach sich ziehen. Auch werde auf die negativen Auswirkungen einer zu hohen Eisenkonzentration auf die Fischfauna hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V12 (Anlage 12.1), wonach das einzuleitende Gewässer auf bestimmte Parameter untersucht werde und bei zu geringen Sauerstoff- und zu hohen Eisengehalten Maßnahmen (insbes. Enteisenung des Wassers mittels Enteisenungsanlage) zu ergreifen seien. Damit bedarf es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner Anordnung weiterer Maßnahmen.

Darüber hinaus macht die Ammerländer Wasseracht geltend, dass infolge der Einleitung von Grundwasser die Kosten der Gewässerhaltung stiegen, weshalb die eingeleiteten Wassermengen zur Erstellung eines Erschwernisbescheids mitzuteilen seien.

Die Vorhabenträgerin verweist demgegenüber zu Recht darauf, dass etwaige Entschädigungen für einen gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand nicht Gegenstand der Planfeststellung seien.

2.4.1.45 Ammerländer Landvolkverband e.V.

Der Ammerländer Landvölkerverband e.V. vertritt die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstückseigentümer im Ammerland und der Friesischen Wehde.

Er führt aus, dass durch die Errichtung der beantragten Maßnahmen dauerhaft wie temporär landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werde. Für die dauerhafte Flächennutzung müsse – auch für den Wertverlust – angemessen und dauerhaft entschädigt werden. Die zeitweise Flächennutzung durch Baustellen und Zuwegungen verursache Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe (Kulturschäden, Ernteverluste, Notwendigkeit von Zäunen bei Beweidung der Restfläche). Diese seien angemessen zu entschädigen. Ferner seien die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ein einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, Bodenverdichtungen müssten eliminiert und Kulturen gegebenenfalls neu angesät werden. Auch dürfe die Entwässerung durch Drainagen nicht beeinträchtigt werden. Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen und Zuwegungen an der landwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Tränke, Wälle, Hecken, Bäume) seien ebenfalls zu beseitigen und zu entschädigen. Dies gelte überdies auch für Bewirtschaftungsnachteile, die etwa durch höhere Maschinen- und Kraftstoffkosten und den höheren Zeitaufwand beim Umfahren der Masten entstünden.

Dazu ist festzustellen: Dauerhafte wie temporäre Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Bezüglich der Wertminderung, der Verminderung der Pachteinnahmen, der Minderung des Bodenrichtwerts sowie der Schädigung des Ackers wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen; Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Schädigungen möglichst vermieden, jedenfalls aber behoben werden (siehe insbesondere die Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.6.1 und Ziffer 1.1.3.2.6.2). Dies gilt auch für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit herzustellenden Flächen und Zufahrten; hier werden auf Grund der bodenkundlichen Baubegleitung (Anlage 12.1, Vermeidungsmaßnahme V1.1) entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen durchgeführt.

Der Ammerländer Landvolkverband e.V. verweist weiter auf einen landwirtschaftlichen Gemischtbetrieb in Gristede, der sich auf die Direktvermarktung (Hofladen, Selbsternte) spezialisiert habe, auf dessen Flächen drei Masten errichtet und eine Fläche von ca. 1 km überspannt würden sowie auf denen mehrere Leitungsprovisorien im Zuge des Rückbaus vorgesehen seien.

Die Vorhabenträgerin hat dazu mitgeteilt, dass Gespräche mit den Betreibern des Hofes stattfänden und insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Provisoriumsfläche eine bauliche Lösung angestrebt werde, welche den landwirtschaftlichen Betrieb möglichst wenig beeinträchtige. Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen des Betriebs müssten die Betreiber auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinnehmen.

Ferner bittet der Landvolkverband darum, – auf Grundlage der vorhandenen Einwendungen der Landwirte – nochmals das mögliche Potential hinsichtlich der Maststandortoptimierung und der Minimierung der Bewirtschaftungsnachteile zu prüfen.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass die Ausschöpfung sämtlicher Optimierungspotentiale ausschließlich zu Gunsten landwirtschaftlicher Belange nicht möglich sei und verweist auf das Abwägungsgebot, in dessen Rahmen zahlreiche widerstreitende Belange miteinander in Ausgleich zu bringen seien.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt dies, betont aber, dass die landwirtschaftlichen Belange dabei ein gewichtiger Faktor sind, der bei der Entscheidung auch als solcher behandelt wird.

Schließlich verwendet sich der Verband im Bereich Garnholt noch für einen Betrieb, der durch die geplante Bundesautobahn BAB A 20 bereits stark betroffen sei und sich in einem Flurbereinigungsgebiet befinde.

Die Vorhabenträgerin teilt dazu mit, dass mit diesem Betrieb inzwischen eine Einigung erzielt worden sei.

2.4.1.46 OOWW, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Der OOWV teilt mit, dass sich im Bereich des geplanten Vorhabens verbandseigene Versorgungsanlagen befänden.

Es werde darauf hingewiesen, dass diese Versorgunganlagen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke (mit Ausnahme von Kreuzungsbereichen) überbaut werden dürften. Gebeten werde ferner, im Zuge der Baumaßnahmen auf die Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen; dabei sollten die Mindestschutzabstände des DVGW-Regelwerks „Technische Regeln an Wasserverteilungsanlagen“ (Arbeitsblatt W400-1) eingehalten sowie Baumaschinen nur so eingesetzt und Baggerarbeiten nur so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen werden könne. Die Rohrnetzarmaturen müssten jederzeit zugänglich bleiben. Die Vorgehensweise bei Annäherung an die Leitung solle in jedem Fall mit ihm abgestimmt werden.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass entsprechende Maßnahmen für Fremdleitungserkundungen im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt würden und eine Abstimmung mit dem OOWV bei einer Annäherung an dessen Leitungen erfolgen werde.

Sämtlichen Erfordernissen wird durch die detaillierten Nebenbestimmungen in Ziffer 1.1.3.2.12.7 Rechnung getragen.

2.4.1.47 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

Belange sieht die Behörde im Zusammenhang mit der Wegenutzung der Landesstraßen L 820, L 825, L 815 und der Kreisstraße K 346 berührt. Gegen die planfestgestellten Maßnahmen habe sie keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet würden:

Grundsätzlich sei bei der Querung der klassifizierten Straßen die jeweils maßgebliche Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG von 40 m bei der Bundesstraße bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m bei Landes- und Kreisstraßen von baulichen Anlagen freizuhalten.

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV – OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen werde jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen/ Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, werde um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedürfe der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Im Hinblick auf die Erschließung der Maststandorte über bestehende Zufahrten sei auf § 18 NStrG zu verweisen, wonach die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung (vgl. § 20 Abs. 2 NStrG) sei, die einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers bedürfe. Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mögen zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Westerstede, Herrn Schmidt (Tel. 04488-8479-12), und der NLStBV – OL, Frau Schimmel (Tel. 0441-2181 122), abgestimmt werden.

Zum Rückbau der 220-kV-Freileitung wird ausgeführt: Die 220-kV-Leitung, die im Zuge der Maßnahme zurückgebaut werden solle, quere die L 820, L 825, L 815 und die K 346. Eventuell bestehende Verträge seien aufzuheben. Die Rückbauarbeiten seien in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Westerstede und der Verkehrsbehörde durchzuführen, einschließlich Einholung einer verkehrsbehördlichen Anordnung. Das Ende der Arbeiten sei der NLStBV – OL anzuzeigen und die Aufhebung bestehender Verträge zu beantragen. Eventuelle Grunddienstbarkeiten seien zu Lasten des Antragsstellers zu löschen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest:

Die in § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 NStrG genannten Abstände der Bauverbotszone werden durch die zu errichtenden Freileitungsmaste eingehalten.

Maststandorte innerhalb eines Abstandes von 100 m bei Fernstraßen und 40 m bei Bundesstraßen bedürfen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG der behördlichen Zustimmung. Entgegen der Auffassung der NLStBV – Geschäftsbereich Oldenburg ist hierfür nach § 75 Abs. 1 S. 1, 2. HS VwVfG jedoch die Planfeststellungs-behörde zuständig. Das gilt auch für erforderlich werdende Sondernutzungserlaubnisse.

Die erforderliche Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde bleibt davon unberührt. Sie ist ausdrücklich in Nebenbestimmung Ziffer 1.2.3.2.8.5 festgelegt.

Zuwegungen zu Baustellen sind bevorzugt von öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen, Wirtschaftswege) aus vorgesehen. Soweit Änderungen von Zufahrten von klassifizierten Straßen (L 815, L 820, L 825, K 346) vorgesehen sind, werden Sondernutzungserlaubnisse beantragt.

Der Rückbau der 220-kV-Leitung ist aktuell erst für Ende 2026 geplant und erfolgt in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Westerstede sowie der Verkehrsbehörde. Eine verkehrsbehördliche Anordnung wird vorab beantragt. Das Ende des Rückbaus wird dem Geschäftsbereich angezeigt. Die vertraglichen Änderungen werden anschließend vorgenommen werden.

2.4.1.48 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH und die Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilen mit, dass sie keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erheben. Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

2.4.1.49 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie

Das Landesamt trägt vor, dass Teilbereiche der 380-kV-Leitung – zwischen den Maststandorten Nr. 30 bis Nr. 34 – das Flächendenkmal „Siedlungskammer Gristede“ durchquerten. Prinzipiell solle in diesem Bereich gänzlich auf Bodeneingriffe verzichtet werden. Sämtliche geplanten Erdarbeiten bedürften hier einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Unter den Begriff der Erdarbeiten seien dabei nicht nur die Errichtung der Masten, sondern auch im besonderen Maß temporäre Zuwegungen, Arbeitsflächen etc. zu verstehen.

Aus Sicht des niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie ergeben sich für den Bereich zwischen den Maststandorten Nr. 30 bis Nr. 34 folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

1. Die Bodeneingriffe sind so gering wie möglich zu halten.

2. Temporäre Anlagen wie Zuwegungen und Arbeitsflächen sind ohne Bodenabträge so zu errichten, dass die darunterliegende historische Denkmalsubstanz nicht weiter beeinträchtigt wird.

3. An den geplanten Maststandorten 30 bis 34 selbst ist ausreichend weit im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten durch entsprechende Fachleute mittels einer archäologischen Baggerprospektion zu klären, in welchem Umfang dort weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.

4. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist gegebenenfalls eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.

5. Entstehende Kosten in diesem Zusammenhang werden nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen.

6. Die Vorhabenträgerin soll sich frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Diesen Erfordernissen wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.10 Rechnung getragen. Zudem werden die Belange des Denkmalschutzes, insbesondere die des Bodendenkmalschutzes, unter Ziffer 2.2.3.11 behandelt

Im Hinblick auf die anderen Bereiche der 380-kV-Leitung sowie den Rückbau der 220-kV-Leitung fordert das Landesamt, dass ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder

frühneuzeitliche Bodenfunde während der geplanten Bau- und Erdarbeiten unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, gemeldet werden müssen.

Die Bodenfunde und Fundstellen seien zudem bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatte.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass sie die genannten Hinweise zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen bei den Baumaßnahmen beachten werde. Insbesondere die ökologische Baubegleitung richte bereits ein besonderes Augenmerk auf mögliche Denkmäler Infolgedessen werde man bei Funden vorschriftsmäßig reagieren können. Des Weiteren werde daneben durch die bodenkundliche Baubegleitung, die ab Baubeginn einsetze, der Schutz der Bodendenkmäler gewährleistet.

Mit den getroffenen Regelungen und Zusagen der Vorhabenträgerin wird dem Denkmalschutz nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

2.4.2 Naturschutzvereinigung: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen LaBüN GbR

Die Einwenderin kritisiert zunächst, dass wasserrechtliche Erlaubnisse von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG (§ 43 Abs. 4 EnWG) nicht umfasst werden. Die „Verlagerung auf eine nachgelagerte Ebene“ lasse wesentliche Verknüpfungen unbeachtet. Sie fordert, die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren, die insoweit von ihr als unvollständig angesehenen Unterlagen zu überarbeiten und neu auszulegen.

Die Forderung ist zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde ist an die gesetzliche Vorgabe des § 19 Abs. 1 WHG gebunden. Danach entscheidet sie – gesondert – über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung, wenn für das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, wofür es nach § 19 Abs. 3 1. Alt. WHG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde bedarf. Diesen Antrag hat die Vorhabenträgerin unter dem 10. Dezember 2021 gestellt. Der Mastbau und -betrieb werden danach weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen noch die Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern gefährden.

Es ist unerfindlich, weshalb mit dieser Verfahrensgestaltung die Probleme der Wasserhaltung nicht ebenso gelöst werden, als wenn die Entscheidung in das Planfeststellungsverfahren einkonzentriert wäre. Die erforderliche inhaltliche Verklammerung ist dadurch gegeben, dass die Planfeststellungsbehörde auch hier mit Blick auf das Vorhaben entscheidet. Alle Anforderungen müssen in gleicher Weise erfüllt werden.

Soweit die Einwenderin allgemein den geplanten großdimensionierten Nord-Süd-Stromnetzausbau in Frage stellt und kleinräumigere Konzepte sowie Energieeinsparungen für vorzugswürdig hält, verweist die Vorhabenträgern zu Recht darauf, dass mit der Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG, Nr. 6, der Gesetzgeber das Vorhaben als bedarfsgerecht und notwendig anerkannt hat. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG sind für die in der Anlage aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 12e EnWG verbindlich festgestellt. Daran sind Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde gebunden.

Die gesetzliche Bedarfsfeststellung gilt auch für die jeweiligen Abschnitte des Vorhabens.

Weiter fordert die Einwenderin, die Abschnittsbildung für die Abschnitte 1 und 2 zu überdenken. Die Trennung werde genau zwischen einem zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 81 „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke“) vorgenommen. Der Trennungsbereich befinde sich zwar nicht innerhalb des LSG, aber beide Abschnitte kreuzten dieses. Die Betroffenheit des LSG sollte im Ganzen beurteilt werden können. Das gehe aber nicht, wenn die Planfeststellungsabschnitte genau zwischen den Ausläufern des LSG getrennt würden.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden.

Die Abschnittsbildung ist sachgerecht. Sie bewältigt die planerischen Konflikte, die sich im Bereich des Kayhauserfelds und des Küstenkanals ergeben, ohne dabei den folgenden Abschnitt oder das Gesamtprojekt aus den Augen zu lassen. Das gilt auch für die Abschnitte 1 und 2. Insbesondere nimmt der vorliegende Planfeststellungsabschnitt 1 mit der Abschnittsgrenze am Mast Nr. 46 sachgerecht in den Blick, dass im Folgeabschnitt ein raumordnungsrechtliches Zielabweichungsverfahren notwendig war. Im Bereich des Abschnitts 2 war im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ein Erdkabelabschnitt und somit eine andere Technologie vorgesehen. Am Mast Nr. 46 sollte sich ursprünglich eine Kabelübergangsanlage befinden. Diese Ausführung erwies sich auf Grundlage der durchgeführten Baugrundvoruntersuchungen sowie weiterer durchgeführter Untersuchungen jedoch als nicht realisierbar. Um die konkrete Ausführungsvariante dennoch sachgerecht zu verwirklichen sowie zeitlichen Verzügen zu begegnen, endet der Abschnitt jetzt an Mast Nr. 46. An der landesplanerischen Raum- und Umweltverträglichkeit der Trasse auch im weiteren Verlauf ändert sich dadurch nichts.

Auch die Betroffenheit des LSG im Ganzen bleibt durch diese Abschnittsbildung weiter bewertbar. Aufgrund der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets ist eine zweimalige Querung nicht zu umgehen. Die beiden Querungen des Landschaftsschutzgebiets durch Planfeststellungsabschnitte 1 und 2 sind ca. 1 km voneinander entfernt. Zu einem Zusammenwirken, das zu weiteren erheblich nachteiligen Umweltauswirkung führen könnte, kommt es dadurch nicht.

Zurückzuweisen ist auch der weitere Einwand, die Planunterlagen seien veraltet oder nicht ausreichend klar gekennzeichnet. Die Pläne stellen das Vorhabengebiet dar und enthalten

die notwendigen Informationen. Spezifische Detailinformationen befinden sich auch in den zahlreichen weiteren Plänen. Der von der Einwenderin als fehlend angeführte Hühnerstall ist etwa in der Anlage 7.2, Blatt 5 (M018_M022) dargestellt. Alle Unterlagen sind zudem in digitaler Form der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden. In den digitalen Plänen können Details häufig klarer erkannt werden als in den ausgedruckten Exemplaren.

Soweit die Einwenderin zur Schonung des Waldgebiets im Bereich Gristede eine Führung der geplanten Trasse im Schutzstreifen der bestehenden und später zurückzubauenden 220-kV-Leitung vorschlägt, ist dies eindeutig nicht vorzugswürdig. Die Bestandstrasse befindet sich hier im Innenbereich nach § 34 BauGB, der dem Wohnen dient. Eine Trassenführung neben der Bestandstrasse wäre somit schon nicht raumverträglich, da sie gegen die Ziele der Raumordnung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022) verstoßen würde. Im Bereich des Kompensationspools wird der Bereich der Überspannung vorsorglich herausgenommen und die Poolabgrenzung in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten angepasst. Die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung steht damit auch dem Kompensationspool nicht entgegen. Der Eingriff in den Wald, die Waldbiotope und den Lebensraum für Tiere werden durch Maßnahmen des Naturschutzes (siehe Anlage 12.1) ausgeglichen. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ist ein Ersatzgeld vorgesehen.

Das FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroth“ liegt ca. 1,6 km südlich der Waldquerung Gristede. Im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfung (Anlage 15) wurden auch Auswirkungen des Vorhabens auf für das FFH-Gebiet relevante charakteristische Arten geprüft. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets durch die Variante Gristede - West sind danach entgegen der Auffassung der Einwenderin eindeutig ausgeschlossen.

Eine Führung der 380-kV-Trasse auf der bestehenden 220-kV-Leitungstrasse ist damit auch unter diesem Gesichtspunkt nicht geboten oder gar vorzugswürdig. Ebenso wenig kommt eine Leitungsführung östlich des Trassenkorridors in Betracht. Denn Siedlungs- und Waldbereiche sowie das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft setzen sich auch über die östliche Korridorgrenze hinweg fort.

Auch das Begehren der Einwenderin, im Bereich Gristede „zum Schutze der Bevölkerung“ und zur Vermeidung von Eingriffen in den Waldkomplex die Leitung als Erdkabel auszuführen, ist zurückzuweisen. Zwar ist das Projekt als im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichnet und gehört damit zu denjenigen Vorhaben, bei denen eine solche Ausführung in Frage kommen kann. Zwingende Voraussetzung ist aber weiter, dass konkret ein Auslösetatbestand nach § 4 BBPlG erfüllt ist. Die von der Einwenderin angeführten Gründe erfüllen keinen der – fünf – Auslösetatbestände. Deshalb bedarf es insoweit keiner weitergehenden Prüfung, ob die übrigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt wären. Das ist im Hinblick auf das Erfordernis der technischen und wirtschaftlichen Effizienz sowie die mit den erforderlichen Rodungen in den Waldbereichen verbundenen Eingriffe zweifelhaft.

Die von der Einwenderin im Bereich von Gristede beschriebene ab Mast Nr. 18 weiter westlich verlaufende Freileitungsvariante wäre mit zusätzlichen Nachteilen verbunden, die sie nicht vorzugswürdig erscheinen lassen. Sie widerspräche vor allem dem Grundsatz der Planung eines möglichst kurzen und gestreckten Trassenverlaufs. Sie würde erst nach Westen verschwenken und dann Richtung Südosten verlaufen, während die geplante Trasse direkt einen südlichen Verlauf nimmt. Weiterhin wird bei dem Vorschlag die behauptete Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A 20 und der Bundesautobahn BAB A 28 nicht durchgehalten. Zudem würde auch diese die Waldflächen der „Heller Büsche“ auf einer Länge von ca. 1.000 m queren, auch wenn Maststandorte, wie vorgeschlagen, in Freiflächen platziert würden. Die von der Vorhabenträgerin beantragte Trasse (Gristede West) quert die Waldfläche auf einer vergleichbaren Länge von 1.050 m. Weiterhin würde die vorgeschlagene Alternative im Bereich der „Heller Büsche“ Teilflächen durchqueren, die nach dem RROP des Landkreises Ammerland als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind.

Die Einwenderin sieht die neue Querung des LSG WST 81 „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke“ (Bereich Düwelshoopsmoor) mit Blick auf bisher unzerstörte Waldflächen sowie schützenswerte Lebensraumtypen, Pflanzenarten sowie Fledermaus-vorkommen kritisch und schlägt auch aus diesem Grund die Führung der Leitung auf der Bestandstrasse vor.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass es im angesprochenen Bereich zu nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommen wird. Das kommt auch in der Beurteilung der Umweltauswirkungen in Anlage 12, Karte 9, zum Ausdruck. Gleichwohl kann dem Vorschlag der Einwenderin nicht gefolgt werden und bleibt die Antragstrasse, die anders als die vorgeschlagene Trasse raumordnungsrechtliche Mindestabstände zu Wohngebäuden nicht unterschreitet, unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange die konfliktärmste.

Es findet ein hinreichender Ausgleich des Eingriffs durch die Maßnahmen A_{CEF}2a, A_{CEF}2c, A3 bis A8 sowie A10 statt. Zusätzlich kommen, neben der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung (V1.1 und V1.2), unter anderem die Vermeidungsmaßnahmen V_{AR}2 (Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen), V_{AR}3 (Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung), V4 (Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb), V5 (Maßnahmen zum Schutz von wertvollen/empfindlichen Vegetationsbeständen; hier sind insbesondere die Rote-Liste-Art Walzensegge sowie die Einbeere zwischen Mast Nr. 43 und Nr. 44 explizit genannt), V_{AR}7 (Bauzeitenregelung - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen) und V_{AR}9 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen) zur Anwendung. Die hohe Bedeutung des Querungsbereichs als Fledermaushabitat einschließlich der Höhlenbäume wird in der Unterlage umfassend dargestellt und entsprechend berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap. 7.2.1.3.4 und Anlage 12, Karte 4, Blatt 4).

Für die Lichtung, auf der Mast Nr. 44 errichtet werden soll, ist eine Funktion als Nahrungshabitat der im angrenzenden Wald siedelnden Vögel und Fledermäuse anzunehmen. Diese Funktion wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Freileitungssensible oder kollisionsgefährdete Vogelarten wurden in dem gequerten Waldgebiet nicht festgestellt. Gleiches gilt für Vogelarten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands (s. Brutvogel-Anhangskarten der Umweltstudie (Anlage 12, Karte 2A) sowie des Kartierberichts (Anlage 12.2.2, Karte 1).

Was die Zerschneidung des Waldgebiets anbelangt, so entsteht zwar eine Schneise. Diese muss jedoch nicht gehölzfrei bleiben. Sie kann bis zu einer Höhe von 7 m wieder aufwachsen. Auch im Übrigen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert (s. Anlage 12, Kap. 8 sowie Anlage 12.1). Für nachgewiesene Pflanzenarten der Roten Liste (hier: Walzen-Segge) wurde die Maßnahme V14 ausgewiesen. Damit werden die betroffenen Rote-Liste-Arten vor Baubeginn gesichert, gegebenenfalls evakuiert und vor Beeinträchtigungen geschützt. Der Eingriff in die betroffenen Kompensationsfläche, die an den Mast Nr. 44 angrenzt, wird ebenfalls berücksichtigt und kompensiert.

Nicht konfliktärmer ist die die alternativ weiter vorgeschlagene in Magenta dargestellte Variante. Nordöstlich des Maststandortes Nr. 50 der Bestandstrasse würde ein Stillgewässer überspannt, an dem u. a. vier Brutpaare der Graugans festgestellt wurden. Unmittelbar südlich des Maststandortes 52 der Bestandstrasse findet sich ein Steinkauzrevier. Im Umfeld von Mast Nr. 53 der Bestandstrasse wurden zwei Kiebitzreviere festgestellt, die im Nahbereich der Trasse verbleiben würden. Der Abstand dieser Reviere zur Bestandstrasse ist nicht größer als der des Reviers am Mast Nr. 46 zur geplanten Trasse (s. Brutvogel-Anhangskarten der Umweltstudie (Anlage 12, Karte 2A) und des Kartierberichts (Anlage 12.2.2, Karte 1).

Die Behauptung der Einwenderin, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen des Variantenvergleiches besonders im Bereich der Bäke bisher nur unzureichend ermittelt worden seien, weil Anwohner bisher nicht berücksichtigte Vogelarten beobachtet hätten, wird zurückgewiesen. Der Variantenvergleich stützt sich auf methodisch korrekt erfasste Daten, die an den beiden Varianten im gleichen Erfassungsjahr, in der Regel am selben Tag, unter gleichen Bedingungen und vom gleichen Bearbeiter erhoben wurden. Auch wenn im Freiland erhobene Daten immer gewissen Erfassungsfehlern unterliegen, würde das Hinzuziehen von (ungeprüften) Daten anderer Personen aus anderen Zeiträumen den Vergleich deutlicher verfälschen. Die von Anwohnern beobachteten Reiher und Gänse wurden im Rahmen der Gastvogelerfassung (21 Durchgänge) im Gebiet der Gristeder Bäke nicht nachgewiesen. Es ist auch unwahrscheinlich, dass insoweit ein nennenswertes Gastvogelaufkommen besteht. Für Gastvögel bedeutsame Gebiete sind in der Regel weiträumig offene Landschaften und größere Feuchtgebiete. Diese Eigenschaften weist der relativ kleine, dreiseitig von Wald umgebene Offenlandbereich an der Gristeder Bäke nicht auf. Außerhalb des Zeitraums der Gastvogelerfassung wurden Brutvögel des Umlandes, die große Aktionsräume beanspruchen, vereinzelt als Nahrungsgäste nachgewiesen. Im Rahmen der Raumnutzungserfassung (8 Durchgänge) wurde etwa 500 m nördlich des fraglichen Gebietes ein

Graureiher und etwa 4 km nördlich davon ein Weißstorch nachgewiesen (s. Anlage 12.2.2, Karte 2). Die seltenen Nachweise in der weiteren Umgebung lassen aber auch für diese in der Brutzeit auftretenden Nahrungsgäste keine bevorzugte Nutzung des Gebietes der Gristeder Bäke erkennen.

Entgegen der Rüge der Einwenderin wird auch die Landschaftsbildeinheit „Horstbüsche“ in den Antragsunterlagen (Anlage 12, Kap. 7.7) berücksichtigt, und zwar mit einer hohen Bewertung. Alle unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden auf der gesamten Trasse entsprechend dem NLT (2011) mit einem Ersatzgeld kompensiert (s. Anlage 12, Kap. 8.4.5).

Die Einwenderin bemängelt weiter, dass der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 19) erhebliche Mängel aufweise und sich für eine angemessene Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Vorgaben der Richtlinie nicht eigne. Es fehlten die vorgeschriebene Erfassung konkreter Daten der Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) sowie die Benennung konkreter Maßstäbe zur Bemessung möglicher Verschlechterungen oder Verbesserungen.

Auch dieser Einwand ist unbegründet und zurückzuweisen. Im Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) werden in den Tabellen 6 und 10, sowie hinsichtlich der Grundwassermenge ergänzend auf S. 27, aktuelle Daten und Ergebnisse zu den OWK und GWK, insbesondere Messwerte zu Grundwassermessstellen und zur nutzbaren Dargebotsreserve des Grundwassers, aufgeführt. Hinsichtlich der überwiegend temporären Wirkungen des geplanten Vorhabens (nur die Fundamente verbleiben dauerhaft, während die übrigen Wirkungen des Vorhabens zeitlich begrenzt auftreten – 30 Tage pro Maststandort bzw. bis 6 Monate während der temporären Baustelleneinrichtung) sind jedoch keine belastbaren Wirkpfade und davon ausgehende Veränderungen erkennbar oder wahrscheinlich, die zu einer Verschlechterung oder zu einer Verletzung des Verbesserungsgebotes oder des Trendumkehrgebotes führen könnten. Hierbei wurden die für den zweiten Bewirtschaftungszyklus 2016-2021 geltenden Bewirtschaftungspläne wie auch die entsprechenden Maßnahmenprogramme beachtet. Die weiter zu berücksichtigten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in der Anlage 12.1 spezifisch definiert. Auch die ökologische Baubegleitung ist verbindlich festgelegt. Die mit detaillierten Angaben versehenen wasserrechtlichen Anträge sind gestellt worden. Die Ableitung und Festlegung ggf. weiterer erforderlicher konkreter Maßnahmen werden im Zuge der Bewertung der Grundwasseranalysen vorgenommen; vorher kann dies nicht geschehen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung sind in der Anlage 12.1, V1.2 verbindlich definiert und umfassen (ergänzt durch eine bodenkundlichen Baubegleitung) vor allem die Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten, die dort in weiteren Maßnahmenblättern festgelegt sind. Mit Planfeststellung wird der Landschaftspflegerische Begleitplan und damit auch die Maßnahmenblätter rechtsverbindlich, eine „Verschiebung in nachgelagerte Ebenen“ findet entgegen der Auffassung der Einwenderin damit nicht statt.

Entgegen der insoweit pauschalen Kritik der Einwenderin werden mögliche qualitative Änderungen der OWK durchaus beachtet. Während der kurzen Bauphase (ca. 30 Tage) werden Wasserhaltungs- bzw. Grundwasserabsenkungsmaßnahmen getroffen. Bei Torfböden und empfindlichen Böden erfolgt die Wasserhaltung mittels einer wasserdichten Baugrubenumschließung (s. Anlage 18.1, Kap. 5, S. 9 f.), so dass die Entwässerung auf ein Minimum reduziert und damit auch die Mineralisation und Nährstoffauswaschung reduziert werden. Hinsichtlich des Eisengehaltes ist bei Fe_{ges} > 1 mg/l eine Enteisenung des Grundwassers (z. B. durch eine mobile Enteisenungsanlage) vorgesehen (s. Anlage 12.1, V12). Zudem ist bei O_2-Gehalten von < 4 mg/l eine Anreicherung des Grundwassers mit Sauerstoff (z. B. in einem Absetzbecken) durchzuführen. Weiterhin ist zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2-32 mm) einzusetzen. Gemäß der Anlage 1, Kap. 2.2 ist eine Baugrundhauptuntersuchung entlang der Trasse vorgesehen. Diese ist inzwischen erfolgt, die Ergebnisse liegen vor. Das Vorhaben wird durch eine ökologische Baubegleitung und verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen begleitet (Anlage 1, Kap. 12.2 sowie Anlage 12.1).

Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials/Zustands und des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern.

Anders als die Einwenderin sieht die Planfeststellungsbehörde auch keinen Verstoß gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot (Bewirtschaftungsziel nach § 47 Abs. 2 WHG). Die Bauphase wird vor 2027 abgeschlossen sein. Die zeitlich stark begrenzten Wirkungen während dieser Phase sind nach den Maßstäben der Rechtsprechung nicht geeignet, die Erreichung der Ziele der WRRL zu be- oder verhindern (BVerwG, Urt. v. 02. November 2017 – 7 C 25.15 – Rn. 61, juris). Es kann daher hinreichend sicher angenommen werden, dass die Zielerreichung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben bleibt.

Was die Zwischenbegrünung anbelangt, wird diese bereits bei einer Lagerung von mehr als zwei Monaten vorgenommen und dabei die DIN 18917 beachtet (s. Anlage 12.1, V10). Dem Hinweis der Einwenderin wird insoweit gefolgt.

Ihren Vorstellungen zu Erdseilmarkeirungen wird teilweise wie folgt entsprochen: Der Abstand zwischen den Markierungen je Erdseil beträgt in konfliktreichen Bereichen 20 m. Es handelt sich im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 1 um eine Leitung mit zwei parallel verlaufenden Erdseilen. In diesem Falle werden die Markierungen auf den Erdseilen versetzt zueinander angebracht, sodass im Ergebnis der Abstand zwischen den einzelnen Markierungen der beiden Erdseile in konfliktreichen Bereichen nur 10 m beträgt (Anlage 12.1, $V_{AR}13$). Mit der Verwendung der Vogelschutzmarker lässt sich das Tötungsrisiko durch Leitungskollision für die im Planfeststellungsabschnitt 1 nur verstreut vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten (u. a. Kiebitz) unter die Signifikanzschwelle senken. Die Wahl von Einebenenmasten ist nicht erforderlich und wird bezogen auf Brutvorkommen in Trassennähe auch nicht als risikomindernd eingeschätzt.

Was das FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroht" (FFH DE-2714-331) angeht, das im Raum der Bestandsleitung (Rückbau) und von der geplanten neuen Leitung ca. 650 m entfernt liegt, ist nicht ersichtlich, was die Einwenderin mit ihrer Kritik an der Leitungsführung unter diesem Aspekt bezweckt.

Was das von der Einwenderin allgemein empfohlene ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) betrifft, sind derartige Maßnahmen sinnvoll, wenn sie im Einzelfall geboten und umsetzbar, u.a. vertraglich sicherbar sind. Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ist das nicht der Fall.

Schließlich gibt auch die im Online-Konsultationsverfahren abgegebene Stellungnahme der Einwenderin vom 30. Dezember 2021 keinen Anlass zu anderen Bewertungen. Mit ihr werden im Wesentlichen die bereits vorgebrachten und zuvor ausführlich behandelten Einwände wiederholt. Es ist behördlicherseits nochmals zu bekräftigen, dass eine Errichtung der Leitung in der Bestandstrasse mit deutlich mehr Beeinträchtigungen und Nachteilen verbunden wäre als dies bei der gewählten Trassenführung der Fall ist. Bekräftigt wird unter Verweis auf das schon Ausgeführte ferner, dass die Betroffenheit des LSG im Ganzen auch durch die Bildung von zwei Abschnitten sachgerecht bewertet wird. Eine Abschnittsgrenze, bei welcher das LSG – wie von der Einwenderin präferiert - zur Gänze in einem Planfeststellungsabschnitt läge, würde nicht zu einer anders lautenden Beurteilung bzw. Änderung der Anlage 17 (Antrag auf Befreiung von Verboten) führen. Die vorgenommene Bildung der Planfeststellungsabschnitte 1 und 2 ist sachgerecht und bleibt bestehen.

2.4.3 Private Einwendungen

Es sind 14 private Einwendungen eingegangen (E 01 bis E 14).

2.4.3.1 E 01

Die Einwenderin befürchtet durch den Bau der Masten Beeinträchtigungen ihrer Bio-Legehennen-Aufzucht auf dem dafür vorgesehenen Außengelände sowie Beeinträchtigungen beim Betrieb der Stallanlagen.

Die Vorhabenträgerin trägt den Wünschen der Einwenderin weitgehend Rechnung, so dass die Einwendungen als im Wesentlichen ausgeräumt anzusehen sind:

Was die Provisorien anbelangt, werden diese so weit wie möglich an die Südostgrenze der Fläche verlegt und platzsparend ausgelegt. Gleichwohl eintretende Beeinträchtigungen oder Schäden werden ersetzt.

Die Zeitintervalle für Rückbau und Aufbau der Masten, in denen die Hennen keinen Auslauf benötigen, können in Absprache zwischen der Einwenderin, der Vorhabenträgerin und der Baufirma eingehalten werden. Durch temporäre Arbeitsflächen eintretende Schäden und Erschwernisse werden ausgeglichen.

Auch die Zuwegung zu den Ställen wird jederzeit gegeben sein. Eine Befahrung mit 40 t-Lastkraftwägen ist ebenfalls weiter möglich. Beeinträchtigungen durch die Herstellung von

notwendigen Zuwegungen, unabhängig ob temporär genutzt oder mit Geh- und Fahrtrecht ausgestattet, werden entschädigt.

Die Zuwegung vom Garnholter Damm auf die Betriebsfläche war ursprünglich so geplant, dass die Schleppkurve durch den Gartenbereich des Wohnhauses führte und in diesem Zuge auch ein alter Laubbaum hätte gefällt werden müssen. Stattdessen wird jetzt dem Vorschlag der Eigentümer und Einwenderin gefolgt, die Zuwegung um einige Meter entlang der Straße in nördliche Richtung zu verschieben. Der dort stehende Schuppen kann zu diesem Zweck notfalls beseitigt und in vergleichbarer Art und Güte neu errichtet werden.

Damit sind die Rechte der Einwenderin gewahrt. Soweit sie, was nicht ersichtlich ist, auf weitergehenden Abwehrmaßnahmen besteht, könnte dem nicht gefolgt werden.

2.4.3.2 E 02

Die Einwender fordern, bereits am Ende des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts statt einer Freileitung eine Ausführung in Erdkabelbauweise vorzusehen.

Dem kann schon aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden.

Die Inanspruchnahme eines Erholungsgebiets durch die Leitung als solche erfüllt keinen der – fünf – Auslösetatbestände des § 4 Abs. 2 S. 1 BBPlG. Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden in Gebieten nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBPlG finden in dem von den Einwendern angesprochenem Bereich „Gristede West“ nicht statt. Damit fehlt es an den rechtlichen Voraussetzungen für ein Erdkabel, ohne dass es auf weitere Vorgaben dafür noch ankommt (vgl. auch Ziffer 2.2.3.16.2.1.3). An diese gesetzlichen Vorgaben ist die Planfeststellungsbehörde gebunden, so dass der Aufforderung der Einwender, der Vorhabenträgerin diese Ausführung vorzuschreiben, nicht gefolgt werden kann.

Den Einwendern ist einzuräumen, dass durch die vorgesehene Führung der Freileitung ein zusammenhängendes Waldgebiet durchschnitten wird und es dadurch zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild kommt, auch wenn damit kein Naturschutzgebiet betroffen wird. Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass beides Gesichtspunkte bei der Trassenwahl darstellen, die nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Neben diesen Planungsgrundsätzen sind bzw. waren aber eine Vielzahl weiterer Kriterien zu berücksichtigen. Dies waren etwa die Meidung der Querung von Siedlungsräumen und die Annäherung an solche, die Meidung der Querung von Natura-2000-Gebieten sowie von anderen Nutzungen wie Windenergieanlagen und Vorranggebieten von Windenergie. Alle Kriterien sind in die Raumwiderstandsanalyse eingeflossen, um Trassenkorridore zu entwickeln, die dann nach nochmaliger Bewertung in das Planfeststellungsverfahren übernommen worden sind. Es war dabei nicht möglich, alle maßgeblichen Kriterien gleichermaßen einzuhalten. Im Vergleich zu den übrigen Korridoren war der Korridor C, in dem die nun geplante 380-kV-Freileitung verläuft, unter Berücksichtigung aller Belange letztlich der am besten geeignete, wie auch in Ziffer 2.2.3.16.2.2.7 ausführlich dargestellt wird. Mit dieser Trassenwahl verbundene unvermeidliche Verluste werden naturschutzrechtlich kompensiert und ergänzend mit der Zahlung von Ersatzgeld belegt.

Was den Eingriff in Fledermausreviere anbelangt, werden die Vogel- und Fledermauskästen in dem direkt angrenzenden Kompensationspool "Horstbüsche" (Anlage 12.1, A_{CEF}2a, A_{CEF}2b und A_{CEF} 2c) angebracht. Das ist entgegen der Auffassung der Einwender für den Ausgleich geeignet und in seiner Wirksamkeit belegt.

2.4.3.3 E 03

Dass, wie der Einwender geltend macht, sein überspanntes Grundstück Flur 31; Gemarkung Bad Zwischenahn; Flurstück 137, im Planbereich eines Windparks liegt, ist nicht erkennbar.

Auch kommt es durch die Errichtung des Mastes weder zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen noch des chemischen Zustandes des Grundwassers, so dass dieses nutzbar bleibt. Ohne Angaben zur Lage und weiteren Eigenschaften seines Brunnens kann im Übrigen nicht konkret beurteilt werden, ob und weshalb hier Beeinträchtigungen des Einwenders eintreten können.

Brütende Kiebitze können entgegen der Einwendung nicht gestört werden, weil im Rahmen der Brutvogelkartierung diese Art hier nicht festgestellt worden ist. Die weiter entfernt liegenden Brutplätze von Kiebitzen wurden berücksichtigt.

Die Einwendungen sind demzufolge zurückzuweisen.

2.4.3.4 E 04 (LaBüN GbR, Naturschutzvereinigung)

Siehe hierzu Ziffer 2.4.2.

2.4.3.5 E 05

Die Einwendung, die sich gegen die geplante Errichtung eines Mastes auf dem Flurstück 29 60/4 der Gemarkung Emstek richtet, kann im vorliegenden Anschnitt nicht behandelt werden, weil das Flurstück erst im Planfeststellungsabschnitt 3 des Gesamtvorhabens liegt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Platzierung an der bisher vorgesehenen Stelle eine mit dem vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 1 verbundene notwendige Folgemaßnahme darstellt.

2.4.3.6 E 06

Die Einwenderin übt ein dinglich gesichertes Wohnrecht auf dem Flurstück 332/239, Flur 35 der Gemarkung Wiefelstede, aus. Dieses wird von der geplanten Leitung in der gewählten Alternative „Gristede West“ überspannt. Die Einwenderin hält demgegenüber die Alternative „Gristede Ost“ für vorzugswürdig, bei der dies nicht der Fall wäre; im Übrigen sei noch eine weitere Variante denkbar, bei welcher die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande des Vorranggebiets platziert werden könnten. Mit der gewählten Alternative werde jedenfalls das Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 des Landkreises Ammerland (RROP) das hier ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festlege, nicht eingehalten. Der Landkreis Ammerland habe mit Bescheid vom 22. Dezember 2020 zwar eine Zielabweichung zugelassen. Dieser müsse aber nachhaltig widersprochen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das ca. 45.677 m² große Flurstück, auf dem die Einwenderin wohnt, lediglich am nordöstlichen Rand und auf einer Fläche von ca. 2.361 m² überspannt wird. Weitere Beeinträchtigungen wie etwa Zuwegungen oder auch Maststellflächen wird es nicht geben. Der raumordnerisch gebotene Mindestabstand zum Wohnhaus von 200 m (Außenbereich) wird eingehalten.

Dass die Querung des zusammenhängenden Waldgebietes im Bereich des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft bei der Variante „Gristede West“ wegen dessen deutlich größerer Länge in diesem Punkt ungünstiger ist als bei der Variante „Gristede Ost“, ist einzuräumen. Gleichwohl ist nach Abwägung aller Kriterien die Variante „Gristede West“ vorzugswürdig, und dies auch gegenüber allen anderen ins Spiel gebrachten Varianten (s. Anlage 1.2, Kap. 6.1 bis 6.3 sowie Ziffer 2.2.3.16.2.2.2.7).

Im Untersuchungsraum für die Wohnfunktion, der 500 m beiderseits der Trassenachse (s. Anlage 12, Kap. 7.1.1) umfasst, befinden sich bei der Variante „Gristede West“ im Randbereich zwar Wohngebäude im Außenbereich. Die gemäß BBPlG und LROP maßgeblichen 200 m-Mindestabstände zu Gebäuden im Außenbereich nach § 35 BauGB, die dem Wohnen dienen, werden hier jedoch von der Trassenachse eingehalten (s. Anlage 1.2, Kap. 2.1.1.1). Auch das Wohngebäude auf dem Flurstück der Einwenderin hält insoweit einen Abstand von ca. 250 m ein. Bei der Variante „Gristede Ost“ würden dagegen die 200 m-Abstände bei zwei Wohngebäuden im Außenbereich nach § 35 BauGB von der Trassenachse unterschritten. Damit widerspricht diese Trasse raumordnerischen Grundsätzen.

Die von der Einwenderin weiter vorgeschlagene alternative Trassenführung kommt nicht ernsthaft in Betracht. Auch sie durchschneidet auf einer Länge von ca. 1.140 m das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Für die Variante „Gristede West“ beträgt die Querungslänge ca. 1.275 m. Während diese Länge bei der alternativen Trasse zwar ca. 135 m kürzer ist, verlängert sich auf der anderen Seite die Querung des Waldes von ca. 1.050 m bei der Variante Gristede- West auf dort ca. 1.450 m. Die längere Querung führt mithin zu einer größeren Inanspruchnahme von Waldflächen, was größere Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen hätte. Der Vorteil dieser alternativen Trassenführung liegt demnach allein bei der (im Vergleich zur Variante „Gristede West“) um ca. 135 m kürzeren Durchschneidung des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Demgegenüber steht der Nachteil der um ca. 400 m längeren Durchquerung von Waldflächen mit allen daraus folgenden weiteren Beeinträchtigungen. Damit scheidet auch diese Alternative als weniger geeignet aus.

Für die Querung des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft – hier Ziel der regionalen Raumordnung – mit der Variante „Gristede West“ wurde bereits im Vorfeld die Zulassung einer Zielabweichung beim Landkreis Ammerland beantragt. Dem Antrag wurde mit dessen Bescheid vom 22. Dezember 2020 entsprochen. Danach ist die – teilweise – Abweichung raumordnerisch vertretbar und sind die Voraussetzungen für eine Abweichung erfüllt. In dem vom Zielabweichungsverfahren betroffenen Bereich handelt es sich wegen der erforderlichen Abholzung im Bereich der zukünftigen Freileitung vornehmlich um eine

Beeinträchtigung des Naturraums Wald durch Verringerung. Das übergeordnete Ziel, den Planbereich von Lärm und den Naturgenuss weiter störenden Nutzungen freizuhalten, wird durch die neue Leitung nicht gefährdet. Diese Festlegungen bleiben weiter gültig und ausübbar.

Nach dem Bescheid werden die Grundzüge der Planung durch die Zielabweichung nicht berührt und ist das Leitungsvorhaben damit kompatibel, womit die Kritik der Einwenderin an der teilweisen Nichteinhaltung der Ziele mangels Berücksichtigung der gegebenen Abweichungsvoraussetzungen ins Leere läuft.

Unabhängig von der Tatbestands- und Bindungswirkung des Bescheides für die Planfeststellungsbehörde teilt diese dessen Bewertung und macht sich die Begründung mangels anderer Erkenntnisse inhaltlich zu eigen. Sie hätte ebenso entschieden.

Der Forderung der Einwenderin, der Variante „Gristede Ost“ oder einer anderen Variante gegenüber der gewählten Trasse den Vorzug zu geben, kann deshalb nicht entsprochen werden.

Daran ändert sich auch durch die im Online-Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Einwenderin vom 03. Januar 2022 nichts, weil mit diesen nichts Neues vorgetragen, sondern nur auf den bisherigen Vortrag verwiesen bzw. dieser vertieft wird.

2.4.3.7 E 07

Die Einwender befürchten, dass es bei der betrieblichen Nutzung ihres Grundstücks durch die auf dem benachbarten Flurstück 2/11, Flur 16 der Gemarkung Bockhorn vorgesehene Aufforstung zu Einschränkungen kommt.

Die Befürchtung ist unbegründet.

Bestehende Nutzungen werden durch die Neuanlage von Wald auf der Nachbarfläche nicht berührt. Bestimmungen des LROP und RROP gelten nur für neu geplante Vorhaben. Eine Einschränkung der Nutzung der Bestandssituation ist damit nicht erkennbar. Zu den Flächen wird der nachbarrechtlich geforderte Mindestabstand eingehalten.

Was die Absicht der Einwender anbelangt, auf dem Gelände künftig noch weitere und andersartige betriebliche Aktivitäten zu entfalten und die Bitte, dies bei der Planung zu berücksichtigen, sah der bestehende Flächennutzungsplan dies jedenfalls bisher nicht vor. Aufgrund der Veränderungssperre dürften Maßnahmen auch nicht vorgenommen werden, wenn sie das geplante Vorhaben erheblich erschweren würden.

Der ergänzende Vortrag im Online-Konsultationsverfahren vom 06. Januar 2022 ändert daran nichts, weil auch die dort angeführte zwischenzeitliche Änderung des Flächennutzungsplanes und die Anpassung des Aufstellungsbeschlusses für einen entsprechenden Bebauungsplan noch keine verbindliche Änderung der bauplanungsrechtlichen Lage schafft.

Im Übrigen vermittelt das Eigentum keinen Anspruch auf den unveränderten Fortbestand des Umfelds und dort bisher gegebener Lagevorteile. Eine eventuelle Minderung der Wirtschaftlichkeit bei zulässigen Veränderungen wäre deshalb grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine eventuelle Verschlechterung von Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 402 m.w.N.).

2.4.3.8 E 08

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstückes Flurstück 332/239, Flur 35 der Gemarkung Wiefelstede, die Einwenderin Bewohnerin des auf diesem Flurstück gelegenen Wohngebäudes.

Sie lehnen die Variante „Gristede West“ ab, die zu einer Inanspruchnahme des Flurstücks durch Überspannung eines Teilbereichs führt. Ihre Argumente decken sich im Wesentlichen mit denen, welche die dort ebenfalls lebende Mutter des Einwenders vorbringt und die vorstehend unter E 06 behandelt werden. Sie meinen wie diese, dass aufgrund der hohen Wertigkeit des bisher unzerschnittenen Landschaftsraumes zwingend eine andere Linienführung geboten sei, die am besten auf der Trasse der bisherigen 220-kV-Leitung verlaufen sollte. Der Vergleich der Varianten „Gristede West“ und „Gristede Ost“ sei unzureichend vorgenommen worden. Insbesondere sei die Wertigkeit des betroffenen Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zu gering angesetzt. „Gristede Ost“ sei bei zutreffender Bewertung eindeutig vorzugswürdig. Eine weitere Umgehungsvariante dränge sich in Form einer Bündelung mit der Trasse der geplanten Küstenautobahn und der bestehenden Bundesautobahn BAB A 28 auf. Schließlich gebe es noch eine Zwischenvariante, die die raumordnerischen Ziele weitgehend wahren würde.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

Wie zu E 06 bereits ausgeführt, ist die Trasse „Gristede West“ unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gesichtspunkte vorzugswürdig. Ziele der Raumordnung stehen nach Erteilung des – sofort vollziehbaren – Abweichungsbescheid des Landkreises Ammerland vom 22. Dezember 2020, der insoweit Tatbestandswirkung entfaltet, der Trasse nicht entgegen. Unabhängig hält auch die Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen der Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG für gegeben. Die für das Gebiet aufgestellten Ziele werden durch die Leitung nur geringfügig und in hinnehmbarer Weise beeinträchtigt.

Auch die weiteren Vorschläge der Einwendung für alternative Trassenführungen weisen erheblich größere Nachteile auf, so dass auch sie ausscheiden. Zur näheren Begründung kann auf E 06 verwiesen werden. Der Vortrag zu E 08 erfordert insoweit keine weiteren Ausführungen, weil mit ihm inhaltlich nichts Neues vorgetragen wird, sondern die Gegenthesen anderer Einwender – Mindereignung von „Gristede West“, Vorzugswürdigkeit von „Gristede Ost“, Rechtswidrigkeit des Zielabweichungsbescheides, Vorzugswürdigkeit der Bündelung mit den Autobahntrassen und Zwischenvariante – sowie auch die eigenen Thesen zur Mindereignung im Wesentlichen – fortlaufend und mehrfach wiederholt werden.

Wenn in diesem Zusammenhang das Meideverhalten der Avifauna angesprochen wird, so ist ein solches gegenüber Freileitungen nur für wenige ausgeprägte Brutvögel des Offenlandes (z. B. Feldlerche, Kiebitz) belegt (Bernotat et al. 2018 bzw. Bernotat & Dierschke 2021). Aufgrund der von Wald geprägten Umgebung kommen solche Arten im fraglichen Gebiet nicht vor, da sie auch zu natürlichen Vertikalstrukturen Abstand halten. Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko wurden nicht nachgewiesen. Eine vorhabenbedingte Verringerung des Vogelbestandes im Gebiet und Auswirkungen auf das damit verbundene Naturerlebnis sind daher nicht zu erwarten.

Was die von den Einwendern als vernachlässigt angeführten Gastvogelarten Silber- und Graureiher anbelangt, wurden diese im betreffenden Gebiet an der Gristeder Bäke weder im Rahmen der umfangreichen Gastvogel-Erfassung (21 Durchgänge im Zeitraum Oktober 2017 bis April 2018) noch als Nahrungsgäste während der Brutvogelerfassung nachgewiesen. Im Rahmen der Raumnutzungserfassung (8 Durchgänge im Zeitraum März bis Juli 2018) wurde zwar ein Graureiher etwa 500 m nördlich des fraglichen Gebietes beobachtet (s. Anlage 12.2.2, Karte 2). Das gelegentliche Auftreten beider Arten in der genannten Auenlandschaft wird nicht angezweifelt; jedoch spricht das Erfassungsergebnis gegen eine häufige oder bevorzugte Nutzung. Eine hervorgehobene Bedeutung für Gastvögel hat ein Gebiet nur bei Nutzung durch eine größere Zahl von Vögeln.

Zu ergänzen ist, dass Amphibien nach der Bauphase und Inbetriebnahme der Trasse nicht mehr betroffen sind.

Dass die Qualität des von der Westvariante betroffenen Bereiches als Jagdhabitat für Fledermäuse nicht geprüft wurde, ist unrichtig. Es wurden alle Fledermaus-Probeflächen hinsichtlich der Qualität als Jagdgebiet bewertet (vgl. Anlage 12.2.4, Tab. 10, 14), so auch die Probeflächen, die sich innerhalb der Variante „Gristede West“ befinden (Nr. 125, 202, 203, 204, 224, vgl. Anlage 1.2, Tab. 12). Hecken und Gehölzreihen werden von Fledermäusen als Jagdhabitat bzw. als Leitstruktur genutzt. Kommt es zu Unterbrechungen bei Entnahmen in Gehölzreihen, kann dieser Bereich trotzdem noch als Leitstruktur von den Fledermäusen genutzt werden, da sie Lücken in Baumreihen überwinden können (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1.3.6). Auch Waldschneisen führen nicht zu dauerhaften Störungen, sondern wirken sich eher positiv auf die vorkommenden Fledermausarten aus. Durch eine Auflichtung von dichten Gehölzbeständen werden Randbereiche geschaffen, die ein höheres Insektenaufkommen bieten und somit als Jagdhabitat genutzt werden können. Fledermäuse unterliegen zudem in Bezug auf Freileitungen keinem Kollisionsrisiko, weil sie durch ihre Echo-Ortung stationäre Elemente wahrnehmen und ausweichen können.

Auch eine mögliche Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten im Bereich der Maststandorte Nr. 27, Nr. 28 und Nr. 29 in Bezug auf den Rippenfarn, das Gegenblättrige Milzkraut und die Hohe Schlüsselblume wurde geprüft. Es wurden u.a. sowohl die genannten Rote-Liste-Arten in einer Feinkartierung erfasst und deren Wuchsorte verortet (vgl. Anlage 12, Karte 5A) als auch die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.2.6). Zwei Wuchsorte des Rippenfarns zwischen Mast Nr. 26 und Nr. 28, ein Wuchsort des Gegenblättrigen Milzkrautes zwischen Mast Nr. 27 und Nr. 28 und acht Wuchsorte der

Hohen Schlüsselblume zwischen Mast Nr. 28 und Nr. 30 sind durch das Vorhaben betroffen. Für diese Orte wird die Maßnahme V5 festgelegt (vgl. Anlage 12.1). Für drei zusätzlich betroffene Rippenfarn-Wuchsorte, die im Bereich eines Schutzgerüstes zwischen Mast Nr. 27 und Nr. 28 liegen, wird die Maßnahme V14 festgelegt (vgl. Anlage 12.1).

Auch Insekten und Hautflügler sowie die Gruppe der Ameisen wurden artgerecht erfasst. Die Gruppen sind hier nicht planungsrelevant. Bezugnehmend auf die Lebensstätten der Roten Waldameise an Mast Nr. 26 und Nr. 27 gilt, dass wie im Maßnahmenblatt V1.2 beschrieben vorgegangen wird. Da hier ohnehin mehrere Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, ist die ÖBB insbesondere in diesem Bereich präsent. Sollte das Ameisennest vor Baubeginn noch vorhanden sein und es tatsächlich im Bereich des Mastfundaments oder der temporär in Anspruch genommenen Baustelleneinrichtungsfläche liegen, werden, wie in der Maßnahmenbeschreibung aufgeführt, im Rahmen der ÖBB weitere Schritte mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Bei einer tatsächlichen Betroffenheit des Ameisennestes besteht die Möglichkeit und Absicht, das Nest mit Experten fachgerecht umzusiedeln, um eine Beeinträchtigung zu verhindern. Was die Blaugrüne Mosaikjungfer in der Offenlandschaft anbelangt, wurde die Gruppe der Libellen im Rahmen der Umweltstudie sowie im gesonderten Kartierbericht untersucht (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1.7 sowie Anlage 12.2.8). Da im Vergleich der Varianten bei den Libellen keine relevanten Unterschiede zu erwarten sind, kann auf eine Darstellung im Variantenvergleich verzichtet werden. Die Umweltstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die Libellen durch die Leitung nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin sind umherfliegende Libellen wegen ihrer Fähigkeit auszuweichen ohnehin nicht durch das Vorhaben betroffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden damit entgegen der Auffassung der Einwender in keinem Fall ausgelöst.

Auch die in der Online-Konsultation mit Schreiben vom 07. Januar 2022, ergänzt durch Schreiben vom 11. Juli 2022 wiederholte Kritik vermag zu keiner anderen Beurteilung zu führen:

Die Bestandserfassung Avifauna ist sachgerecht. Die Erfassungsmethode ist in den Kartierberichten in Anlage 12.2.2 und Anlage 12.2.3 dargelegt. Sie entspricht den anerkannten methodischen Standards und erfolgt flächendeckend für den Untersuchungsraum. Die von den Einwendern zur Verfügung gestellten Daten eigener Beobachtungen können, wie bereits ausgeführt, bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um Zufallsbeobachtungen. Ob diese Beobachtungen methodisch den gängigen Standards/Vorgaben entsprechen, kann nicht beurteilet werden. Was die Gastvögel anbelangt, werden diese, soweit wahrnehmbar, in allen Flughöhen erfasst. Nachweise im Höhenbereich bis 70 m werden hervorgehoben, weil sich die Freileitung in diesem Höhenbereich befindet. In der Anhangskarte Raumnutzung/Flugbewegungen (Anlage 2.2.3, Kap. 4.3 und Anlage 12.2.2, Karte 2) sind die Flughöhen der Gastvögel farblich differenziert dargestellt, darunter auch die der Höhenklasse > 70 m.

Hinsichtlich der Bedeutung der Offenlandschaft für die durch die Errichtung und den Betrieb der Stromleitung/Masten gefährdeten Vogelarten gilt weiterhin, dass der Wespenbussard und die fünf anderen genannten Arten von Bernotat et al. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) bzgl. ihres Kollisionsrisikos an Freileitungen zutreffend ausnahmslos der Klasse 5 (sehr gering) zugeordnet werden. Es handelt sich um im Wald brütende Arten, die aufgrund des Lebensraums wendige Flieger sind, die starren Hindernissen kleinräumig ausweichen können. Die Bestandssituation des Wespenbussards wird von Bernotat et al. berücksichtigt, indem der Art trotz des sehr geringen Kollisionsrisikos eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugewiesen wird. Dies ist danach nur dann verbotsrelevant, wenn die Art mit einem größeren Bestand im Nahbereich des Vorhabens brütet (Kolonie). Für die gegenüber Freileitungen demgegenüber nicht als kollisionsgefährdet geltenden Arten ergibt sich keine Notwendigkeit einer artbezogenen Raumnutzungskartierung, wie dies z. B. bei Windkraftanlagen der Fall wäre.

Es bleibt somit dabei, dass gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hier nicht verstoßen wird, so dass es für die Ausführung der Leitung als Erdkabel an dieser Stelle bereits an der zwingenden Voraussetzung des § 44 Abs. S. 1 Nr. 3 BBPlG fehlt.

2.4.3.9 E 09

Die Befürchtung der Einwender, dass die durch die Höchstspannungsleitung erzeugten elektrischen und magnetischen Felder ihre Gesundheit beeinträchtigen werden, ist unbegründet.

Die Grenzwerte der insoweit maßgeblichen 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV), Anhang 2 zu § 3 – 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrotesla (µT) –, die sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) orientieren, werden sämtlich eingehalten und sogar deutlich unterschritten (vgl. Anlage 11). Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Dem Berechnungs-Modell für die Freileitung liegt ein „Worst-Case“- bzw. Vorsorge-Ansatz zugrunde, wodurch höhere Emissionen und folglich höhere Immissionen berechnet werden, als tatsächlich durch den Regel-Betrieb entstehen. Als Worst-Case-Betrachtung wurden die Berechnungen daher mit einem maximalen betrieblichen Dauerstrom von 4000 Ampere auf beiden Stromkreisen durchgeführt. Die von den Einwendern angeführten 1.800 Megawatt je Stromkreis kann nicht nachvollzogen werden; die Einheit Megawatt ist bei Stromflüssen durch Leitungen nicht anwendbar.

Dass bei der Querung von Westerholtsfelde die in den Planungsunterlagen grundsätzlich geforderten Mindestabstände zur Wohnbebauung (im Außenbereich 200 m) nicht eingehalten werden können, trifft zu. Die Voraussetzungen dafür, die Leitung hier als Erdkabel auszuführen, liegen aber dennoch nicht vor. Die Unterschreitung ist wegen zu berücksichtigender anderer Vorgaben damit hinzunehmen. Ein gleichwertig vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist dennoch gewahrt. Auf die Ausführungen zur Engstelle

Nr. 7 Kayhauserfeld//Westerholtsfelde unter Ziffer 2.2.2.2.3.1.1.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Es ist nachvollziehbar, wenn die Einwender die Masten von bis zu 40 m Höhe in ihrem Sichtfeld als optisch störend empfinden. Ein gewisser Ausgleich dafür ist der Rückbau der 220-kV-Leitung. Im Übrigen ist die Beeinträchtigung als unvermeidbar hinzunehmen. Es gibt im Übrigen keinen Anspruch auf Beibehaltung einer bisher weniger gestörten Aussicht.

Technische Alternativen kommen hier nicht in Betracht.

Im Rahmen der Aufnahme der Projekte in den Bundesbedarfsplan (Vorhaben Nr. 6) und ihrer vorangegangenen Aufnahme in den Netzentwicklungsplan wurden solche zwar geprüft. Eine Möglichkeit zur Ertüchtigung einer bestehenden Leitung (hier der 220-kV-Bestandsleitung) wäre der Austausch der vorhandenen Leiterseile durch solche, die eine höhere Strombelastbarkeit ermöglichen, sogenannte Hochtemperaturseile. Die Überprüfung dieser Möglichkeit nach dem NOVA-Prinzip (NOVA: Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) im Rahmen des NEP-Prozesses ergab jedoch, dass ein Wechsel auf Hochtemperaturseilen keine hinreichende Übertragungskapazität der Leitung ermöglichen würde. Folglich wurde die Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen als Ersatzneubauprojekt (380kV-Neubauleitung) in den NEP und in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und bestätigt, womit zugleich die Erforderlichkeit des Projekts gesetzlich bestätigt wird, § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG.

Die Möglichkeit der teilweisen Verlegung eines 380-kV-Erdkabels statt einer 380-kV-Freileitung wurde auch für den vorliegenden Abschnitt ausführlich geprüft. Anders als im Folgeabschnitt 2a spricht hier aber Überwiegendes gegen eine solche Ausführung. Sie wäre technisch und wirtschaftlich nicht ausreichend effizient, § 4 Abs. 2 S. 1 BBPlG. Zur näheren Begründung wird auf Anlage 1, Kap. 7.1.2 und die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.2 sowie 2.2.3.16.2.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Entgegen der Auffassung der Einwender entspräche der Einsatz des HGÜ-Systems innerhalb des hier eng vermaschten Drehstromnetzes (wenn also mehrere Spannungsebenen wie Höchst- (380-kV/ 220-kV) und Hochspannung (110-kV) miteinander verknüpft sind) nicht dem Stand der Technik. Beim Projekt CCM (LH-14-324) beträgt die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein-/Ausspeisungen in untergelagerte Netze zwischen ca. 25 km und 45 km und ist damit deutlich zu kurz für eine wirtschaftliche HGÜ-Verbindung (s. a. Anlage 1, Kap. 7.1.3). Damit ist das Gegenteil dessen richtig, was mit der Einwendung behauptet wird. Zudem ist das Projekt CCM kein HGÜ-Pilotprojekt nach § 2 Abs. 2 BBPlG, sondern nach § 2 Abs. 6 BBPlG als Drehstrom-Projekt festgesetzt.

2.4.3.10 E 10

Die Einwender betreiben im Plangebiet Baumschulen und befürchten, dass deren besondere Wertigkeit und Bewirtschaftung nicht angemessen berücksichtigt werden könnte.

Diese Befürchtung ist unbegründet.

Die neue 380-kV-Leitung wird so geplant, dass der geringste Bodenabstand in allen anzunehmenden Lastzuständen entsprechend DIN EN 50341 mindestens 12 m am Punkt des tiefsten Durchhanges beträgt. Dies erlaubt eine Durchfahrtshöhe unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände von mindestens 7 m. Beregnung kann unter den Leiterseilen stattfinden. Der von den Einwendern geforderte grundsätzliche Mindestabstand zum Boden in Höhe von 7,80 m wird eingehalten. Maststandorte sind, soweit möglich, an Bewirtschaftungsgrenzen platziert worden, so dass eine Zerschneidung der Fläche nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten eingesetzten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Auch die geplanten Zuwegungen sind im Vorfeld der Einreichung der Unterlagen zur Planfeststellung im Rahmen der informellen Beteiligung mit den Betroffenen nach Möglichkeit diskutiert und vorgestellt worden. Eventuelle Änderungswünsche wurden berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt.

Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können damit zwar nicht gänzlich vermieden werden. Sie werden jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung der Dienstbarkeitseintragung reguliert. In Bezug auf die Inanspruchnahme des Eigentums der Einwender durch Überspannung ist die Vorhabenträgerin mit Billigung der Planfeststellungsbehörde bestrebt, dieses Recht im Wege des freihändigen Erwerbs einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu sichern. Die Dienstbarkeit gestattet ihr den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Leitung. Erfasst werden insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrund-untersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung. Erfasst werden weiter die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken sowie für Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten. Der hierfür in den Musterformularen verwendete Dienstbarkeitstext besitzt lediglich nachrichtlichen Charakter, wie die Einwender zu Recht bemerken.

Die in den Dienstbarkeitsbewilligungen verankerte Aufwuchsbeschränkung ist für einen sicheren Betrieb der 380-kV-Leitung notwendig. Entsprechendes gilt für die im Dienstbarkeitstext enthaltene Benachrichtigungspflicht zwecks Beaufsichtigung bei Fällung trassennaher Gehölze. Die Grundlage für eine Entschädigung bildet das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG), wonach Rechtsverlust und andere Vermögensnachteile zu entschädigen sind. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe geschieht nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern ist einem nachgeschalteten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das gilt auch im Falle eines freihändigen Erwerbs. Die Vorhabenträgerin hat sich bereits parallel zum laufenden Planfeststellungsverfahren mit sämtlichen betroffenen Eigentümern in Verbindung gesetzt und Entschädigungsangebote gemacht. Wenn es hier

Verzögerungen und Schwierigkeiten im Rahmen der Kommunikation und durch unvollständige Übermittlung von Informationen gegeben hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese inzwischen behoben wurden.

Die Breiten- und Aufwuchsbeschränkungen sowie die Mastentschädigungen werden in diesem Verfahren gutachtlich ermittelt und entschädigt werden. Dazu gehört auch das Flurstück Flur 35, Flurstück 121/2, das von einer dauerhaften Zuwegung zum Mast Nr. 29 betroffen ist. Dieses Flurstück hat zunächst gefehlt. Im Rahmen der Dienstbarkeitsverhandlungen ist der Fehler korrigiert worden.

Die Einwender tragen zutreffend vor, dass geräuschemittierende Korona-Entladungen u.a. durch eine Reduzierung der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile oder durch eine spezielle Beschichtung der Leiterseile vermindert werden können.

Eine solche ist hier jedoch nicht notwendig, weil die Richtwerte der TA Lärm beim Betrieb der Freileitungen an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden.

Entsprechend dem Vorsorge-Ansatz wurden alle Schallimmissionswerte für feuchte Witterung (Niederschlag) ermittelt. Bei trockener Witterung ergeben sich entsprechend geringere Schalldruckpegel. Die entsprechend dem Vorsorge-Ansatz durchgeführten Berechnungen (siehe Anlage 11) zeigen, dass die in der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte für Wohnbebauung im Außenbereich von nachts 45 dB(A) in einem Abstand ab ca. 25 m zur Trassenachse eingehalten werden. Da sich die Immissionsorte aufgrund der Abstandsvorgaben mindestens 92 m entfernt befinden, ist die Einhaltung der Richtwerte gewährleistet. Als Höchstwert konnte ein Schalldruckpegel von 34 dB(A) ermittelt werden; dies ist vergleichbar mit dem Geräusch von Blätterrascheln. Der ermittelte Höchstwert liegt 11 dB(A) unter dem vorgegebenen Nacht-Richtwert.

Auch die von den Einwendern befürchtete Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte ist nicht zu besorgen. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte entstammen u.a. der EU-Ratsempfehlungen von 1999, den Empfehlungen der WHO und dem ICNIRP-Bericht von 2010 „Limiting exposure to time-varying electric and magnetic fields“. Die ICNIRP ist eine unabhängige internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und hier die führende Organisation. In Deutschland wird der sogenannte „Vorsorge-Ansatz“ angewandt. Dementsprechend liegen die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte deutlich unterhalb der von der ICNIRP für eine dauerhafte Belastung vorgeschlagenen Grenzwerte. Weiterhin müssen in Deutschland die Immissionswerte bei maximaler Anlagenauslastung im Worst-Case-Fall errechnet werden. Dies stellt einen Betriebszustand dar, welcher in der Realität nicht eintritt; entsprechend liegen die realen Immissionen immer unter den errechneten Immissionen. Wie aus dem Immissionsbericht ersichtlich, liegen die von der Freileitung im Worst-Case-Fall erzeugten Immissionen direkt unter der Leitung bei 43,8 µT bzw. 4,7 kV/m. Da sich durch den gewählten Trassenverlauf keine Immissionsorte direkt unterhalb der Leitung befinden, werden die in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz unterschritten bzw. eingehalten (siehe

Anlage 11, Kap. 2.1, Kap. 5). Dementsprechend gibt es aus technischer und rechtlicher Sicht keine Einwände gegen den Trassenverlauf. Außerdem wurde die Minimierungsmaßnahme „Abstanderhöhung durch Masterhöhung“ umgesetzt, um die Immissionen an den Immissionsorten zusätzlich weiter zu reduzieren (siehe ebenfalls Anlage 11, Kap. 2.2).

Eine Gefahr für die Gesundheit ist daher entgegen der Auffassung des Einwenders auch aufgrund dieser „Puffer“ nicht zu besorgen.

Was Menschen mit Herzschrittmachern anbelangt, existiert aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Geräte sowie Arten der Beeinflussung keine allgemeingültige Vorgabe für niederfrequente Felder und gibt es keine Grenzwerte. Den hierzu vorliegenden Empfehlungen der Strahlenschutzkommission wird das planfestgestellte Vorhaben aber gerecht. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1.5 wird im Einzelnen verwiesen.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes der feuerverzinkten Masten und zur Vermeidung der von den Einwendern befürchteten Beeinträchtigung von Pflanzen werden diese zusätzlich farbig beschichtet, um eine Abwitterung des Überzuges aus Zink zu verhindern. Aus Umweltschutzgründen werden schwermetallfreie und lösemittelarme Beschichtungen eingesetzt. In den Ausführungsplanungen für die Freileitung werden zudem entsprechend der geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen detaillierte Anweisungen über den Korrosionsschutz, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Gestaltung der Baustelle, der Verarbeitung des Materials, des Transports und der Lagerung der Beschichtungsstoffe sowie der Entsorgung der Leergebinde und des Verbrauchsmaterials formuliert. Einträge von Schadstoffen in die Umwelt sind damit nicht zu erwarten, so dass es der Aufnahme diesbezüglicher Nebenbestimmungen nicht bedarf.

Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen wird der Zustand der zu nutzenden Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege durch die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem Eigentümer und ggf. dem Bewirtschafter (Pächter) in einem Protokoll schriftlich und fotografisch dokumentiert. Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Zur Vermeidung baubedingter Bodenverdichtungen werden durch die bodenkundliche Baubegleitung alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht (vgl. Anlage 12, Kap. 7.4.5), darunter auch Maßnahmen zum Schutz vor von den Einwendern befürchteten schadhaften Bodenverdichtungen. Durch Maßnahme V6 (Anlage 12.1) wird zudem sichergestellt, dass ggf. durch baubedingte Verdichtung beeinträchtigte Böden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Mit der Bereitschaft der Vorhabenträgerin für Gespräche vor Ort, der Online-Konsultation sowie der Dokumentation vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen hinsichtlich der zu nutzenden Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege mit dem Eigentümer und ggf. dem Bewirtschafter (Pächter) ist dem kommunikativen Austausch ausreichend Genüge getan, so dass dem Antrag auf Durchführung eines gesonderten Erörterungstermins vor Ort nicht entsprochen wird.

2.4.3.11 E 11 (BUND)

Der Einwender distanziert sich von der vom LaBüN (E 04) vorgeschlagenen Trassenvariante westlich der Bestandsleitung, weil sie sie wertvollen, teilweise FFH-würdigen Wald bei Garnholt neu zerschneiden und wertgebende Lichtungen innerhalb des Waldes beanspruchen würde. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu.

2.4.3.12 E 12

Die Einwender befürchten, dass sie, auch wenn sie außerhalb des vom BfS als maßgeblich angesehene 200 m-Radiusses wohnen, zumindest mit einer erhöhten Magnetfeldbelastung durch die Leitung rechnen müssten. Inwieweit diese gesundheitsschädlich sei, könne nach heutigem Wissensstand zwar nicht eingeschätzt werden. Es behage ihnen aber nicht, als Versuchspersonen zu fungieren.

Die von den Einwendern befürchtete potentielle Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder ist nicht zu besorgen. Die von ihnen insoweit angenommene Unsicherheit besteht nicht:

Die in der zugrunde zulegenden 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz liegen bezüglich der magnetischen Flussdichte bei 100 µT und beim elektrischen Feld bei 5 kV/m. Diese Grenzwerte entstammen der EU-Ratsempfehlungen von 1999, der WHO und dem ICNIRP-Bericht von 2010 „Limiting exposure to time-varying electric and magnetic fields“. Die ICNIRP ist eine unabhängige internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung. In Deutschland wird zudem ein Vorsorge-Ansatz angewandt. Dementsprechend liegen die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte deutlich unterhalb den von der ICNIRP für eine dauerhafte Belastung vorgeschlagenen Grenzwerte. Weiterhin müssen in Deutschland die Immissionswerte bei maximaler Anlagenauslastung im Worst-Case-Fall errechnet werden. Dies stellt einen Betriebszustand dar, welcher in der Realität nicht eintritt; entsprechend liegen die realen Immissionen immer unter den errechneten Immissionen.

Wie aus dem Immissionsbericht ersichtlich, liegen die von der Freileitung im Worst-Case-Fall erzeugten Immissionen in einem Abstand von > 200 m bei < 1 µT bzw. < 0,1 kV/m. Dies entspricht einer Grenzwertausnutzung von 1 % bzw. 2 %. Die Werte liegen damit weit unter den in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerten für Niederfrequenzanlagen. Weiterhin handelt es sich hier um eine Niederfrequenzanlage, in der zeitlich veränderliche Felder bzw. Wechselfelder erzeugt werden. Starke statische Magnetfelder treten dementsprechend nicht auf. Die Grenz- bzw. Richtwerte werden an allen Immissionsorten eingehalten. Die von der Freileitung im Worst-Case-Fall erzeugten Immissionen direkt unter der Leitung liegen bei 43,8 µT bzw. 4,7 kV/m. Durch den gewählten Trassenverlauf befinden sich keine Immissionsorte direkt unterhalb der Leitung. Die in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz werden unterschritten bzw. eingehalten (siehe Anlage 11, Kap. 2.1, Kap. 5). Dementsprechend gibt es aus technischer und rechtlicher Sicht keine Einwände gegen den Trassenverlauf. Außerdem wurde die Minimierungsmaßnahme „Abstanderhöhung durch Masterhöhung“ umgesetzt, um

die Immissionen an den Immissionsorten zusätzlich weiter zu reduzieren (siehe Anlage 11, Kap. 2.2).

Einzuräumen ist den Einwendern, dass die in Grundstücksnähe geplanten drei hohen Masten das Landschaftsbild beeinträchtigen. Diese werden allerdings mit einer Entfernung von 1 km, 650 m und 660 m zum Wohngebäude der Einwender und damit außerhalb des Untersuchungsraumes von 500 m beiderseits der Trassenachse stehen, der insoweit hier als zumutbar angesehen wird. In dem genannten Bereich ist zudem die bestehende 220-kV-Freileitung ca. 350-500 m von der geplanten Freileitung entfernt; durch deren Rückbau tritt auch eine Entlastung ein. Für die verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild ist naturschutzrechtlich eine Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vorgesehen. Im Übrigen beinhaltet das Grundeigentum keinen Anspruch auf Beibehaltung eines unveränderten Wohnumfelds bzw. unverändert guter Verwertungsaussichten.

In Rechte der Einwender wird ebenso wenig durch die Nutzung des im Bereich der Masten Nr. 37, Nr. 38 und Nr. 39 vorhandenen Rund-Wanderweges eingegriffen, die weiter möglich bleibt. Entsprechendes gilt für Lärmeinwirkungen (etwa durch gelegentliche Korona-Entladungen, die als solche gesundheitlich unbedenklich sind); die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden beim Betrieb der Freileitung an allen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Der von den Einwendern bevorzugte Verbleib in der Bestandstrasse kommt nicht ernsthaft in Betracht, weil diese nördlich der Bundesautobahn BAB A 28 auf einer Länge von ca. 1,1 km Wohngebäude und deren 200 m-Abstände (für Wohngebäude im Außenbereich) an der Neuenkruger Straße queren würde. Sie würde an bestehende Wohngebäude auf bis zu 30 m heranrücken. Das von den Einwendern bemängelte frühe Queren der Autobahn ist vorgesehen, um die Abstände zur Wohnbebauung möglichst einzuhalten bzw. zu optimieren. Zwar werden zwischen Mast Nr. 36 und Nr. 37 auch mit der geplanten Leitung 200 m-Abstände für drei Wohngebäude unterschritten (s. Anlage 1.3, Engstelle Nr. 5), jedoch liegen die Abstände dort zwischen 171 m und 179 m und der Wohnumfeldschutz bleibt gewährleistet. Die Annäherung an drei Wohngebäude auf minimal 171 m ist der Querung des Siedlungsbereiches nördlich der Autobahn an der Neuenkruger Straße und der dort deutlich stärkeren Annäherung an Wohngebäude vorzuziehen.

Ebenso wenig wäre eine Bündelung mit der Autobahn vorzugswürdig. Die Nähe in diesem Bereich zu bestehenden Windkraftanlagen lässt durch die zwingend einzuhaltenden Abstände keine weiteren kleinräumigen Alternativen zu, die zu einer Entlastung der Betroffenen führen könnten. Eine weitere Annäherung an den alten Trassenverlauf der 220-kV-Leitung ist aufgrund der Windkraftanlagen nicht möglich. Die von den Einwendern vorgeschlagene Trassenführung nördlich der Autobahn würde zu einer unzulässigen Kreuzung mit einer Richtfunkstrecke der Telefónica führen. Aus diesem Grunde ist eine Linienführung auf der südlichen Seite der Autobahn nötig. Die Leitungsführung entspricht im Übrigen auch der landesplanerischen Feststellung (siehe ROV 51a); der Trassenkorridor ist im Zuge einer vorangegangenen Abschichtung festgelegt worden.

2.4.3.13 E 13

Die Befürchtung der Einwender, durch den Abstand ihres Wohnhauses von nur 175 m zum geplanten Trassenverlauf und damit der Unterschreitung des 200 m-Abstands durch elektromagnetische Belastungen und Lärm gesundheitlich beeinträchtigt zu werden, ist unbegründet.

Wie aus dem Immissionsbericht (Anlage 11) ersichtlich und zuvor bereits ausgeführt., liegen die von der Freileitung im Worst-Case-Fall erzeugten Immissionen direkt unter der Leitung bei 43,8 µT bzw. 4,7 kV/m. Obwohl sich durch den gewählten Trassenverlauf keine Immissionsorte direkt unterhalb der Leitung befinden, werden die in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerten für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz selbst dort unterschritten bzw. eingehalten. Das gilt erst recht am Wohnhaus der Einwender.

Auch bei gelegentlichen Korona-Entladungen werden die in der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte für Wohnbebauung im Außenbereich von nachts 45 dB(A) in einem Abstand ab ca. 25 m zur Trassenachse eingehalten. Da sich die Immissionsorte aufgrund der Abstandsvorgaben mindestens 92 m entfernt befinden, ist die Einhaltung der Richtwerte sicher gewährleistet.

Die Nähe (auch) des neuen Mastes stellt eine Sichtbeeinträchtigung dar. Andererseits verläuft die Bestandsleitung bisher ca. 45 m näher am betroffenen Wohngebäude. Der Mast Nr. 16 der geplanten Trasse befindet sich hingegen außerhalb des 200 m-Abstandes zum Gebäude (s. Anlage 1.3, Kap. 2.2.3 und Kap. 2.2.4). Die Sichtbeziehung wird zudem durch eine Gehölzreihe unterbunden. Der Mast Nr. 18 der bestehenden 220-kV-Freileitung, die zurückgebaut wird, liegt innerhalb des 200 m-Abstandes zum betroffenen Wohngebäude. Durch den Rückbau wird die visuelle Wirkung der bestehenden Trasse im Vergleich zur geplanten Trasse insoweit abgeschwächt und stellt die Beeinträchtigung durch den geplanten Mast nur eine relative Verschlechterung dar, die zumutbar ist.

2.4.3.14 E14

Die Einwender beklagen, dass sich nach der jetzigen Planung ihr Wohngebäude am Garnholterdamm 44a auf 93 m gegenüber dem noch im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Verlauf verkürze. Der Wohnraum oberhalb der Doppelgarage werde dabei nicht berücksichtigt. Damit verkürze sich der Abstand um weitere 9,0 m. Für die Abwägung der Abstandsmaße aller betroffenen Häuser an der Engstelle wiesen sie darauf hin, dass das östliche Wohngebäude auf 141 m lediglich ein Gartengerätehaus bzw. Hundezwinger sei. Sie fordern, den Tragmast Nr. 15 derart Richtung Nordosten zu verschieben, dass ein größerer Abstand zwischen der neuen Trasse und ihrem Wohngebäude gegeben sei. Dies hätten sie auch schon im Vorfeld geltend gemacht. Nach den Planunterlagen könne der vorhandene Mast Nr. 17 vor Baubeginn der neuen Trasse demontiert werden. Der Tragmast Nr. 15 könne als Winkelabspannmast ausgeführt werden. Die im Grünland vorgesehenen Masten Nr. 13 und Nr. 14 könnten an den vorgeschlagenen Standorten als Tragmasten ausgeführt werden. Die Baukosten würden sich bezüglich des Wegebaus dann sogar verringern.

Den Vorschlägen kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Die geplante Trassenachse wurde im Vergleich zum Raumordnungsverfahren um wenige Meter verschoben und verläuft weiterhin auf kurzer Strecke (ca. 376 m) durch die 200 m-Abstände. Für das Wohngebäude am Garnholterdamm 44a verkürzt sich der Abstand im Vergleich zur Trassenachse aus dem Raumordnungsverfahren zwar um wenige Meter auf 93 m. Jedoch kommt es im Vergleich zum Ist-Zustand mit der bestehenden 220-kV-Freileitung (Rückbautrasse) weiterhin zu einer Entlastung, weil diese (Rückbautrasse) ca. 10 m näher an dem Wohngebäude vorbeiläuft. Zudem befindet sich der Mast Nr. 18 der 220-kV-Freileitung (Rückbautrasse) in der Engstelle Nr. 2 Garnholterfeld mit ca. 80 m Entfernung innerhalb des 200 m-Abstandes zum betroffenen Wohngebäude, während die Masten Nr. 15 und Nr. 16 der geplanten Trasse außerhalb des 200 m-Abstandes platziert werden können. Da die Masten im Vergleich zu Leiterseilen deutlich sichtbarer sind, wird die visuelle Wirkung der geplanten Trasse im Vergleich zum Ist-Zustand für das Wohngebäude verringert (s. Anlage 1.3, Kap. 2.2.1 bis Kap. 2.2.4).

Gemäß der Gebäudeinformationen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), Stand 2020, handelt es sich bei dem an das Wohngebäude am Garnholterdamm 44 angrenzenden Gebäude um ein Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe, für das kein 200 m-Abstand einzuhalten ist. In den für die Doppelgarage genehmigten Plänen ist kein Wohnraum dargestellt. Auf dieser Grundlage kann ein solcher oberhalb der Doppelgarage keine Berücksichtigung finden. Das Gebäude östlich der geplanten Trassenachse in 141 m Entfernung ist als Wohngebäude ausgewiesen. Eine Genehmigung des Nebengebäudes zur Wohnnutzung liegt dagegen nicht vor.

Eine Verschiebung des Mastes Nr. 15 knapp neben die alte 220-kV-Leitung würde eine Annäherung von ca. 75 m zu dem Nachbarn auf der anderen Seite der Trassenachse bedeuten. Insoweit käme es zu einer Intensivierung der Betroffenheit der Belange dieses Nachbarn und damit zu keiner akzeptablen Alternative.

Der vorhandene Mast Nr. 17 kann entgegen der Auffassung der Einwender nicht vor Neubaubeginn beseitigt werden. Die 220-kV-Bestandsleitung muss zunächst weiterhin betriebsbereit bleiben (s.g. reversible Aufrechterhaltung), auch wenn in dem o.g. Bereich die 220-kV-Bestandsleitung z.T. auf Provisorien liegt. Damit wird gewährleistet, dass bei elektrotechnischen Problemen im Bereich der Provisorien unverzüglich auf die 220-kV-Bestandsleitung (Infrastruktur: Masten und Leiterseile) zurückgegriffen werden kann. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung kann erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitungen erfolgen. Dieser ist aktuell für Ende 2026 geplant.

Eine gerade Verbindung von Mast Nr. 12 und Nr. 16 würde einen Pufferanschnitt im Bereich des Masts Nr. 13 nach sich ziehen. Mast Nr. 14 muss deshalb entgegen der Vorstellung der Einwender als Winkelmast ausgeführt werden, um dies zu vermeiden.

Auch der Forderung, dass Eigentümer von Gebäuden im Außenbereich, die näher als 200 m zur Leitungstrasse liegen, generell und pauschal Entschädigungszahlungen erhalten, kann nicht entsprochen werden. Entschädigungen können nur nach Maßgabe der jeweils

konkreten Beeinträchtigungen gewährt werden und sind überdies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die entstehende Sichtbeziehung vom Wohnumfeld zum neuen Maststandort Nr. 15 ist, wie ausgeführt, als notwendig und zumutbar hinzunehmen. Nicht nachvollziehbar erscheint, was in diesem Zusammenhang gegen die vorgesehenen Vogelschutzmarker einzuwenden ist. Diese werden an der Erdbeseilung angebracht. Eine fühlbar stärkere visuelle Wirkung geht von ihnen nicht aus. Für die Bewertung des Wohnumfeldes sind sie damit nicht maßgeblich.

2.4.3.15 E 15

Die Einwender sind Eigentümer des benachbarten Wohngebäudes am Garnholterdamm 44a und Eltern bzw. Schwiegereltern der Einwender E 14. Sie erheben inhaltlich die gleichen Einwendungen wie diese. Auch ihnen kann aus den zuvor dargelegten Gründen nicht gefolgt werden.

2.4.3.16 E 16

Der Einwender sieht mit der Überspannung des Waldgebiets die Nutzung als Naherholungsgebiet erheblich beeinträchtigt. Er hält auch die vorgesehenen Entschädigungen für nicht akzeptabel.

Der Auffassung des Einwenders ist zu widersprechen. Das Waldgebiet im Bereich der Flur Nr. 35, Flurstück 102/2, liegt in einem Vorranggebiet für Erholung. Innerhalb dieses Gebietes verlaufen keine regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Ammerland. Der Wald wird auch nicht in den für die Fauna besonders wertvollen Bereichen und nur auf kurzer Strecke beansprucht; dadurch werden die Auswirkungen geringgehalten. Im Bereich des Mastes Nr. 30 wirkt zudem eine Vorbelastung durch die dort verlaufende Landesstraße L 825. Im westlichen Bereich besteht eine Vorbelastung durch die 220-kV-Freileitung, die später zurückgebaut wird. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen werden die Auswirkungen durch die visuelle Wirkung der geplanten Trasse im Bereich des Vorranggebiets für Erholung daher als unerheblich eingestuft (Anlage 12, Kap. 7.1.6 und 7.1.7).

Die Unterlagen und die damit einhergehende Entschädigung wurden in diversen Gesprächen mit dem Eigentümer erläutert. In diesem Zuge wurde eine Entschädigungsvereinbarung nebst Dienstbarkeitsbewilligung unterzeichnet und damit eine Einigung über die Inanspruchnahme des Grundstücks erzielt.

2.4.4 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.4.5 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 6 BBPlG i. V. m. Nr. 6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungserschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die TenneT TSO GmbH und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der TenneT TSO GmbH zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45 a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBI. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten. Die Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.6 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen erforderliche Wasserentnahme ist gebührenpflichtig (nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde im Landkreis Ammerland 0,074 €/m³). Die zuständige Untere Wasserbehörde führt die Gebührenerhebung auf der Grundlage der an die Behörde zu übermittelnden Aufzeichnungen über die Wasserentnahme durch.

4.7 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Bad Zwischenahn, Beverstedt, Bockhorn, Edewecht, Wiefelstede, Wurster Nordseeküste sowie in den Städten Friesoythe, Oldenburg, Varel, Westerstede und Wittmund für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.8 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der TenneT TSO GmbH von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.9 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Biewald

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR 68

Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A 1, A 2, …	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof

Abkürzung	Bedeutung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BL	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB (A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
E 1, E 2, …	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls

Abkürzung	Bedeutung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LaBüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP 2022	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die *Netzsicherheit* auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Abkürzung	Bedeutung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP 1996	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland
RROP 2005	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Abkürzung	Bedeutung
u. a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V 1, V 2, …	Vermeidungsmaßnahmen
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten